

Behandlung Einsprachen Öffentliche Auflage

Vorbemerkung

Die übergeordnete Gesetzgebung verlangt eine Anpassung der geltenden Nutzungspläne. Die geltenden Bauzonen der 8 Vorgängergemeinden der heutigen Gemeinde Glarus Nord überschreiten bei Weitem den voraussichtlichen Bauzonenbedarf für die nächste Planungsperiode von 15 Jahren gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Per Ende Mai 2013 betrug das Bauland innerhalb der Kernzonen total 97.4 ha. Davon waren 8.5 ha oder 9 % nicht überbaut. In den Wohnbauzonen waren rund 271.6 ha eingezont, wovon 77.6 ha oder 29 % nicht überbaut waren. Bei den Gewerbe- und Industriezonen betrug die eingezonte Fläche rund 145.3 ha. Davon waren 44.9 ha oder 31 % nicht überbaut. Bei den Spezialzonen liegt der Anteil der nicht überbauten Flächen bei 23 %. Der Bauzonenbedarf für sämtliche Zonen ist wesentlich tiefer.

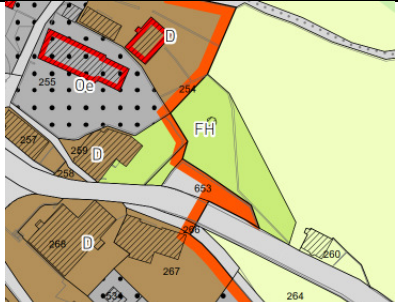
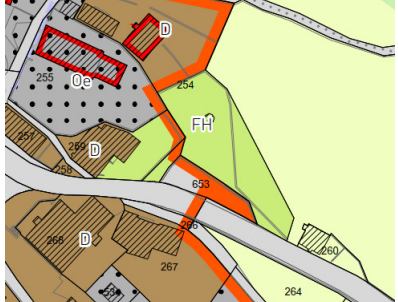
Die laufende Ortsplanungsrevision der Gemeinde Glarus Nord hat das Ziel, die Bauzonen bedarfsgerecht anzupassen und somit erstmalig eine raumplanerische Grundordnung zu schaffen, welche den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 15 RPG entspricht.

Die noch nicht überbauten Bauzonenreserven der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wurden nach den nachfolgend aufgelisteten Kriterien beurteilt. Flächen deren Einzonung beantragt wird sind demzufolge nach denselben Kriterien zu beurteilen:

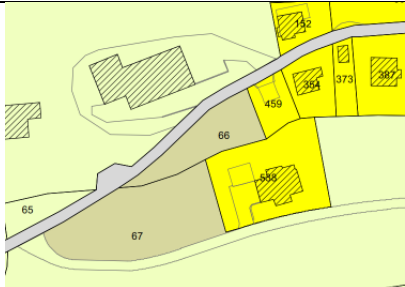
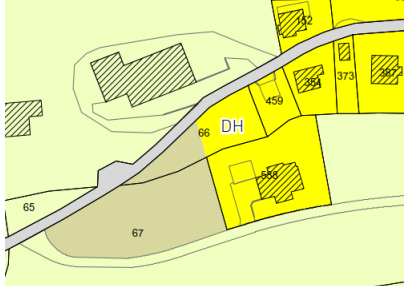
- a) Zugehörigkeit zum weitgehend überbauten Gebiet;
- b) Planungsvorgeschichte;
- c) Erschliessungsstand;
- d) verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen;
- e) nachgewiesene Anstrengungen und konkrete Schritte, das Bauland der Baureife zuzuführen;
- f) Bedeutung des Gebiets für die öffentlichen Interessen der Siedlungsentwicklung.


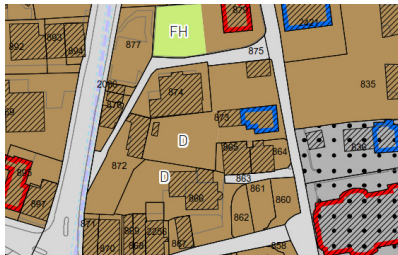
****Die Einsprachentexte in der Tabelle entsprechen nicht immer dem exakten Wortlaut der schriftlichen Einsprache. Wo es zum besseren Verständnis nötig ist, wurden auch die Begründungen der Einsprachen in Kurzform abgebildet.***

Die Anträge auf Kosten- und Entschädigungsfolgen werden in der Tabelle nicht abgebildet. Allfällige Ansprüche aus materieller Enteignung bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und im Einspracheverfahren werden keine Gebühren erhoben (Art. 73 Abs. 5 RBG).

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
01	254, Obstalden	Korrekturvorschlag: Die Grenze zwischen der Dorfzone und der Grünzone soll auf die bestehende historische Grenzmauer in der Parz. Nr. 254 gelegt werden.	Gutgeheissen	Der Einsprecher schlägt vor, die Grünzone zulasten der Dorfzone auszudehnen, um die Grenzziehung zwischen diesen beiden Zonen den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort (historische Grenzmauer) anzupassen. Damit werden die anrechenbaren Reserven an Wohn-, Misch- und Zentrumszonen geringfügig reduziert.	 <p>Zonenplan Nutzung (Öffentliche Auflage)</p>  <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>
02	198, Filzbach	Es sei ein Teil der Parz. Nr. 198 einer Wohnzone (Dorfzone oder erweiterte Dorfzone Hang) zuzuweisen.	Abgewiesen	Die Gemeinde kann in der Situation der übergrossen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen nicht noch zusätzliche Flächen, welche die Voraussetzungen für eine Einzonung nicht erfüllen, einzonen.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
03	492, Mühlehorn	Auf die Umzonung des Katzenbodens soll verzichtet werden. Dieses Gebiet soll somit in der Ferienhauszone verbleiben.	Abgewiesen	Das Gebiet Katzenboden liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Katzenboden nicht erwünscht. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a ^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Katzenboden den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Das Gebiet Katzenboden ist kein mehrheitlich überbautes Gebiet und wurde daher nicht der Ferienhauszone zugeteilt.	

04	66, Mühlehorn	Es sei die Parz. Nr. 66 in der Bauzone zu belassen und der erweiterten Dorfzone Hang zuzuscheiden.	Teilweise gutgeheissen	<p>Die noch nicht überbauten Bauzonenreserven der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wurden nach den allgemeinen Kriterien (vgl. Vorbemerkungen) beurteilt:</p> <p>a) Parzelle Nr. 66 befindet sich am Rand des Baugebiets. Als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig kann der talseitige Teil der Parzelle Nr. 66 beurteilt werden. Der westlich der verlängerten Bauzonengrenze zu Parzelle Nr. 538 gelegene Teil der Parzelle Nr. 66 gehört jedoch nicht zum weitgehend überbauten Gebiet.</p> <p>b) Parzelle Nr. 66 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mühlehorn wurde letztmals im Jahr 1993 revidiert.</p> <p>c) Parzelle Nr. 66 ist im heutigen Zeitpunkt grob erschlossen.</p> <p>d) Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor.</p> <p>e) Im Gebiet Rossau, in welchem sich Parzelle Nr. 66 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 66 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Einzig für die Teilfläche gemäss lit. a kann aufgrund der gemeinderätlichen Beurteilung die Zugehörigkeit zum weitgehend überbauten Gebiet angenommen und demzufolge eine Korrektur der Bauzonenausscheidung gemacht werden.</p> <p>f) Das Vorliegen konkreter Schritte das Bauland der Baureife zuzuführen, sind grundsätzlich nachgewiesen. In Gesamtwürdigung aller Umstände ist der Gemeinderat deshalb der Ansicht, dass eine Teilfläche von Parzelle Nr. 66 im Halte von 320 m² der angrenzenden erweiterten Dorfzone Hang mit Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen werden kann.</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (Öffentliche Auflage)</p>  <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>
----	------------------	--	------------------------	---	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
05	873, Näfels	Es sei Parz. 873 vollständig in der Bauzone zu belassen (auch der Garten).	Gutgeheissen	<p>Die Parzelle Nr. 873, welche teilweise der Grünzone (Bauzone mit Zielsetzung Freihaltung – keine oberirdische Bebauung) zugeordnet ist, kann als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle ist Teil des historisch gewachsenen Siedlungskerns. Die Gartenanlage ist im Inventar der historischen Gärten und Anlagen der Schweiz verzeichnet (ICOMOS). Die Parzelle Nr. 873 ist gegenwärtig noch vollumfänglich einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Näfels wurde letztmals im Jahr 2006 revidiert. Die Erschliessung ist vorhanden. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 873, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Die Einsprecher betrachten den gemäss neuem Zonenplan der Grünzone zugewiesenen Teil der Parzelle als Baulandreserve für eine spätere Veräusserung. Im Kerngebiet Näfels, in welchem sich Parzelle Nr. 873 befindet, sind derzeit nach der Gesamtwürdigung aller Umstände keine überwiegenden öffentliche Interessen vorhanden, welche die Zuordnung der Gartenfläche zu einer Grünzone rechtfertigen.</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (Öffentliche Auflage)</p>  <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>

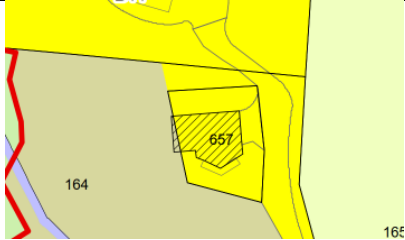
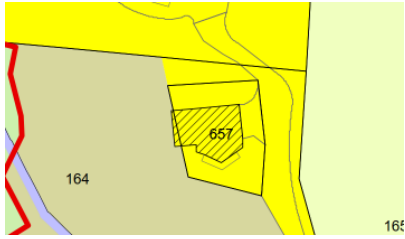
Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
06	675, Filzbach	Die der Grünzone Freihaltung (FH) zugeordnete Teilfläche der Parz. Nr. 675 soll der erweiterten Dorfzone Hang zugewiesen werden.	Abgewiesen	<p>Die Parzelle Nr. 675 befindet sich teilweise im und teilweise am Rande des Baugebiet. Sie grenzt auf einer Seite an eine Grünzone. Die Parzelle kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 675 ist gegenwärtig zu einem Teil der Wohnzone II zugewiesen und zum Teil dem übrigen Gemeindegebiet. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Derjenige Teil der Parzelle Nr. 675, welcher bereits heute eingezont ist, ist grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand für eine Einzonung des noch nicht eingezonten Teils der Parzelle Nr. 675 liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung des noch nicht eingezonten Teils der Parzelle Nr. 675, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Schwändi, in welchem sich Parzelle Nr. 675 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung der noch nicht eingezonten Fläche zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 675 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinde-richtplan.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
07	2208, Mollis	1. Das Gebiet um die Rosenhofstrasse in Mollis zwischen Kanalstrasse und Rütelibach sei weiterhin einer reinen Wohnzone zuzuteilen. 2. Die Lärmempfindlichkeitsstufe sei im betroffenen Gebiet weiterhin als ES II festzulegen. 3. Im betroffenen Gebiet seien weiterhin ausschliesslich nicht störende Nutzungen zulässig.	Abgewiesen	Die Grundsätze der neuen Nutzungsplanung zielen auf eine angemessene Verdichtung, auf eine Harmonisierung der unterschiedlichen Nutzungszonen und auf die Zulässigkeit von Mischnutzungen. Es kann eine angemessene Verdichtung gegenüber der heutigen Zonenordnung erzielt werden. Im Erdgeschoss die Möglichkeit für Raumhöhen für gewerbliche Nutzungen geschaffen. Mischnutzungen sind gemäss neuem BauR in allen Zonen möglich und angestrebt. Die zulässigen Nutzungen werden durch die Festlegung der Nutzungsart (Wohnen / Arbeiten) und die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) differenziert. Während die Dorfzonen immer den ES III zugeordnet sind, werden in den erweiterten Dorfzonen teils die ES II (keine störenden Betriebe zulässig) und teils die ES III (mässig störende Betriebe zulässig) zugeordnet. Zur Abgrenzung der unterschiedlichen Empfindlichkeitsstufen in den erweiterten Dorfzonen wurden folgende Kriterien beigezogen: <ul style="list-style-type: none"> – Konzeption totalrevidierte Nutzungsplanung – Geltende Nutzungsplanungen / bestehende Empfindlichkeitsstufen – Konkrete Nutzung und Bauweise – Nähe / Distanz zu Zonen mit anderer Nutzung und Empfindlichkeit (Arbeitszonen) – Nähe / Distanz zu Infrastrukturanlagen (Kantonsstrasse / Autobahn / Eisenbahn) – Nähe / Distanz zu Anlagen mit Ruhebedürfnis (Altersheime / Schulen) – Geltende Überbauungspläne – Sinnvolle Abgrenzung / Harmonisierung im Zonenplan Aufgrund der Bewertung dieser Kriterien ist die Zonenzuweisung für die Parzelle Nr. 2208 richtig, was im Ermessen der Gemeinde liegt.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
08	114, Oberurnen	Gebäude Assek. Nrn. 74 und 75 sollen nicht als schützenswerte und erhaltenswerte Objekte bezeichnet werden.	Abgewiesen	Gemäss geltender Nutzungsplanung geniessen die Gebäude auf der Parzelle Nr. 114 aufgrund deren Bedeutung als Einzelobjekte aber auch als Teil des Ensembles des Kerngebiets der Ortschaft Oberurnen einen gewissen Schutz. In der neuen Nutzungsplanung wurden sowohl der Objektschutz als auch der Umgebungsschutz angemessen umgesetzt. Gestützt auf die geltende Ortsplanung und die Inventarisierung des Kantons, sowie die Grundlagen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erfolgte die Ausscheidung von Schutzobjekten, geschützten und erhaltenswerten Objekten, einer überlagerten Ortsbildschutzzone und von Grünzonen (Freihaltung). Die Gemeinde hat im Sinne der Harmonisierung der Aspekte des Heimatschutzes im eigenen pflichtgemässen Ermessen in der Nutzungsplanung eine sachbezogene Kategorisierung und Zuweisung der Objekte vorgenommen.	
09	1396, Mollis	Parz. Nr. 1396 sei in der Kernzone zu belassen, damit die Möglichkeit der Umnutzung in einen kleinen Wohnraum nicht verloren gehe.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	In der kantonalen Vorprüfung wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die beiden Parzellen Nr. 1396 und 1916, Grundbuch Mollis, topografisch und räumlich deutlich vom „Weiler“ Beglingen getrennt seien. Nach Auffassung des Kantons handelt es sich dabei um eine bundesrechtswidrige Kleinbauzone, welche nicht genehmigungsfähig sei. In der Folge entschied sich die Gemeinde, die beiden Parzellen dem Übrigen Gemeindegebiet zuzuweisen. Bauvorhaben müssen demnach nach Inkrafttreten der totalrevidierten Nutzungsplanung ein BAB-Verfahren (Bauen ausserhalb Baugebiet) durchlaufen.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
11	658, Filzbach	Die Parz. Nr. 658 sei in der Bauzone zu belassen. Die Parzelle solle verkauft werden und dazu seien bereits Schritte getätigt worden.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 658 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 658 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 658 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise groberschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Nachgewiesene Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 658, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Die Eigentümer bekunden die Absicht, die Liegenschaft zu veräussern. Im Gebiet Tschachen, in welchem sich Parzelle Nr. 658 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich die Parzelle Nr. 658 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	
12	2241, 2242, Mollis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es seien die Parz. Nr. 2241 und Nr. 2242 vollständig in der Flugplatzzone (Sektor A) zu belassen. 2. Es sei die Flugplatzzone (A) sowie die Arbeitszone westlich unserer Parzelle soweit zu reduzieren, dass der Anflug auf die bestehende Basis weiterhin ungehindert möglich ist. 	Abgewiesen, soweit nicht gegenstandslos aufgrund Rückzug	Die HELI-LINTH AG und die Gemeinde Glarus Nord haben anlässlich einer Besprechung zu den Sachaspekten, welche Gegenstand der Anträge zur Nutzungsplanung bilden, im Grundsatz eine Einigung erzielt. Die Vereinbarungen zwischen der HELI-LINTH AG und der Gemeinde Glarus Nord sind in einem Vertragsdokument vom 8. März 2017 festgehalten. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass die HELI-LINTH AG den Standort zum Rollweg verlegt und dass damit alle Einsprachepunkte gegenstandslos wurden.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
13	336, Biltlen	Es sei die Parz. Nr. 336 (Teil) in der Bauzone zu belassen.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 336 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher, mit Ausnahme des kleinen bebauten Teils in der Dorfzone nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 336 ist gegenwärtig teilweise noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Biltlen wurde letztmals im Jahr 2008 revidiert. Die Einsprecherin hat die Absicht, in der Fläche, welche der ZkbN zugewiesen werden soll, ein Doppel-Carport zu errichten. Bis vor rund acht Jahren habe sich an dieser Stelle ein Ökonomiegebäude mit Abstellplätzen befunden. Die Parzelle Nr. 336 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Grössere Anstrengungen zwecks Realisierung einer Überbauung von Parzelle Nr. 336, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Hof, in welchem sich Parzelle Nr. 336 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 336 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinde-richtplan.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
14.1	164, 657, Filzbach	Auf die Umzonung der Parz. Nr. 164 mit Teilen der Parz. Nr. 657 (Assek. Nr. 562) sei zu verzichten. Das Gebiet soll in der Bauzone (erweiterte Dorfzone Hang) verbleiben.	Korrektur Zonenabgrenzung Parz. 164 gutgeheissen, im Übrigen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzelle Nr. 164 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Baute auf Parzelle Nr. 657 ragt auf der Westseite leicht in die Parzelle Nr. 164 hinein. Zonengrenzen sollen nach Möglichkeit nicht durch bestehende Bauten verlaufen. Entsprechend kann die Abgrenzung zwischen der Erweiterten Dorfzone Hang (DH) und der Zone für künftige bauliche Nutzung (ZkbN) geringfügig angepasst werden. Die Parzelle Nr. 164 ist heute einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 164 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 164, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Birch, in welchem sich Parzelle Nr. 164 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 164 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	 <p>Zonenplan Nutzung (Öffentliche Auflage)</p>  <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
14.2	480, Mühlehorn	Auf die Umzonung des Katzenbodens Parz. Nr. 480 sei zu verzichten. Das Gebiet soll wie bisher in der Ferienhauszone verbleiben.	Abgewiesen	Das Gebiet Katzenboden liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Katzenboden nicht erwünscht. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a ^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Katzenboden den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Das Gebiet Katzenboden ist kein mehrheitlich überbautes Gebiet und wurde daher nicht der Ferienhauszone zugeteilt.	

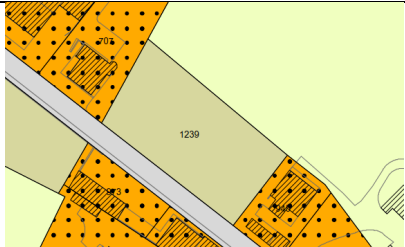
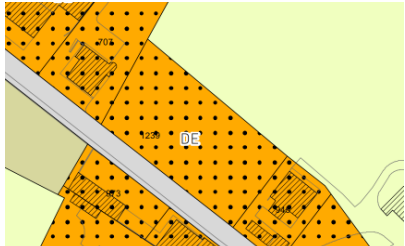
Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
15	664, Oberurnen	Begründungen für die Zuweisung der Parz. Nr. 664 zur Gefahrenzone 3: Ohne Begründung wird diese bestritten.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzelle Nr. 664 ist geringfügig hochwassergefährdet. Diese Beurteilung stammt von den Fachleuten des Gefahren- und Hochwasserschutzes. Dabei werden mögliche Intensitäten und Häufigkeiten von Ereignissen zu sogenannten Gefahrengebieten zusammengefasst und in den Gefahrenkarten abgebildet. Die Gemeinde muss diese Grundlageninformation zur Gefährdung aus den Gefahrenkarten übernehmen und im Zonenplan als Gefahrenzonen abbilden. Die Gemeinde kann dazu folglich keine eigene Interpretation vornehmen. Im betroffenen Quartier sind nur diejenigen Parzellen, welche effektiv von einer gewissen Hochwassergefährdung betroffen sind, einer Gefahrenzone zugeordnet. Die von den Einsprechenden aufgeworfenen Fragen betreffend Versicherung sind durch die „glarnerSach“ zu beantworten, diejenigen betreffend bauliche Schutzmassnahmen durch die zuständige Fachstelle für Naturgefahren im Rahmen eines konkreten Baubewilligungsverfahrens (Bauermittlung oder Baugesuch).	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
16	2207, Mollis	1. Das Gebiet um die Rosenhofstrasse in Mollis zwischen Kanalstrasse und Rütelibach sei weiterhin einer reinen Wohnzone zuzuteilen. 2. Die Lärmempfindlichkeitsstufe sei im betroffenen Gebiet weiterhin als ES II festzulegen. 3. Im betroffenen Gebiet seien weiterhin ausschliesslich nicht störende Nutzungen zulässig.	Abgewiesen	Die Grundsätze der neuen Nutzungsplanung zielen auf eine angemessene Verdichtung, auf eine Harmonisierung der unterschiedlichen Nutzungszonen und auf die Zulässigkeit von Mischnutzungen. Es kann eine angemessene Verdichtung gegenüber der heutigen Zonenordnung erzielt werden. Im Erdgeschoss die Möglichkeit für Raumhöhen für gewerbliche Nutzungen geschaffen. Mischnutzungen sind gemäss neuem BauR in allen Zonen möglich und angestrebt. Die zulässigen Nutzungen werden durch die Festlegung der Nutzungsart (Wohnen / Arbeiten) und die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) differenziert. Während die Dorfzonen immer den ES III zugeordnet sind, werden in den erweiterten Dorfzonen teils die ES II (keine störenden Betriebe zulässig) und teils die ES III (mässig störende Betriebe zulässig) zugeordnet. Zur Abgrenzung der unterschiedlichen Empfindlichkeitsstufen in den erweiterten Dorfzonen wurden folgende Kriterien beigezogen: <ul style="list-style-type: none"> – Konzeption totalrevidierte Nutzungsplanung – Geltende Nutzungsplanungen / bestehende Empfindlichkeitsstufen – Konkrete Nutzung und Bauweise – Nähe / Distanz zu Zonen mit anderer Nutzung und Empfindlichkeit (Arbeitszonen) – Nähe / Distanz zu Infrastrukturanlagen (Kantonsstrasse / Autobahn / Eisenbahn) – Nähe / Distanz zu Anlagen mit Ruhebedürfnis (Altersheime / Schulen) – Geltende Überbauungspläne – Sinnvolle Abgrenzung / Harmonisierung im Zonenplan Aufgrund der Bewertung dieser Kriterien ist die Zonenzuweisung für die Parzelle Nr. 2207 richtig, was im Ermessen der Gemeinde liegt.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
17	41, Mollis	1. Das Gebiet um die Rosenhofstrasse in Mollis zwischen Kanalstrasse und Rütelibach solle weiterhin reine Wohnzone bleiben. 2. Die Lärmempfindlichkeitsstufe sei im betroffenen Gebiet weiterhin als ES II festzulegen. 3. Im betroffenen Gebiet seien weiterhin ausschliesslich nicht störende Nutzungen zulässig.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Grundsätze der neuen Nutzungsplanung zielen auf eine angemessene Verdichtung, auf eine Harmonisierung der unterschiedlichen Nutzungszonen und auf die Zulässigkeit von Mischnutzungen. Es kann eine angemessene Verdichtung gegenüber der heutigen Zonenordnung erzielt werden. Im Erdgeschoss die Möglichkeit für Raumhöhen für gewerbliche Nutzungen geschaffen. Mischnutzungen sind gemäss neuem BauR in allen Zonen möglich und angestrebt. Die zulässigen Nutzungen werden durch die Festlegung der Nutzungsart (Wohnen / Arbeiten) und die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) differenziert. Während die Dorfzonen immer den ES III zugeordnet sind, werden in den erweiterten Dorfzonen teils die ES II (keine störenden Betriebe zulässig) und teils die ES III (mässig störende Betriebe zulässig) zugeordnet. Zur Abgrenzung der unterschiedlichen Empfindlichkeitsstufen in den erweiterten Dorfzonen wurden folgende Kriterien beigezogen: <ul style="list-style-type: none"> – Konzeption totalrevidierte Nutzungsplanung – Geltende Nutzungsplanungen / bestehende Empfindlichkeitsstufen – Konkrete Nutzung und Bauweise – Nähe / Distanz zu Zonen mit anderer Nutzung und Empfindlichkeit (Arbeitszonen) – Nähe / Distanz zu Infrastrukturanlagen (Kantonsstrasse / Autobahn / Eisenbahn) – Nähe / Distanz zu Anlagen mit Ruhebedürfnis (Altersheime / Schulen) – Geltende Überbauungspläne – Sinnvolle Abgrenzung / Harmonisierung im Zonenplan Aufgrund der Bewertung dieser Kriterien ist die Zonenzuweisung für die Parzelle Nr. 41 richtig, was im Ermessen der Gemeinde liegt.	

18	383, 386, Bilten	Es seien die Parz. Nrn. 383 und 386 in der Bauzone zu belassen und der erweiterten Dorfzone am Hang zuzuscheiden.	Teilweise gutgeheissen	<p>a) Die Parzellen Nr. 383 und 386 befinden sich am Rand des Baugebiets. Als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig kann indes der talseitige Teil der Parzelle Nr. 383 im Umfang von rund 2030 m² beurteilt werden, weil er direkt an die bebauten Parzellen Nr. 1181, 944, 900 und 1045 angrenzt, resp. auf drei Seiten gewissermassen in diese bebauten Parzellen eingebettet ist. Trotzdem handelt es sich für diese Teilfläche um einen Grenzfall, in welchem der Gemeinderat von seinem Ermessen Gebrauch macht. Der verbleibende, bergseitige Teil der Parzelle Nr. 383 und die gesamte Parzelle Nr. 386 gehören hingegen klarerweise nicht zum weitgehend überbauten Gebiet.</p> <p>Die Parzellen Nr. 383 und 386 sind gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Bilten wurde letztmals im Jahr 2008 revidiert. Der Einsprecher führt an, dass er bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Auszonung eines Teils seines Grundbesitzes zugestimmt habe (Parzellen Nr. 536, 1080, 1082, 1147 und 1232, Grundbuch Bilten). Zudem seien betreffend die Parzellen Nr. 383 und 386 Verhandlungen mit verschiedenen Interessenten zur Bebauung geführt worden. Die Parzellen Nr. 383 und 386 sind im heutigen Zeitpunkt grob erschlossen. Die Strassenerschliessung der in obstehender lit. a umschriebenen talseitigen Teilfläche der Parzelle Nr. 383 ist über die Erschliessungsstrasse zu den Parzellen Nr. 1181 und 903 gewährleistet. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Im Gebiet Loh, in welchem sich Parzellen Nr. 383 und 386 befinden, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befinden sich Parzelle Nr. 383 und 386 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (Öffentliche Auflage)</p>  <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>
----	------------------	---	------------------------	---	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Gemeinderichtplan. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzellen Nr. 383 und 386, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, werden vom Einsprecher wohl geltend gemacht, jedoch nicht nachgewiesen. Dasselbe gilt für Verhandlungen mit Interessenten und Entwicklungsplanern. Die weiteren durch den Einsprecher vorgebrachten Argumente, wie gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV), die Nähe zum Grossraum Zürich, die Nähe zum Zentrum von Bilten oder die Hanglage vermögen die oben dargelegten Hauptargumente (übergrosse Bauzonenreserven, grosse Flächenanteile der betroffenen Parzellen bilden nicht Teil des weitgehend überbauten Gebiets, teilweise ungenügende oder fehlende Erschliessung, etc.) nicht zu überwiegen. Einzig für die Teilfläche gemäss lit. a kann aufgrund der Beurteilung durch den Gemeinderat die Zugehörigkeit zum weitgehend überbauten Gebiet bejaht und eine Korrektur der Bauzonenausscheidung vorgenommen werden. Der Flächenanteil von rund 2030 m² der Parzelle Nr. 383 entspricht der geradlinigen Verlängerung der beiden bestehenden Bauzonen-Eckpunkten der Parzellen Nr. 1181 und Nr. 1045. Die Zuweisung erfolgt zur erweiterten Dorfzone Hang mit Empfindlichkeitsstufe II. In Bezug auf die Restfläche von Parzelle Nr. 383 sowie der Gesamtparzelle Nr. 386 wird die Einsprache indes abgewiesen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
19	1239, Bilten	Es sei die Parz. Nr. 1239 in der Bauzone zu belassen. Die Parz. sei voll erschlossen, habe einen ÖV-Anschluss und das Projekt sei erstellt.	Gutgeheissen	Die Parzelle Nr. 1239 grenzt mit ihren beiden längeren Grundstücksseiten einerseits an die Kantonsstrasse Niederurnen - Bilten, andererseits an eine Landwirtschaftszone. Auf den beiden kürzeren Grundstücksseiten befinden sich Gebäude. Es handelt sich somit um eine Baulücke, welche noch dem weitgehend überbauten Gebiet zugerechnet werden kann. Die Parzelle Nr. 1239 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Bilten wurde letztmals im Jahr 2008 revidiert. Gemäss Angaben der Einsprecherin wurde die Parzelle im Jahr 2012 erworben. Im Anschluss sei im Jahr 2015 ein Vorprojekt für die Parzelle erstellt worden, welches mit der Gemeinde besprochen worden sei. Die Einsprecherin ist der Ansicht, dass sie aufgrund der dannzumaligen Informationen seitens der Gemeinde im gutem Glauben darauf vertrauen durfte, dass die Parzelle in der Bauzone verbleibe und die Bebaubarkeit mit dem neuen Baureglement gar noch optimiert würde. Aus diesem Grunde habe sie denn auch noch keine definitive Baueingabe eingereicht. Die Parzelle Nr. 1239 ist im heutigen Zeitpunkt zumindest grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Gemäss obigen Erläuterungen wurden Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 1239 teilweise nachgewiesen. Aufgrund einer Gesamtabwägung kann der Gemeinderat somit der beantragten Einzonung zustimmen.	 <p>Zonenplan Nutzung (Öffentliche Auflage)</p>  <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
20	99, Näfels	Es sei die Parz. Nr. 99 in der Bauzone zu belassen und der erweiterten Dorfzone Ebene III zuzuscheiden.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzelle Nr. 99 stellt zusammen mit angrenzenden Parzellen eine grosse zusammenhängende, noch nicht bebaute Fläche dar. Sie kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 99 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Näfels wurde letztmals im Jahr 2006 revidiert; für das Gebiet im Feld erfolgte im Jahre 2012 eine Teilrevision der Nutzungsplanung. Die Einsprecherin listet verschiedene Besprechungen und Planungsarbeiten seit dem Jahr 2009 auf. Gesprächsinhalt war gemäss den Angaben der Einsprecherin insbesondere die Erschliessung des Gebietes über den neu erstellten Kreisell Musli. Die Parzelle Nr. 99 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Konkrete und weiterführende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 99, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Eich, in welchem sich Parzelle Nr. 99 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 99 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinde-richtplan.	

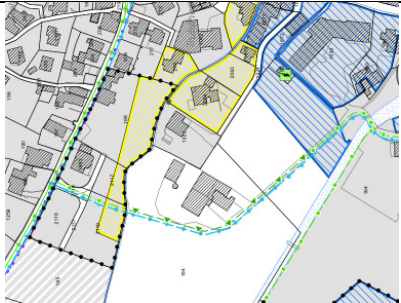

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
21.1	164, Obstallden	Es sei der Bauplatz auf der Parz. Nr. 164 bestehen zu lassen, wie die Situation seit dem Jahre 1990 vorhanden sei. Das Bauland sei bereits mit einem PVC-Rohr erschlossen.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 164 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 164 ist gegenwärtig teilweise noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Obstallden wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 164 ist im heutigen Zeitpunkt grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die in lit. c aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 164, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Stoggen, in welchem sich Parzelle Nr. 164 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 164 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	
21.2	162, Obstallden	Parz. Nr. 162 mit 780 m2 soll einer Wohn- oder Gewerbezone zugeordnet werden.	Als gegenstandslos abgeschrieben, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann	Bezüglich der neugebildeten Parzelle Nr. 679 ist der Einsprecher nicht einsprachelegitimiert. Auf die Einsprache wird somit diesbezüglich nicht eingetreten. Parzelle Nr. 162 ist in der totalrevidierten Nutzungsplanung der Erweiterten Dorfzone Hang DH mit einer Empfindlichkeitsstufe (ES) II zugewiesen. In dieser Zone sind nicht störende Mischnutzungen zulässig. Der Antrag auf Zuweisung in eine Wohn- und Gewerbezone ist somit grundsätzlich erfüllt und damit die Einsprache gegenstandslos.	

22	90, 94, 95, 126, 189, 256, 257, 261, 271, 272, 279, Bilten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fruchtfolgefleichen dürfen nicht über Gebäude und Vorplätze gezogen werden und es soll genügend FFF-Reserve geschaffen werden. 2. Zonen im Nichtbaugelände und deren Eigenschaften seien zurückzuweisen. Besonders Absatz 22.2 [Ergänzung: im Planungs- und Mitwirkungsbericht] aus mangelnder Information und fehlender Vorgaben und Richtlinien. 3. Der Wildtierkorridor ist wie im GRIP mit der Linienführung Rothwies – St. Sebastian im Nutzungsplan einzuzeichnen. 4. Windzonen für Windenergie sind aus dem Nutzungsplan zu streichen. 5. Die Zone Landwirtschaft für besondere Nutzung soll aus der Nutzungsplanung gestrichen werden und es sei dem Kulturland in der Rothwies Rechnung zu tragen. 6. Es seien alle Gewässerraumausscheidungen aus dem Nutzungsplan zu streichen, es soll jedem die Möglichkeit gegeben werden, über die betroffenen Parzellen der Gewässerraumausscheidung zu sprechen, sowie die Schutzzone ums Flachmoor im Niederriet sei aus dem Nutzungsplan zu streichen. 	Teilweise gut-geheissen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Antrag 1: Der Landrat des Kantons Glarus fasste im Jahr 2015 den Beschluss zur Festlegung der Fruchtfolgefleichen (FFF) im Kantonalen Richtplan. Die Genehmigung des Bundes ist erfolgt. In der Nutzungsplanung werden die FFF rein informationshalber, nicht parzellenscharf und unverändert gegenüber der Ausscheidung des Kantons abgebildet. Die informelle Bezeichnung der FFF im Zonenplan hat keinerlei rechtliche Wirkung; insofern hat auch die Überlagerung der Schraffur über Gebäude oder Vorplätze bei landwirtschaftlichen Betrieben keine Bewandnis. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Der Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) bildet nicht Gegenstand der Beschlussakten und er wird auch nicht genehmigt. Gegen den PMB kann keine Einsprache geführt werden. Antrag 2 ist gegenstandslos.</p> <p>Antrag 3: Der Wildtierkorridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen ist von regionaler Bedeutung. Sowohl der Eintrag im Kantonalen Richtplan als auch der Eintrag im Gemeinderichtplan sind behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. In der Nutzungsplanung hat die notwendige Interessenabwägung, resp. Konkretisierung zu erfolgen. Gestützt auf Angaben der Wildhut und unter Einbezug der weiteren Nutzungsinteressen wurde der Wildtierkorridor in der Nutzungsplanung abgebildet. Antrag 3 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 4: Die Windkraft wird bisher im Kanton Glarus und in der Gemeinde Glarus Nord noch nicht kommerziell genutzt. Auf privater Basis wurde ein Projekt zur Erstellung und zum Betrieb von bis zu fünf Windenergieanlagen im Raum Bilten – Ziegelbrücke lanciert.</p>	Zone für Windenergieanlagen gestrichen
----	--	---	--	---	--

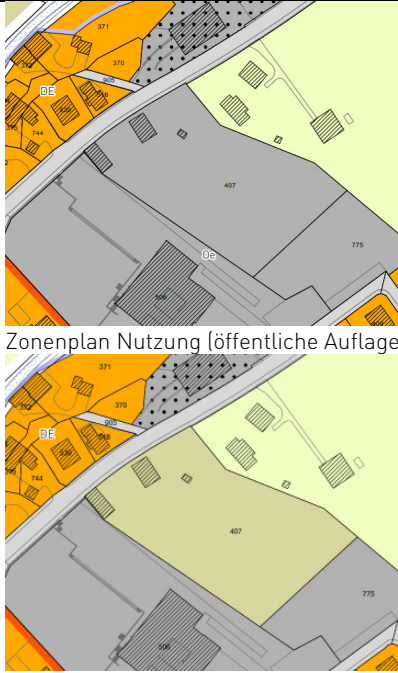
			<p>Gemäss Umweltschutzgesetzgebung bedürfen WEA mit einer Leistung von über 5 Megawatt einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Anlagetyp Nr. 21.8 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV). Das vorliegende Vorhaben in Glarus Nord sieht mehrere WEA vor, welche in der Summe diesen Grenzwert nach UVPV überschreiten werden. Der erforderliche Umweltverträglichkeitsbericht, in welchem sämtliche relevanten Umweltbelange behandelt werden, liegt bis heute noch nicht vor. Deshalb ist im heutigen Zeitpunkt keine umfassende Interessenabwägung möglich. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Zone für Windenergie aus dem Zonenplan sowie aus dem Baureglement zu streichen.</p> <p>Antrag 4 wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.</p> <p>Antrag 5: Die KVA produziert zu viel ungenutzte Abwärme. Um einen dauerhaften, wirtschaftlichen Betrieb sicherstellen zu können, muss die KVA ihre CO₂-Bilanz verbessern. Dies kann idealerweise durch die Nutzung der niedriggradigen Abwärmemenge für die Beheizung von Gewächshäusern erfolgen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck zwischen Bilten und Niederurnen eine Landwirtschaftszone für besondere Nutzung vorgesehen, welche für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung mittels Gewächshäusern geeignet ist. Die Gemeinde hat ein überwiegendes, öffentliches Interesse an der Nutzung dieser Abwärme, damit die KVA langfristig betrieblich gesichert werden kann und die frei verfügbare Wärmeenergie sinnvoll genutzt werden kann. Antrag 5 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 6: Gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere des Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind die Ge-</p>	
--	--	--	---	--

			<p>wässerräume bis Ende 2018 zu bezeichnen. Im Kanton Glarus hat dies gemäss der Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus, welche am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde, in der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen. Die Bezeichnung der Gewässerräume in der Gemeinde Glarus Nord erfolgt mittels einer überlagernden Gewässerraumzone.</p> <p>Hinsichtlich der Revision der Schutzgebietes Niederriet wurde die Ausscheidung der Gewässerräume nach der öffentlichen Auflage mit Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen und an den erforderlichen Stellen angepasst. Entsprechend wird der Gewässerraum bei den Parzellen Nr. 94, 95, 189 sowie 126 geringfügig angepasst. Auf die Bezeichnung der Gewässerräume kann jedoch nicht verzichtet werden.</p> <p>Des Weiteren beantragt der Einsprecher einen Verzicht auf die Ausscheidung einer Naturschutzzone um das Schutzgebiet Niederriet, das als Flachmoor von nationaler Bedeutung in den Inventargrundlagen des Bundes verzeichnet und bestätigt ist. Diesem Antrag kann die Gemeinde nicht stattgeben, weil übergeordnetes Recht von Bund und Kanton das ausschliessen.</p> <p>Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen wird zudem Art. 41 BauR angepasst. Im BauR wird auf die Abstimmung zu den Nutzungsvorgaben gemäss übergeordnetem Recht verwiesen und im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird der Bezug zu den Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Direktzahlungsverordnung hergestellt. Damit wird eine angemessene Bewirtschaftung der fraglichen Parzellenfläche sichergestellt, welche sowohl den Anliegen des Naturschutzes als auch den Anliegen des Bewirtschafters bestmöglich entgegenkommt.</p> <p>Antrag 6 wird abgewiesen.</p>	
--	--	--	---	--

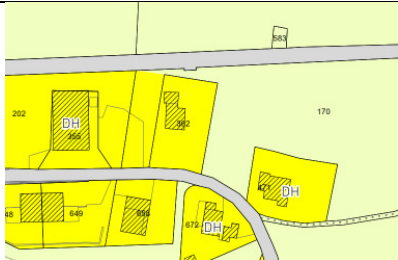
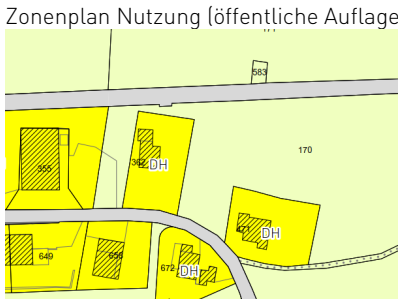
Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt

23	184, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> Der geplante und eingezeichnete Fuss-/ Veloweg auf der privaten Parz. Nr. 184 und Hofareal darf nicht realisiert werden. Die Ausweitung des Gewässerraums "Mühlebach" solle gegen die Klosterturnhalle ausfallen. Das private Wiesland werde für die Bewirtschaftung gravierend eingeschränkt. 	Teilweise gut-geheissen	<p>1. Antrag 1 Die Langsamverkehrsverbindungen wurden bereits im Rahmen des Gemeinderichtplans behördenverbindlich ausgeschieden und genehmigt. Ein gutes Netz an Langsamverkehrsverbindungen reduziert den motorisierten Individualverkehr. Nach Abwägung aller Interessen wird an diese Stelle aber auf die Festlegung der Langsamverkehrsverbindung in der Nutzungsplanung verzichtet. Antrag 1 wird gutgeheissen.</p> <p>2. Antrag 2 Gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere des Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind die Gewässerräume bis Ende 2018 zu bezeichnen. Im Kanton Glarus hat dies gemäss der Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus, welche am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde, in der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen. Die Bezeichnung der Gewässerräume in der Gemeinde Glarus Nord erfolgt mittels einer überlagernden Gewässerraumzone.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Im vorliegenden Fall wurde die Datengrundlage geprüft und bestätigt. Somit können keine Reduktionen vorgenommen werden. Entgegen den Ausführungen des Einsprechers wurde der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 164 (Klosterturnhalle) nicht zulasten der Parzelle Nr. 184 verringert. Die Parzelle Nr. 164 wird teil-</p>	 <p>Zonenplan Weitern Festlegungen (öffentliche Auflage)</p>  <p>Angepasster Zonenplan Weitern Festlegungen</p>
----	-------------	---	-------------------------	--	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				weise dem dicht überbauten Gebiet zugerechnet, weshalb der Gewässerraum einseitig reduziert werden kann. Antrag 2 wird abgewiesen.	
24	680, 780, Oberurnen	Verbesserung der schlechten Verkehrserschliessung für den Arbeitsplatzstandort Bahnlinie Oberurnen mittels Verbindung mit der Zufahrtsstrasse Arbeitszone Bahnlinie Oberurnen/Näfels.	Abgewiesen	Die Parzellen Nr. 680 und 780 sind gemäss geltender Nutzungsplanung der Gewerbezone und gemäss neuer Nutzungsplanung der Arbeitszone III zugeordnet. De facto ändert sich damit in Bezug auf die zulässige Nutzung nichts. Die Parzellen der Arbeitszone III im gleichen Gebiet sind grob erschlossen. Der beantragten Optimierung der Erschliessung bspw. mit einem künftigen Wendehammer für LKW steht gemäss vorliegender Nutzungsplanung nichts entgegen. Die Nutzungsplanung definiert hingegen zwischen Oberurnen und Näfels einen Siedlungstrenggürtel, welcher soweit möglich auch von zusätzlichen Erschliessungsanlagen freigehalten werden soll. Die Gemeinde erkennt keinen Bedarf, eine zusätzliche Erschliessung bereitzustellen. Eine Optimierung der Erschliessung kann im Einvernehmen mit allen Anstössern in Betracht gezogen werden. Dafür ist hingegen kein spezifischer Eintrag in der Zonenplanung notwendig.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
25	407, Biltlen	Die Parz. Nr. 407 sei in der bisherigen Wohnzone zu belassen bzw. der Wohnzone für höhere Bauten zuzuordnen.	Abgewiesen, Parz.-Nr. 407 wird nicht der Oe sondern der ZkbN zugewiesen	<p>Die Parzelle Nr. 407 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 407 ist gegenwärtig noch einer Wohnzone W3 zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Biltlen wurde letztmals im Jahr 2008 revidiert. Die Parzelle Nr. 407 ist im heutigen Zeitpunkt nur grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 407, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Grund, in welchem sich Parzelle Nr. 407 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Wohn-, Misch- und Zentrumszone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 407 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.</p> <p>Der Antrag auf Zuweisung zu einer Wohn-, Misch- oder Zentrumszone wird abgewiesen. Im jetzigen Zeitpunkt ist der Bedarf für eine Erweiterung der bestehenden Schulanlage noch nicht ausgewiesen. Der Gemeinderat beschliesst deshalb Parzelle 407 der Zone für künftige bauliche Nutzung zuzuweisen.</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
26	425, Mühlehorn	Auf die Umzonung des Katzenbodens soll verzichtet werden. Dieses Gebiet soll in der Ferienhauszone bleiben.	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Katzenboden liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Katzenboden nicht erwünscht.</p> <p>Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Katzenboden den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Das Gebiet Katzenboden ist kein mehrheitlich überbautes Gebiet und wurde daher nicht der Ferienhauszone zugeteilt. Für die bestehenden Bauten im Gebiet Katzenboden gilt grundsätzlich die Bestandegarantie. Die Aufhebung der Ferienhauszone im Gebiet Katzenboden stützt sich auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und nicht auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zweitwohnungen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
27	170, Obstalden	Die Parz. Nr. 170 ist Eigentum der Saatenkorporation Saalen und Völly. Diese Parzelle ist in 8 Teile aufgesplittet, die sich auf 4 Besitzer verteilen. Auf dem aktuellen Nutzungsplan wurden die Teile Nr. 26 und 27 aus der Bauzone entfernt, was die Eigentümer begrüssen. Es wird erwartet, dass Teil Nr. 29 ebenfalls aus der Bauzone entfernt wird. Die Parz. Nr. 362 und Nr. 471 müssen in der Bau- und Wohnzone belassen werden. Der Zusammenhang mit den anderen überbauten Parzellen kann über die alte Kerenznerstrasse in Verbindung gebracht werden.	Gutgeheissen, die Teilfläche Parz.-Nr. 170 wird der LW-Zone zugewiesen	Die Parzelle Nr. 170 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 170 ist gegenwärtig teilweise noch der Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Obstalden wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 170 ist im heutigen Zeitpunkt zum grössten Teil nicht erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 170, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Saalen / Völly, in welchem sich Parzelle Nr. 170 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 170 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Dem Antrag auf Belassung der Parzellen Nr. 362 und 471 in der erweiterten Dorfzone Hang kann zugestimmt werden. Ebenso kann dem Antrag auf vollständige Auszonung der Parzelle Nr. 170 zugestimmt werden. Damit kann die Kapazitätsreserve in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen geringfügig nach unten korrigiert werden, was der Gesamtbilanz der Kapazitätsreserven in der Gemeinde Glarus Nord entgegenkommt.	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p>  <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
28	112, Filzbach	Parz. Nr. 112 sei ganz der erweiterten Dorfzone Ebene zuzuordnen anstelle eines Teils der Parz. zur Zone für künftige bauliche Nutzung. Dies da auf dieser Parzelle bereits bauliche Vorhaben geplant seien, welche Teil der ganzen Sanierung, bzw. Erweiterung seien.	Abgewiesen	Der nicht bebaute Teil der Parzelle Nr. 112 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 112 ist heute einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Der nicht bebaute Teil der Parzelle Nr. 112 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise groberschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der noch nicht bebauten Teile der Parzelle Nr. 112, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. So war der nicht bebaute Teil der Parzelle Nr. 112 auch nicht Teil des Architekturwettbewerbs „Sportzentrum Kerenzerberg, Erweiterung und Anpassungen“ im Jahr 2015. Im Gebiet Rössli / Grossgaden, in welchem sich auch Parzelle Nr. 112 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 112 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

29	BauR und Zonenpläne generell	<p><u>Verfahrensantrag:</u></p> <p>1. Die Nutzungsplanung ist nach einer Überarbeitung gemäss unseren Anträgen ein zweites Mal öffentlich aufzulegen.</p> <p><u>Einzelanträge:</u></p> <p>1. a) Die Vorgaben von Art. 47 RPV müssen umgesetzt werden. Insbesondere sind die nach NHG, KNHG und KNHV geforderten kommunalen Verzeichnisse zu erstellen. b) Die Inkraftsetzung der Ortsplanung ist zu sistieren, bis die noch nicht vorhandenen Grundlagen erarbeitet und die nötigen öffentlichen Mitwirkungsprozesse erfolgt sind. c) Sollte auf die Sistierung verzichtet werden, ist eine Übergangsbestimmung zu erlassen, die sicherstellt, dass bei Bauvorhaben eine Interessenabwägung durchgeführt wird. (siehe hierzu auch Antrag 42)</p> <p>2. Festlegungen in der Nutzungsplanung dürfen zu keinen Konflikten in nationalen Schutzgebieten führen. Die Festlegungen sind an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Die vier Objekte von nationaler Bedeutung in Anhörung, nämlich TWW-Objekt Ahornen / Amphibienlaichgebiet Walenberg /Auengebiet im Bereich des Escherkanals / Flachmoor Scheidegg sind vollständig, gemäss den Bundesperimetern, als Naturschutzobjekte von nationaler Bedeutung in der Nutzungsplanung einzuzeichnen.</p> <p>3. Die Bereinigung der Objekte soll gemäss Antrag der öffentlich aufgelegten 2. kantonalen Vorprüfung vorgenommen werden. Die Änderungen sind in einer zweiten öffentlichen Auflage darzustellen. Nutzungsplan und Baureglement sind entsprechend anzupassen.</p> <p>4. Überarbeitung von Art. 37 Abs. 2 mit gleichzeitiger Ergänzung von Art. 41 und 44 mit Bestimmungen, welche die Erhaltung der Objekte und die Koordination mit den</p>	Teilweise gut-geheissen	<p><u>Verfahrensantrag:</u></p> <p>Die Gemeinde hat die vom Bund und vom Kanton vorliegenden Inventargrundlagen in der Nutzungsplanung berücksichtigt (Baureglement und Zonenplan, Verschiedene Schutzzonen und Schutzobjekte). Die Erarbeitung der Inventargrundlagen von kommunaler Bedeutung wurde auf die Massnahmenplanung verschoben und wird erst nach Abschluss der Nutzungsplanung angegangen und umgesetzt. Die Erarbeitung der Nutzungsplanung ist schon jetzt mit enormem Aufwand verbunden und die kommunalen Behörden werden übermässig beansprucht. Trotzdem ist heute schon sichergestellt, dass bei jedem Planungs- und Bewilligungsverfahren eine umfassende Interessenabwägung stattfindet. In diesem Verfahren sind die bestehenden Schutznormen des übergeordneten Rechts ebenso zu berücksichtigen wie die Schutzinteressen von kommunaler Bedeutung. Die Gemeinde ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben weitgehend autonom. Es liegt somit in ihrem pflichtgemässen Interesse, wenn sie das Verzeichnis der schützenswerten Natur- und Landschaftsschutzobjekte von lokaler Bedeutung erst in einer nächsten Phase erstellt. Der Verfahrensantrag wird abgewiesen.</p> <p>Anträge 1 a) und b):</p> <p>Die Gemeinde hat zur vorliegenden Nutzungsplanrevision eine umfassende Dokumentation erarbeitet und während der Mitwirkungsaufgabe und der öffentlichen Auflage zugänglich gemacht. Sämtliche Unterlagen wurden auch im Internet publiziert. Die Gemeinde hat auch die Anforderungen nach Art. 47 Abs. 2 RPV, insbesondere auch den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung Rechnung getragen, soweit Inventargrundlagen vorlagen. Die kommunalen Inventare sollen, wie gesagt, umgehend nach Abschluss der Nutzungsplanung erstellt werden.</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung, Zone für Windenergieanlagen gestrichen
----	------------------------------	---	-------------------------	--	---

		<p>übergeordneten Vorgaben und Organen sicherstellen. Zudem ist festzulegen, dass abweichende Abgrenzungen der Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung spezifische Schutzbestimmungen, Ausführungsbestimmungen oder andere Festlegungen den Vorgaben der Nutzungsplanung übergeordnet sind.</p> <p>5. Art. 41 Abs. 1, Streichung des 2. Satzes. Neu: Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Schutzziele ist möglich. Zusätzlich Streichung von Abs. 2.</p> <p>6. Die Naturschutzzone ist aufzuteilen in eine Naturschutzzone von regionaler Bedeutung und eine Naturschutzzone von nationaler Bedeutung.</p> <p>7. Die Ersatzbiotope des Projektes Linth 2000 sind als Schutzgebiete nach den Vorgaben und Plänen des Linthwerks in den Zonenplan aufzunehmen.</p> <p>8. Die Ausscheidung der Gewässerräume ist grundlegend zu überarbeiten, so dass sie den gesetzlichen Vorgaben und den ökologischen Anforderungen genügt. Die überarbeiteten Ausscheidungen der Gewässerräume sind noch einmal öffentlich aufzulegen.</p> <p>9. Die nötigen Nachweise für die Reduktion der Gewässerräume im Siedlungsraum sind zu ergänzen bzw. dort, wo die Reduktion nicht gesetzeskonform ist, diese aufzuheben und der Gewässerraum ungeschmälert auszuscheiden.</p> <p>10. Sämtliche in der kantonalen Renaturierungsplanung nach GSchG ausgewiesenen Gebiete aller Prioritäten sind als Gewässerraum auszuscheiden und so raumplanerisch zu sichern.</p> <p>11. Bei eingedolten Gewässern, künstlichen Gewässern, nicht ständig wasserführenden Gewässern, sowie Gewässern im Alpengebiet ist ein Gewässerraum auszuscheiden und die</p>	<p>Eine Sistierung der gesamten Nutzungsplanvorlage ist aus Sicht der Gemeinde unverhältnismässig und nicht zielführend. Die Gemeinde Glarus Nord hat als Rechtsnachfolgerin der 8 Vorgängergemeinden Wohn-, Misch- und Kernzonenreserven festgestellt, die bei Weitem den voraussichtlichen Bauzonenbedarf für die nächste Planungsperiode von 15 Jahren gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) überschreiten. Per Ende Mai 2013 betrug das Bauland innerhalb der Kernzonen total 97.4 ha. Davon waren 8.5 ha oder 9 % nicht überbaut. In den Wohnbauzonen waren rund 271.6 ha eingezont, wovon 77.6 ha oder 29 % nicht überbaut waren. Bei den Gewerbe- und Industriezonen betrug die eingezonte Fläche rund 145.3 ha. Davon waren 44.9 ha oder 31 % nicht überbaut. Bei den Spezialzonen liegt der Anteil der nicht überbauten Flächen bei 23 %. Der Bauzonenbedarf für sämtliche Zonen ist wesentlich tiefer. Bei der Bauzonenreduktion handelt es sich um die zentrale Aufgabenstellung der vorliegenden Revision. Sollte die Gemeinde Glarus Nord diese Aufgabe nicht wie gewünscht vollziehen können, hätte das viel gravierendere Auswirkungen auf die Schutzanliegen, als eine zeitliche Verschiebung der Erhebung und Einarbeitung der Inventare von kommunaler Bedeutung.</p> <p>Die Anträge 1 a) und 1b) werden abgewiesen. Antrag 1 c): Der Erlass einer Übergangsbestimmung, in welcher eine „Pflicht zur Interessenabwägung für Bauvorhaben“ deklariert wird, ist überflüssig; diese Pflicht ergibt sich schon aus dem geltenden Recht und wird von den Vollzugsorganen der Gemeinde auch so gehandhabt. Der Antrag 1 c) wird abgewiesen. Antrag 2): Zu den einzelnen Inventarobjekten und deren Umsetzung ist folgendes festzustellen:</p>	
--	--	--	--	--

		<p>durchgeführte Interessenabwägung auszuführen.</p> <p>12. Um die Ausscheidung der Gewässerräume und weitere Festlegungen beurteilen zu können, sind für die Gebiete, welche sich im vorliegenden Plan „Glarus Nord“ befinden, detaillierte 1:2'500 Pläne aufzulegen.</p> <p>13. Die Gewässerräume in geschützten oder schützenswerten Gebieten sowie in den Schutzgebieten von nationaler Bedeutung haben der ökologischen Funktion und den Schutzziele Rechnung zu tragen und sind entsprechend auszuscheiden und nochmals aufzulegen.</p> <p>14. Die Gewässerräume, welche nach kantonalen Vorgaben von bereits bestehenden oder geplanten Hochwasserschutzprojekten in Anspruch genommen werden, sind ungeschmälert auszuscheiden. Dies erfordert auch Ausscheidungen im Wald.</p> <p>15. Die gesamte Wasserfläche als auch das nicht bewachsene und häufig überschwemmte Ufer des Walensees ist als Gewässer im Nutzungsplan auszuweisen.</p> <p>16. Allen stehenden Gewässern ist ein Gewässerraum zuzuweisen.</p> <p>17. Bei kanalisierten Gewässern ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Für jeden Gewässerabschnitt, wo das nicht der Fall ist, ist eine Bewilligung der Behörden einzuholen.</p> <p>18. Bauzonen, welche mit Wildtierkorridoren und deren Zielsetzungen in Konflikt stehen sind entsprechend zu reduzieren.</p> <p>19. In allen Wildtierkorridoren sind die notwendigen Leitstrukturen, Trittsteine und Biotopflächen als zukünftige Naturschutzflächen auszuweisen und das Baureglement dahingehend zu ergänzen.</p> <p>20. Die Fruchtfolgeflächen im Wildtierkorridor „Benkner Büchel / Hänggelgiessen“, Bilten sind aufzuheben oder mindestens zu</p>	<p>TWW Objekt Ahornen bzw. TWW Objekt Magerwiesen (Anhörungsobjekt Bundesinventar) und die daran angrenzende Magerweide wurden im Zonenplan bereits vollumfänglich der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR zugeordnet. Das Amphibienlaichgebiet Walenberg (Anhörungsobjekt Bundesinventar) ist im Zonenplan grösstenteils der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR zugeordnet. An einzelnen Stellen wurden die Abgrenzungen der Schutzgebiete in Absprache mit dem Linthwerk geringfügig bereinigt. Damit liegt das Amphibienlaichgebiet Walenberg vollständig in der Naturschutzzone. Das Auengebiet im Bereich des Escherkanaldeltas (Anhörungsobjekt Bundesinventar) ist sehr umfangreich und undifferenziert; es erstreckt sich über Flächen des Kiesabbaus, des Zeltplatzes im Gäsi, der Autobahn A3, der Bahnlinie Chur - Zürich und den Escherkanal. Diesbezüglich ist eine umfassende Interessenabwägung nötig und die Flächen sind zu bereinigen. Es wäre aufgrund der heutigen Nutzungen, welche teils von nationaler Bedeutung sind, wie Autobahn und Bahnlinie, oder schon seit langer Zeit Bestand haben, nicht opportun, im Zonenplan entsprechende Schutzzonen auszuscheiden. Vorerst müssen die Interessenabwägungen der Inhalte von nationaler und kantonaler Bedeutung bereinigt werden. Zudem hat die Gemeinde beim Kanton bereits den Antrag gestellt, im Kantonalen Richtplan (KRIP) im Gäsi eine intensivere Nutzung zuzulassen als bisher vorgesehen. Dieser Antrag soll in der angelaufenen Revision des KRIP bearbeitet werden.</p> <p>Das Flachmoor Scheidegg (Anhörungsobjekt Bundesinventar) ist im Zonenplan (Stand öffentliche Auflage) grösstenteils der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR zugeordnet. Die Abgrenzung wird derzeit im Vergleich zur Öffentlichen Auflage unverändert belassen.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>reduzieren und der Erweiterung des Schutzgebietes „Niederriet“ (Änderung des Schutzbeschlusses Torfstichseen) und der Umsetzung des Wildtierkorridors mit Leitstrukturen (Feldgehölze, Hecken) ist Rechnung zu tragen.</p> <p>21. Art. 44 Abs. 2 ist zu streichen.</p> <p>22. Die alte Baumschule ist als Naturschutzzone auszuscheiden. Die Bezeichnung Naherholungszone ist auf jeden Fall zu streichen.</p> <p>23. Auf die Ausscheidung der Flugplatzzone A und der Sport- und Intensiverholungszone beim „Swissairplatz“ ist zu verzichten.</p> <p>24. Die Wildruhezonen sind im Zonenplan darzustellen.</p> <p>25. Auf die Ausscheidung der Skiabfahrts- und Skiübungsgeländezone ist zum jetzigen Zeitpunkt und Stand der Zonenplanung zu verzichten, bis die zur Interessenabwägung notwendigen Unterlagen vollumfänglich vorliegen.</p> <p>26. Die Sport- und Intensiverholungszone im Gäsi ist zu streichen.</p> <p>27. Die Zone für Sport- und Extensiverholung im Gäsi mit Zeltplatz, Strandbad und Uferbereich ist zu streichen.</p> <p>28. Art. 47 ist so anzupassen, dass er übergeordnetem Recht Genüge tut.</p> <p>29. Die Festlegungen von Fuss- und Wanderwegen, Velorouten und Reitrouen müssen den übergeordneten nationalen und kantonalen Regelungen bezüglich Schutzgebiete angepasst werden.</p> <p>30. Streichung von Art. 6.</p> <p>31. Auf die Ausscheidung der neuen Arbeitszonen ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.</p> <p>32. Nicht überbaute Bauzonen im roten Zonenbereich sind auszuzonen.</p> <p>33. Der Art. 25 ist mit den Vorgaben betreffend der Gewässerräume zu ergänzen.</p>	<p>Der Antrag wird, soweit dieser nicht gegenstandslos ist, abgewiesen.</p> <p>Antrag 3): Die Einsprecher wollen die Erfassung nicht näher bezeichneter Schutzobjekte. Die Rede ist von Ersatzbiotopen des Linthwerks sowie von verschiedenen „Schutzgebieten im Wald“. Auf so unsubstantiierte und undetaillierte Anträge kann nicht eingetreten werden. Im Übrigen wurden die Schutzobjekte des Kantons und die Festlegungen in den Nutzungsplanungen der ehemaligen Gemeinden bzw. den rechtskräftigen Schutz-zonenplänen im neuen Zonenplan erfasst und in Art. 41 und 42 BauR auch entsprechende Bestimmungen aufgenommen. Damit ist ein adäquater Umgang mit den Schutzobjekten sicherstellt. Die Gemeinde erwartet vorerst vom Kanton die Inkraftsetzung der weiteren Inventarobjekte und der Verzeichnisse bevor eine Umsetzung im Zonenplan mittels der bereits im BauR definierten Schutzbestimmungen erfolgen kann.</p> <p>Bezüglich der ebenfalls geforderten 2. Öffentlichen Auflage kann auf den Verfahrens-antrag verwiesen werden.</p> <p>Der Antrag wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.</p> <p>Antrag 4): Durch Art. 37 Abs. 2 wird weder das übergeordnete Bundes- noch Kantonsrecht oder die Koordinationspflicht in Frage gestellt. Aufgrund der derogatorischen Kraft des übergeordneten Rechts ist der Antrag unbegründet.</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 5): Der Satz in Art. 41 Abs. 1 BauR „Eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet“ soll angepasst werden, weil er nach Auffassung der Einsprechenden nicht gesetzeskonform ist. Im Rahmen der 1. Vorprüfung zum BauR wurde bezüglich der im Zonenplan bezeichneten Natur-</p>	
--	--	---	---	--

	<p>34. Ergänzung Art 28, so dass eine sinngemässe Anwendung dieses Artikels ausserhalb der Bauzone möglich ist.</p> <p>35. Der Abschnitt landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverbesserung ist zu streichen.</p> <p>36. Es ist klarzustellen, dass für heute der Bauzone zugehöriges Land die Zuweisung zur Zone für künftige bauliche Nutzungen eine Auszonung bedeutet und dass kein Anspruch auf spätere Einzonung besteht.</p> <p>37. Die Landwirtschaftszonen für besondere Nutzung Allmeind (Bilten) und Ausserflechten (Mollis) sind zu streichen, ebenso Art. 39 Abs. 3. Art. 39 Abs. 1 ist dementsprechend anzupassen.</p> <p>38. Die Bestimmungen sind zu ergänzen, so dass Vogelschlag minimiert werden kann.</p> <p>39. Art. 1 der Landschaftsschutzzone ist bezüglich Bauten und Anlagen in Moorlandschaften anzupassen gemäss Art. 5 d der Verordnung für Moorlandschaften von nationaler Bedeutung.</p> <p>40. Die Windenergiezone ist erst dann in der Nutzungsplanung aufzunehmen, wenn im Kanton eine umfassende Prüfung verschiedener Zonen mit Interessenabwägung stattgefunden hat.</p> <p>41. Es soll zonenmässig zwischen landwirtschaftlicher und alpwirtschaftlicher Nutzung unterschieden werden und die erforderliche Rücksichtnahme auf die Belange von Natur und Landschaft sind auszuführen.</p> <p>42. Folgende Übergangsbestimmung sind im Baureglement aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bezeichnung weiterer Schutzzonen bleibt vorbehalten. 2. Die Gemeinde erarbeitet das Verzeichnis nach Art. 12 Abs. 1 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung KNHV bis 	<p>schutzzonen ausschliesslich auf Art. 20 BauV (Kantonales Recht) verwiesen. Die Gemeinde wurde im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorprüfung dazu angehalten, das BauR mit Bestimmungen zur Naturschutzzone zu ergänzen, dabei wurde auf konkrete Referenzobjekte verwiesen. Die Gemeinde hat diese Anpassungen im BauR sinngemäss vorgenommen. Neu wurde für die Fassung zur 2. Vorprüfung Art. 41 (Naturschutzzone) aufgenommen und es wurden entsprechende Bestimmungen gemäss Referenzobjekt implementiert. Konkret wurde der Schutz priorisiert und es wurden angepasste landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten in der Naturschutzzone in Aussicht gestellt. Sodann wurde in Abs. 2 der Besitzstand bis hin zur Erneuerung, hingegen ohne Erweiterung oder Abbruch und Wiederaufbau für zulässig erklärt. Aus Sicht der Gemeinde sind damit alle geforderten Bedingungen erfüllt. Die Regelung im BauR ist restriktiver als die Regelung im Referenzobjekt, wo auch Erweiterungen und gar Neubauten, wenn diese im öffentlichen Interesse sind, in der Naturschutzzone zugelassen werden sollen. Zudem ist festzuhalten, dass in Art. 41 BauR mit keinem Wort die Anwendbarkeit der übergeordneten Gesetzgebung in Frage gestellt wird. Der Besitzstand gilt auch in der Naturschutzzone. Mittels der Bestimmung in Art. 41 Abs. 2 BauR wird dieser auf Instandhaltung und Erneuerung eingeschränkt. Modernisierung, Erweiterung, Zweckänderung oder gar Abbruch und Wiederaufbau sind damit ausgeschlossen. Standortgebundene Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sind zulässig. Diese sind im Sinne eines Notrechtes unumgänglich. Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 BauR sind somit gesetzeskonform und keinesfalls widersprüchlich zum übergeordneten Recht. Der Antrag wird abgewiesen. Antrag 6):</p>	
--	---	---	--

		<p>Ende 2017 und veranlasst den Beschluss des entsprechenden Inventars durch den Regierungsrat.</p> <p>3. Bis zum Beschluss des Inventars nach Art. 9 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz für die Gemeinde Glarus Nord durch den Regierungsrat ist in jedem Baubewilligungsverfahren zu klären, ob schutzwürdige Objekte von lokaler Bedeutung vorhanden und betroffen sind. Deren Schutz ist sicherzustellen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Verfahrensvorschriften.</p>	<p>Die Aufteilung der Schutzobjekte in solche von nationaler und solche von regionaler Bedeutung, wie beantragt, ist nicht zweckmässig und auch nicht sinnvoll. Die Bedeutung der einzelnen Schutzobjekte gründet auf Inventargrundlagen. Die Aktualisierung von Inventargrundlagen ergibt in der Regel neue Schutzobjekte und oft auch Umklassierungen von bestehenden Schutzobjekten. Inventare können laufend angepasst oder ergänzt werden, ohne ein formelles Planerlassverfahren. Die Nutzungsplanung der Gemeinde ist grundeigentümergebunden. Sie durchläuft einen langwierigen Beschluss- und Genehmigungsprozess. Die Naturschutzzonen sind Gegenstand der Nutzungsplanung. Eine Anpassung derselben bedarf folglich des erwähnten aufwändigen Erlassverfahrens. Eine ausschliessliche Umklassierung ist gleich zu handhaben wie eine Neuausscheidung. Die umhüllende Linie der Naturschutzzone, welche für die Objekte von nationaler Bedeutung auch die Pufferzonen mit einbezieht, soweit diese Gegenstand der Inventarisierung bilden, deckt folglich alle Schutzbereiche ab. Es ist dann allfälligen nachgelagerten Verfahren vorbehalten die Bestimmungen gemäss BauR und gemäss übergeordneter Gesetzgebung im konkreten Fall anzuwenden. Die Unterteilung der Naturschutzzonen in eine von nationaler und eine von regionaler Bedeutung ist weder zwingend verlangt noch zweckmässig. Mit der vorliegenden Lösung eines einzigen Zonentyps wird eine stufengerechte Lösung vorgelegt. Der Antrag wird abgewiesen. Antrag 7): Anlässlich der Besprechung vom 22. Mai 2017 wurde festgestellt, dass die Schutzgebiete des Linthwerks in die Bearbeitung eingeflossen sind. An einzelnen Stellen werden die Abgrenzungen geringfügig bereinigt. Der Antrag ist gegenstandslos.</p>	
--	--	---	---	--

			<p>Antrag 8): Gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere des Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind die Gewässerräume bis Ende 2018 zu bezeichnen. Im Kanton Glarus hat dies gemäss der Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus, welche am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde, in der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen. Die Bezeichnung der Gewässerräume in der Gemeinde Glarus Nord erfolgt mittels einer überlagernden Gewässerraumzone. Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015.</p> <p>Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Die Datengrundlage des Kantons kann zudem in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Zudem wurden Begehungen vor Ort unter Einbezug der kantonalen Fachstellen vorgenommen. Die Sichtweisen und Interessen bezüglich der Lage und Breite der Gewässerräume sind nicht nur in Glarus Nord unterschiedlich. Die umfassende Interessenabwägung</p>	
--	--	--	--	--

			<p>ist aufgrund dieser Grundlagen möglich, eine Einigung unter allen Betroffenen ist aber kaum möglich. Die Gemeinde hat wie in den Grundlagen verlangt alle Aspekte, auch diese des Hochwasserschutzes, bei der Ausscheidung der Gewässerräume berücksichtigt. Punktuell sind aufgrund von zwischenzeitlich verfügbaren Zusatzinformationen und nochmaligen Begehungen und Besprechungen Anpassungen an den Gewässerraumzonen vorgenommen worden. Eine erneute öffentliche Auflage ist aus Sicht der Gemeinde nicht nötig. Der Antrag wird, unter Vorbehalt punktueller Anpassungen, abgewiesen.</p> <p>Antrag 9): Bezüglich Antrag 9 kann auf die Erläuterungen zu Antrag 8 verwiesen werden. Die Ausscheidung der Gewässerraumzonen ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Anwendung von klar definierten Kriterien erfolgt. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 10): Revitalisierungsvorhaben werden gemäss der Dokumentation „Revitalisierung Fließgewässer, Strategische Planung, Schlussbericht“ des Kantons Glarus vom 19.12.2014 und den verfügbaren Geodaten berücksichtigt. Dabei werden Vorhaben der Priorität 1 einbezogen (Planung und Umsetzung bis 2031, bzw. 2035). Da in der Regel noch keine konkreten Ausführungsprojekte vorliegen, wird in diesen Abschnitten auf Reduktionen verzichtet, der Gewässerraum jedoch nicht verbreitert. Die Aufnahme der Revitalisierungsplanung mit späteren Prioritäten in die Gewässerraumzonen wird abgelehnt. Beim vorgegebenen Planungshorizont von 15 Jahren ist es nur sinnvoll die Vorhaben der Prioritätsstufe 1 zu berücksichtigen, jedoch nicht die späteren Prioritäten, welche weit über den Planungshorizont hinaus ihrer Realisierung harren. Der Antrag wird abgewiesen.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Antrag 11): Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer sich im Wald oder im Sömmerungsgebiet (im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet) befindet, eingedolt ist, künstlich angelegt ist oder sehr klein ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. Die Interessensabwägung ist erfolgt. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 12): Die Bearbeitung aller Gewässerraumzonen erfolgte im GIS. Die Daten sind zugänglich und ermöglichen eine detaillierte Überprüfung der Gewässerraumzonen. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 13): Bezüglich des Antrags 13 kann vollumfänglich auf die Beantwortungen der Anträge 8 und 10 verwiesen werden. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 14): Die Hochwasserschutzprojekte konnten zwischenzeitlich beschafft werden. Teilweise sind diese älteren Datums und nur analog vorhanden. Die Gemeinde hat die Gewässerraumzonen anhand der kantonalen Vorgaben bezüglich bereits vorhandener Hochwasserschutzmassnahmen und „Standorten im Wald“ nochmals überprüft. Der Antrag wird in diesem Sinne gutgeheissen.</p> <p>Antrag 15):</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Im Zonenplan werden als Planinhalte primär die Nutzungszonen abgebildet. Wasserflächen bzw. Gewässer sind wie andere Planinhalte Informationsinhalte zur besseren Verständlichkeit eines Zonenplans. Für die Abbildung dieser Planinhalte wurden die verfügbaren Daten verwendet. Der Antrag ist, soweit darauf eingetreten werden kann, abzuweisen.</p> <p>Antrag 16): Bezüglich dieses Antrags wird auf die Beantwortungen der Anträge 8 und 10 verwiesen. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 17): Die Gewässerraumzonen sind entsprechend den Erläuterungen zu Antrag 8 ausgeschieden worden. Es ist nicht klar, was mit der Formulierung „Bewilligung der Behörden“ gemeint ist und welchen Einfluss dies auf die folgende Nutzungsplanrevision haben sollte. Der Antrag wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.</p> <p>Antrag 18): Bauzonen und Nichtbauzonen erlauben eine zonenkonforme bauliche Nutzung. Die Zone für Wildtierkorridore sichert mittels der Überlagerung den „Korridor“ für die Wildtierwanderung ab, und dies unabhängig vom Typ der Grundnutzungszone. Bei jeglicher baulicher Absicht ist dieser Aspekt der Wildtierwanderung in der Interessenabwägung der Projektentwicklung mit zu berücksichtigen. Solche Zonenüberlagerungen sind zulässig und sinnvoll. Die Leitstrukturen können im Rahmen der Projektierung und der laufenden Projektentwicklungen für die Anpassung des Schutzgebiets Niederriet oder der Vorbereitungen von Ersatzaufforstungen geplant und umgesetzt werden. In diesen Prozessen sind auch die weiteren Interessen nutzerseitig, wie beispielsweise die landwirtschaftlichen Interessen einzubeziehen. Insofern bestehen im Zonenplan keine Konflikte. Der Antrag wird,</p>	
--	--	--	--	--

			<p>soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.</p> <p>Antrag 19): Die Biotope sind im Zonenplan als Naturschutz-zonen verzeichnet. Leitstrukturen und Trittsteine für die Wildtierwanderung sind entweder schon vorhanden in Form von Wald oder Hecken oder bilden dereinst Gegenstand einer Projektentwicklung. Die Festlegung von Leitstrukturen oder Trittsteinen ist in der Nutzungsplanung nicht stufengerecht. Stufengerecht ist die Ausscheidung von überlagerten Zonen für Wildtierkorridore, wie sie im Zonenplan enthalten sind. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 20): Bevor die Anpassungen der Nutzungszonen im Gebiet Benkner Büchel / Hänggelgiessen von der Gemeinde umgesetzt werden können, hat die Regierung den entsprechenden Beschluss zur Schutzgebietsanpassung zu fassen. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 21): Beantragt wird die Streichung von Art. 44 Abs. 2 BauR mit der Begründung, dass in diesen Bereichen ein generelles Bauverbot verordnet werden sollte, weil Bauten immer ein Hindernis darstellen und in der Zone für Wildtierkorridore nicht zonenkonform seien. Die Gemeinde beurteilt diesen Sachaspekt anders. Dies aus verschiedenen Überlegungen: Die Wildtierkorridore sind sehr breit ausgeschieden worden. Sie bieten also genügend Freiraum für die Wildwanderung. Teilweise sind in diesen Bereichen bereits Bauten und Anlagen vorhanden, welche den Wildwechsel nicht nur behindern, sondern dem Wild auch Sichtschutz bieten. Teils sind die Wildtierkorridore heute durch Strassen oder Bahnanlagen durchschnitten und abgetrennt. Diese Hindernisse müssen dereinst mittels Bauwerken durchquerbar gemacht werden. Das heisst auch diese Eingriffe stellen bewilligungspflichtige</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Baueingriffe dar. Art. 44 Abs. 2 BauR ist gesetzeskonform und stufengerecht. Diese Regelung kann einzelfallweise eine Interessenabwägung hinsichtlich der Durchgängigkeit für Wildtiere stattfinden und die Standortgebundenheit und Zonenkonformität der geplanten Bauvorhaben geprüft werden. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 22): Die Gemeinde hat das Gebiet der Baumschule bewusst und in Kenntnis des laufenden SIL Verfahrens der Grünzone (Naherholung) zugewiesen. Diese Nutzung ist adäquat und schränkt die Wildwanderung nicht ein. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 23): Allein die Ausscheidung von Grundnutzungs-zonen, die eine gewisse bauliche Nutzung erlauben, verschliesst nicht den gesamten Wildtierkorridor. Die Interessenabwägung ist bei der Beurteilung jedes zonenkonformen Vorhabens umfassend durchzuführen. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 24): Die Wildruhe-zonen stützen sich auf die kantonale Verordnung über die Wildruhe-zonen ab. Sie sind kartografisch erfasst. Eine zusätzliche Darstellung im Zonenplan als Festsetzung ist nicht zweckmässig. Eine Darstellung im Zonenplan rein informell ist nicht ausgeschlossen, aber auch nicht nötig. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 25): Die Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände bildet die heute touristisch sehr intensiv genutzten Wintersportanlagen ab. Dieses Angebot bildet Teil des touristischen Angebots am Kerenzerberg. Es bestehen keine grundsätzlichen Konflikte zwischen der Nutzung und den Schutzbestrebungen im genannten Gebiet. Diese Situation wird sich auch kaum ändern, wenn das Schutzinventar von kommunaler Bedeutung erstellt sein wird. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 26):</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Das Kerngebiet der Freizeitnutzung im Gäsi mit Parkierungen, Angeboten für die Badegäste und Erholungssuchende ist aufgrund der heutigen Nutzung mittels der ausgeschiedenen Sport- und Intensiverholungszone nutzungsplanerisch richtig erfasst. Dabei geht es nicht um eine Intensivierung, sondern im Wesentlichen um die Sicherung des heutigen Zustandes. Die Gemeinde hat in diesem Zusammenhang im März 2015 im Zuge der Gemeinderichtplanung einen Antrag zur Anpassung des Kantonalen Richtplans gestellt, mit dem Ziel die Nutzung im Gäsi den Bedürfnissen anzupassen. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 27]: Bezüglich der geplanten Nutzungen im Uferbereich des Walensees soll ebenfalls der bisherige Zustand beibehalten werden. Bezüglich dem in der Anhörung beim Bund befindlichen Objekt Aue im Zuflussbereich des Escherkanals kann auf die Erläuterungen zum Antrag 2, Unterpunkt „Auengebiet im Bereich des Escherkanals“ verwiesen werden: „Das Auengebiet ist sehr umfangreich (undifferenziert) über Flächen des Kiesabbaus, des Zeltplatzes im Gäsi, der Autobahn A3, die Bahnlinie Chur – Zürich und den Escherkanal ausgedehnt. Nach Auffassung der Gemeinde ist diesbezüglich eine umfassende Interessenabwägung nötig und die Flächen sind zu bereinigen. Es wäre aufgrund der heutigen Nutzungen, welche teils von nationaler Bedeutung sind (Autobahn, Bahnlinie) oder schon seit langer Zeit Besitzstand darstellen nicht opportun im Zonenplan entsprechende Schutz-zonen zu überlagern. Vorerst müssen die Interessenabwägungen der Inhalte von nationaler und kantonaler Bedeutung bereinigt werden. Zudem hat die Gemeinde beim Kanton schon vor einiger Zeit den Antrag gestellt, im Kantonalen Richtplan im Gäsi eine intensivere Nutzung zuzulassen als bisher im KRIP deklariert. Dieser Antrag soll in der angelaufenen Revision des KRIP</p>	
--	--	--	---	--

			<p>bearbeitet werden.“ Die Sport- und Erholungsnutzung im Bereich des Campingplatzes Gäsli beschränkt sich gemäss Vereinbarung zwischen dem Linthwerk und der Zeltklub Genossenschaft Glarnerland auf den Campingplatz, den Parkplatz, den Spielplatz, den Gäsikiosk und den Bootshafen. Entsprechend kann die Zone für Sport und Extensiverholung in ihrer Ausdehnung reduziert werden. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 28): Beantragt wird die Zone für Sport- und Extensiverholung, wie sie in Art. 47 BauR geregelt wird, unter Hinweis auf Art. 30 der kantonalen Bauverordnung (BauV) restriktiver abzufassen. Die Gemeinde hat auf Anweisung in der ersten Vorprüfung einen Artikel zur Zone für Sport- und Extensiverholung in das BauR aufgenommen und zulässige bauliche Massnahmen umschrieben. Dazu gehören Kleinbauten und Kleinanlagen, die der Nutzung der entsprechenden Gebiete dienen und sinnvoll sind. Die kantonale Gesetzgebung lässt eine solche Regelung, entgegen der Ansicht der Einsprechenden, zu. Das kantonale Recht überlässt in Art. 30 Abs. 2 BauV die Definition von Zweck, Umfang und Intensität der Nutzung ausdrücklich dem kommunalen Baurecht und dem Zonenplan. Die Infrastruktur für die Nutzung des Walensees durch Ruderer oder einfache Campinginfrastrukturen sind somit zulässig. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 29) Die Fuss- und Wanderwege, Velorouten und Reitrouten sind fast ausschliesslich auf bestehenden Weganlagen festgelegt. Teilweise grenzen diese bestehenden Weganlagen randlich an Naturschutzzone. Es werden keine Konfliktsituationen geschaffen. Vereinzelte Fuss- und Wanderwege werden neu geplant. Diese weisen aber keine Konflikte mit Schutzzonen oder Schutzinteressen auf. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 30):</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Beantragt wird die Streichung von Art. 6 BauR bezüglich Hofstattrecht. Die Einsprechenden sind der Meinung, dass die Gemeinde hier ohne Grundlage im übergeordneten Recht kommunale Bestimmungen erlässt. Dies trifft nicht zu. Die gewählte kommunale Regelung ist in der Revision des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) anlässlich der Landsgemeinde 2017 so aufgenommen worden. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 31): Die Gemeinde hat für das Flugplatzareal eine klare Vorstellung entwickelt und will die Nutzungsplanung gesamtheitlich ins Ziel führen. Die Koordination zwischen SIL und Nutzungsplanung läuft. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Arbeitsnutzungen in Bereich Flugplatz nutzungsplanerisch zurückgestellt werden sollten. Beim Flugplatz Mollis handelt es sich um ein überregionales Projekt, bei welchem zuhanden der Investoren und neuer Arbeitsplätze möglichst bald Klarheit geschaffen werden muss. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 32): Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Bearbeitung der Nutzungsplanung entschieden die Thematik der Gefährdung nach dem Modell der „grundeigentümergebundenen Gefahrenzonen“ umzusetzen. Die Erläuterungen dazu finden sich in Kapitel 21 des Planungs- und Mitwirkungsberichts. Es bestehen keine stichhaltigen Gründe, von dieser Umsetzungsstrategie abzuweichen. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 33): Beantragt wird, ohne nähere Begründung, eine Ergänzung von Art. 25 BauR bezüglich der Grenzabstände mit der Forderung, dass auch die Gewässerräume in diesem Artikel zu nennen seien: Im Zonenplan sind die Gewässerräume ausgeschieden. In diesen Gewässerabschnitten sind keine weiteren Festlegungen mehr</p>	
--	--	--	--	--

			<p>zu treffen bezüglich Gewässerabstände. Zonenplan und Art. 43 BauR zu den Gewässerraumzonen genügen als Regelwerk. Ausserhalb dieser durch die Nutzungsplanung bereits konkret erfassten Bereiche zum Gewässerraum gelten die Abstandsvorschriften gemäss Art. 54 RBG. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 34): Beantragt wird eine Ergänzung von Art. 28 BauR dahingehend, dass die Anwendung dieses Artikels ausserhalb der Bauzone nicht möglich sei. Diese Ergänzung ist überflüssig. Dass Art. 28 BauR nur innerhalb des Baugebiets gilt, ist sowohl aufgrund der Systematik im BauR als auch aufgrund der Formulierung im Planungs- und Mitwirkungsbericht und der übergeordneten Gesetzgebung klar. Die Bestimmung ist im BauR dem Kapitel Baugebiet zugeordnet, zudem wird im PMB Seite 157 (Fassung öffentliche Auflage) auf die BAB Bewilligungspflicht für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen hingewiesen. Im Weiteren verlangt die übergeordnete Gesetzgebung eine Bewilligungspflicht durch die kantonale Behörde und darin enthalten ist eine umfassende Interessenabwägung nach allen relevanten Aspekten des Bodenschutzes, des Landschaftsschutzes, des Naturschutzes und des Gewässerschutzes. Klare gesetzliche Grundlagen bedürfen keiner Ergänzungen und Hinweise auf kommunaler Stufe. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 35): Eine Anwendung des Art. 28 BauR ist ausserhalb der Bauzonen nicht möglich. Ausserhalb der Bauzonen gilt Bundesrecht. Klare gesetzliche Grundlagen bedürfen keiner Ergänzungen und Hinweise auf kommunaler Stufe. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 36): Eine Klärung der Bedeutung „Zone für künftige bauliche Nutzung“ ist nicht nötig. Der Artikel ist</p>	
--	--	--	---	--

			<p>klar formuliert und die Reaktionen der betroffenen Grundeigentümer bestätigt, dass alle genau wissen, was diese Zonenzuweisung bedeutet. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 37): Beantragt wird eine Streichung der Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen in den Gebieten Allmeind, Bilten und Ausserflechsen, Mollis und ebenso die Streichung von Art. 39 Abs. 3 BauR, welcher Bezug nimmt auf diese Nutzungszonen. Die Gemeinde nimmt in der aktualisierten Fassung der Nutzungsplanung (Zonenplan und BauR) Bezug auf die Anweisungen des Kantons im ersten Vorprüfungsbericht, datiert vom 19. August 2016, worin mit Hinweis auf die Stellungnahme der Fachstelle Landwirtschaft eine entsprechende Ergänzung von Art. 37 gefordert wird. Im zweiten Vorprüfungsbericht vom 7. Dezember 2016 findet sich aufgrund der vorgenommenen Ergänzungen von Zonenplan und BauR kein Vorbehalt mehr. Die getroffene Regelung ist gesetzeskonform und die Zonenzuweisung entspricht dem übergeordneten Recht. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 38): Beantragt wird eine Ergänzung von Art. 39 Abs. 2 BauR mit zusätzlichen Kriterien für die landschaftliche Einbindung, den Vogelschutz und den Wildschutz. In Art. 39 Abs. 2 BauR sind die Anforderungen enthalten, welche als notwendig erachtet werden, um ein Bauvorhaben beurteilen zu können. Damit werden auch die Forderungen des Kantons im ersten Vorprüfungsbericht zur Ortsplanungsrevision erfüllt. Es versteht sich von selbst und aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung, dass im konkreten Fall bei der Umsetzung eines Vorhabens weitere Details geprüft und die Interessen umfassend gegeneinander abgewogen werden müssen. Dies wird bspw. betreffend den Schutz der Wildtierkorridorfunktion mittels einer</p>	
--	--	--	---	--

			<p>überlagerten Zone für Wildtierkorridore sichergestellt. Diese Nutzungszone ist im konkreten Fall der Projektplanung ebenfalls zu berücksichtigen. Die Landwirtschaftszone für besondere Nutzung für Gewächshäuser ist demzufolge auch grossflächiger ausgeschieden worden, als der konkrete Bedarf dies verlangen würde, gerade mit der Überlegung, dass hinreichend Flexibilität geschaffen wird für die künftige Planung und die umfassende Interessenabwägung für alle Sachaspekte. Bezüglich Vogelschutz sind konkrete Massnahmen auf Projektstufe angezeigt; die Nutzungsplanung ist dafür nicht geeignet, resp. nicht stufengerecht. Der Antrag wird abgewiesen. Antrag 39]:</p> <p>Verlangt wird eine Ergänzung von Art. 42 Abs. 1 BauR mittels eine Bestimmung zur Moorlandschaftsverordnung Art. 5d. Die Moorlandschaftsverordnung stellt übergeordnetes Recht dar und ist direkt anwendbar. Die Abgrenzung der Moorlandschaft bildet nicht Gegenstand des aufgelegten Zonenplans; sie könnte rein informationshalber im Zonenplan eingetragen werden. Gegenstand des Zonenplan bildet hingegen die adäquate Umsetzung der Inhalte des Moorschutzes in Nutzungszonen und entsprechende Schutzzonenbestimmungen; konkret die Landschaftsschutzzone im Zonenplan mit zugehöriger Bestimmung in Art. 42 BauR. Insofern ist die Anforderung in der Nutzungsplanung der Gemeinde erfüllt. Eine rein informelle Darstellung im Zonenplan unter Hinweise ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund der Einsprache wird gemeindeintern geprüft, ob eine rein informelle Darstellung des Moorlandschaftsperimeters im Zonenplan Sinn macht oder ob allenfalls eine Darstellung im Planungs- und Mitwirkungsbericht mit Beilagen zielführend wäre. Die Einsprecher haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass die eine oder andere</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Massnahme auch tatsächlich umgesetzt wird. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 40]: Die Windkraft wird bisher im Kanton Glarus und in der Gemeinde Glarus Nord noch nicht kommerziell genutzt. Auf privater Basis wurde ein Projekt zur Erstellung und zum Betrieb von bis zu 5 Windenergieanlagen im Raum Bilten – Ziegelbrücke lanciert. Die Linth Wind, unterstützt durch die Interwind Ltd., erarbeitete dafür verschiedene Grundlagen. Es sind indes noch weitergehende Abklärungen erforderlich. Gemäss den Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Energie und Kommunikation zur Planung von Windenergieanlagen (UVEK) in einem Bericht vom März 2010, unterstehen Windenergieanlagen (WEA) über 30 m Gesamthöhe der Planungspflicht nach Raumplanungsgesetzgebung (RPG). Solche Anlagen bedürfen der Behandlung auf Richtplan- und auf Nutzungsplanstufe. Die Planung von WEA bedingen eine schrittweise Vertiefung der Grundlagen auf Projektebene und parallel dazu eine schrittweise Umsetzung in den raumplanerischen Instrumenten. Gemäss Umweltschutzgesetzgebung bedürfen WEA mit einer Leistung von über 5 Megawatt einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Anlagentyp Nr. 21.8 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV). Das vorliegende Vorhaben in Glarus Nord sieht mehrere WEA vor, welche in der Summe diesen Grenzwert nach UVPV überschreiten werden. Das massgebliche Verfahren für die UVP ist im konkreten Fall das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Raumplanungsgesetz (RPG). Der erforderliche Umweltverträglichkeitsbericht, in welchem sämtliche relevanten Umweltbelange behandelt werden, liegt bis heute noch nicht vor. Deshalb ist im heutigen Zeitpunkt keine umfassende Interessenabwägung möglich. Der Gemeinderat</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>hat deshalb entschieden, die Zone für Windenergie aus dem Zonenplan sowie aus dem Baureglement zu streichen. Die Thematik Windenergieanlagen kann zu einem späteren Zeitpunkt, sobald alle nötigen Grundlagen, Untersuchungen und Beurteilungen betreffend die relevanten Umweltaspekte vorliegen, in Form einer Teilrevision der Nutzungsplanung behandelt werden. Dies entspricht auch der Absicht der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG.</p> <p>Antrag 40 wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.</p> <p>Antrag 41): Auch gemäss übergeordneter Gesetzgebung vom Bund wird nicht unterschieden zwischen Landwirtschaftszone in den Alpen und im Talboden. Die Gemeinde sieht in einer solchen Unterscheidung keinerlei Nutzen. Beide Gebiete liegen ausserhalb der Bauzonen und jegliche Veränderung untersteht dem Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Wenn Schutzanliegen zu berücksichtigen sind, werden diese über die überlagerten Schutzzonen sichergestellt, resp. in die Interessenabwägung von Vorhaben mit einbezogen. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 42): Die Gemeinde prüft jedes Bauvorhaben auf alle relevanten Aspekte. Insofern ist es nicht nötig, eine zusätzliche Verfahrensvorschrift bzw. Übergangsregelungen zu erlassen. Die Gemeinde hat die Erhebung eines kommunalen Inventars in der Massnahmenplanung vorgesehen und wird damit, nach Abschluss der Nutzungsplanung, sobald die notwendigen personellen Ressourcen wieder zur Verfügung stehen, starten. Der Antrag wird abgewiesen.</p>	

30	1547, 1952, 1722, 1723, 1724, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es seien die aufgeführten Parz. einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 10 E-BauR zuzuweisen. 2. Es sei in der Nutzungsplanung um im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiter entwickeln kann. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Das Gebiet Läuferberg liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Läuferberg einzuschränken. Insbesondere sind Erstwohnungen im Gebiet Läuferberg nicht erwünscht, da die Erschliessungsanforderungen für Dauerwohngebiete höher sind aufgrund der dauerhaften Nutzung und der damit höheren Nutzungsintensität. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Läuferberg den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche bereits überbaut sind oder sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Parzelle Nr. 1953 befindet sich als einzige im mehrheitlich überbauten Gebiet und wurde daher als einzige der Ferienhauszone zugewiesen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des RPG sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwerge- wichtig an Orten zu planen, welche auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das Gebiet Läuferberg ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt un- zweckmässig weit von den Arbeitsplatzgebieten entfernt und widerspricht damit beiden Planungs- grundsätzen. Der Läuferberg ist daher nicht als Dauerwohngebiet geeignet. Die geforderte Um- zonation in eine Zone analog der vorgesehenen Dorfzone ist daher nicht RPG-konform. Die Festsetzung des Gebiets Läuferberg als Ferien- hauszone schränkt die unerwünschte Ent- wicklung zum Dauerwohngebiet ein und stellt sicher, dass die Erschliessungskosten nicht zu Lasten der Allgemeinheit fallen, sondern durch</p>	
----	--------------------------------------	--	---	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				die Grundeigentümer getragen werden. Eine Weiterentwicklung des Ferienhausgebiets Läuferberg im Sinne einer temporär genutzten Spezialzone ist demzufolge gewährleistet. Eine Weiterentwicklung und Nutzungsintensivierung in ein Dauerwohngebiet widerspricht den angewandten Planungsgrundsätzen und dem übergeordneten Recht.	

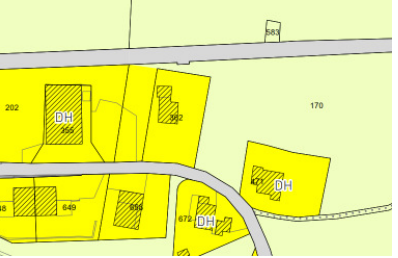
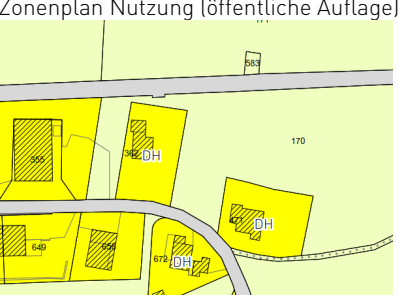
31	1920, 1953, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es seien die aufgeführten Parz. einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 10 E-BauR zuzuweisen. 2. Es sei in der Nutzungsplanung und im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiter entwickeln kann. 	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Läuferberg liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Läuferberg einzuschränken. Insbesondere sind Erstwohnungen im Gebiet Läuferberg nicht erwünscht, da die Erschliessungsanforderungen für Dauerwohngebiete höher sind aufgrund der dauerhaften Nutzung und der damit höheren Nutzungsintensität. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Läuferberg den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche bereits überbaut sind oder sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Die Parzellen Nr. 1920 und 1953 befinden sich im mehrheitlich überbauten Gebiet und wurde daher der Ferienhauszone zugewiesen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des RPG sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwerge- wichtig an Orten zu planen, welche auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das Gebiet Läuferberg ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt un- zweckmässig weit von den Arbeitsplatzgebieten entfernt und widerspricht damit beiden Planungs- grundsätzen. Der Läuferberg ist daher nicht als Dauerwohngebiet geeignet. Die geforderte Umzo- nung in eine Zone analog der vorgesehenen Dorfzone ist daher nicht RPG-konform. Die Fest- setzung des Gebiets Läuferberg als Ferienhaus- zone schränkt die unerwünschte Entwicklung zum Dauerwohngebiet ein und stellt sicher, dass die Erschliessungskosten nicht zu Lasten der</p>	
----	--------------------	---	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Allgemeinheit fallen, sondern durch die Grundeigentümer getragen werden. Eine Weiterentwicklung des Ferienhausgebiets Läuferberg im Sinne einer temporär genutzten Spezialzone ist demzufolge gewährleistet. Eine Weiterentwicklung und Nutzungsintensivierung in ein Dauerwohngebiet widerspricht den angewandten Planungsgrundsätzen und dem übergeordneten Recht.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
32	98, 1589, Näfels	Es seien die Parz. Nrn. 98 und 1589 in der Bauzone zu belassen und der erweiterten Dorfzone Ebene III zuzuscheiden.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Parzellen Nr. 98 und 1589 stellen zusammen mit angrenzenden Parzellen eine grosse zusammenhängende, noch nicht bebaute Fläche dar. Sie können daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzellen Nr. 98 und 1589 sind gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Näfels wurde letztmals im Jahr 2006 revidiert; für das Gebiet im Feld erfolgte im Jahre 2012 eine Teilrevision der Nutzungsplanung. Die Einsprecherin listet verschiedene Besprechungen und Planungsarbeiten seit dem Jahr 2009 auf. Gesprächsinhalt war gemäss den Angaben der Einsprecherin insbesondere die Erschliessung des Gebietes über den neu erstellten Kreisel Musli. Die Parzellen Nr. 98 und 1789 sind im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Konkrete und weiterführende Anstrengungen zur Überbauung der Parzellen Nr. 98 und 1589, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Eich, in welchem sich die Parzellen Nr. 98 und 1589 befinden, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich die Parzellen Nr. 98 und 1589 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Einzonung der Parzelle Nr. 95 im Jahr 2012 und der Zuweisung der Parzellen Nr. 98 und 1589 zur ZkbN kann nicht festgestellt werden.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
33	676, Obstalden	Es sei die Parz. Nr. 676 der erweiterten Dorfzone Hang ES II zuzuscheiden, denn Parz. Nrn. 676 / 677 und 678 sind Teil vom Überbauungsplan "Panorama" Bitzi Obstalden.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 676 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 676 ist gegenwärtig noch der Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Obstalden wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Im Gebiet Bitzi wurde im Zusammenhang mit dem Überbauungsplan „Panorama“ im Jahr 2016 eine Teilrevision der Nutzungsplanung vorgenommen (Umzonung auf der Parzelle Nr. 677). Die Parzelle Nr. 676 ist im heutigen Zeitpunkt grob erschlossen. Für diesen Teil der Bauzone wurde ein Überbauungsplan erarbeitet, von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Kanton genehmigt. Darin sind Baufelder und freizuhaltende Bereiche bestimmt und Nutzungstransfers von Ausnützung über die Parzelle Nr. 676 und zwei weitere Parzellen festgelegt. Durch die vorliegend zur Diskussion stehende Nutzungsplanung wird der Überbauungsplan Panorama nicht aufgehoben. In den Sonderbauvorschriften Art. 4 Abs. 4 wird die anrechenbare Bruttogeschossfläche innerhalb des Baubereichs A auf max. 1'000 m ² festgelegt (839 m ² aus der Parzelle 678 selber und 163 m ² aus dem Nutzungstransfer von Parzelle 676). Die gleiche Festlegung betreffend Nutzungstransfer wurde in den Sonderbauvorschriften auch für die Baubereiche B, C und D (Einfamilienhäuser) festgelegt. Somit entstehen für den Überbauungsplan „Panorama“ keine Nachteile aufgrund der Zuweisung der Parzelle 676 in die Grünzone (Freihaltung).	

34	1719, 1918, 1919, 1996, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es seien die aufgeführten Parz. einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 10 E-BauR zuzuweisen. 2. Es sei in der Nutzungsplanung und im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiterentwickeln kann. 	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Läuferberg liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Läuferberg einzuschränken. Insbesondere sind Erstwohnungen im Gebiet Läuferberg nicht erwünscht, da die Erschliessungsanforderungen für Dauerwohngebiete höher sind aufgrund der dauerhaften Nutzung und der damit höheren Nutzungsintensität. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Läuferberg den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche bereits überbaut sind oder sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Die Parzellen Nr. 1920 und 1953 befinden sich im mehrheitlich überbauten Gebiet und wurde daher der Ferienhauszone zugewiesen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des RPG sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwerge- wichtig an Orten zu planen, welche auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das Gebiet Läuferberg ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt un- zweckmässig weit von den Arbeitsplatzgebieten entfernt und widerspricht damit beiden Planungs- grundsätzen. Der Läuferberg ist daher nicht als Dauerwohngebiet geeignet. Die geforderte Umzo- nung in eine Zone analog der vorgesehenen Dorfzone ist daher nicht RPG-konform. Die Fest- setzung des Gebiets Läuferberg als Ferienhaus- zone schränkt die unerwünschte Entwicklung zum Dauerwohngebiet ein und stellt sicher, dass die Erschliessungskosten nicht zu Lasten der</p>	
----	--------------------------------	--	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Allgemeinheit fallen, sondern durch die Grundeigentümer getragen werden. Eine Weiterentwicklung des Ferienhausgebiets Läuferberg im Sinne einer temporär genutzten Spezialzone ist demzufolge gewährleistet. Eine Weiterentwicklung und Nutzungsintensivierung in ein Dauerwohngebiet widerspricht den angewandten Planungsgrundsätzen und dem übergeordneten Recht.	
35	170, Obstallden	Die Parz. Nr. 170 ist im Eigentum der Saatenkorporation Saalen und Völli. Die Parz. soll ganz aus der Bauzone entfernt werden. Die Parz. Nr. 362 und Nr. 471 müssen in der Bauzone belassen werden.	Gutgeheissen, die Teilfläche Parz.-Nr. 170 wird der LW-Zone zugewiesen	Die Parzelle Nr. 170 ist gegenwärtig teilweise noch der Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Obstallden wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 170 ist im heutigen Zeitpunkt zum grössten Teil nicht erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die in lit. c aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 170, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Saalen / Völli, in welchem sich Parzelle Nr. 170 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 170 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Dem Antrag auf Belassung der Parzellen Nr. 362 und 471 in der erweiterten Dorfzone Hang kann zugestimmt werden. Ebenso kann dem Antrag auf vollständige Auszonung der Parzelle Nr. 170 zugestimmt werden. Damit kann die Kapazitätsreserve in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen geringfügig nach unten korrigiert werden, was der Gesamtbilanz der Kapazitätsreserven in der Gemeinde Glarus Nord entgegenkommt.	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p>  <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
36	235, Mühlehorn	Es sei die Parz. Nr. 235 in der heutigen Zone zu belassen und nicht der Zone für künftige bauliche Nutzung zuzuweisen. Die Parz. soll überbaut werden. Mit Nachbar-Parzellen seien bereits Verhandlungen / Abklärungen im Gange. Eine andere, sinnvollere Parzelle in der Nähe wäre hierfür besser geeignet.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 235 als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 235 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mühlehorn wurde letztmals im Jahr 1993 revidiert. Die Parzelle Nr. 235 ist im heutigen Zeitpunkt grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 235, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Ruobstein, in welchem sich Parzelle Nr. 235 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 235 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

37	1292, 2056, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es seien die aufgeführten Parz. einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 10 E-BauR zuzuweisen. 2. Es sei in der Nutzungsplanung und im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiterentwickeln kann. 	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Läuferberg liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Läuferberg einzuschränken. Insbesondere sind Erstwohnungen im Gebiet Läuferberg nicht erwünscht, da die Erschliessungsanforderungen für Dauerwohngebiete höher sind aufgrund der dauerhaften Nutzung und der damit höheren Nutzungsintensität. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Läuferberg den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche bereits überbaut sind oder sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Die Parzellen Nr. 1920 und 1953 befinden sich im mehrheitlich überbauten Gebiet und wurde daher der Ferienhauszone zugewiesen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des RPG sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwerge- wichtig an Orten zu planen, welche auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das Gebiet Läuferberg ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt un- zweckmässig weit von den Arbeitsplatzgebieten entfernt und widerspricht damit beiden Planungs- grundsätzen. Der Läuferberg ist daher nicht als Dauerwohngebiet geeignet. Die geforderte Umzo- nung in eine Zone analog der vorgesehenen Dorfzone ist daher nicht RPG-konform. Die Fest- setzung des Gebiets Läuferberg als Ferienhaus- zone schränkt die unerwünschte Entwicklung zum Dauerwohngebiet ein und stellt sicher, dass die Erschliessungskosten nicht zu Lasten der</p>	
----	--------------------	--	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Allgemeinheit fallen, sondern durch die Grundeigentümer getragen werden. Eine Weiterentwicklung des Ferienhausgebiets Läuferberg im Sinne einer temporär genutzten Spezialzone ist demzufolge gewährleistet. Eine Weiterentwicklung und Nutzungsintensivierung in ein Dauerwohngebiet widerspricht den angewandten Planungsgrundsätzen und dem übergeordneten Recht.	
38	427, Mühlehorn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die Umzonung des Katzenbodens soll verzichtet werden. Dieses Gebiet soll in der Ferienhauszone bleiben. 2. Nach dem Inkrafttreten der Umzonung soll das Heimschlagrecht in Anspruch genommen und das Haus verkauft werden. 	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Katzenboden liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Katzenboden nicht erwünscht. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Katzenboden den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Das Gebiet Katzenboden ist kein mehrheitlich überbautes Gebiet und wurde daher nicht der Ferienhauszone zugeteilt. Für die bestehenden Bauten im Gebiet Katzenboden gilt grundsätzlich die Bestandegarantie. Die Aufhebung der Ferienhauszone im Gebiet Katzenboden stützt sich auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und nicht auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zweitwohnungen.</p> <p>Zu Antrag 2: Die Gesetzgebung des Kantons Glarus kennt kein Heimschlagsrecht. Allfällige Ansprüche aus materieller Enteignung bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p>	

39	686, 2423, Mollis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei das gesamte Gebiet im Bereich Linthbrücke, Hinterdorfstrasse, welches der Arbeitszone zugeschrieben ist, der erweiterten Dorfzone III zuzuscheiden.(Antrag 1) 2. Es sei die Parz. Nr. 2423 der erweiterten Dorfzone III zuzuscheiden, eventuell sei die Parz. Nr. 2423, sofern der Antrag 1 abgelehnt wird, der Arbeitszone zuzuscheiden. (Antrag 2a und 2b). 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Die Parzellen Nr. 686 und Nr. 2423 befinden sich am Rand des Baugebiets. Die Parzelle Nr. 686 und der direkt an die Parzelle Nr. 686 angrenzende, bebaute Teil der Parzelle Nr. 2423 können dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Der nördliche Teil der Parzelle Nr. 2423 hingegen nicht. Die Parzellen Nr. 686 und Nr. 2423 sind gegenwärtig noch der Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mollis wurde letztmals im Jahr 2002 revidiert. Die Parzellen Nr. 686 und Nr. 2423 sind im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur weiteren Überbauung der Parzellen Nr. 686 und Nr. 2423, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Linthbrücke, in welchem sich die Parzellen Nr. 686 und Nr. 2423 befinden, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die vollumfängliche Zuordnung zu einer Wohn-, Misch- oder Zentrumszone oder einer Arbeitszone rechtfertigen würden. So befinden sich die Parzellen Nr. 686 und Nr. 2423 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2a) und 2b): Die Parzelle Nr. 2423 gehört wie bereits erläutert vorwiegend nicht zum weitgehend überbauten Gebiet. Zudem gehört die Parzelle grösstenteils zum Waldgebiet und liegt zu einem grossen Teil in der Gewässerraumzone. Die Bebaubarkeit der Parzelle Nr. 2423 ist wegen der einzuhaltenden Wald- und Gewässerabstände kaum mehr sinnvoll möglich. Die Zuweisung zu einer isolierten Wohn-, Misch- oder Zentrumszone ist ebenfalls unzweckmässig. Der Besitzstand bleibt</p>	
----	----------------------	--	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				gewahrt. Die Anträge 2a) und 2b werden abgewiesen.	
40	247, Obstalden	Die Parz. Nr. 247 sei in der Bauzone zu belassen und der erweiterten Dorfzone Hang III zuzuscheiden.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 247 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 247 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Obstalden wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 247 ist im heutigen Zeitpunkt grob erschlossen. Gemäss den Angaben der Einsprecherin liege bereits eine interne Feinerschliessung vor. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Die Parzelle Nr. 247 ist gemäss Angaben der Einsprecherin Teil der räumlichen Entwicklungsstrategie, welche seit den 1980er-Jahren eine massvolle und etappenweise Überbauung der in ihrem Besitze befindlichen Liegenschaften vorsehe. Dabei sollte nach Abschluss der Überbauung Bitzi (Panorama) das fragliche Teilgebiet der Überbauung zugeführt werden. Weitergehende als die aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 247, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Burg, in welchem sich Parzelle Nr. 247 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 247 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

41	244, Oberurnen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Parz. Nr. 244 soll nördlich ein Gewässerraum ausgeschieden werden, wo sich bis dato kein Gewässer befindet. 2. Die Gewässerraumzone sei überall auf der Parzelle auf die Gewässermitte zentriert und auf den minimal gesetzlich erforderlichen Abstand begrenzt werden, dies gilt insbesondere auch auf den Bereich nord-östlich der Parzelle. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere des Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind die Gewässerräume bis Ende 2018 zu bezeichnen. Im Kanton Glarus hat dies gemäss der Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus, welche am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde, in der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen. Die Bezeichnung der Gewässerräume in der Gemeinde Glarus Nord erfolgt mittels einer überlagernden Gewässerraumzone. Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Die Datengrundlage des Kantons kann in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall wurde die Datengrundlage geprüft und bestätigt. Die Gewässerabschnitte auf der Parzelle Nr. 244</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
----	-------------------	--	-------------------------	--	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>gelten nur als einseitig oder gar nicht dicht überbaut. Somit können auf der Parzelle Nr. 244 keine Reduktionen vorgenommen werden. In Absprache mit Vertretern der kantonalen Fachstellen wird auf die Verbreiterung am östlichen Rand der Parzelle Nr. 244 verzichtet. Der neu vorgesehene Bachlauf entlang der nördlichen Parzellengrenze wird als „Freihaltefläche Schutzmassnahmen“ mit hinweisendem Charakter im Zonenplan abgebildet. Die Festlegung des Gewässerraums bei den Parzellen Nr. 243 und 951 bleibt auf den genannten Parzellen und der damit verbundenen Bachverlegung bestehen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
42	68, Filzbach	1. Parz. Nr. 68 soll im bisherigen Umfang in der Bauzone belassen und der erweiterten Dorfzone "Ebene" zugeschrieben werden. 2. Evtl. sei die Zonengrenze im Bereich zwischen den Parz. Nrn. 462 und 381, gemäss Vorschlag Einsprecher ca. 12 m weiter südlich festzulegen.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 68 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 68 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 68 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen, mit Ausnahme der Besprechungsnotiz vom 15. Juni 2015 keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 68, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Bifang, in welchem sich Parzelle Nr. 68 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich die Parzelle Nr. 68 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Die in Absprache mit der Gemeinde und den Grundeigentümern (Besprechungsnotiz vom 15. Juni 2015) getroffenen Entscheide wurden nutzungsplanerisch abgebildet. Dies beinhaltet die Anpassung der Erschliessungsstrasse zur möglichen Bebaubarkeit der Fläche (westlich an Parz. Nr. 276 angrenzend). Der Bereich südlich dieser bebaubaren Fläche wurde als Auszonungsfläche bezeichnet.	

43	701, Biltten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gewässerraumgrenze sei auf der Parz. Nr. 701 an die Grundstücksgrenze zu verlegen, wie es auch grösstenteils bei den angrenzenden Parz. 368, 700 und 564 der Fall ist. Die fehlende Fläche sei auf der gegenüberliegenden Seite Parz. Nr. 367 allenfalls zuzuschlagen. 2. 2a) Broschüre Baureglement der Gemeinde Glarus Nord, Wohn- und Nebenräume, Art. 34, Absatz 1, BauR sei die lichte Höhe auf 2.4m festzulegen. 2b) Der folgende Satz: "Wohn- und Arbeitsräume in Dachgeschossen müssen auf mindestens 66% der Fläche eine lichte Höhe von 2.5m einhalten", ist ersatzlos zu streichen. 3. Im Baureglement der Gemeinde Glarus Nord, Art. 8, Art und Mass der Nutzung in den Bauzonen, sei in der Tabelle die Spalte Flächenanteile der anrechenbaren Grundstücksfläche nach Art. 57 BauV (Art. 24) ersatzlos zu streichen. 	<p>BauR wird bez. Flächenanteile teilweise überarbeitet, im Übrigen abgewiesen.</p>	<p>Antrag 1): Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinien zur Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Glarus vom 1.1.2015 ab. Zudem wurden Begehungen vor Ort unter Einbezug der kantonalen Fachstellen vorgenommen. Die Sichtweisen und Interessen bezüglich der Lage und Breite der Gewässerräume sind nicht nur in Glarus Nord unterschiedlich. Die umfassende Interessenabwägung ist aufgrund dieser Grundlagen möglich, eine Einigung unter allen Betroffenen ist aber kaum möglich. Die Gemeinde hat wie in den Grundlagen verlangt alle Aspekte, auch diese des Hochwasserschutzes, bei der Ausscheidung der Gewässerräume berücksichtigt. Punktuell sind aufgrund von zwischenzeitlich verfügbaren Zusatzinformationen und nochmaligen Begehungen und Besprechungen Anpassungen an den Gewässerraumzonen vorgenommen worden. Bei Parzelle 701 wurde die Gewässerraumzone gegenüber der Mitwirkungsaufgabe nochmals reduziert, weil es sich um dicht bebauten Gebiet entlang des Gewässers handelt, in welchem die Gemeinde einen gewissen Handlungsspielraum hat und von diesem Gebrauch macht. Eine weitere laterale Verschiebung zulasten der gegenüberliegenden Parzelle 1004 ist weder zulässig noch möglich. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mittels der überlagerten Gewässerraumzone die Eigentümer prozentual betrachten keine bebaubaren Flächenanteile verlieren. Der Antrag wird abgewiesen. Anträge 2) a) und b): Raumhöhen sind bezüglich Wohnhygiene und Belichtung wesentlich für eine qualitative Wohn-</p>	
----	--------------	---	---	---	--

			<p>situation. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, bezüglich Neubauten den neuen Wert von 2,50 m einzuführen. Der Antrag wird abgewiesen. Der minimale Flächenanteil von 66% im Dachgeschoss, welcher eine minimale Raumhöhe von 2,50 m aufweisen soll, ist mit der Anwendung der neuen Bauregeln problemlos zu erreichen. Diese Regelung verhindert auch eine übermässige Anzahl Geschosse. Die Festlegung einer Mantellinie in Form eines maximalen Volumens gibt dem Projektierenden sehr viele Freiheiten in der Gestaltung der Baukörper und auch in der Ausgestaltung der Dachgeschosse. Die Anträge werden abgewiesen.</p> <p>Antrag 3): Einer der Grundsätze des neuen Baureglements zielt auf den schonungsvolleren Umgang mit dem Terrain. Dazu ist das System der Flächenanteile (bebaut, verändert, unverändert) entwickelt worden. Im Endeffekt werden die bebaubare Fläche und die realisierbare Geschossflächen gegenüber den Bestimmungen in den heutigen Bauordnungen erhöht. Teilweise wird ein zusätzliches Geschoss ermöglicht, was mit einer reduzierten Gebäudegrundfläche kompensiert werden kann. Nur in den bebauten Kerngebieten sind die bebauten Flächenanteile pro Parzelle aufgrund der vorgenommenen Untersuchungen teilweise grösser als die Werte in der Tabelle in Art. 8 BauR. Aus diesem Grund wurde auch das Hofstattrecht gemäss Art. 6 BauR neu eingeführt, damit der Bestand gesichert werden kann. Mit den erwähnten Bestimmungen im BauR sollen insbesondere für KMUs bessere Voraussetzungen geschaffen werden. Im Gegensatz zu den alten Bauordnungen sind neu auch Mischnutzungen zulässig. Eine häusliche Bodennutzung ist mit dem neuen BauR sichergestellt und es wird eine Verdichtung gegenüber dem heutigen Bbauungsstand erreicht. Die Gemeinde hat zusammen mit den Beratern die Flächenanteile</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>auf Basis von verschiedenen konkreten Studien auf diversen Parzellen in Glarus Nord empirisch erhoben, studiert und schliesslich festgelegt. Eine nochmalige Überprüfung hat nunmehr ergeben, dass die Flächenanteile „verändert“ zulasten der Flächenanteile „unverändert“ in der erweiterten Dorfzone Hang um 10%-Punkte erhöht werden kann. Der Antrag wird in diesem Sinne gutgeheissen. Ein Verzicht auf die Festlegung von maximalen Flächenanteilen in Kombination mit den maximal traufseitigen Fassadenhöhen und den maximalen Dachvolumen würde der vorliegenden Nutzungsplanung faktisch die Basis entziehen; das Nutzungsmass wäre nicht mehr genügend definiert. Der Antrag wird abgewiesen.</p>	

44	1041, Bilten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Parz. Nr. 1041 sei vollständig der Sport- und Intensiverholungszone zuzuscheiden. 2. Evtl. sei Art. 47 BauR um den Begriff "Militaryparcours" zu erweitern. 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Die Parzelle Nr. 1041 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher, soweit sie nicht bereits bebaut oder intensiv genutzt ist, nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 1041 ist gegenwärtig teilweise einer Sonderbauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Bilten wurde letztmals im Jahr 2008 revidiert. Parzelle Nr. 1041 ist bezüglich des bereits bebauten Teils im heutigen Zeitpunkt grob erschlossen; bezüglich des nicht bebauten Teils nicht erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung oder intensiveren Nutzung der Parzelle Nr. 1041, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Ussbühl, in welchem sich Parzelle Nr. 1041 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 1041 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Die eher generellen Begründungen für eine denkbare künftige Entwicklung des Reitsportbetriebs reichen bei weitem nicht für eine Zuweisung zu einer andern Zone. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Art. 47 BauR (Zone für Sport- und Extensiverholung) enthält eine offene Aufzählung der darin möglichen Nutzungen. Eine Militaryanlage stellt eine Reitsportanlage im Gelände mit natürlichen Hindernissen dar. Eine solche Anlage ist nach Auffassung des Gemeinderates in der Zone für Sport- und Extensiverholung zulässig. Eine Ergänzung von Art. 47 BauR ist deshalb nicht notwendig. Die offene Formulierung in Art 47 BauR</p>	
----	--------------	---	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				bietet eine hinreichende Flexibilität für die Beurteilung konkreter Projekte. Antrag 2 wird abgewiesen.	

45	1552, 1564, 1565, 1566, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es seien die aufgeführten Parz. einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 10 E-BauR zuzuweisen; 2. Es sei in der Nutzungsplanung und im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiter entwickeln kann: 	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Läuferberg liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Läuferberg einzuschränken. Insbesondere sind Erstwohnungen im Gebiet Läuferberg nicht erwünscht, da die Erschliessungsanforderungen für Dauerwohngebiete höher sind aufgrund der dauerhaften Nutzung und der damit höheren Nutzungsintensität. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Läuferberg den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche bereits überbaut sind oder sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Die Parzellen Nr. 1920 und 1953 befinden sich im mehrheitlich überbauten Gebiet und wurde daher der Ferienhauszone zugewiesen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des RPG sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwerge- wichtig an Orten zu planen, welche auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das Gebiet Läuferberg ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt unzuweckmässig weit von den Arbeitsplatzgebieten entfernt und widerspricht damit beiden Planungsgrundsätzen. Der Läuferberg ist daher nicht als Dauerwohngebiet geeignet. Die geforderte Umzonung in eine Zone analog der vorgesehenen Dorfzone ist daher nicht RPG-konform. Die Festsetzung des Gebiets Läuferberg als Ferienhauszone schränkt die unerwünschte Entwicklung zum Dauerwohngebiet ein und stellt sicher, dass die Erschliessungskosten nicht zu</p>	
----	--------------------------------------	---	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Lasten der Allgemeinheit fallen, sondern durch die Grund-eigentümer getragen werden. Eine Weiterentwicklung des Ferienhausgebiets Läuferberg im Sinne einer temporär genutzten Spezialzone ist demzufolge gewährleistet. Eine Weiterentwick-lung und Nutzungsintensivierung in ein Dauer-wohnggebiet widerspricht den angewandten Planungsgrundsätzen und dem übergeordneten Recht.	
46	Grundwasser-schutzzone Schluchen	Die Schutzzonen um die Quelle im Schluchen sind gemäss dem Umgrenzungsplan, Plan Nr. 20004-402/1 vom 3.6.2004 zurückzuführen. Die Grundwasserschutzgrenze im aufgelegten Nutzungsplan entspricht den Umgrenzungen der veralteten Daten vom 02.10.1989.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	In der Nutzungsplanung sind die Grund-/Quellwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale gemäss der kantonalen Gewässerschutzkarte mit hinweisendem Charakter zu übernehmen (Grundwasserschutzzone). Sie entfalten über die Nutzungsplanung keine Rechtskraft. Rechtskraft erlangt die Gebietsausscheidung gemäss Gewässerschutzgesetz. Diese Abgrenzung gemäss kantonaler Gewässerschutzkarte bildet auch Grundlage für Bewirtschaftungsvereinbarungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Bezüglich der Abgrenzung der Grund-/Quellwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale bestehen Differenzen zwischen Gemeinde und dem Kanton. Dementsprechend wurden im Zonenplan nur die rechtskräftig festgesetzten Grund-/ Quellwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale als Hinweise abgebildet. In der Nutzungsplanung sind Überlagerungen von Bauzonen und Sonderbauzonen mit Grund-/Quellwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen zu vermeiden. Allfällige Konflikte mit weiteren Nutzungen wurden dabei bereinigt. Der Antrag zielt ins Leere, weil die Grund-/Quellwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale im Zonenplan lediglich hinweisenden Charakter haben. Auf den Antrag wird nicht eingetreten.	

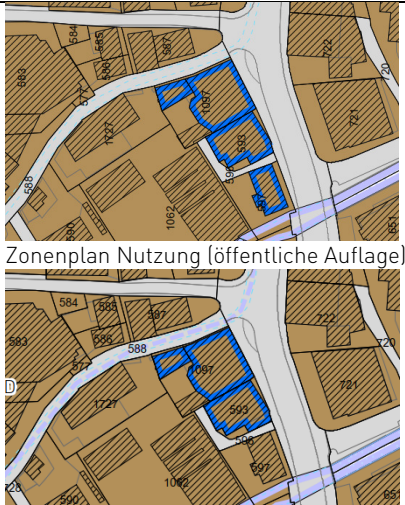
47	23, 2129, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es seien die aufgeführten Parz. einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 10 E-BauR zuzuweisen. 2. Es sei in der Nutzungsplanung um im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiter entwickeln kann. 	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Läuferberg liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Läuferberg einzuschränken. Insbesondere sind Erstwohnungen im Gebiet Läuferberg nicht erwünscht, da die Erschliessungsanforderungen für Dauerwohngebiete höher sind aufgrund der dauerhaften Nutzung und der damit höheren Nutzungsintensität. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Läuferberg den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche bereits überbaut sind oder sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Die Parzellen Nr. 1920 und 1953 befinden sich im mehrheitlich überbauten Gebiet und wurde daher der Ferienhauszone zugewiesen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des RPG sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwerge- wichtig an Orten zu planen, welche auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das Gebiet Läuferberg ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt unzweckmässig weit von den Arbeits- platzgebieten entfernt und widerspricht damit beiden Planungsgrundsätzen. Der Läuferberg ist daher nicht als Dauerwohngebiet geeignet. Die geforderte Umzonung in eine Zone analog der vorgesehenen Dorfzone ist daher nicht RPG- konform. Die Festsetzung des Gebiets Läufer- berg als Ferienhauszone schränkt die uner- wünschte Entwicklung zum Dauerwohngebiet ein und stellt sicher, dass die Erschliessungskosten nicht zu</p>	
----	------------------	--	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Lasten der Allgemeinheit fallen, sondern durch die Grundeigentümer getragen werden. Eine Weiterentwicklung des Ferienhausgebiets Läuferberg im Sinne einer temporär genutzten Spezialzone ist demzufolge gewährleistet. Eine Weiterentwicklung und Nutzungsintensivierung in ein Dauerwohngelände widerspricht den angewandten Planungsgrundsätzen und dem übergeordneten Recht.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
48	42, Bilten	<p>Parz. Nr. 42 sei in der Bauzone zu belassen. Seit Frühling 2016 sei geplant, den Grundstückteil, welcher in der Bauzone liegt, zu überbauen. Nach Terrainaufnahmen und div. Abklärungen mit kantonalen und Gemeindeinstanzen, lägen die Entwürfe für die Baueingabe vor. Diese würden in den nächsten Wochen dem Bauamt zur Genehmigung eingereicht.</p>	<p>Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann</p>	<p>Die Parzelle Nr. 42 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 42 ist gegenwärtig teilweise noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Bilten wurde letztmals im Jahr 2008 revidiert. Gemäss den Angaben der Einsprecherin wurden seit Frühling 2016 Arbeiten zur Bebauung der Grundstücksfläche, welcher in der Bauzone liegt, geleistet. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung im August 2016 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass anlässlich der Revision der Nutzungsplanung im Jahr 2008 die Einzonung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 42 in die Wohn-Gewerbezone 2 nicht genehmigt wurde, da diese in einem Grundwasserschutzareal liegt. Parzelle Nr. 42 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die in lit. b und lit. c aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 42, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Ussbühl, in welchem sich Parzelle Nr. 42 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 42 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.</p>	

49	242, Oberurnen	Auf den Gewässerraum entlang der Parz. Nr. 242 sei zu verzichten. Entlang der Parzelle sehe die kantonale Grundlage keinen Gewässerraum vor. Der von der Gemeinde ausgeschiedene Gewässerraum sei grösser, als vom Kanton vorgeschrieben.	Teilweise gut-geheissen.	Gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere des Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind die Gewässerräume bis Ende 2018 zu bezeichnen. Im Kanton Glarus hat dies gemäss der Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus, welche am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde, in der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen. Die Bezeichnung der Gewässerräume in der Gemeinde Glarus Nord erfolgt mittels einer überlagernden Gewässerraumzone. Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Die Datengrundlage des Kantons kann in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall ist die Datengrundlage aufgrund konkreter Vorhaben zu ergänzen. In Absprache mit Vertretern der	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
----	-------------------	---	--------------------------	---	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				kantonalen Fachstellen wird beschlossen, den neu vorgesehenen Bachlauf entlang der nördlichen Parzellengrenze als „Freihaltefläche Schutzmassnahmen“ mit hinweisendem Charakter im Zonenplan abzubilden. Die überlagernde Gewässerraumzone wird somit bei Parzelle Nr. 242 aufgehoben. Die Festlegung des Gewässerraums bei den Parzellen Nr. 243 und 951 bleibt auf den genannten Parzellen und der damit verbundenen Bachverlegung bestehen.	
50	488, Filzbach	Parz. Nr. 488 sei der erweiterten Dorfzone Hang zuzuweisen.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 488 kann nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 488 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Parzelle Nr. 488 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise groberschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 488, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Grossgaden, in welchem sich Parzelle Nr. 488 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 488 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

51	593, 596, 597, 1097, Näfels	Es seien die die Gebäude Assek. Nr. 308 auf Parz. Nr. 593, Gebäude Assek Nr. 311 auf Parz. Nr. 597 und Gebäude Assek Nr. 304 und Nr. 1039 auf Parz. Nr. 1097, aus der überlagerten Nutzung Objektschutz zu entlassen.	Betr. Assek. Nr. 311 gutgeheissen , im Übrigen abgewiesen	<p>Gemäss geltenden Nutzungsplanung untersteht die Liegenschaft Assek. Nr. 311 auf Parzelle Nr. 597 der Bestimmung „Objektschutz“, was so viel bedeutet wie: „Erhaltung von Schutzobjekten; Spezialbauvorschriften Baubeschränkungen; für Bauvorhaben mit Änderungen irgendwelcher Art sind Einschränkungen in Kauf zu nehmen. Es können begrenzte Entschädigungen für Mehraufwände entrichtet werden“. Zudem gelten die Bestimmungen zum Umgebungsschutz, welche im Wesentlichen gleich lauten wie die Bestimmungen zum Objektschutz, jedoch die umliegenden Bauten in dieses Schutzgebot miteinbeziehen. Gemäss neuem Zonenplan gilt betreffend die genannten Liegenschaften und Parzellen einerseits die überlagerte Ortsbildschutzzone und andererseits die Schutzkategorie „erhaltenswerte Objekte“. Konkret sind Bauvorhaben oder Arealentwicklungen in der Ortsbildschutzzone bei der Gemeinde voranzumelden und die Gemeinde kann Bedingungen gemäss Art. 49 BauR bezüglich der Qualität der Vorhaben stellen. Gemäss Art. 51 Abs. 2 BauR sind bei erhaltenswerten Objekten bauliche Veränderungen an solchen Objektklassen nicht ausgeschlossen, wenn das Bauvorhaben überdurchschnittliche Qualität aufweist. Die Bezeichnung der Objekte als schützenswert oder erhaltenswert erfolgte gestützt auf die geltende Ortsplanung, ergänzt mit den Schutzobjekten gemäss kantonalem Inventar. Im jetzigen Moment, resp. bevor der Kanton sein Inventar resp. Verzeichnis der für das Ortsbild bedeutenden Objekte nicht verabschiedet, verzichtet die Gemeinde auf eine lückenlose Übernahme und deckungsgleiche Abbildung dieser Erhebung. Dies soll erst erfolgen, wenn der Kanton seine Grundlage behördenverbindlich erklärt. Die Gemeinde hat betreffend die Liegenschaft Assek Nr. 311 eine einzelfallweise Beurteilung vorgenommen (Gutachten Nann). Darin wird der Liegenschaft nicht die Bedeutung zugemessen, welche sie</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>
----	-----------------------------	---	---	--	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>aufgrund der Vorakten als erhaltenswert aufweisen müsste. Demnach kann die Liegenschaft Assek. Nr. 311 auf Parzelle Nr. 597 aus der Kategorie „erhaltenswertes Objekt“ gestrichen werden. Die Gemeinde hat insgesamt eine adäquate Umsetzung der Schutzvorgaben für die geltenden und die künftig als bedeutend erklärten Bauten und Anlagen in Glarus Nord vorgenommen. Diese Ausscheidung erfolgte im Rahmen der bisherigen Praxis, ergänzt mit einzelnen konkreten Untersuchungen, und liegt im Ermessen der Gemeinde.</p>	

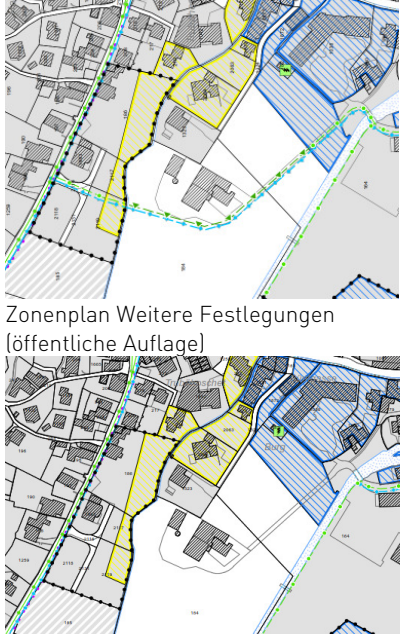
52	523, Näfels	Es seien die Gebäude Assek. Nr. 392 und 393 auf Parz. Nr. 523 aus der überlagerten Nutzung Objektschutz zu entlassen.	Abgewiesen	<p>Gemäss der geltenden Nutzungsplanung untersteht die Liegenschaft auf Parzelle Nr. 523 der Bestimmung „Objektschutz“, was so viel bedeutet wie: „Erhaltung von Schutzobjekten; Spezialbauvorschriften Baubeschränkungen; für Bauvorhaben mit Änderungen irgendwelcher Art sind Einschränkungen in Kauf zu nehmen. Es können begrenzte Entschädigungen für Mehraufwände entrichtet werden“. Zudem gelten die Bestimmungen zum Umgebungsschutz, welche im Wesentlichen gleich lauten wie die Bestimmungen zum Objektschutz, jedoch die umliegenden Bauten in dieses Schutzgebiet miteinbeziehen. Gemäss neuem Zonenplan gilt betreffend die genannte Liegenschaft einerseits die überlagerte Ortsbildschutzzone und andererseits die Schutzkategorie „erhaltenswerte Objekte“. Konkret sind Bauvorhaben oder Arealentwicklungen in der Ortsbildschutzzone bei der Gemeinde voranzumelden und die Gemeinde kann gemäss Art. 49 BauR Bedingungen bezüglich der Qualität der Vorhaben stellen. Gemäss Art. 51 Abs. 2 BauR sind bei erhaltenswerten Objekten bauliche Veränderungen an solchen Objektklassen nicht ausgeschlossen, wenn das Bauvorhaben überdurchschnittliche Qualität aufweist. Die Bezeichnung der Objekte als schützenswert oder erhaltenswert erfolgte gestützt auf die geltende Ortsplanung, ergänzt mit den Schutzobjekten gemäss kantonalem Inventar. Im jetzigen Moment, resp. bevor der Kanton sein Inventar resp. Verzeichnis der für das Ortsbild bedeutenden Objekte nicht verabschiedet hat, verzichtet die Gemeinde auf eine lückenlose Übernahme und deckungsgleiche Abbildung dieser Erhebung. Dies soll erfolgen, wenn der Kanton seine Grundlage behördenverbindlich erklärt. Die Gemeinde hat damit eine adäquate Umsetzung der Schutzvorgaben für die geltenden und die voraussichtlich künftig als bedeutend erklärten Bauten und Anlagen in Glarus Nord vorgenommen. Diese Ausscheidung</p>	
----	-------------	---	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				erfolgte im Rahmen der bisherigen Praxis und liegt im Ermessen der Gemeinde.	

53	1852, 1942, Näfels	Die beiden Parz. im Läuferberg seien in der Ferienhauszone zu belassen, da sie zum Teil überbaut und bestens erschlossen seien.	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Läuferberg liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unbebaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Läuferberg einzuschränken. Insbesondere sind Erstwohnungen im Gebiet Läuferberg nicht erwünscht, da die Erschliessungsanforderungen für Dauerwohngebiete höher sind aufgrund der dauerhaften Nutzung und der damit höheren Nutzungsintensität. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Läuferberg den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche bereits überbaut sind oder sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des RPG sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwergewichtig an Orten zu planen, welche auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das Gebiet Läuferberg ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt unzweckmässig weit von den Arbeitsplatzgebieten entfernt und widerspricht damit beiden Planungsgrundsätzen. Der Läuferberg ist daher nicht als Dauerwohngebiet geeignet. Die Festsetzung des Gebiets Läuferberg als Ferienhauszone schränkt die unerwünschte Entwicklung zum Dauerwohngebiet ein und stellt sicher, dass die Erschliessungskosten nicht zu Lasten der Allgemeinheit fallen, sondern durch die Grundeigentümer getragen werden. Eine Weiterentwicklung des Ferienhausgebiets Läuferberg im Sinne einer temporär genutzten Spezialzone ist demzufolge gewährleistet. Eine Weiterentwicklung und Nutzungsintensivierung in ein Dauerwohngebiet</p>	
----	-----------------------	---	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				widerspricht den angewandten Planungsgrundsätzen und dem übergeordneten Recht.	
54	Pferderouten in Nutzungsplanung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei das vorgelegte Reitroutenkonzept vollumfänglich zu übernehmen und die planerische Festlegung im Bereich Langsamverkehr der Pferderoute sei zu überarbeiten. 2. Das Konzept sei vollumfänglich oder in aufwendiger Arbeit mit uns Strecke für Strecke verifiziert und im Plan einzuarbeiten oder jede Signalisation von Reitverboten sowie Rad- und Fusswege sei mit Interessenvertretenden der Pferdeszene (z.B. unserem Verein) mit Einsprachemöglichkeit zu besprechen. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Reitwege wurden auf der Grundlage von Daten des Vereins Pferd und Umwelt Linthgebiet-Glarnerland (VPULG) erfasst. Die Erfassung beinhaltet historische wie auch lokale Reitrouten, welche im Ermessen der Gemeinde in den Zonenplan Weitere Festlegungen übernommen wurden. Eine Entflechtung der Hauptverbindungen Velo und der Reitwege wurde soweit als möglich vorgenommen. Es wurde aber nicht das gesamte Konzept übernommen und im Zonenplan festgelegt. Aus Sicht der Gemeinde ist das weder notwendig noch zweckmässig. Die erfassten Reitrouten sind angemessen und nehmen Rücksicht auf alle Nutzergruppen.	

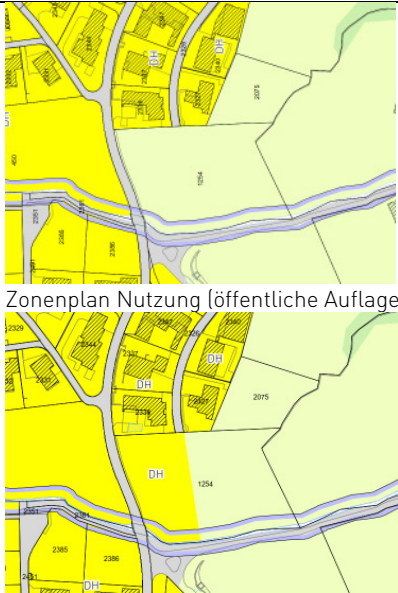
Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
55	770, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei die Parz. Nr. 770 der erweiterten Dorfzone Ebene ES III zuzuweisen. 2. Evtl. sei die Parz. zudem der weiteren Festlegung max. 50% Wohnen, mind. 50% Arbeiten gemäss Art. 11 Abs. 2 BauR zuzuweisen. 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Das Gebiet Mühlhäusern ist seit jeher der Arbeitsnutzung zugewiesen. Die geltende Ortsplanung, der Gemeinderichtplan und die vorliegend zur Diskussion stehende Nutzungsplanung bestätigen dies. Die Gemeinde ist auf ein hinreichendes Angebot an Arbeitszonen, die mit dem öffentlichen Verkehr, dem motorisierten Verkehr aber auch dem Langsamverkehr gut erschlossenen sind, angewiesen. Mühlhäusern erfüllt diese Voraussetzungen und bietet ein hinreichend grosses, zusammenhängendes Baugebiet für zahlreiche Arbeitsnutzungen. Aus ortsplanerischer Sicht ist die Zonenzuweisung für die Parzelle Nr. 770 zweckmässig und die Zuordnung liegt im Ermessen der Gemeinde. Da die Gemeinde Glarus Nord im Bereich der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, wie eingangs erwähnt, über sehr grosse Flächenreserven und hinreichende Kapazitätsreserven verfügt, und für eine RPG konforme Nutzungsplanung heute bestehende umfangreiche Wohn-, Misch- und Zentrumszonen nicht als Bauland berücksichtigen konnte, ist es auch aus dieser Optik nicht opportun, Umzonungen im Sinne des Antrages 1 vorzunehmen. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Auch eine anteilmässig lediglich 50% umfassende Zuweisung zu einer Wohn-/Mischnutzung auf Parzelle Nr. 770 würde den Grundsatz, dass es sich bei der genannten Parzelle um sehr geeignete Arbeitszonenfläche handelt, verletzen. Zudem würden mit einer solchen Zonenzuweisung die Gesamtreserven an Wohn-, Misch- und Zentrumsnutzung in der Gemeinde Glarus Nord den raumplanerischen Grundsätzen widersprechend erhöht. Antrag 2 wird abgewiesen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
56	1993, 2116, 2117, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Parz. Nr. 2117 sei ebenfalls der Dorfzone zuzuordnen, wie auch die Nachbarsparzelle, und nicht der erweiterten Dorfzone. 2. Parz. Nr. 1993, Wohnhaus, sei nicht der Ortsbildschutzzzone zuzuweisen. Das Wohnhaus sei im 1998/1999 neu erstellt worden und es bestehe weder relevante Historie, noch eine relevante Funktion, Stellung, Form und Gliederung. 3. Die Überbauungspflicht der Parz. Nrn. 1993 und 2117 sei aufzuheben. Mit der Erstellung des Wohnhauses Risi 15 und der Abparzellierung der privaten Zufahrtsstrasse sei gleichzeitig eine Umparzellierung vorgenommen worden. Gemäss Art. 55 BauR besteht eine Überbauungspflicht bei Teilgebieten über 3000 m² bzw. 5000 m². Aufgrund der vorgenommenen Umparzellierungen wird dies nicht mehr erfüllt. 4. Parz. Nr. 2116, Privatstrasse, sei nicht als öffentlicher Zugang (Fuss- und Fahrradweg) ausgeschieden werden. 	Teilweise gutgeheissen	<p>Anträge 1 und 2: Die Gemeinde legt die Zonenabgrenzungen nach Lage und bestehender Bebauung sowie gestützt auf die geltende Nutzungsplanung und die zukünftig beabsichtigte Bebauung fest. Aus Sicht der Gemeinde bilden die Parzellen Nr. 1993 und 186 die künftige Grenze zwischen Dorfzone und erweiterter Dorfzone Ebene ES III. Zudem bilden die Parzellen, welche der Dorfzone zugeordnet sind auch Teil der Ortsbildschutzzzone, weil sie zum historischen Dorfkern gehören oder diesen künftig mitprägen werden. Anträge 1 und 2 werden abgewiesen.</p> <p>Antrag 3: Bereits im geltenden Zonenplan ist das betroffene Teilgebiet der Bauzone einer Überbauungspflicht unterstellt. Die Gemeinde beurteilt im heutigen Zeitpunkt die Sachlage in Bezug auf diese im Übergang zwischen Kerngebiet und Wohn-/Mischgebiet gelegene Bauzonenfläche gleich. Das heisst, die Gemeinde erachtet die Erarbeitung eines Überbauungsplans als nötig und zielführend für eine künftige geordnete und haushälterische Bodennutzung. Antrag 3 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 4: Die Langsamverkehrsverbindungen wurden bereits im Rahmen des Gemeinderichtplans behördenverbindlich ausgeschieden und genehmigt. Sie bilden ein Netz von Verbindungen zwischen den Wohnorten, den Arbeitsorten und den Orten mit grossem Publikumsverkehr. Ein gutes Netz an Langsamverkehrsverbindungen reduziert den motorisierten Individualverkehr. Nach Abwägung aller Interessen wird auf die Festlegung der Langsamverkehrsverbindung in der Nutzungsplanung verzichtet. Antrag 4 wird gutgeheissen.</p>	 <p>Zonenplan Weitere Festlegungen (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Weitere Festlegungen</p>

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
57	186, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Parz. Nr. 186 sei nicht der Ortsbildschutzzone zuzuweisen. Es bestehe weder eine relevante Funktion, Stellung, Form und Gliederung, um die unbebaute Parzelle einer erheblichen ortsbildbaulicher Bedeutung (Art. 49 BauR) zuzuordnen. 2. Die Überbauungspflicht von Parz. Nr. 186 sei aufzuheben. Siehe auch Punkt 3, der Einsprache Nr. 56. 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Die Gemeinde legt die Zonenabgrenzungen nach Lage und bestehender Bebauung sowie gestützt auf die geltende Nutzungsplanung und die zukünftig beabsichtigte Bebauung fest. Aus Sicht der Gemeinde bilden die Parzellen Nr. 1993 und Nr. 186 die künftige Grenze zwischen Dorfzone und erweiterter Dorfzone Ebene ES III. Zudem bilden die Parzellen, welche der Dorfzone zugeordnet sind auch Teil der Ortsbildschutzzone, weil sie zum historischen Dorfkern gehören oder diesen künftig mitprägen werden. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Bereits im geltenden Zonenplan ist das betroffene Teilgebiet der Bauzone einer Überbauungspflicht unterstellt. Die Gemeinde beurteilt im heutigen Zeitpunkt die Sachlage in Bezug auf diese im Übergang zwischen Kerngebiet und Wohn-/Mischgebiet gelegene Bauzonenfläche gleich. Das heisst, die Gemeinde erachtet die Erarbeitung eines Überbauungsplans als nötig und zielführend für eine künftige geordnete und haushälterische Bodennutzung. Antrag 2 wird abgewiesen.</p>	

58	676, Mollis	Die Parz. Nr. 676 sei in der Bauzone zu belassen um der erweiterten Dorfzone Hang II zuzuscheiden.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzelle Nr. 676 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Es liegt auch keine Baulücke vor. Die Parzelle Nr. 676 ist gegenwärtig grösstenteils noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mollis wurde letztmals im Jahr 2002 revidiert, wobei im Gebiet Ruchenacher im Jahr 2010 eine Teilrevision erfolgte. Der Einsprecher hat gemäss eigenen Angaben die Liegenschaft im Jahr 2009 erworben. Für Parzelle Nr. 676 liegt ein Überbauungsplan aus dem Jahr 1986 vor, der jedoch nur zu einem kleinen Teil und in abweichender Form realisiert wurde und deshalb Überarbeitungsbedarf aufweist. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung wird auch vom Einsprecher anerkannt. In diesem Zusammenhang hat der Einsprecher im Jahr 2014 an einem Masterplan über die Gebiete Bellavista, Oberhof und Ruchenacher mitgewirkt. Für die Überarbeitung des Überbauungsplans hat der Einsprecher einen Auftrag an die Fuchsbau Architekten AG erteilt. Parzelle Nr. 676 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Gemäss den Angaben des Einsprechers ist die strassenseitige Erschliessung mittels Eigentum oder Dienstbarkeiten gewährleistet. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die in lit. b und lit. c aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 676, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden nicht nachgewiesen. Im Gebiet Ruchenacher, in welchem sich Parzelle Nr. 676 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 676 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Die weiteren Argumente wie	
----	-------------	--	---	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Nähe zum Wirtschaftsstandort Zürich, attraktives S-Bahnangebot, etc. vermögen die oben dargelegten Hauptargumente wie übergrosse Bauzonenreserven, nicht Teil des weitgehend überbauten Gebiets, teilweise fehlende Erschliessung, etc. nicht zu überwiegen.	

59	1254, Mollis	Die Parz. Nr. 1254 sei in der Bauzone zu belassen um der erweiterten Dorfzone Hang II zuzuscheiden.	Teilweise gutgeheissen	<p>Die Parzelle Nr. 1254 befindet sich am Rand des Baugebiets. Der Gemeinderat erachtet jedoch die talseitige Fläche von Parzelle Nr. 1254 im Umfange von rund 1628 m² als Bestandteil des weitgehend überbauten Gebietes. Dieser Parzellenteil grenzt nördlich an die überbaute Parzelle Nr. 2336 sowie auf zwei weiteren Seiten an Bauzonen. Zudem befindet sich talseitig auf der ganzen Parzellentlänge eine Erschliessungsstrasse und bergseitig führt eine weitere Erschliessungsstrasse unmittelbar an die Parzellengrenze. Der verbleibende, östlich, bergseitig gelegene Teil der Parzelle Nr. 1254 gehört hingegen klarerweise nicht zum weitgehend überbauten Gebiet. Es liegt diesbezüglich auch keine Baulücke vor. Die Parzelle Nr. 1254 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mollis wurde letztmals im Jahr 2002 revidiert. Gemäss Angaben der Einsprecherin hat diese (damals Kunststoff Schwanden AG) die Parzelle Nr. 1254 im Jahr 1989 erworben. Im Rahmen der Überbauung der Liegenschaften an der Rautistrasse sei auf Verfügung der ehemaligen Gemeinde Mollis im Jahr 1996 ein Dienstbarkeitsvertrag zur Erschliessung der südlich gelegenen Liegenschaften, darunter auch Parzelle Nr. 1254, abgeschlossen worden. Später sei das Erschliessungskonzept angepasst worden und die Liegenschaften sollten von Süden her erschlossen werden (Dienstbarkeitsvertrag aus dem Jahr 2006). Diese Erschliessungsstrasse ist in der Zwischenzeit erstellt. Parzelle Nr. 1254 ist im heutigen Zeitpunkt grob erschlossen. Dies ist Ergebnis einer Bedingung im Überbauungsplan Hoschet, genehmigt am 23. Dezember 2008, in welchem eine durchgehende Erschliessung bis zur Grenze der Parzelle Nr. 1254 ausbedungen wurde. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr.</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>
----	--------------	---	------------------------	---	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>1254, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Grund, in welchem sich Parzelle Nr. 1254 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 1254 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Einzig für eine Teilfläche kann, aufgrund der gemeinderätlichen Beurteilung in Bezug auf die Zugehörigkeit zum weitgehend überbauten Gebiet, eine Korrektur der Bauzonenausscheidung gemacht werden.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
60	450, Filtzbach	Die Parz. Nr. 450 sei der erweiterten Dorfzone Hang (DH) zuzuscheiden.	Abgewiesen	<p>Die Parzelle Nr. 450 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Parzelle Nr. 450 ist gegenwärtig noch einer nur zu einem kleinen Teil der Bauzone zugewiesen (384 m²). Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filtzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Parzelle Nr. 450 ist im heutigen Zeitpunkt nicht, bzw. erst teilweise groberschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Die Einsprecherin hat gemäss eigenen Angaben im Jahr 1989 384 m² Boden erworben, um die Liegenschaft darüber zu erschliessen. Diese Fläche befindet sich heute in der Bauzone. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 450, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Grossgaden, in welchem sich Parzelle Nr. 450 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 450 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinde-richtplan.</p>	

61	28, 479, 526, Mühlehorn	Es sei auf die Aufhebung der Ferienhauszone Katzenboden zu verzichten, eventualiter sei die Auszonung auf den unbebauten westlichen Teil der Zone zu beschränken.	Abgewiesen	<p>Die bestehende Bebauung im Gebiet Katzenboden ist aus Sicht des Landschaftsbildes als verträglich zu betrachten. Eine bauliche Verdichtung oder Weiterentwicklung des Gebiets wäre indessen für das Landschaftsbild schlecht. Das Belassen des Gebiets Katzenboden in der Ferienhauszone ist somit nicht mit dem Ziel der Schonung der Landschaft gemäss Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) konform. Der Gemeinderichtplan Glarus Nord sieht im Gebiet Katzenboden ein Ferienhausgebiet vor, jedoch beschränkt sich dies auf die bestehenden Bauten. Das Gebiet Katzenboden liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Katzenboden nicht erwünscht. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis RPG ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Katzenboden den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Das Gebiet Katzenboden ist kein mehrheitlich überbautes Gebiet und wurde daher nicht der Ferienhauszone zugeteilt. Nur Ferienhausgebiete, welche ein mehrheitlich überbautes Gebiet bilden, wie beispielsweise die Siedlung Läuferberg, wurden der Ferienhauszone zugewiesen. Für die bestehenden Bauten im Gebiet Katzenboden gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie. Die laufende Ortsplanungsrevision der Gemeinde Glarus Nord hat das Ziel, die Bauzonen bedarfsgerecht anzupassen und somit erstmalig eine raumplanerische Grundordnung zu schaffen, welche den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 15 RPG</p>	
----	-------------------------	---	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>entspricht. Für die Kapazitätsberechnungen der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ist die Ferienhauszone nicht von Bedeutung, dennoch ist auch die Dimensionierung der Ferienhauszone dem Bedarf anzupassen. Die Aufhebung der Ferienhauszone im Gebiet Katzenboden stützt sich auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und nicht auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zweitwohnungen. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c RPG ist auf eine angemessene Dezentralisation hinzuwirken und das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben ist in den einzelnen Landesteilen zu fördern. Die bauliche Weiterentwicklung des Gebietes Katzenboden gilt nicht als angemessene Dezentralisation. Des Weiteren entspricht das Gebiet Katzenboden keinem eigenen Landesteil. Die Zielsetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. c RPG sind als nationale bzw. kantonale Zielsetzungen zu verstehen und nicht direkt anwendbar für Siedlungsgebiete innerhalb einer Gemeinde. Der geringe Überbauungsgrad der Ferienhauszone Katzenboden zeigt, dass das Gebiet keine ausserordentliche Attraktivität als Ferienhausgebiet besitzt, ansonsten der Bebauungsgrad wesentlich höher wäre.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
62	Deponieplanung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde Glarus Nord muss für die Zukunft Deponiemöglichkeiten für anfallendes Material aus Unwetterereignissen und Sammlerräumungen schaffen. Dieses Material muss bei Unwetterereignissen innert kürzester Zeit und bei jeder Witterung deponiert werden können. 2. Es müssen alternative Deponiestandorte im Perimetergebiet ausgeschieden werden, die bei Bedarf sofort genutzt werden können. 3. Für die geplanten HWS Massnahmen im Umfang von Fr. 16 Mio. im Gebiet Oberurnen und Niederurnen muss eine Bedarfsschätzung von anfallendem Material gemacht und entsprechende rasch verfügbare Deponiekapazitäten geschaffen werden. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Gemeinde hat im Rahmen der Gemeinde-richtplanung und der Nutzungsplanung die Thematik der Materialbewirtschaftung, der Deponierung und des Materialabbaus bearbeitet. Es wurden entsprechende Nutzungszonen ausgeschieden und im BauR wurde eine spezifische Bestimmung zur Materialbewirtschaftungszone implementiert. Zu erwähnen ist dazu insbesondere die Abbauzone und Deponiezone Krähberg. Auch die Problematik bei Hochwasserereignissen oder Murgängen sind der Gemeinde bekannt und sie hat sich auch dieser Notfallproblematik während der Bearbeitung der Richt- und Nutzungsplanung angenommen. Die Nutzungsplanung ist ein themenübergreifendes Projekt und fallweise müssen Teilfragen auf eine nachgelagerte Massnahmenplanung verschoben werden. Bei allfälligen Notsituationen wie Hochwasserereignissen oder Murgängen kann auf Notrecht zurückgegriffen werden. Im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung kann nicht festgelegt werden, nämlich wo, wann und wieviel Material dauerhaft oder temporär abgelagert und mittel- oder langfristig in den Stoffkreislauf zurückgegeben werden kann. Nebst den angesprochen Deponievolumen braucht es auch Retentionsflächen und hinreichender Abflusskorridore. Es ist angemessen und zielführend diese Thematik umfassend in die Massnahmenplanung aufzunehmen.</p>	


63	1464, Mollis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Parzelle Nr 1464 soll nicht ausgezont werden. Es sollen die gleichen Nutzungsmöglichkeiten wie gemäss geltender Ortsplanung zulässig sein. 2. Von der Festlegung von Anschlusspunkten für den Langsamverkehr (LV) mit der Wirkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung auf Parz. Nr. 1464 sei abzusehen. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Antrag 1:</p> <p>Das Gebiet Mullern liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Mullern einzuschränken. Insbesondere sind Erstwohnungen im Gebiet Mullern nicht erwünscht, da die Erschliessungsanforderungen für Dauerwohngebiete höher sind aufgrund der dauerhaften Nutzung und der damit höheren Nutzungsintensität. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Mullern den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche bereits überbaut sind oder sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Dies trifft nur auf einen Teil der Parzelle Nr. 1464 zu. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des RPG sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwergewichtig an Orten zu planen, welche auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das Gebiet Mullern ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt unzweckmässig weit von den Arbeitsplatzgebieten entfernt und widerspricht damit beiden Planungsgrundsätzen. Der Mullern ist daher nicht als Dauerwohngebiet geeignet. Die geforderte Umzonung oder Änderung der Zonenbestimmung in eine Zone ist daher nicht RPG-konform. Die Festsetzung des Gebiets Mullern als Ferienhauszone schränkt die unerwünschte Entwicklung zum Dauerwohngebiet ein und stellt sicher, dass die Erschliessungskosten nicht zu Lasten der Allgemeinheit fallen, sondern durch die Grundeigentümer getragen werden.</p>	
----	--------------	--	---	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Eine Weiterentwicklung des Ferienhausgebiets Mullern im Sinne einer temporär genutzten Spezialzone ist demzufolge gewährleistet. Eine Weiterentwicklung und Nutzungsintensivierung in ein Dauerwohngebiet widerspricht den angewandten Planungsgrundsätzen und dem übergeordneten Recht.</p> <p>Antrag 2: Die Parzelle Nr. 1446 wird nicht durch Festlegungen des Plans „Weitere Festlegungen 1:2'500, Näfels / Mollis“ tangiert. Über die Parzelle Nr. 1446 führt lediglich ein Wanderweg, welcher kantonal festgelegt ist und daher nicht Bestandteil der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord ist, sondern lediglich als Hinweis aufgeführt wird. Gegen die Erschliessungselemente der kantonalen Planung kann im Rahmen der Nutzungsplanung keine Einsprache erhoben werden.</p>	

64	432, Niederurnen, resp. Gebiet Quartierstrasse 15-20, Sternenweg, Grünbaumweg 1-4	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gebiet um die Quartierstrasse - Sternenweg - Grünbaumweg sei als schützenswert in der neuen erweiterten Dorfzone einzutragen. 2. Traufhöhe der Häuser in diesem Teil der Dorfzone sei auf 8.00m zu beschränken, resp. der heutige Status Quo der Gebäude (Traufhöhe 8.00m) sei beizubehalten. 	Abgewiesen	<p>Die Liegenschaft auf Parzelle Nr. 432 bildet Teil der Siedlung Allmeind mit insgesamt 12 Bauten, welche in den Jahren 1892 – 1893 gestützt auf ein Wettbewerbsverfahren von Baumeister Kaspar Leuzinger erstellt wurden. Die 12 freistehenden, gleichartig gestalteten Wohnhäuser sind im Raster angeordnet. Die Siedlung Allmeind in Niederurnen ist gemäss dem erstellten aber noch nicht genehmigten Gebäudeinventar des Kantons Glarus, datiert vom 15. Februar 2015, die älteste Wohnsiedlung im Kanton Glarus. Bauherr für diese Arbeiterwohnsiedlung war der Industrielle Caspar Jenny. Gemäss Inventar weist die Siedlung einen architektonisch und künstlerischen Wert, einen kulturhistorischen Wert, eine Bedeutung für das Ortsbild, bedeutende Bausubstanz und weitere Substanz in der Umgebung auf. Insgesamt wird die Siedlung in diesem provisorischen Inventar als von regionaler Bedeutung eingestuft. Die Eigentümerschaft wurde von der Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz mit Schreiben vom 31. März 2015 im Hinblick auf das Inkrafttreten des kantonalen Inventarentwurfs angehört. Die Meinungsäusserung der Einsprechenden zu dieser Anfrage ist nicht aktenkundig. Das Inventar ist vom Landrat noch nicht in Kraft gesetzt worden. Das Inventar wird nach der allfälligen Beschlussfassung durch den Landrat den Status der Behördenverbindlichkeit erlangen. Es ist in jedem Fall Aufgabe der Gemeinde, allfällige Schutzfestlegungen für bedeutende Objekte oder Ensembles in der grundeigentümergebundenen Nutzungsplanung zu treffen. In der geltenden Nutzungsplanung ist ein Teil der Siedlung Allmeind dem Ortsbildschutzgebiet zugewiesen. Im Ortsbildschutzgebiet sind gemäss Art. 25 der geltenden Bauordnung Bauten und Anlagen zu erhalten, soweit sich nicht ein gewichtiges Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Allfällige Ersatz-,</p>	
----	---	---	------------	---	--

			<p>Neu- und Umbauten haben sich in den Bestand einzufügen, sodass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Abweichungen zur Regelbauweise sind ausnahmsweise möglich. Auch der Abbruch der Bestandesbauten ist gemäss geltender Bauordnung unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausgeschlossen. Die Parzelle Nr. 432 der Einsprechenden liegt nicht innerhalb dieses Ortsbildschutzgebiets. Das heisst, dass jegliche Massnahme im Sinne von Schutzvorkehrungen in der neuen Nutzungsplanung betreffend die Parzelle Nr. 432 eine Verbesserung gegenüber dem heute noch fehlenden Schutzstatus mit sich bringt. Gemäss neuer Nutzungsplanung liegt die Parzelle Nr. 432 neu in der erweiterten Dorfzone Ebene mit überlagerter Ortsbildschutzzone. Die Regelbauweise in der erweiterten Dorfzone Ebene ermöglicht eine traufseitige Fassadenhöhe von 10 2/3 m, was gegenüber der heute noch geltenden Regelung zur traufseitigen Gebäudehöhe von 8 m ein zusätzliches Vollgeschoss ermöglichen würde. Dies entspricht den Zielsetzungen der neuen Raumplanungsgesetzgebung nach haushälterischer Bodennutzung und angemessener Verdichtung, sowie dem Grundsatz in der neuen Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord, in welcher eine 3-geschossige Regelbauweise angestrebt wird. Gemäss Art. 49 Abs. 4 BauR besteht für Bauten in der Ortsbildschutzzone kein Anspruch auf Ausnutzung der Höchstmasse gemäss Hofstattrecht und der Masse gemäss Art. 8 BauR. Das zulässige Mass der Nutzung richtet sich in erster Linie nach den Kriterien gemäss Art. 49 Abs. 1 BauR. Gemäss dieser Bestimmung beinhaltet die Ortsbildschutzzone Gebiete mit Baugruppen, Bauten, Anlagen sowie Freiräumen, die aufgrund ihrer besonderen Geschichte, Funktion, Stellung, Form und Gliederung von erheblicher ortsbaulicher Bedeutung sind. Bei diesen Objekten stehen die Erhaltung und Erneuerung im Vordergrund. Weiterentwicklung</p>	
--	--	--	--	--

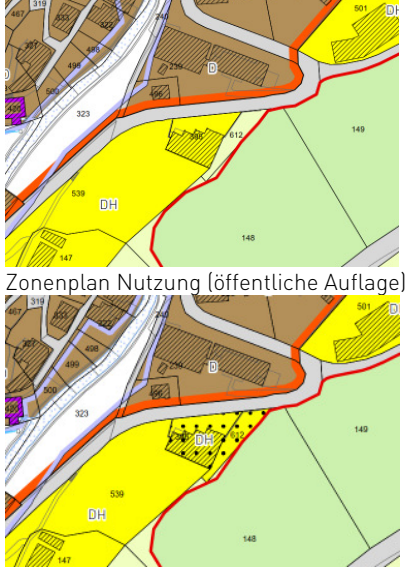
Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>ist möglich, hat aber erhöhten architektonischen und ortsbaulichen Qualitätsanforderungen zu genügen, welche durch die Gestaltungskommission, die kantonale Fachstelle oder die Bauberatung geprüft werden. Der Schutzzumfang der bedeutungstragenden Substanz und Struktur und die einzelnen Massnahmen richten sich nach dem Schutzinventar, welches die schützenswerten Objekte oder ihre Bestandteile aufzeigt. Alle Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzzone sind vor Ausarbeitung des Bauprojekts bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Baubehörde kann für Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzzone besondere Anforderungen zur Einordnung und Gestaltung verlangen und/oder im Baubewilligungsverfahren Auflagen für die Einordnung oder die bauliche Ausführung verfügen, sowie für Teilflächen Hochbauverbote erlassen resp. den bebaubaren Bereich bestimmen. Die Anwendung all dieser Bestimmungen erlaubt der Baubehörde und den Fachstellen einen frühzeitigen Einbezug in die Projektierung und eine angemessene Einflussnahme auf ein Bauvorhaben und damit einen adäquaten Umgang mit der ortsbaulich bedeutenden Bausubstanz und dadurch eine umfassende Interessenabwägung. Aus Sicht der Gemeinde sind keine zusätzlichen Schutzmassnahmen zu treffen und auch keine einschränkende Höhenbegrenzung festzulegen, um der beantragten Zielsetzung nachzukommen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
65	1292, Mollis; 769, Niederurnen; 4, Oberurnen	<ol style="list-style-type: none"> Die Trafostation Parz. Nr. 1292, Mollis, sei in die Ferienhauszone zu integrieren. Die Trafostation Parz. Nr. 769, Niederurnen, sowie die geteerte Fläche sei in die Verkehrsfläche zu integrieren. Das Maschinenhaus Parz. Nr. 4, Oberurnen, sei analog dem Kraftwerk / Reservoir Bleiche in Niederurnen in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu integrieren. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Antrag 1: Die bestehende Trafostation bei der Ferienhauszone Mullern liegt, wie von der Einsprecherin korrekt dargelegt, in der Landwirtschaftszone, obwohl sie der Versorgung der Ferienhauszone dient. Die Gemeinde hat ergänzend zum Zonenplan Nutzung auch einen Zonenplan Weitere Festlegungen erarbeitet, welcher die gleiche Rechtswirkung erzielt und in welchem gestützt auf Art. 7 BauR die Trafostation als Erschliessungsanlage verzeichnet und damit öffentlich rechtlich gesichert ist.</p> <p>Antrag 2: Die Zufahrt und der Aussenbereich sowie der Standort der bestehenden Trafostation Stuckenen kann im Sinne des Antrages der Verkehrsfläche zugewiesen werden. Die Bezeichnung im Zonenplan Weitere Festlegungen als bestehende Erschliessungsanlage gemäss Art. 7 BauR ist beizubehalten.</p> <p>Antrag 3: Das Kraftwerk Oberurnen ist in den Abmessungen kleiner als das Kraftwerk Niederurnen. Zudem liegt es weiter entfernt von der bestehenden Siedlung und liegt gemäss geltendem Zonenplan in der Gefahrenzone hohe Gefahr (Lawinen). Es ist deshalb sachgerecht und liegt im Ermessen der Gemeinde, das Kraftwerk Oberurnen in der Landwirtschaftszone zu belassen. Im Zonenplan Weitere Festlegungen wird das Kraftwerk gestützt auf Art. 7 BauR als „bestehende elektrische Versorgungsanlage ausserhalb Baugebiet“ verzeichnet und damit öffentlich-rechtlich abgesichert.</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
66	26, Mühlehorn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beibehaltung der Parz. Nr. 26 in der Ferienhauszone. 2. Verzicht auf Auszonung Katzenboden generell. 	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Katzenboden liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Katzenboden nicht erwünscht. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Katzenboden den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Das Gebiet Katzenboden ist kein mehrheitlich überbautes Gebiet und wurde daher nicht der Ferienhauszone zugeteilt. Für die bestehenden Bauten im Gebiet Katzenboden gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
67	247, 250, 269, 270, 271, 277, 278, 279, 578, 579, 581, 582, Bilten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei der in der Einsprache blau markierte Bereich auch der Zone für Windenergieanlagen zuzuweisen. (Anmerkung: Bei der erwähnten Fläche handelt es sich um die Landwirtschaftszone für besondere Nutzung) 2. Es sei auch denkbar, dass beide Projekte neben einander realisierbar werden, sofern dies aus technischen und sicherheitsrelevanten Gründen möglich ist. 	Einsprache obsolet	<p>Gemäss den Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Energie und Kommunikation zur Planung von Windenergieanlagen (UVEK) in einem Bericht vom März 2010, unterstehen Windenergieanlagen (WEA) über 30 m Gesamthöhe der Planungspflicht nach Raumplanungsgesetzgebung (RPG). Solche Anlagen bedürfen der Behandlung auf Richtplan- und auf Nutzungsplanstufe. Die Planung von WEA bedingen eine schrittweise Vertiefung der Grundlagen auf Projektebene und parallel dazu eine schrittweise Umsetzung in den raumplanerischen Instrumenten. Für die Ausscheidung der Zone für Windenergieanlagen sind noch weitergehende Abklärungen erforderlich, weshalb die SAK mit Schreiben vom 8. Mai 2017 empfehlen, die Zone für Windenergieanlagen im jetzigen Zeitpunkt nicht in der Nutzungsplanung zu verankern. Der erforderliche Umweltverträglichkeitsbericht, in welchem sämtliche relevanten Umweltbelange behandelt werden, liegt bis heute noch nicht vor. Deshalb ist im heutigen Zeitpunkt keine umfassende Interessenabwägung möglich. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Zone für Windenergie aus dem Zonenplan sowie aus dem Baureglement zu streichen. Die Thematik Windenergieanlagen kann zu einem späteren Zeitpunkt, sobald alle nötigen Grundlagen, Untersuchungen und Beurteilungen betreffend die relevanten Umweltaspekte vorliegen, in Form einer Teilrevision der Nutzungsplanung behandelt werden.</p>	Zone für Windenergieanlagen gestrichen

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
68	211, Filzbach	Es sei die Parz. Nr. 211 vollständig in der Gewerbe- und Bauzone zu belassen.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 211 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 211 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 211 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise groberschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Mit Datum vom 6. Februar 2017 hat der Einsprecher ein Architekturbüro mit einer Projektplanung beauftragt. Das Vorliegen eines konkreten Projektes im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage wurde weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Matt, in welchem sich Parzelle Nr. 211 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich die Parzelle Nr. 211 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
69	395, 612, Mühlehorn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei die Parz. Nr. 395 der Dorfkernzone III zuzuweisen, damit die aktuelle Nutzung der Zone entspricht und gewährleistet bleibt. 2. Es sei Parz. Nr. 612 der Dorfzone zuzuweisen. 	Gutgeheissen	<p>Die Parzelle Nr. 395 ist bebaut und kann in Zusammenhang mit der auf der gegenüberliegenden Strassenseite gelegenen, bebauten Bauzonenflächen als dem weitgehend überbauten Gebiet zugerechnet werden. Folgerichtig wurde diese Parzelle in der geltenden, aber auch in der neuen Nutzungsplanung der Bauzone zugewiesen. Die Parzelle Nr. 612 ist nicht bebaut, hingegen besteht auf dieser Parzelle bereits heute eine rückwärtige Zufahrt zur Liegenschaft auf der Parzelle Nr. 395. Parzelle Nr. 612 liegt gemäss geltender Ortsplanung in der Dorfkernzone. Sie umfasst einen schmalen Bereich zwischen der Bauzone und dem Wald. Die Parzelle hat aus landwirtschaftlicher Sicht geringen Wert. Sie kann unter Berücksichtigung ihrer Lage, der vorhandenen Teilnutzung als Zufahrt zur Parzelle Nr. 395, sowie der geltenden Nutzungsplanung auch künftig der Bauzone zugeordnet werden. Aufgrund der Lage ist die Zuweisung zur erweiterten Dorfzone Hang mit ES III richtig und zweckmässig. Die Nutzung auf der Parzelle Nr. 395 ist gewerblich. Gemäss geltender Ortsplanung war die Parzelle der Empfindlichkeitsstufe III nach Lärmschutzverordnung zugeordnet. Diese Zuordnung macht auf Grund der vorhandenen Lage und Nutzung auch künftig Sinn. Deshalb soll die Parzelle Nr. 395 der erweiterten Dorfzone Hang mit ES III zugeordnet werden. Über die Anträge betreffend die Parzellen Nr. 395 und 612 wird wie folgt entschieden: Die beantragte Zuweisung zur Dorfzone wird abgewiesen. Die Parzellen Nr. 395 und 612 werden der erweiterten Dorfzone Hang mit ES III zugewiesen.</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>

70	243, 951, Oberurnen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei auf die Bachverlegung und die damit erforderliche Ausscheidung des Gewässerraums auf Parz. Nrn. 243 sowie 951 zu verzichten. 2. Vorsorglich richtet sich unsere Einsprache aber auch gegen die Zuschlagung der Parz. Nrn. 951 und 242 [Anmerkung: gemeint ist wohl Parz. Nr. 243] in die Dorfzone, sofern dies die Ausnutzungsziffer der Parzelle gegenüber dem Status quo verbessert. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Antrag 1: Gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind die Gewässerräume bis Ende 2018 zu bezeichnen. Im Kanton Glarus hat dies gemäss der Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus, welche am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde, in der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen. Die Bezeichnung der Gewässerräume in der Gemeinde Glarus Nord erfolgt mittels einer überlagernden Gewässerraumzone. Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Im vorliegenden Fall ist die Datengrundlage aufgrund konkreter Vorhaben zu ergänzen. Gemäss Art. 38 GSchG dürfen Gewässer grundsätzlich nicht eingedolt werden. Die Festlegung des Gewässerraums bei den Parzellen Nr. 243 und 951 ist im Zusammenhang mit dem Bauprojekt sinnvoll und stellt für das Gewässer einen Gewinn dar. Der Argumentation der Einsprechenden kann nicht gefolgt werden. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2:</p>	
----	------------------------	---	---	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Die Parzellen Nr. 243 und 951 liegen gemäss geltender Nutzungsplanung in der Dorfkernzone. In dieser Nutzungszone sind 3 Vollgeschosse zonenkonform. Die Parzelle Nr. 243 und 951 werden gemäss neuer Zonenordnung der Dorfzone zugewiesen, welche dreigeschossige Bauten mit einer traufseitigen Fassadenhöhe von 10 2/3 m zulässt. Damit resultiert für den Grundeigentümer in etwa dieselbe Ausnutzung der Parzellen. Diese Dreigeschossigkeit bildet sodann einen der zentralen Grundsätze der laufenden Nutzungsplanrevision ab. Auch in den erweiterten Dorfzonen ist die Dreigeschossigkeit als Regelbauweise definiert. Die Parzellen Nr. 243 und 951 liegen im Nahbereich von dorfkernartigen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen und es ist aus ortsbaulicher Sicht richtig, die Parzelle zur Dorfzone zuzuordnen und aufgrund der Lage auch in die Ortsbildschutzzone einzubeziehen. Dies liegt im Ermessen der Gemeinde und wurde nach den gleichen Kriterien über die gesamte Bauzone in Glarus Nord angewendet. Die vorliegende Revision der Ortsplanungen der 8 Vorgängergemeinden und die Harmonisierung derselben in einer Nutzungsplanung für die gesamte Gemeinde Glarus Nord ist aufgrund der Vorgaben des übergeordneten Rechts von Bund und Kanton (RPG und RBG) nötig und gefordert. Der Antrag wird abgewiesen</p>	

71	13, 1750, 1800, Mollis; 86, Näfels; 25, 27, 354, 360, Filzbach; 301, 1524, 1531, 1569, Niederurnen; 126, 747, Bilten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es seien die im Nutzungsplan auf dem Boden des Einsprechers definitiv ausgeschiedenen sowie die derzeit geplanten und vom Einsprecher bewilligten Schutzgebiete zu berücksichtigen. 2. Es sei sicherzustellen, dass Eingriffe zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gemäss Verantwortlichkeit der zu Grunde liegenden Gesetzgebung weiterhin zulässig bleiben. 3. Es seien die Waldflächen auf dem Boden des Einsprechers gemäss neuer und bereinigter Vermessung zu übernehmen. 4. Es seien die Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung im Bereich des Linthufers in Bilten anzupassen. 5. Es sei der Perimeter des Campingplatzes im Gäsli im Nutzungsplan abzubilden und es sei die Überlagerung des Waldes mit einer Sport- und Extensiverholungszone aus dem Nutzungsplan zu entfernen. 6. Es seien die Reitwege anhand der von dem Einsprecher festgelegten Reitwegplanung festzulegen. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Anträge 1 und 2_</p> <p>Die Gemeinde hat zwecks Umsetzung der Anliegen aus Natur- und Landschaftsschutz und im Hinblick auf eine Harmonisierung der Schutzfestlegungen in allen ehemaligen Gemeinden ein einfaches System von zwei überlagerten Nutzungszonen, der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR und der Landschaftsschutzzone nach Art. 42 BauR gewählt. Als Grundlage für die Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes dienten bei der Bearbeitung der Nutzungsplanung die "Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung". Die ehemaligen Gemeinden hatten die Thematik in den noch geltenden Ortsplanungen sehr unterschiedlich umgesetzt. Für die vorliegende Gesamtrevision galt es eine einheitliche Bearbeitungstiefe zu erreichen. In der Nutzungsplanung wurden in einem ersten Schritt die Maximalausdehnung der Schutzobjekte gemäss Grundlagendaten sowie der rechtskräftigen Festlegungen in den Ortsplanungen als umhüllende Linie abgebildet. Anschliessend wurde die Bereinigung und Interessenabwägung mit weiteren Nutzungen, wie Baugebiet, touristische Anlagen, etc., vorgenommen. Anlässlich der Besprechung vom 22. Mai 2017 wurde festgestellt, dass die Schutzgebiete des Linthwerks in die Bearbeitung eingeflossen sind. An einzelnen Stellen werden die Abgrenzungen geringfügig bereinigt. Es versteht sich von selbst, dass Massnahmen zur Naturgefahrenabwehr als standortgebundene Massnahmen in jeglichen Nutzungszonen zulässig sind. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen hat sich die Gemeinde dazu entschieden Art. 41 Abs. 3 BauR entsprechend zu ergänzen. Die Anträge 1 und 2 werden gutgeheissen.</p> <p>Antrag 3:</p>	Anpassungen vgl. Zonenpläne
----	--	--	-------------------------	--	-----------------------------

			<p>Auf dem Gebiet des Linthwerks liegen teilweise aktuellere Angaben (aus den Jahren 2004, 2006, 2013, 2015) zur Ausdehnung des Waldes vor als in den übrigen Gebieten der Gemeinde Glarus Nord. Diese Abgrenzungen sind gemäss der Besprechung vom 22. Mai 2017 teilweise noch zu bereinigen und werden anschliessend in der Nutzungsplanung abgebildet. Antrag 3 wird gutgeheissen.</p> <p>Antrag 4: Im Rahmen des Projektes Linth 2000 wurden im Raum Bilten Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung beansprucht. Diese sind in den kantonalen Grundlagedaten noch bezeichnet und folglich in der Nutzungsplanung (Stand öffentliche Auflage) abgebildet. Nach Absprache mit den kantonalen Fachstellen wird auf die Abbildung der Trockenwiesen und -weiden im Raum Bilten teilweise verzichtet. Antrag 4 wird gutgeheissen.</p> <p>Antrag 5: Die extensive Sport- und Erholungsnutzung im Bereich des Campingplatzes Gäsi beschränkt sich gemäss Vereinbarung zwischen der Einsprecherin und der Zeltklub Genossenschaft Glarnerland auf den Campingplatz, den Parkplatz, den Spielplatz, den Gäsikiosk und den Bootshafen. Entsprechend kann die Zone für Sport und Extensiverholung in ihrer Ausdehnung reduziert werden. Das Areal des Campingplatzes ist in der Nutzungsplanung jedoch weiterhin dem Wald zugeordnet. Antrag 5 wird teilweise gutgeheissen.</p> <p>Antrag 6: Die Reitwegplanung des Linthwerks betrachtet die Wege entlang des Escherkanals und des Linthkanals. Die rückwärtigen Verbindungen wurden auf Basis einer Netzplanung seitens der Interessenvertreter des Reitsports in die Nutzungsplanung aufgenommen und betreffen auch Grundeigentum des Linthwerks. Anlässlich der Besprechung vom 22. Mai 2017 wurde festge-</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				stellt, dass diese Einträge in der Nutzungsplanung belassen werden können. Antrag 6 wird abgewiesen.	

72	185, 2059, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die beiden Parz. seien in der Dorfzone Ebene zu belassen. 2. Die Rückzonung sei zu begründen. 3. Die Bemühungen der Gemeinde seien diesbezüglich aufzuzeigen. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Parzelle Nr. 185 ist Teil einer grösseren, noch nicht bebauten Fläche und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 185 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Näfels wurde letztmals im Jahr 2006 revidiert. Die Einsprecherin verweist auf einen Überbauungsplan, welcher von der ehemaligen Gemeinde Näfels genehmigt worden sei, wegen Uneinigkeiten betreffend Zahlungsmodalitäten für die Erschliessungsgebühren jedoch nicht realisiert wurde. Der Überbauungsplan ist bei der Gemeinde nicht aktenkundig. Weiter gibt die Einsprecherin an, dass sie sich in Verkaufsverhandlungen befand. Die Parzelle Nr. 185 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 185, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Risi, in welchem sich Parzelle Nr. 185 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 185 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Die Einsprecherin stellt Vergleiche mit weiteren Parzellen an, welche aufgrund der Parzellierung und weiteren planerischen Festlegungen nicht bebaubar seien. Dazu ist zu bemerken, dass die Parzellierung nur eines von vielen Kriterien darstellt, welche bei der Abgrenzung der Bauzonen beigezogen werden. Die Parzellierung könnte im Rahmen einer Folgeplanung angepasst werden. Ebenso stellt auch die Gefahrenzonierung nur eines von vielen Kriterien bei der Abgrenzung der Bauzone dar.</p>	
----	----------------------	--	---	---	--

73	950, 268, Oberurnen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es soll eine Einspracheverhandlung durchführt werden. 2. Die Parzellen Nr. 268 und 950 seien der Erweiterten Dorfzone Ebene (DE) und nicht der Grünzone Freihaltung (FH) zuzuteilen. 3. Eventualiter seien öffentlich-rechtliche Verträge zu erstellen, in welchem die Gemeinde einen Verzicht für eine Mehrwertabschöpfung unterzeichnet. 	Abgewiesen	<p>Der Gemeinderat hat die vorliegende Nutzungsplanung in Kenntnis aller Sachaspekte anfangs 2017 zur öffentlichen Auflage verabschiedet. Der Gemeinderat steht neben anderen Sachfragen vor der Herausforderung eine insbesondere in Bezug auf die Bauzonengrösse RPG konforme Nutzungsplanung zu schaffen. Darüber entscheiden wird die Stimmbevölkerung der Gemeinde Glarus Nord anlässlich der Gemeindeversammlung im Herbst 2017. Der Gemeinderat nimmt fallweise, und wenn sich das aufgrund noch nicht vollständiger Kenntnis der Sachlage aufdrängt, Begehungen vor Ort vor und hält Besprechungen mit den Betroffenen ab. In diesem Sinne fanden anlässlich der öffentlichen Aktenauflage während 3 Tagen pro Woche öffentliche Sprechstunden statt. Der Gemeinderat kennt im vorliegenden Fall alle Akten und die Sachlage, weshalb kein Bedarf für eine Einspracheverhandlung besteht. Die Einsprechenden haben im Übrigen keinen Anspruch darauf, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet und sie haben im Übrigen auch nicht aufgezeigt, weshalb eine solche erforderlich sein sollte. Antrag wird abgewiesen.</p> <p>DieParzelle Nr. 950 befindet sich innerhalb des Baugebiets aber am Rand einer grösseren, zusammenhängenden Freifläche im Baugebiet. Sie kann aber, zumindest was den bereits überbauten Teil betrifft, als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 950 ist gegenwärtig einer Wohnzone 2 zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Oberurnen wurde letztmals im Jahr 2005 revidiert. Neu wurde die Parzelle Nr. 950 im gleichen Ausmass wie bisher der erweiterten Dorfzone Ebene zugewiesen. Bezüglich der Bauzonenfläche findet zwischen der geltenden Nutzungsplanung und der neuen Nutzungsplanung keine Änderung statt. Die Bebaubarkeit der Parzelle Nr. 950 wird in der</p>	
----	------------------------	---	------------	---	--

			<p>neuen Nutzungsplanung jedoch verbessert, weil neu drei Geschosse errichtet werden können, gegenüber lediglich zwei Geschossen nach geltender Nutzungsplanung. Weil keine Veränderung der Bauzonenfläche stattfindet, zielt der Antrag grundsätzlich ins Leere</p> <p>Im gegenwärtigen Zeitpunkt fehlt die gesetzliche Grundlage für eine Mehrwertabschöpfung auf kantonaler Ebene. Die Landsgemeinde 2017 hat im Rahmen der Revision des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) eine entsprechende Grundlage geschaffen. Auf dieser Grundlage kann der Abschluss allfälliger öffentlich-rechtlicher Verträge näher geprüft werden. Im heutigen Zeitpunkt besteht keinerlei Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages.</p> <p>Die Parzelle Nr. 268 befindet sich innerhalb des Baugebiets aber am Rand einer grösseren, zusammenhängenden Freifläche im Baugebiet und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 268 ist gegenwärtig noch einer Wohnzone 2 zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Oberurnen wurde letztmals im Jahr 2005 revidiert. Die Parzelle Nr. 268 ist im heutigen Zeitpunkt grob erschlossen, jedoch noch nicht überbaut. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 268, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Giessen, in welchem sich Parzelle Nr. 268 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 268 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Wie vorangehend erwähnt, erfolgt in Bezug auf die Bauzonenfläche auf der Parzelle Nr. 268 eine Veränderung zwischen der geltenden und der neuen Nutzungsplanung. Neu wird anstelle der Wohnzone 2 eine Grünzone mit Zweckbestimmung Freihaltung festgelegt. Aufgrund der übergrossen Bauzonenreserven sieht sich die Gemeinde gezwungen, grössere Freiflächen aus der Wohn-, Misch- und Zentrumszone zu entnehmen. Im vorliegenden Fall ist die Parzelle Nr. 268 bereits in der geltenden Nutzungsplanung der Freihaltezone zugewiesen oder grenzt unmittelbar daran an. Es ist aus Sicht der Gemeinde deshalb zweckmässig und rechtmässig diesen Grünbereich der Grünzone mit Zweckbestimmung Freihaltung zuzuweisen.</p> <p>Erst wenn in der nächsten Planungsperiode allenfalls eine Einzonung der Parzelle Nr. 268 in eine baulich nutzbare Bauzone in Betracht gezogen wird oder erfolgt, ist die Situation in Bezug auf den möglichen Mehrwert und damit auf eine denkbare Mehrwertabschöpfung zu beurteilen. Im Übrigen kann auf das in Ziff. 3 lit. b Gesagte verwiesen werden. Der Antrag wird abgewiesen.</p>	

74	217, Oberurnen	Die Parz. sei in der Wohnzone gemäss gültigem Zonenplan zu belassen.	Gewässerraumzone teilweise angepasst, im Übrigen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzelle Nr. 217 kann nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 217 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Oberurnen wurde letztmals im Jahr 2005 revidiert. Die Parzelle Nr. 217 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise mit Wasser und Strom groberschlossen; es fehlen indes eine Abwasserleitung und die Strassenerschliessung. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Die Eigentümerin der Parzelle Nr. 217 hat gemäss eigenen Angaben im Hinblick auf eine künftige Bebauung untergeordnete Investitionen getätigt (Auskauf Erben, vorbereitende Arbeiten für einen Überbauungsplan). Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 217, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Winkel, in welchem sich Parzelle Nr. 217 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. Die Parzelle Nr. 217 befindet sich weder in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan, noch ist sie mit dem öffentlichen Verkehr ausreichend erschlossen. Gemäss aktueller Naturgefahrenkartierung des Kantons Glarus ist Parzelle Nr. 217 teilweise von der Hauptprozessart Wasser (erhebliche bzw. geringe Gefährdung) und teilweise von der Hauptprozessart Sturz (erhebliche bzw. mittlere Gefährdung) betroffen. Der Naturgefahrensituation könnte nur durch die Realisierung eines Schutzprojektes Rechnung getragen werden. 4Die Festlegung einer überlagernden Gewässerraumzone auf Parzelle Nr. 217 wird aufgrund des Schutzprojektes (Hochwasserschutz Oberurnen	
----	-------------------	--	--	---	--

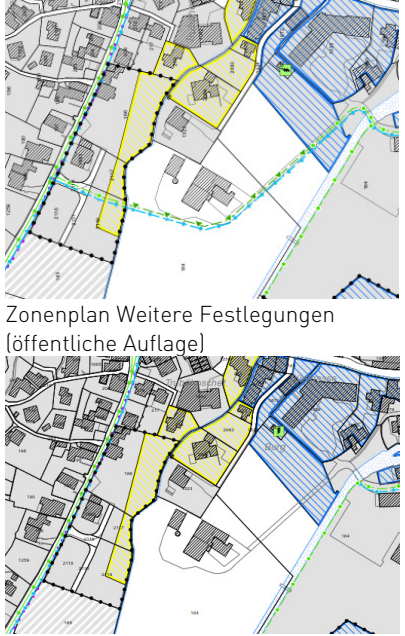
Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Rüfirunse – Dorfbach – Giessenbach, Vorprojekt, 11. März 2014, Marty Ingenieure AG) angepasst.	
75	195, Obstalden	Auf die Auszonung von Parz. Nr. 195 sei zu verzichten.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzelle Nr. 195 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 195 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Obstalden wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 195 ist im heutigen Zeitpunkt grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 195, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Voglingen, in welchem sich Parzelle Nr. 195 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 195 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

76	2209, Mollis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gebiet Rosenhofstrasse in Mollis zwischen Kanalstrasse und Rütelibach soll weiterhin eine reine Wohnzone bleiben. 2. Die Lärmempfindlichkeitsstufe wird im betroffenen Gebiet weiterhin als ES II festgelegt. 3. Im betroffenen Gebiet sind weiterhin ausschliesslich nicht störenden Nutzungen zulässig. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Parzelle Nr. 2209 befindet sich im weitgehend überbauten Gebiet und soll in der Bauzone verbleiben. Die Grundsätze der neuen Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord zielen auf eine angemessene Verdichtung, auf eine Harmonisierung der unterschiedlichen Nutzungszonen und auf die Zulässigkeit von Mischnutzungen. Mittels der neuen, grösseren traufseitigen Gebäudehöhen, kombiniert mit der Pflicht Parkierungen ins Gebäudeinnere zu verlegen, kann eine angemessene Verdichtung gegenüber der heutigen Zonenordnung erzielt werden. Dieser Ansatz ist konform mit den Zielsetzungen des RPG. Zudem wird im Erdgeschoss die Möglichkeit für Raumhöhen für gewerbliche Nutzungen geschaffen. Mischnutzungen sind gemäss neuem BauR in allen Zonen möglich und angestrebt. Die zulässigen Nutzungen werden durch die Festlegung der Nutzungsart (Wohnen / Arbeiten) und die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) differenziert. Während die Dorfzonen immer den ES III zugeordnet sind, werden in den erweiterten Dorfzonen teils die ES II (keine störenden Betriebe zulässig) und teils die ES III (mässig störende Betriebe zulässig) zugeordnet. Zur Abgrenzung der unterschiedlichen Empfindlichkeitsstufen in den erweiterten Dorfzonen wurden folgende Kriterien beigezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzeption totalrevidierte Nutzungsplanung - Geltende Nutzungsplanungen / bestehende Empfindlichkeitsstufen - Konkrete Nutzung und Bauweise - Nähe / Distanz zu Zonen mit anderer Nutzung und Empfindlichkeit (Arbeitszonen) - Nähe / Distanz zu Infrastrukturanlagen (Kantonsstrasse / Autobahn / Eisenbahn) - Nähe / Distanz zu Anlagen mit Ruhebedürfnis (Altersheime / Schulen) - Geltende Überbauungspläne 	
----	--------------	--	---	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>- Sinnvolle Abgrenzung / Harmonisierung im Zonenplan</p> <p>- Aufgrund der Bewertung dieser Kriterien ist die Zonenzuweisung für die Parzelle Nr. 2209 richtig, was im Ermessen der Gemeinde liegt.</p>	
77	571, Obstalden	Auf die Auszonung von Parz. Nr. 571 sei zu verzichten.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Parzelle Nr. 571 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 571 ist heute einer Ferienhauszone, in der die Bauherrschaft sämtliche Kosten von Infrastrukturaufgaben und Verwaltungskosten zu übernehmen hat, zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Obstalden wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 571 ist teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 571, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Nidstalden, in welchem sich Parzelle Nr. 571 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. Insbesondere befindet sich die Parzelle Nr. 571 nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
78	150, 157, Bilten	Die Düngung im nördlichen Teil der Parz. Nrn. 150 und 157 sei weiterhin zu erlauben. Die Bestimmung in der Bauordnung seien so anzupassen, dass die mit dem Kanton vereinbarte Regelung weiterhin gilt, auch wenn der Nutzungsplan in Kraft tritt.	Als gegenstandslos abgeschrieben	<p>Beantragt wird eine Ergänzung von Art. 41 BauR (Naturschutzzone), welche inhaltlich Bezug nimmt auf eine spezifische, bereits bestehende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer / Bewirtschafter und der Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons. Inhaltlich geht es um die „Erleichterung“ der Bewirtschaftung eines Teils der Parzellen Nr. 150 und 157, so soll die Düngung in diesen Bereichen erlaubt sein, sofern keine Auswirkungen auf die angrenzenden Biotopflächen erfolgen. Die Bestimmung in Art. 41 steht diesem Anliegen im Grundsatz nicht im Wege. Um dies eindeutig zu klären und dem Anliegen des Einsprechers nachzukommen wird Art. 41 Abs. 1 BauR entsprechend dem Antrag folgendermassen angepasst und wie folgt neu formuliert: Art. 41 (Naturschutzzone)</p> <p>Abs. 1) Die Naturschutzzone bezweckt den Schutz besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Eine an diese Zielsetzung angepasste Nutzung ist gewährleistet.</p> <p>Abs. 2) Der Gemeinderat sorgt für die Abstimmung der Nutzungsvorgaben mit den übergeordneten Festlegungen von Bund und Kanton. Im Planungs- und Mitwirkungsbericht kann diese Bestimmung noch konkretisierend beschrieben werden. Die Bestimmung zielt nämlich auf folgende inhaltliche Aussage: Sofern keine anderen naturschutzrechtlichen Festlegungen oder Vereinbarungen getroffen wurden, richtet sich die Nutzung nach den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung für die jeweiligen Biotoptypen. Faktisch entspricht diese Lösung der getroffenen Vereinbarung. Der Einsprecher wurde anlässlich einer Begehung am 4. April 2017 vor Ort über diese Korrektur informiert. Die Gemeinde erachtet den Antrag unter Berücksichtigung dieser Anpassung von Art. 41 BauR als gegenstandslos.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
79	121, 165, Mollis	Auf die geplante Auszonung von Teilen der Parz. Nrn. 165 und 121 sei zu verzichten.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzellen Nr. 121 und 165 können nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzellen Nr. 121 und 165 sind gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mollis wurde letztmals im Jahr 2002 revidiert. Die Einsprechenden führen an, dass durch ein Planungsbüro ein Vorprojekt für eine Wohnüberbaung mit über 100 Wohneinheiten skizziert wurde. Dazu ist festzustellen, dass der Gemeinde mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 mitgeteilt wurde, dass von einer zeitnahen baulichen Entwicklung abgesehen werde. Die Parzellen Nr. 121 und 165 sind im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzellen Nr. 121 und 165, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Linthsand, in welchem sich die Parzellen Nr. 121 und 165 befinden, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung von Parzelle 121 bzw. weiterer Flächen von Parzelle 165 zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befinden sich die Parzellen Nr. 121 und 165 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

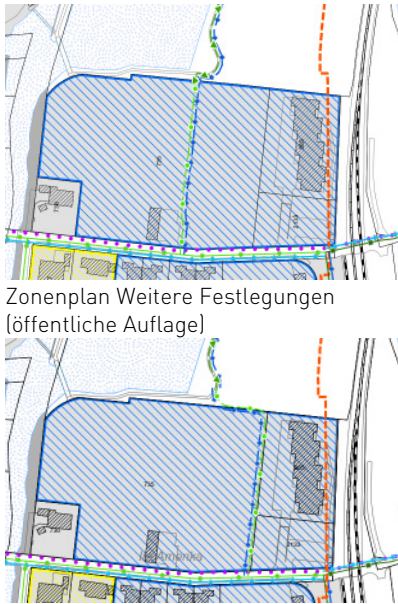
Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
80	2118, 2119, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Überbauungsplan-Pflicht sei ersatzlos zu streichen. 2. Der geplante Velo- und Fussweg sei auf den Parz. Nr. 2118 und 2119 zu entfernen. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Antrag 1: Bereits im geltenden Zonenplan ist das betroffene Teilgebiet der Bauzone einer Überbauungsplanpflicht unterstellt. Die Gemeinde beurteilt im heutigen Zeitpunkt die Sachlage in Bezug auf diese im Übergang zwischen Kerngebiet und Wohn-/Mischgebiet gelegene Bauzonenfläche gleich. Das heisst die Gemeinde erachtet die Erarbeitung eines Überbauungsplans als nötig und zielführend für eine künftige geordnete und häusliche Bodennutzung. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Die Langsamverkehrsverbindungen wurden bereits im Rahmen des Gemeinderichtplans behördenverbindlich ausgeschieden und genehmigt. Sie bilden ein Netz von Verbindungen zwischen den Wohnorten, den Arbeitsorten und den Orten mit grossem Publikumsverkehr. Ein gutes Netz an Langsamverkehrsverbindungen reduziert den motorisierten Individualverkehr. Nach Abwägung aller Interessen wird auf die Festlegung der Langsamverkehrsverbindung in der Nutzungsplanung verzichtet. Antrag 2 wird gutgeheissen.</p>	 <p>Zonenplan Weitere Festlegungen (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Weitere Festlegungen</p>

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
81	108, Näfels	1. Die Gewässerraumzone auf der Nordseite, Parz. Nr. 108 sei zu verkleinern. 2. Die Stichentwässerung (in der Mitte der Parzelle) sei auf Parz. Nr. 108 zu minimieren und nur im offenen Gewässer einzuzeichnen.	teilweise gutgeheissen	Antrag 1: Die Gewässerabschnitte auf der Parzelle Nr. 108 gelten nur als einseitig oder gar nicht dicht überbaut. Somit können auf der Parzelle Nr. 108 grundsätzlich keine Reduktionen vorgenommen werden, wohl aber auf den gegenüberliegenden, dicht überbauten Seiten der Gewässer. Die Reduktion am nordwestlichen Rand der Parzelle Nr. 108 ergibt sich aufgrund der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf der gegenüberliegenden Strassenseite. Der Antrag wird abgewiesen. Antrag 2: Betreffend Gewässerraum in der Mitte der Parzelle Nr. 108 bestand eine Differenz zwischen der kantonalen Datengrundlage und dem tatsächlich offenliegenden Gewässer. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer eingedolt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. Im vorliegenden Fall liegen keine überwiegenden Interessen vor, weshalb der Gewässerraum antragsgemäss angepasst werden kann. Der Antrag wird gutgeheissen.	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung

82	277, Mollis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Parz. Nr. 277 soll in der Wohnzone (Wkb) bleiben und nicht der Dorfzone zugeordnet werden. 2. Vor dem Erlass NUP sei das Verfahren "Bellavista" abzuschliessen (Rechtssicherheit). 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Die Parzelle Nr. 277 liegt gemäss geltender Ortsplanung in der Wohnzone 2 mit kleinem Bonus. In dieser Nutzungszone sind zweigeschossigen Bauten zonenkonform. Die Parzelle Nr. 277 wird gemäss neuer Zonenordnung der Dorfzone zugewiesen, welche dreigeschossige Bauten mit einer traufseitigen Fassadenhöhe von 10 2/3 m zulässt. Damit resultieren für den Einsprecher Vorteile in der Ausnutzung seiner Parzelle. Diese Dreigeschossigkeit bildet sodann einen der zentralen Grundsätze der laufenden Nutzungsplanrevision ab. Auch in den erweiterten Dorfzonen ist die Dreigeschossigkeit als Regelbauweise definiert. Die Parzelle Nr. 277 liegt entgegen den Erläuterungen des Einsprechers nicht im Perimeter für eine Überbauungspflicht. Diesbezüglich sind somit keinerlei Einflüsse auf die Nutzung der Parzelle Nr. 277 zu gewärtigen. Die Parzelle Nr. 277 liegt im Nahbereich von dorfkernartigen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen und es ist aus ortsbaulicher Sicht richtig, die Parzelle zur Dorfzone zuzuordnen und aufgrund der Lage auch in die Ortsbildschutzzone einzubeziehen. Dies liegt im Ermessen der Gemeinde und wurde nach den gleichen Kriterien über die gesamte Bauzone in Glarus Nord angewendet. Das vom Einsprecher angesprochene, historisch bedeutende Laagerhaus auf Parzelle Nr. 305 ist aufgrund der dorfkernnahen Lage und der ortsbildlichen Bedeutung ebenfalls der Dorfzone mit überlagerter Ortsbildschutzzone zugeordnet worden. Diese Zuordnung ist ebenfalls im Ermessen der Gemeinde erfolgt und unbestritten. Die vorliegende Revision der Ortsplanungen der 8 ehemaligen Gemeinden und die Harmonisierung derselben in einer Nutzungsplanung für die gesamte Gemeinde Glarus Nord ist aufgrund der Vorgaben des übergeordneten Rechts von Bund und des Kanton (RPG und RBG) nötig und</p>	
----	-------------	--	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>gefordert. Im Weiteren ist festzustellen, dass es planungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist, dass die Gemeinde parallel zu laufenden Überbauungsplanverfahren die Nutzungsplanung einer Überprüfung und Revision unterzieht. Wäre das nicht zulässig, so wäre die Grossgemeinde Glarus Nord aufgrund der zahlreichen laufenden Planungsverfahren auf unterschiedlichsten Stufen über Jahre hinaus nicht in der Lage eine Nutzungsplanungsrevision zu starten und zum Abschluss zu bringen. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Die Vorbringen des Einsprechers betreffend das laufende Verfahren zum Überbauungsplan Bellavista bilden nicht Gegenstand der vorliegenden Nutzungsplanrevision und somit auch nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage und der Rechtsmittelverfahren zur Nutzungsplanung.</p>	
83	1752, 1753, 1762 (teilweise), 1813 (teilweise), 2422, 2236, 2315, 2363, 2401, 2402 und 2425, Grundbuch Mollis, 1573, 2039, Grundbuch Niederurnen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Arbeitszone zwischen SBB und Linthkanal sollen der ES III statt IV zugeteilt werden. 2. Parz. Nrn. 1752 und 2236 seien der Dorfzone in der Ebene und nicht der Arbeitszone zuzuweisen. 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: In den Arbeitsplatzgebieten zwischen der Bahnlinie und der Linth, welche der Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet sind, befinden sich heute schon zahlreiche lärmintensive Betriebe. Zudem liegt das Gebiet in unmittelbaren Nähe zur stark befahrenen Bahnlinie Zürich – Chur. Die Belastung der Empfindlichkeitsstufe auf dem Wert IV für Zonen, die bereits heute dieser ES zugewiesen sind, ist deshalb begründet und angemessen. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Die Gemeinde Glarus Nord weist viel zu grosse Reserven für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen auf. Die Gemeinde kann in dieser Situation nicht noch weitere Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wie von der Gemeinde Weesen beantragt, ausscheiden.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
84	689, Mollis	Die Parz. Nr. 689 sei in der Bauzone zu belassen.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Parzelle Nr. 689 ist nur in geringem Mass bebaut und kann nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 689 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mollis wurde letztmals im Jahr 2002 revidiert. Gemäss den Angaben des Einsprechers wurde die Parzelle Nr. 689 im Jahr 1998 der Bauzone zugewiesen, angeblich aufgrund eines Hinweises im Rahmen des kantonalen Vorprüfungsverfahrens. Nach heutiger Beurteilung ist eine solche Zonen-ausscheidung als bundesrechtswidrige, nicht genehmigungsfähige Kleinbauzone zu betrachten. Die Parzelle Nr. 689 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 689, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Rüzigen / Loch, in welchem sich Parzelle Nr. 689 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 689 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeindevrichtplan</p>	

85	735, Niederurnen	Der Velo- und Fussweg quer durch Parz. Nr. 735 sei entlang der Süd- und Westgrenze der Parzelle zur Espenstrasse zu führen.	Teilweise gutgeheissen	<p>Im Gemeinderichtplan Erschliessung/Ausstattung wurden die Hauptachsen des Langsamverkehrsnetzes erstmals abgebildet. Im Gebiet Amerika, Weierguet bis Gemeindegrenze verliefen diese entlang des Bahntrassees und dann durch das Areal Weierguet. Im Rahmen der Nutzungsplanung (Stand Mitwirkung) wurden diese Linienführungen unverändert übernommen. Im Rahmen der Nutzungsplanung (Stand öffentliche Auflage) wurde die Linienführung im Abschnitt Parzelle Nr. 735 bis Fabrikweiher verlegt, wobei sie konzeptionell nach wie vor dem Grundsatz der direkten Verbindung von Süd nach Nord folgt. Die in der Nutzungsplanung dargestellte, konzeptionell aus dem Gemeinderichtplan übernommene Linienführung der Hauptverbindung Langsamverkehr stellt zweifellos eine langfristige Vision dar. Die Gemeinde erachtet optimale direkte Langsamverkehrsverbindungen aber als zukunftsreich und zweckmässig. Im Rahmen der Detailprojektierung sind diese Linienführungen zu optimieren und präzise zu lokalisieren. Die Festlegung in der Nutzungsplanung sichert erst ein öffentlich rechtliches Durchgangsrecht ab. Allfällige privatrechtliche Dienstbarkeiten sind schrittweise und projektbezogen zu vereinbaren. Die von den Einsprechenden beantragte Korrektur der Linienführung auf Parzelle Nr. 735 kann insofern gutgeheissen werden, als dass sie die Vorgaben des Projektes Amerika berücksichtigt, also nicht mitten durch die Parzelle Nr. 735 geführt wird. Eine Linienführung im Westen der Parzelle Nr. 735 macht hingegen bezüglich der Gesamtvernetzung keinen Sinn oder ist aufgrund des Gewässerraums ausgeschlossen. Eine Verbindung im östlichen Bereich der Parzelle Nr. 735 ist demgegenüber machbar, weil auch das Projekt Amerika in diesem Teil Wegverbindungen vorsieht. Die Wegverbindung wird somit in den Osten der Parzelle Nr. 735 verlegt.</p>	 <p>Zonenplan Weitere Festlegungen (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Weitere Festlegungen</p>
----	------------------	---	------------------------	--	---

86	14, 17, Oberurnen; Gewässerraum Schwändital	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Nutzungsplan ausserhalb der Bauzone ist zurückzuweisen. 2. Betrifft Oberurnen, Parz.14 (Twing), und Artikel 43 im BauR: Die Gewässerraumzone ist im Abschnitt von Gebäude Nr. 665 (Twing 2) lateral (um 20m) zu verschieben Richtung Süden. 3. Betrifft Oberurnen, Parz. Nr. 14 (Twing), 17 (Balziberg), und Artikel 43 im BauR: Der Gewässerraum darf nur wenig intensiv genutzt werden. (Das heisst Gülle ausbringen verboten, Mist erlaubt). Oder der Gewässerraum ist zu reduzieren auf das kleinere Mass. 4. Betrifft Oberurnen / Schwändital Art. 42/43 im BauR: Der Gewässerraum ist im ganzen Schwändital entlang dem Brändbach auf die kleineren Masse, wie in normalen Gebieten ohne Landschaftsschutz, zu reduzieren. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Antrag 1: Die laufende Ortsplanungsrevision der Gemeinde Glarus Nord hat das Ziel, die Bauzonen bedarfsgerecht anzupassen und somit erstmalig eine raumplanerische Grundordnung zu schaffen, welche den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 15 RPG entspricht. Im Rahmen der notwendigen Gesamtrevision der Ortsplanung müssen auch alle weiteren Sachbereiche, wie bspw. die Nutzungszonenzuweisungen, Schutzzonenzuweisungen oder Weiteres überprüft werden. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2, 3 und 4: Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung wie jene im Schwändital. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
----	---	--	-------------------------	--	---

			<p>werden. Die Datengrundlage des Kantons kann zudem in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall zeigte die Überprüfung, dass die Gewässerräume im Schwändital innerhalb der Moorlandschaft zu breit ermittelt wurden. Die Breiten der Gewässerräume wurden angepasst, anlässlich einer Begehung mit Vertretern der Landwirte verifiziert und mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen. Seitens der Landwirte wurde angeregt, den Gewässerraum zu Gunsten der für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gut geeigneten Böden und zu Lasten der weniger gut geeigneten Böden lateral zu verschieben. Gemäss der kantonalen Richtlinie kann aufgrund der topografischen Gegebenheiten oder der konkreten örtlichen Gegebenheiten eine laterale Verschiebung des Gewässerraumes sinnvoll sein. Laterale Verschiebungen müssen aber nicht nur aus Sicht der Bewirtschaftung, sondern auch aus Sicht des Gewässerschutzes Sinn machen. Dies ist im Schwändital nicht der Fall, weshalb keine laterale Verschiebung erfolgen kann. Gemäss Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ vom 20. Mai 2014 kann weiter auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und das Gewässer sehr klein ist d.h. nicht auf der Landeskarte 1:25'000 erfasst wurde. In der vom Bundesrat am 22. März 2017 beschlossenen Änderung der Gewässerschutzverordnung GSchV mit Inkrafttreten am 1. Mai 2017 wird ebenfalls festgehalten, dass auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer sehr klein ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gestützt auf diese Bestimmungen wird bei den meisten seitlichen Zuflüssen des Brändbachs,</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>welche anlässlich der Begehung mit den Vertretern der Landwirtschaft als Entwässerungsgräben beurteilt wurden, auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet. Die extensive Nutzung des Gewässerraums ist durch das Bundesrecht (GSchG / GSchV) vorgegeben. Die Gemeinde hat diesbezüglich keinen Spielraum, im Baureglement abweichende Bestimmungen zu formulieren. Wie bereits dargelegt, wurden die Breiten der Gewässerräume im Schwändital angepasst. Die Anträge 2 und 4 werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, das Stallgebäude befindet sich nicht mehr im Gewässerraum. Antrag 3 wird abgewiesen.</p>	

87	297, 891, Niederurnen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fruchtfolgeflächen dürfen nicht über Gebäude und Vorplätze gezogen und es sollen genügend FFF Reserven geschaffen werden. Es ist genügend Reserve FFF zu schaffen und diese im Nutzungsplan als FFF Reserve zu bezeichnen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben darf es keine Einschränkungen geben im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen, wenn ein Landwirt ein Bauvorhaben in Angriff nimmt, mit der Begründung, dass FFF verloren gehe und zuerst geschaffen werden müsse. 2. 22. Zonen im Nichtbaugelände und deren Eigenschaften sei zurückzuweisen. Besonders Absatz 22.2 aus mangelnder Information und fehlender Vorgaben und Richtlinien. 3. Der Wildtierkorridor ist wie im GRIP mit der Linienführung Rotwies - St. Sebastian im Nutzungsplan einzuzichnen. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Antrag 1: Der Landrat des Kantons Glarus fasste im Jahr 2015 den Beschluss zur Festlegung der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Kantonalen Richtplan. Die Genehmigung des Bundes ist erfolgt. In der Nutzungsplanung werden die FFF rein informationshalber, nicht parzellenscharf und unverändert gegenüber der Ausscheidung des Kantons abgebildet. Die informelle Bezeichnung der FFF im Zonenplan hat keine rechtliche Wirkung und somit die Überlagerung der Schraffur über Gebäude oder Vorplätze bei landwirtschaftlichen Betrieben keine weitere Bedeutung. Zudem kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Glarus Nord gemäss Kanton ein hinreichendes Kontingent an FFF bereitstellt. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Der Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) bildet nicht Gegenstand der Beschlussakten und er wird auch nicht genehmigt. Gegen den PMB kann keine Einsprache geführt werden. Auf den Antrag 2 wird nicht eingetreten.</p> <p>Antrag 3: Der Antrag bezieht sich auf den Wildtierkorridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen. Der Wildtierkorridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen ist von regionaler Bedeutung. Sowohl der Eintrag im Kantonalen Richtplan als auch der Eintrag im Gemeinderichtplan sind behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. In der Nutzungsplanung hat die notwendige Interessenabwägung, resp. Konkretisierung zu erfolgen. Gestützt auf Angaben der Wildhut und unter Einbezug der weiteren Nutzungsinteressen wurde der Wildtierkorridor in der Nutzungsplanung abgebildet. Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken können. Auch beim Bau</p>	
----	-----------------------	--	---	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>von zonenkonformen Bauten und Anlagen, bspw. für die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone, innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung sichergestellt bleibt. Eine Bezeichnung von landschaftlichen Elementen, wie Bepflanzungen, Abgrabungen oder Schüttungen und dgl., mit dem Zweck, „Trittsteine“ für das Wild als Schutz bei der Durchquerung zu schaffen, ist keine stufengerechte Massnahme. Im Nutzungsplan sind keine solchen Elemente vorgesehen. Die Schaffung von „Trittsteinen“ wird erst Gegenstand von konkretisierenden Projektvorhaben innerhalb der Zone für Wildtierkorridore sein. In diesem Verfahrensschritt stehen alsdann wiederum Einsprachemöglichkeiten mit entsprechenden Rechtsmitteln zur Verfügung. Ob und in welcher Art und Weise solche Elemente für eine Wildwanderung nötig sein werden, ist erst zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Dabei werden alle divergierenden Interessen, so auch diejenigen der bewirtschaftenden Landwirte gewürdigt und gegeneinander abgewogen. Antrag 3 wird abgewiesen.</p>	

88	2019, 2262, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei die Parzellen Nr. 2019 und 2262. einer Wohnzone, ausgestaltet analog der Dorfzone gemäss Art. 10 E-BauR zuzuweisen. 2. Es sei in der Nutzungsplanung und im Baureglement zu gewährleisten, dass sich der Läuferberg seiner Lage und Bedeutung entsprechend weiter entwickeln kann. 	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Läuferberg liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind überbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Läuferberg einzuschränken. Insbesondere sind Erstwohnungen im Gebiet Läuferberg nicht erwünscht, da die Erschliessungsanforderungen für Dauerwohngebiete höher sind aufgrund der dauerhaften Nutzung und der damit höheren Nutzungsintensität. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Läuferberg den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche bereits überbaut sind oder sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden und für die Überbauung auch geeignet sind. Parzelle Nr. 2019 ist bereits überbaut und liegt im mehrheitlich bebauten Gebiet und wurde daher der Ferienhauszone zugewiesen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des RPG sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwergewichtig an Orten zu planen, welche auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das Gebiet Läuferberg ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt unzweckmässig weit von den Arbeitsplatzgebieten entfernt und widerspricht damit beiden Planungsgrundsätzen. Der Läuferberg ist daher nicht als Dauerwohngebiet geeignet. Die geforderte Umzonung in eine Zone analog der vorgesehenen Dorfzone ist daher nicht RPG-konform. Die Festsetzung des Gebiets Läuferberg als Ferienhauszone schränkt die unerwünschte Ent-</p>	
----	--------------------	---	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				wicklung zum Dauerwohngebiet ein und stellt sicher, dass die Erschliessungskosten nicht zu Lasten der Allgemeinheit fallen, sondern durch die Grundeigentümer getragen werden. Eine Weiterentwicklung des Ferienhausgebiets Läuferberg im Sinne einer temporär genutzten Spezialzone ist demzufolge gewährleistet. Eine Weiterentwicklung und Nutzungsintensivierung in ein Dauerwohngebiet widerspricht den angewandten Planungsgrundsätzen und dem übergeordneten Recht.	
89	681, Filtzbach	Es sei die Parz. Nr. 681 der erweiterten Dorfzone Hang III zuzuweisen.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 681 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 681 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filtzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 681 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Nachgewiesene Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 681, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet „Vorem Bach“, in welchem sich Parzelle Nr. 681 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich die Parzelle Nr. 681 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
90	508, Biltlen	Parz. Nr. 508 sei in die Dorfzone Ebene einzuzonen und nicht der Landwirtschaftszone zuzuweisen.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzelle Nr. 508 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Das Vorliegen einer Baulücke kann nicht behauptet werden. Parzelle Nr. 508 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Biltlen wurde letztmals im Jahr 2008 revidiert. Im Jahr 2011 wurde die Baubewilligung für die neue Erschliessungsstrasse auf den Parzellen Nr. 235, 508 und 1244 erteilt. Die Erschliessungsstrasse wurde im Jahr 2012 erstellt. Die Industriebaute auf der Parzelle Nr. 1244 der Zafag AG wurde in der Zwischenzeit erstellt. Für die Bebauung der Parzelle Nr. 508 liegen erste Vorstudien aus dem Jahr 2011 vor. Die Parzelle Nr. 508 ist im heutigen Zeitpunkt groberschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 508, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Dreggtschachen, in welchem sich Parzelle Nr. 508 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich die Parzelle Nr. 508 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Die weiteren durch die Einsprechenden vorgebrachten Argumente wie die Weiterentwicklung der Ortschaft Biltlen, die Erschliessung mit der ÖV-Gütekategorie C / D oder angebliche Ungleichbehandlung mit anderen Parzellen vermögen die oben dargelegten Hauptargumente (übergrosse Bauzonenreserven, nicht Teil des weitgehend überbauten Gebiets, etc.) nicht zu überwiegen.	

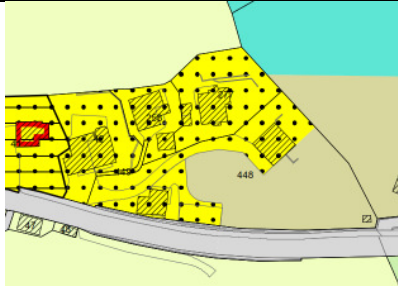
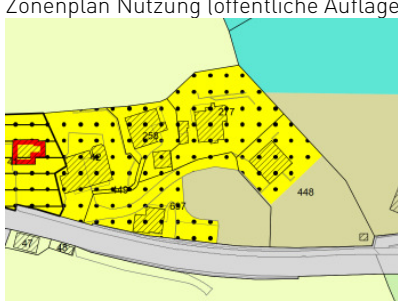
Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
91	449, Obstalden	1. Es sei auf die Zuteilung der Parz. Nr. 449 in die Landwirtschaftszone zu verzichten. 2. Eventualantrag: Die Zonengrenze ist mindestens in der Verlängerung der Zonengrenze auf Parz. Nr. 468 durch die Parz. Nr. 449 fortzusetzen.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 449 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 449 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Obstalden wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Verkaufsverhandlungen im vergangenen Halbjahr konnten gemäss der Einsprecherin aufgrund der Finanzierung nicht abgeschlossen werden. Die Parzelle Nr. 449 ist im heutigen Zeitpunkt teilweise grob erschlossen. Gemäss den Ausführungen der Einsprecherin sind der Zugang und der Parkplatz bereits erstellt. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die in oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 449, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Stoggen, in welchem sich Parzelle Nr. 449 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 449 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinde-richtplan.	

92	208, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Offene Balkonbauten (d.h. ohne Verglasung und dergleichen) sollen in der Dorfzone weder den bebauten noch den veränderten Flächenanteilen zugeteilt werden. 2. Die offenen Balkonbauten seien neben der Befreiung von der Flächenzuteilung in der Grösse/Ausmass zu beschränken, so dass die gute Einordnung und Gestaltung in der Dorfzone und im Ortsbildschutz weiterhin gewahrt werden kann. 	Abgewiesen	<p>Anträge 1 und 2):</p> <p>Einer der Grundsätze des neuen Baureglements zielt auf den schonungsvolleren Umgang mit dem Terrain. Dazu ist das System der Flächenanteile (bebaut, verändert, unverändert) entwickelt worden. Im Endeffekt werden die bebaubare Fläche und die realisierbare Geschossflächen gegenüber den Bestimmungen in den heutigen Bauordnungen erhöht. Teilweise wird ein zusätzliches Geschoss ermöglicht, was mit einer reduzierten Gebäudegrundfläche kompensiert werden kann. Nur in den bebauten Kerngebieten sind die bebauten Flächenanteile pro Parzelle aufgrund der vorgenommenen Untersuchungen teilweise grösser als die Werte in der Tabelle in Art. 8 BauR. Deshalb wurde auch das Hofstattrecht gemäss Art. 6 BauR eingeführt. Damit kann der gegenwärtige Bestand gesichert werden. Für eine Ergänzung des bestehenden Gebäudes in der Dorfzone mit einem Balkon oder einer Terrasse stehen innerhalb der definierten Mantellinie verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Zudem gilt das Hofstattrecht, welches als erweitertes Besitzstandsrecht auch Eingriffsmöglichkeiten im Bestand zulässt. Der Antrag, die Balkone weder der bebauten noch der veränderten Fläche zuzuschlagen, wird aus den erwähnten Gründen abgelehnt. Somit ist auch keine Beschränkung der maximalen Fläche oder des Ausmasses nötig.</p> <p>Die Gemeinde hat zusammen mit den Beratern die Flächenanteile auf Basis von verschiedenen konkreten Studien auf diversen Parzellen in Glarus Nord empirisch erhoben, studiert und schliesslich festgelegt. Eine nochmalige Überprüfung hat nunmehr ergeben, dass die Flächenanteile „verändert“ zulasten der Flächenanteile „unverändert“ in der erweiterten Dorfzone am Hang DH um 10%-Punkte erhöht werden können.</p>	
----	-------------	--	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Im Weiteren ist festzuhalten, dass die neuen Bauvorschriften insbesondere im konkreten Fall der Parzelle Nr. 208 eine grössere Flexibilität zulassen als die geltenden Bestimmungen in der Dorfkernzone kombiniert mit den Vorschriften des Umgebungsschutzes. Die Anträge werden, unter Vorbehalt einer Erhöhung der veränderten Flächenanteile, abgewiesen.	

93	959, Oberurnen	Der Gewässerraum im Abschnitt 6 sei auf 5m ab Böschungskante zu beschränken und insbesondere den Anforderungen des verdichteten Bauens Rechnung zu tragen.	Gutgeheissen	Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässer-raumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Im dicht überbauten Gebieten kann die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Das sogenannte dicht überbaute Gebiet ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in der Nutzungsplanung zu konkretisieren resp. anzuwenden ist. In der Richtlinie des Kantons werden Hinweise gemacht, welche Gebiete als „dicht überbaut“ bezeichnet werden können. Gestützt auf die Richtlinie wurden Kriterien zur Abgrenzung des dicht überbauten Gebiets festgelegt. Dabei wurden die ortsbaulichen Kriterien hoch gewichtet. Die Parzelle des Einsprechers befindet sich im dicht überbauten Gebiet. Die Parzelle der Einsprecherin, sowie die nördlich gelegene Nachbarparzelle, werden durch den ausgeschiedenen Gewässerraum grossflächig zerschnitten. Eine zweckmässige bauliche Nutzung wird durch den ausgeschiedenen Gewässerraum verhindert bzw. verunmöglicht. Aus ortsbaulicher Sicht ist es deshalb sinnvoll, den Gewässerraum zu reduzieren.	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
----	-------------------	--	--------------	---	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Wie bereits erwähnt, sind Reduktionen des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet gemäss Art. 41a, Abs. 4 GSchV nur zulässig, wenn der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall zeigte eine externe Überprüfung der Hochwassergefahr, dass mit geeigneten baulichen Massnahmen eine Reduktion des Gewässerraums möglich ist. Die Voraussetzungen zur Reduktion sind somit gegeben. Der Antrag wird gutgeheissen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
94	448, 697, Filzbach	Die Parz. seien vollständig in der Bauzone zu belassen und der erweiterten Dorfzone am Hang zuzuweisen.	Zonengrenze Parz. 448 teilweise angepasst; im Übrigen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzellen Nr. 448 und Nr. 697 befinden sich am Rand des Baugebiets und können daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Das Nebengebäude (diese Art von Baute ist nicht in den amtlichen Vermessungsdaten aufgeführt) auf Parzelle Nr. 448 ragt auf der Ostseite leicht in die Zone für künftige bauliche Nutzung. Zonengrenzen sollen nach Möglichkeit nicht durch bestehende Bauten verlaufen. Entsprechend kann die Abgrenzung zwischen der Erweiterten Dorfzone Hang (DH) und der Zone für künftige bauliche Nutzung (ZkbN) geringfügig angepasst werden. Die Parzellen Nr. 448 und Nr. 697 sind gegenwärtig grösstenteils einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzellen Nr. 448 und 697 sind im heutigen Zeitpunkt grob erschlossen. Verbrieftete Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Nachgewiesene Anstrengungen zur Überbauung der Parzellen Nr. 448 und 697, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Es liegen erste Projektskizzen vor. Im Gebiet Bifang, in welchem sich die Parzellen Nr. 448 und 697 befinden, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befinden sich die Parzellen Nr. 448 und 697 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p>  <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>

95	44, 75, 86, 87, 94, 95, 102, 139, 141, 142, 143, 150, 156, 157, 165, 166, Bilten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die Vergrösserung der Naturschutzzone rund ums Flachmoor Niederriet Bilten sei zu verzichten, zumal nicht ersichtlich ist, ob die bis anhin gültige Pufferzone bereits in die Vergrösserung integriert ist oder ob diese zusätzlich nochmals vergrössert wird. 2. Einsprache zum gesamten Gewässerraum im Gebiet der FGB Gebiet B. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Antrag 1:</p> <p>Die Einsprecherin beantragt einen Verzicht auf die Ausscheidung resp. Vergrösserung der Naturschutzzone um das Schutzgebiet Niederriet, das als Flachmoor von nationaler Bedeutung in den Inventargrundlagen des Bundes verzeichnet und bestätigt ist. Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden, weil übergeordnetes Recht von Bund und Kanton das ausschliessen. Die Gemeinde hat aber zwecks Umsetzung der Anliegen aus Natur- und Landschaftsschutz und im Hinblick auf eine Harmonisierung der Schutzfestlegungen in allen ehemaligen Gemeinden ein einfaches System von zwei überlagerten Nutzungszonen, der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR und der Landschaftsschutzzone nach Art. 42 BauR gewählt. Als Grundlage für die Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes dienten bei der Bearbeitung der Nutzungsplanung die "Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung". Die ehemaligen Gemeinden hatten die Thematik in den noch geltenden Ortsplanungen sehr unterschiedlich umgesetzt. Für die vorliegende Gesamtrevision galt es eine einheitliche Bearbeitungstiefe zu erreichen. In der Nutzungsplanung wurden in einem ersten Schritt die Maximalausdehnung der Schutzobjekte gemäss Grundlagendaten sowie der rechtskräftigen Festlegungen in den Ortsplanungen als umhüllende Linie abgebildet. Anschliessend wurde die Bereinigung und Interessenabwägung mit weiteren Nutzungen, wie Baugebiet, touristische Anlagen, etc., vorgenommen. Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen wird Art. 41 BauR angepasst. Im BauR wird auf die Abstimmung zu den Nutzungsvorgaben gemäss übergeordnetem Recht verwiesen und im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird der</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
----	--	--	-------------------------	--	---

			<p>Bezug zu den Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Direktzahlungsverordnung hergestellt. Damit wird eine angemessene Bewirtschaftung der fraglichen Parzellenflächen sichergestellt, welche sowohl den Anliegen des Naturschutzes als auch den Anliegen des Bewirtschafters bestmöglich entgegenkommt. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch das Flachmoor von nationaler Bedeutung im Niederriet. Hinsichtlich der Revision der Schutzgebietes Niederriet wurde die Ausscheidung der Gewässerräume nach der öffentlichen Auflage mit Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen und an den erforderlichen Stellen angepasst. Entsprechend wird der Gewässerraum bei den Parzellen Nr. 87, 94, 95, 102, 141, 142, 143, 150, 156, 157 und 166 angepasst. Bei Parzelle Nr. 87 wurde festgestellt, dass ein Gewässerraum zu ergänzen ist. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Gewässer eingedolt oder künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. In Rücksprache mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen wird im vorliegenden Fall auf den Parzellen Nr. 44 und 75, da keine überwiegenden öffentlichen Interessen ersichtlich sind, auf die Ausscheidung des Gewässerraums des eingedolten Gewässers verzichtet. Zudem ist festzustellen, dass der Verlauf des eingedolten Gewässers nicht mit der kantonalen Datengrundlage übereinstimmt. Der Antrag 2 wird teilweise gutgeheissen.</p>	

96	11, 26, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die Einschränkung der Bewirtschaftung von Parz. Ne. 11 sei zu verzichten. 2. Die Gewässerraumzone Parz. Nr. 26 sei zu überprüfen (überflüssig) bzw. darauf zu verzichten. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abgewiesen 2. Teilweise gutgeheissen 	<p>Antrag 1: Der Einsprecher beantragt einen Verzicht auf die Ausscheidung der Naturschutzzone Eggberg, die in den Grundlagen als Biotop von nationaler und kantonaler Bedeutung verzeichnet ist. Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden, weil übergeordnetes Recht von Bund und Kanton das ausschliessen. Die Gemeinde hat aber zwecks Umsetzung der Anliegen aus Natur- und Landschaftsschutz und im Hinblick auf eine Harmonisierung der Schutzfestlegungen in allen ehemaligen Gemeinden ein einfaches System von zwei überlagerten Nutzungszonen, der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR und der Landschaftsschutzzone nach Art. 42 BauR gewählt. Als Grundlage für die Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes dienten bei der Bearbeitung der Nutzungsplanung die "Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung". Die ehemaligen Gemeinden hatten die Thematik in den noch geltenden Ortsplanungen sehr unterschiedlich umgesetzt. Für die vorliegende Gesamtrevision galt es eine einheitliche Bearbeitungstiefe zu erreichen. In der Nutzungsplanung wurden in einem ersten Schritt die Maximalausdehnung der Schutzobjekte gemäss Grundlagendaten sowie der rechtskräftigen Festlegungen in den Ortsplanungen als umhüllende Linie abgebildet. Anschliessend wurde die Bereinigung und Interessenabwägung mit weiteren Nutzungen, wie Baugebiet, touristische Anlagen, etc., vorgenommen. Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen wird Art. 41 BauR angepasst. Im BauR wird auf die Abstimmung zu den Nutzungsvorgaben gemäss übergeordnetem Recht verwiesen und im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird der Bezug zu den Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Direktzahlungsverordnung hergestellt. Damit</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
----	-------------------	---	--	--	---

			<p>wird eine angemessene Bewirtschaftung der fraglichen Parzellenflächen sichergestellt, welche sowohl den Anliegen des Naturschutzes als auch den Anliegen des Bewirtschafters bestmöglich entgegenkommt. Antrag 1 wird abgewiesen. Antrag 2: Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung wie jene im Schwändital. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Die Datengrundlage des Kantons kann zudem in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall zeigte die Überprüfung, dass die Gewässerräume im Schwändital innerhalb der Moorlandschaft zu breit ermittelt wurden. Die</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Breiten der Gewässerräume wurden angepasst, anlässlich einer Begehung mit Vertretern der Landwirte verifiziert und mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen. Seitens der Landwirte wurde angeregt, den Gewässerraum zu Gunsten der für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gut geeigneten Böden und zu Lasten der weniger gut geeigneten Böden lateral zu verschieben. Gemäss der kantonalen Richtlinie kann aufgrund der topografischen Gegebenheiten oder der konkreten örtlichen Gegebenheiten eine laterale Verschiebung des Gewässerraumes sinnvoll sein. Laterale Verschiebungen müssen aber nicht nur aus Sicht der Bewirtschaftung, sondern auch aus Sicht des Gewässerschutzes Sinn machen. Dies ist im Schwändital nicht der Fall, weshalb keine laterale Verschiebung erfolgen kann. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt oder künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. Im vorliegenden Fall überwiegen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, auf die Festlegung eines Gewässerraums kann nicht verzichtet werden. Der Gewässerraum auf den Parzellen Nr. 11 und 26 wird jedoch wie obenstehend erläutert angepasst. Antrag 2 wird teilweise gutgeheissen.</p>	

97	21, 22, 23, 25 27, Oberurnen; 27, Näfels	Die Gewässerraumbreite sei zu reduzieren. Die Einhaltung der heute gültigen Gewässerraumabstände bei der Düngung und Nutzung des Wieslandes hat sich bewährt und muss beibehalten werden.	Teilweise gut-geheissen; im Übrigen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung wie jene im Schwändital. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Die Datengrundlage des Kantons kann zudem in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall zeigte die Überprüfung, dass die Gewässerräume im Schwändital innerhalb der Moorlandschaft zu breit ermittelt wurden. Die Breiten der Gewässerräume wurden angepasst, anlässlich einer Begehung mit Vertretern der Landwirte verifiziert und mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen.	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
----	--	---	---	---	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Seitens der Landwirte wurde angeregt, den Gewässerraum zu Gunsten der für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gut geeigneten Böden und zu Lasten der weniger gut geeigneten Böden lateral zu verschieben. Gemäss der kantonalen Richtlinie kann aufgrund der topografischen Gegebenheiten oder der konkreten örtlichen Gegebenheiten eine laterale Verschiebung des Gewässerraumes sinnvoll sein. Laterale Verschiebungen müssen aber nicht nur aus Sicht der Bewirtschaftung, sondern auch aus Sicht des Gewässerschutzes Sinn machen. Dies ist im Schwändital nicht der Fall, weshalb keine laterale Verschiebung erfolgen kann. Gemäss Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ vom 20. Mai 2014 kann weiter auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und das Gewässer sehr klein ist d.h. nicht auf der Landeskarte 1:25'000 erfasst wurde. In der vom Bundesrat am 22. März 2017 beschlossenen Änderung der Gewässerschutzverordnung GSchV, mit Inkrafttreten am 1. Mai 2017, wird ebenfalls festgehalten, dass auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer sehr klein ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gestützt auf diese Bestimmungen wird bei den meisten seitlichen Zuflüssen des Brändbachs, welche anlässlich der Begehung mit den Vertretern der Landwirtschaft als Entwässerungsgräben beurteilt wurden, auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet.</p>	

98	263, Mollis	<p>Es seien die nachfolgenden Artikel zu überarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 8 Art und Mass der Nutzung in den Bauzonen 2. Art. 49 Ortsbildschutzzone 3. Art. 55 Überbauungsplan und 4. Anhang 6 Überbauung-Erschliessungsstand und Baureife 	<p>BauR wird bez. Flächenanteile überarbeitet, im Übrigen abgewiesen</p>	<p>Antrag 1: Einer der Grundsätze des neuen Baureglements zielt auf den schonungsvolleren Umgang mit dem Terrain. Dazu ist das System der Flächenanteile (bebaut, verändert, unverändert) entwickelt worden. Im Endeffekt werden die bebaubare Fläche und die realisierbare Geschossflächen gegenüber den Bestimmungen in den heutigen Bauordnungen erhöht. Teilweise wird ein zusätzliches Geschoss ermöglicht, was mit einer reduzierten Gebäudegrundfläche kompensiert werden kann. Nur in den bebauten Kerngebieten sind die bebauten Flächenanteile pro Parzelle aufgrund der vorgenommenen Untersuchungen teilweise grösser als die Werte in der Tabelle in Art. 8 BauR. Genau aus diesem Grund wurde auch das Hofstattrecht gemäss Art. 6 BauR neu eingeführt; eben um den Bestand zu sichern. Der Anteil von 50% unverändert zu belassender Bauzonfläche pro Parzelle ist nicht übermässig gross. Allein aufgrund der gesetzlich einzuhaltenden Grenzabstände ist bereits ein wesentlicher Anteil dieser Anforderung erfüllt. Es besteht noch hinreichend Spielraum für eine haushälterische Nutzung des Baulandes. Eine Regelung im Sinne der Vorschläge der Einsprecherinnen mit einer Spanne von 30 – 70% anstelle einen fixierten Maximalwertes von 50% für die unveränderten Flächenanteile ist weder zweckmässig noch sinnvoll anwendbar. De facto würde von den Bauherren vermutlich immer das Maximum an Flächeneingriffen als Massstab angewendet. Die Gemeinde hat zusammen mit den Beratern die Flächenanteile auf Basis von verschiedenen konkreten Studien auf diversen Parzellen in Glarus Nord empirisch erhoben, studiert und schliesslich festgelegt. Eine nochmalige Überprüfung hat nunmehr ergeben, dass die Flächenanteile „verändert“ zulasten der Flächenanteile „unverändert“ in der erweiterten Dorfzone am Hang DH um 10%-Punkte erhöht</p>	
----	-------------	---	--	--	--

			<p>werden können. Der Antrag wird in diesem Sinne teilweise gutgeheissen.</p> <p>Antrag 2: Die Abgrenzung der Ortsbildschutzzone erfolgte gestützt auf die Inventargrundlagen von Bund und Kanton sowie der geltenden Ortsplanungen und der 8 Vorgängergemeinden der Politischen Gemeinde Glarus Nord. Ergänzt wurden diese Grundlagen durch Begehungen vor Ort und daraus hervorgegangener Erkenntnisse in Bezug auf aus ortsbildlicher Sicht zweckmässige Abgrenzungen. Die in Art. 49 Abs. 4 BauR vorgesehene Prüfung der Objekte in Bezug auf Erhaltung und Erneuerung durch die kommunale Gestaltungskommission, die kantonale Fachstelle oder die Bauberatung ist zweckmässig und zielführend. Damit diese im Einvernehmen erfolgen kann, ist auch die vollumfängliche Ausnutzung nicht absolut verboten. In diesen ortsbildlich wichtigen Bereichen ist eine Abwägung aller Interessen nötig. So sind öffentliche, insbesondere ortsbildschützerische, Interessen gegen private Interessen, insbesondere maximale Nutzungsmöglichkeiten, abzuwägen. Die beantragte Streichung von Art. 49 Abs. 4 BauR würde der beschriebenen Interessenabwägung die Grundlage entziehen. Dies ist mit den öffentlichen Interessen am Ortsbildschutz nicht vereinbar. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 3: Auch hier sind private Interessen nach einer völlig freien Bebauung und Nutzung der Bauzonenflächen gegen die öffentlichen Interessen einer guten und haushälterischen Bauzonennutzung abzuwägen. Areale von 5'000 m2 und mehr müssen gemäss Art. 55 BauR in der Dorfzone gestützt auf gesamtheitliche Überlegungen erschlossen und schrittweise überbaut werden. Die Gemeinde ist gemäss Raumplanungsgesetz dazu verpflichtet über Planungsprozesse die öf-</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>fentlichen Interessen zu vertreten. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 4: Der Überbauungs- und Erschliessungsstand stellt eine technische Grundlage der Nutzungsplanung dar. Teil dieses technischen Instruments bildet auch die Bewertung des Baureifegrades von Bauzonenflächen. Die Nutzungsplanung ist auf einen Zeithorizont von 10 – 15 Jahren ausgerichtet, danach ist sie gesamtheitlich zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Wenn die Eigentümer ihr Land innert der nächsten Planungsperiode weder selber überbauen, noch für eine Bebauung zur Verfügung stellen, ist es angebracht, die entsprechenden Flächen in eine zukünftige Etappe, eine sogenannte Zone für künftige bauliche Nutzung einzuteilen. Die Hortung von Bauland ist angesichts der Knappheit des verfügbaren Bodens und dem Ziel einer Verdichtung der Siedlung nicht mehr erwünscht und behindert die Entwicklung jeder Gemeinde. Im Moment werden noch keine eigentumsrechtlichen Festlegungen getroffen. Der Horizont einer Nutzungsplanung ist jedoch von Gesetzes wegen auf 10 – 15 Jahre ausgerichtet. In dieser Zeitspanne wird die Gemeinde jedoch erneut die gegenwärtig zu revidierende Nutzungsplanung überprüfen und gestützt auf das dannzumalige übergeordnete Recht überprüfen müssen. Der Antrag wird abgewiesen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
99	321, Mollis	Auf den Erlass des Teilplans "Weitere Festlegungen" Näfels/Mollis sei zu verzichten.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzelle Nr. 321 grenzt nicht an die im Überbauungsplanperimeter Bellavista liegende Parzelle Nr. 303 an. Ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Einsprechers ist nicht erkennbar. Auf die Einsprache ist somit grundsätzlich nicht einzutreten. Falls auf die Einsprache eingetreten werden könnte, ist diese abzuweisen, da sie zu Unrecht die Streichung des Überbauungsplanperimeters auf der Nachbarparzelle verlangt. Begründet wird der Antrag mit ortsbaulichen Argumenten beziehend auf gutachterliche Äusserungen der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission zum Überbauungsplan Bellavista. Gerade diese Argumentation beweist, dass die Pflicht zur Erstellung eines Überbauungsplanes in dieser Lage unabdingbar ist. Die Festlegung der Überbauungsplanpflicht ist somit zweckmässig, rechtmässig und im Ermessen der Gemeinde liegend. Die konkrete Ausführung und Ausgestaltung des Überbauungsplans ist jedoch nicht Gegenstand des Nutzungsverfahrens, sondern des separaten, bereits laufenden Überbauungsplanverfahrens.	

100	33, 44, 48, 84, 139, 182, 363 und 630, Bilten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Parz. Nrn. 33, 44, 48 und 639 wird der Gewässerraum unrealistisch vergrössert. 2. Es kann nicht sein, dass der Gewässerraum durch unsere Gebäude hindurchführt, wo kein Gewässer ist. 3. Gemäss Gewässerraum ist geplant, dass der eingedolte hinterer Rötigraben Parz. Nr. 44 aufgemacht und renaturiert werden soll. Eine Öffnung des Grabens ist aus unserer Sicht nicht tolerierbar. 4. Es sei auf die Vergrösserung des Gewässerraums auf Parz. Nr. 84 zu verzichten, da dadurch noch mehr wertvolles drainiertes Kulturland verloren geht. Möglich wäre eine Verlegung des Gewässerraums zu Lasten der Parz. Nrn. 86 und 87 in bereits bestehendes Naturschutzgebiet. 5. Es sei auf die Vergrösserung des Gewässerraums auf Parz. Nr. 182 zu verzichten, da sich darin die Einfahrt für die Bewirtschaftung befindet. 6. Es sei auf die Vergrösserung des Gewässerraums auf Parz. Nr. 363 zu verzichten. 7. Es sei auf die Zuweisung der Parz. Nr. 139 in eine Naturschutzzone zu verzichten. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Anträge 1, 2 und 3:</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. In Absprache mit Vertretern der kantonalen Fachstellen wird hingegen auf die Verbreiterung der Gewässerräume bei den Geschiebesammlern auf den Parzellen Nr. 33 und 48 verzichtet. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt oder künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. In Rücksprache mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen wird im vorliegenden Fall auf den Parzellen Nr. 44, 48 und 630, da keine überwiegenden öffentlichen Interessen ersichtlich sind, auf die Ausscheidung des Gewässerraums des eingedolten Gewässers verzichtet. Zudem ist festzustellen, dass der Verlauf des eingedolten Gewässers nicht mit der kantonalen</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
-----	---	--	-------------------------	--	---

			<p>Datengrundlage übereinstimmt. Die Anträge 1, 2 und 3 werden gutgeheissen.</p> <p>Antrag 4: Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch das Flachmoor von nationaler Bedeutung im Niederriet. Hinsichtlich der Revision der Schutzgebietes Niederriet wurde die Ausscheidung der Gewässerräume nach der öffentlichen Auflage mit Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen und an den erforderlichen Stellen angepasst. Bei der Parzelle Nr. 84 kann der Gewässerraum nicht angepasst werden. Seitens des Einsprechers wurde angeregt, den Gewässerraum zu Gunsten der für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gut geeigneten Böden und zu Lasten der weniger gut geeigneten Böden lateral zu verschieben. Gemäss der kantonalen Richtlinie kann aufgrund der topografischen Gegebenheiten oder der konkreten örtlichen Gegebenheiten eine laterale Verschiebung des Gewässerraumes sinnvoll sein. Laterale Verschiebungen müssen aber nicht nur aus Sicht der Bewirtschaftung, sondern auch aus Sicht des Gewässerschutzes Sinn machen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht der Fall. Antrag 4 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 5: Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch das Flachmoor von nationaler Bedeutung im Niederriet. Hinsichtlich der Revision der Schutzgebietes Niederriet wurde die Ausscheidung der Gewässerräume nach der öffentlichen Auflage mit Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen und an den erforderlichen Stellen angepasst. Entsprechend wird der Gewässerraum bei Parzelle Nr. 182 angepasst. Antrag 5 wird gutgeheissen.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Antrag 6: Die Interessen des Hochwasserschutzes können gemäss Art. 41a, Abs. 3 GschV dazu führen, dass die Breite des Gewässerraums erhöht werden muss. Im Rahmen des Hochwasserschutzes muss auf der Parzelle Nr. 363 Raum für einen Gerinneausbau vorgesehen werden. Antrag 6 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 7: Der Einsprecher beantragt einen Verzicht auf die Ausscheidung resp. Vergrösserung der Naturschutzzone um das Schutzgebiet Niederriet, das als Flachmoor von nationaler Bedeutung in den Inventargrundlagen des Bundes verzeichnet und bestätigt ist. Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden, weil übergeordnetes Recht von Bund und Kanton das ausschliessen. Die Gemeinde hat aber zwecks Umsetzung der Anliegen aus Natur- und Landschaftsschutz und im Hinblick auf eine Harmonisierung der Schutzfestlegungen in allen ehemaligen Gemeinden ein einfaches System von zwei überlagerten Nutzungszonen, der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR und der Landschaftsschutzzone nach Art. 42 BauR gewählt. Als Grundlage für die Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes dienen bei der Bearbeitung der Nutzungsplanung die "Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung". Die ehemaligen Gemeinden hatten die Thematik in den noch geltenden Ortsplanungen sehr unterschiedlich umgesetzt. Für die vorliegende Gesamtrevision galt es eine einheitliche Bearbeitungstiefe zu erreichen. In der Nutzungsplanung wurden in einem ersten Schritt die Maximalausdehnung der Schutzobjekte gemäss Grundlagendaten sowie der rechtskräftigen Festlegungen in den Ortsplanungen als umhüllende Linie abgebildet. Anschliessend wurde die Bereinigung und Interessenabwägung</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>mit weiteren Nutzungen, wie Baugebiet, touristische Anlagen, etc., vorgenommen. Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen wird Art. 41 BauR angepasst. Im BauR wird auf die Abstimmung zu den Nutzungsvorgaben gemäss übergeordnetem Recht verwiesen und im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird der Bezug zu den Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Direktzahlungsverordnung hergestellt. Damit wird eine angemessene Bewirtschaftung der fraglichen Parzellenflächen sichergestellt, welche sowohl den Anliegen des Naturschutzes als auch den Anliegen des Bewirtschafters bestmöglich entgegenkommt. Antrag 7 wird abgewiesen.</p>	


Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
101	638, 640, 641, 649, Oberurnen	Auf die Zuteilung der aufgezählten Parz. in die Gefahrenzone "gelb" sei zu verzichten.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzellen Nr. 638, 640, 641 und 649 sind geringfügig hochwassergefährdet. Diese Beurteilung stammt von den Fachleuten des Gefahren- und Hochwasserschutzes. Dabei werden mögliche Intensitäten und Häufigkeiten von Ereignissen zu sogenannten Gefahrengebieten zusammengefasst und in den Gefahrenkarten abgebildet. Die Gemeinde muss diese Grundlageninformation zur Gefährdung aus den Gefahrenkarten übernehmen und im Zonenplan als Gefahrenzonen abbilden. Die Gemeinde kann dazu folglich keine eigene Interpretation vornehmen. Im betroffenen Quartier sind nur diejenigen Parzellen, welche effektiv von einer gewissen Hochwassergefährdung betroffen sind, einer Gefahrenzone zugeordnet. Die von den Einsprechenden aufgeworfenen Fragen betreffend Versicherung sind durch die „glarnerSach“ zu beantworten, diejenigen betreffend bauliche Schutzmassnahmen durch die zuständige Fachstelle für Naturgefahren im Rahmen eines konkreten Baubewilligungsverfahrens (Bauermittlung oder Baugesuch). Bezüglich der Zonenplanung sind keine Anpassungen erforderlich. Der Antrag wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.	

102	1, 75, 77, 470, 471, Bilten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fruchtfolgefleichen dürfen nicht über Gebäude und Vorplätze gezogen werden. Auch soll ein genügend grosser Abstand zu bereits bestehenden Ökonomiegebäuden geschaffen werden, aber es sollen trotzdem genügend FFF-Reserve geschaffen werden. 2. Zonen im Nichtbaugelände und deren Eigenschaften sei zurückzuweisen. Besonders Absatz 22.2 aus mangelnder Information und fehlender Vorgaben und Richtlinien. 3. Es seien alle Gewässerraumausscheidungen aus dem Nutzungsplan zu streichen, es soll jedem die Möglichkeit gegeben werden über die betroffenen Parzellen, der Gewässerraumausscheidung zu sprechen, sowie die Schutzzone ums Flachmoor im Niederriet sei aus dem Nutzungsplan zu streichen. 4. Der Wildtierkorridor soll auf den zwei Parz. Nr. 75/ 77 gestrichen und im Richtplan angepasst werden. Der Wild-Tier-Korridor ist so einzuzeichnen, oberhalb Niederrietstrasse und Stöcken. 	Teilweise gutgeheissen	<p>Antrag 1: Der Landrat des Kantons Glarus fasste im Jahr 2015 den Beschluss zur Festlegung der Fruchtfolgefleichen (FFF) im Kantonalen Richtplan. Die Genehmigung des Bundes ist erfolgt. In der Nutzungsplanung werden die FFF rein informationshalber, nicht parzellenscharf und unverändert gegenüber der Ausscheidung des Kantons abgebildet. Die informelle Bezeichnung der FFF im Zonenplan hat keine rechtliche Wirkung und somit die Überlagerung der Schraffur über Gebäude oder Vorplätze bei landwirtschaftlichen Betrieben keine weitere Bedeutung. Zudem kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Glarus Nord gemäss Kanton ein hinreichendes Kontingent an FFF bereitstellt. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Der Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) bildet nicht Gegenstand der Beschlussakten und er wird auch nicht genehmigt. Gegen den PMB kann keine Einsprache geführt werden. Auf Antrag 2 wird nicht eingetreten.</p> <p>Antrag 3: Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch das Flachmoor von nationaler Bedeutung im Niederriet. Hinsichtlich der Revision der Schutzgebietes Niederriet wurde die Ausscheidung der Gewässerräume nach der öffentlichen Auflage mit Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen und an den erforderlichen Stellen angepasst. Entsprechend</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
-----	-----------------------------	--	------------------------	---	---

			<p>wird der Gewässerraum bei der Parzelle Nr. 77 geringfügig angepasst. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt oder künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. In Rücksprache mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen wird im vorliegenden Fall auf der Parzelle Nr. 75 und auf Teilen der Parzelle Nr. 77, da keine überwiegenden öffentlichen Interessen ersichtlich sind, auf die Ausscheidung des Gewässerraums des eingedolten Gewässers verzichtet. Zudem ist festzustellen, dass der Verlauf des eingedolten Gewässers nicht mit der kantonalen Datengrundlage übereinstimmt. Des Weiteren beantragt der Einsprecher einen Verzicht auf die Ausscheidung einer Naturschutzzone um das Schutzgebiet Niederriet, das als Flachmoor von nationaler Bedeutung in den Inventargrundlagen des Bundes verzeichnet und bestätigt ist. Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden, weil übergeordnetes Recht von Bund und Kanton das ausschliessen. Die Gemeinde hat aber zwecks Umsetzung der Anliegen aus Natur- und Landschaftsschutz und im Hinblick auf eine Harmonisierung der Schutzfestlegungen in allen ehemaligen Gemeinden ein einfaches System von zwei überlagerten Nutzungszonen, der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR und der Landschaftsschutzzone nach Art. 42 BauR gewählt. Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen wird zudem Art. 41 BauR angepasst. Im BauR wird auf die Abstimmung zu den Nutzungsvorgaben gemäss übergeordnetem</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Recht verwiesen und im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird der Bezug zu den Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Direktzahlungsverordnung hergestellt. Damit wird eine angemessene Bewirtschaftung der fraglichen Parzellenflächen sichergestellt, welche sowohl den Anliegen des Naturschutzes als auch den Anliegen des Bewirtschafters bestmöglich entgegenkommt. Antrag 3 wird teilweise gutgeheissen.</p> <p>Antrag 4: Der Wildtierkorridor „GL07/SG02/SZ07 Reichenburg“ ist als Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung eingestuft. Der Korridor für die Zielarten Rothirsch, Wildschwein und Reh wurde durch das BAFU im Jahr 2012 als beeinträchtigt eingestuft. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes „Linth 2000“ wurden Begleitmassnahmen getroffen. Insbesondere wurde eine Wildtierpassage (Wildtierunterführung / Wildddurchlass Hänggelgiessen) aus dem Sanierungsprogramm des ASTRA und des BAFU erstellt. Die Erstellung von Vernetzungs- und Leitelementen wurde im Jahr 2012 als noch ausstehend bezeichnet. In der totalrevidierten Nutzungsplanung wird im fraglichen Gebiet nun gestützt auf Art. 20 der BauV und Art. 44 BauR eine Zone für Wildtierkorridore bezeichnet. Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken können. Auch beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen, bspw. für die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone, innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung sichergestellt bleibt. Eine Bezeichnung von landschaftlichen Elementen, wie Bepflanzungen, Abgrabungen oder Schüttungen und dgl., mit dem Zweck, „Trittsteine“ für das</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Wild als Schutz bei der Durchquerung zu schaffen, ist keine stufengerechte Massnahme. Im Nutzungsplan sind keine solchen Elemente vorgesehen. Die Schaffung von „Trittsteinen“ wird erst Gegenstand von konkretisierenden Projektvorhaben innerhalb der Zone für Wildtierkorridore sein. In diesem Verfahrensschritt stehen alsdann wiederum Einsprachemöglichkeiten mit entsprechenden Rechtsmitteln zur Verfügung. Ob und in welcher Art und Weise solche Elemente für eine Wildwanderung nötig sein werden, ist erst zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Dabei werden alle divergierenden Interessen, so auch diejenigen der bewirtschaftenden Landwirte gewürdigt und gegeneinander abgewogen. Da im Zonenplan sich keinerlei Einträge bezüglich „Trittsteine und Staudenbepflanzungen“ finden, ist dieser Teil des Antrages gegenstandslos. Antrag 4 wird abgewiesen.</p>	

103	89, 254, 255, 266, Bilten; 1815, Mollis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zone für Treibhäuser sei zu streichen und die Zone für Windenergie wie im GRIP einzuzeichnen. 2. Der Gewässerraum auf Parz. Nr. 89, Bilten, ist auf 3m zu begrenzen, analog Bestimmungen der integrierten Produktion. 3. Der Wildtierkorridor auf Parz. Nr. 255 und 266 ist wie im GRIP vermerkt in der NUP einzuzeichnen. 4. Die Veloroute auf Parz. Nr. 254 sei auf der bestehenden Strasse zu realisieren (ansonsten Konflikt FFF). Allfälliger Unterhalt ist mit dem Eigentümer zu regeln. 5. Die Parz. Nr. 1815 (Land Glarus), Mollis, Biäsche, ist der Landwirtschaftszone zuzuordnen. 6. Die Zone für Intensivlandwirtschaftszone ist zu streichen. 7. Der Wildtierkorridor ist gemäss GRIP vollständig abzubilden. 8. Die FFF seien parzellenscharf einzuzeichnen. 9. Der Gewässerraum auf Parz. Nr. 254, Bilten, sei zu verkleinern. 	Teilweise gutgeheissen	<p>Antrag 1: Die Windkraft wird bisher im Kanton Glarus und in der Gemeinde Glarus Nord noch nicht kommerziell genutzt. Auf privater Basis wurde ein Projekt zur Erstellung und zum Betrieb von bis zu 5 Windenergieanlagen im Raum Bilten – Ziegelbrücke lanciert. Die Linth Wind, unterstützt durch die Interwind Ltd., erarbeitete dafür verschiedene Grundlagen. Es sind indes noch weitergehende Abklärungen erforderlich. Gemäss den Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Energie und Kommunikation zur Planung von Windenergieanlagen (UVEK) in einem Bericht vom März 2010, unterstehen Windenergieanlagen (WEA) über 30 m Gesamthöhe der Planungspflicht nach Raumplanungsgesetzgebung (RPG). Solche Anlagen bedürfen der Behandlung auf Richtplan- und auf Nutzungsplanstufe. Die Planung von WEA bedingen eine schrittweise Vertiefung der Grundlagen auf Projektebene und parallel dazu eine schrittweise Umsetzung in den raumplanerischen Instrumenten. Gemäss Umweltschutzgesetzgebung bedürfen WEA mit einer Leistung von über 5 Megawatt einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Anlagentyp Nr. 21.8 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV). Das vorliegende Vorhaben in Glarus Nord sieht mehrere WEA vor, welche in der Summe diesen Grenzwert nach UVPV überschreiten werden. Das massgebliche Verfahren für die UVP ist im konkreten Fall das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Raumplanungsgesetz (RPG). Der erforderliche Umweltverträglichkeitsbericht, in welchem sämtliche relevanten Umweltbelange behandelt werden, liegt bis heute noch nicht vor. Deshalb ist im heutigen Zeitpunkt keine umfassende Interessenabwägung möglich. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Zone für Winde-</p>	 <p>Zonenplan Weitere Festlegungen (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Weitere Festlegungen Zone für Windenergieanlagen gestrichen</p>
-----	---	--	------------------------	--	--

			<p>nergie aus dem Zonenplan sowie aus dem Bau- reglement zu streichen. Die Thematik Wind- energieanlagen kann zu einem späteren Zeit- punkt, sobald alle nötigen Grundlagen, Unter- suchungen und Beurteilungen betreffend die relevanten Umweltaspekte vorliegen, in Form einer Teilrevision der Nutzungsplanung behandelt werden. Dies entspricht auch der Absicht der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Anträge 2 und 3: Die Anträge beziehen sich auf den Wildtier- korridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen. Der Wildtierkorridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen ist von regionaler Bedeutung. Sowohl der Eintrag im Kantonalen Richtplan als auch der Eintrag im Gemeinderichtplan sind behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. In der Nutzungsplanung hat die notwendige Interessenabwägung, resp. Konkretisierung zu erfolgen. Gestützt auf Angaben der Wildhut und unter Einbezug der weiteren Nutzungsinteressen wurde der Wild- tierkorridor in der Nutzungsplanung abgebildet. Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von bauli- chen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken können. Auch beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen, bspw. für die Landwirtschaft in der Landwirtschafts- zone, innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung sichergestellt bleibt. Die Schaffung von Massnahmen, wie zum Beispiel „Trittsteine“, wird erst Gegenstand von konkretisierenden Projektvorhaben innerhalb der Zone für Wildtierkorridore sein. In diesem Verfahrensschritt stehen alsdann wiederum Einsprachemöglichkeiten mit entsprechenden Rechtsmitteln zur Verfügung. Die Anträge 2 und 3 werden abgewiesen.</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Antrag 4: Die Einsprechenden beantragen die Zuweisung der Parzelle Nr. 1815 zur Landwirtschaftszone zur Redimensionierung der Bauzonen. Der Arbeitsplatzstandort in der Biäsche wurde bereits im GRIP als Arbeitsplatzgebiet ausgewiesen. In der Nutzungsplanung (öffentliche Auflage) wurden die Arbeitsplatzstandorte einer umfassenden Interessensabwägung unterzogen. Es resultierte eine Arbeitszonenprofilierung über die bestehenden und geplanten Arbeitszonen und die Industriebrachen mit Begründungen in Bezug auf die Nutzungseignung und -absichten, die Bedeutung, Erschliessungsqualität und Baureife der Arbeitszonen. Dabei stellt sich heraus, dass sich die Arbeitszone in der Biäsche (Mittelfleichen) als sehr guter Arbeitsstandort qualifiziert. Der zurzeit noch nicht genutzte Arbeitsplatzstandort weist aufgrund der grossen Fläche Potenzial als Industriestandort auf. Dies ist mitunter auch damit zu begründen, dass eine direkte Erschliessung (Autobahnanschluss) mit wenig Querung von Wohnmischgebieten besteht. Es ist deshalb von einer Zuweisung zur Landwirtschaftszone abzusehen.</p> <p>Antrag 5: Die KVA produziert zu viel ungenutzte Abwärme. Um einen dauerhaften, wirtschaftlichen Betrieb sicherstellen zu können, muss die KVA ihre CO2-Bilanz verbessern. Dies kann idealerweise durch die Nutzung der niedriggradigen Abwärmemenge für die Beheizung von Gewächshäusern erfolgen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck zwischen Bilten und Niederurnen eine Landwirtschaftszone für besondere Nutzung vorgesehen, welche für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung mittels Gewächshäusern geeignet ist. Gemäss den Angaben der KVA eignet sich der Standort aufgrund der Distanz zur KVA, der Besonnung und den Eigentumsverhältnissen für die Realisierung von Gewächshäusern. Es sind keine</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Schutzgebiete nach Bundesrecht oder kantonalen Festlegungen betroffen. Ebenso werden keine FFF tangiert. Die Intention des Siedlungstrenngürtels, der im Gemeinderichtplan verzeichnet ist, bleibt auch mit der Errichtung von Gewächshäusern (Glashäuser) gewahrt. Die notwendigen Detailuntersuchungen bezüglich Grundwasser sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beizubringen. Gemäss Art. 19 BauV können für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen ausgeschieden werden. Die Grundsätze für die Ausscheidung werden dabei im Kantonalen Richtplan festgelegt. Dabei ist gemäss den richtungsweisenden Festlegungen des Kantonalen Richtplans aufzuzeigen, wie die Zonen mit den Interessen der Erschliessung, Immissionen, Landschafts- und Ortsbildschutz etc. abgestimmt sind. Die auszuscheidenden Flächen müssen gemäss den Abstimmungsanweisungen des Kantonalen Richtplans für die vorgesehenen Nutzungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen, bestehende Infrastrukturanlagen müssen genutzt werden können, resp. zweckmässige Infrastrukturanschlüsse müssen möglich sein. Zudem gibt es Ausschlussgründe für die Ausscheidung von Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen. Dazu gehören Schutzgebiete nach Bundesrecht sowie Gebiete mit Schutzfestlegungen nach kantonalem Recht, sowie Fruchtfolgeflächen, mit Ausnahme des Vorliegens eines übergeordneten Interesses und soweit keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Weitere Ausnahmen bilden Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz, wenn sie mit den Schutzziele nicht vereinbar sind. Vorliegendenfalls ist kein Ausnahmetatbestand ersichtlich. Die Gemeinde Glarus Nord bezeichnet in der totalrevidierten Nutzungsplanung drei Landwirtschaftszonen für besondere Nutzung. Dazu gehört auch das Gebiet Rotwis –</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Schönhof, welches für Gewächshäuser zur Abwärmenutzung von der KVA vorgesehen ist. Die Gemeinde hat ein überwiegendes, öffentliches Interesse an der Nutzung dieser Abwärme, damit die KVA langfristig betrieblich gesichert werden kann und die frei verfügbare Wärmeenergie sinnvoll genutzt werden kann. Antrag 5 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 6: Der Landrat des Kantons Glarus fasste im Jahr 2015 den Beschluss zur Festlegung der Fruchtfolgefächern (FFF) im Kantonalen Richtplan. Die Genehmigung des Bundes ist erfolgt. In der Nutzungsplanung werden die FFF rein informationshalber, nicht parzellenscharf und unverändert gegenüber der Ausscheidung des Kantons abgebildet. Die informelle Bezeichnung der FFF im Zonenplan hat keinerlei rechtliche Wirkung. Zudem kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Glarus Nord gemäss Kanton ein hinreichendes Kontingent an FFF bereitstellt. Antrag 6 wird abgewiesen.</p> <p>Anträge 7 und 8: Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch das Flachmoor von nationaler Bedeutung im Niederriet. Hinsichtlich der Revision der Schutzgebietes Niederriet wurde die Ausscheidung der Gewässerräume nach der öffentlichen Auflage mit Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen und an den erforderlichen Stellen angepasst. Parzelle Nr. 89 ist von dieser Änderung nicht betroffen, da bereits</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>in der öffentlichen Auflage auf eine Ausscheidung eines Gewässerraums auf dieser Parzelle verzichtet wurde. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Die Datengrundlage des Kantons kann zudem in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Bei der Überprüfung des Gewässerraums auf Parzelle Nr. 254 stellte sich heraus, dass keine weiteren Reduktionen möglich sind.</p> <p>Antrag 9: Die Langsamverkehrsverbindungen wurden bereits im Rahmen des Gemeinderichtplans behördenverbindlich ausgeschieden und genehmigt. Sie bilden ein Netz von Verbindungen zwischen den Wohnorten, den Arbeitsorten und den Orten mit grossem Publikumsverkehr. Ein gutes Netz an Langsamverkehrsverbindungen reduziert den motorisierten Individualverkehr. Wo immer möglich sind direkte Linienführungen anzustreben. Nach Abwägung aller Interessen wird auf die Festlegung der direkten Langsamverkehrsverbindung in der Nutzungsplanung verzichtet und die Langsamverkehrsverbindung auf der bestehenden Wegverbindung bezeichnet. Antrag 9 wird gutgeheissen.</p>	

104	170, 221, Filzbach	Es sei auf die Gewässerraumausscheidung auf Parz. Nrn. 170 und 221 zu verzichten.	Abgewiesen	<p>Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald oder im Sömmerungsgebiet (im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet) befindet, eingedolt ist, künstlich angelegt ist oder sehr klein ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. In beiden erwähnten Gewässerabschnitten stehen dem beantragten Verzicht auf die Festlegung der Gewässerräume überwiegende Interessen entgegen. Östlich der Parzelle Nr. 221 führt der Filzbach vorbei. Im Bericht Revitalisierung Fliessgewässer des Kantons Glarus vom 19. Dezember 2014 werden Gewässer mit Fischfangerträgen aufgelistet, darunter auch der Filzbach mit Bachforellen. Ebenso ist das Gewässer im Geodatenviewer des Kantons Glarus als Fischereigewässer eingetragen. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums kann nicht verzichtet werden. Der Hüslibach entlang der Parzelle Nr. 170 ist gemäss Einsprecher nur ein zeitweise wasserführendes Gewässer ohne Lebewesen. Er beantragt deshalb auf die</p>	
-----	-----------------------	---	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten. Der Gewässerraum berücksichtigt jedoch nicht nur das Gerinne, sondern auch die schützenswerten Uferbereiche. Die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ gibt Hinweise auf weitere Aufgaben des Gewässerraums: Der Gewässerraum bildet einen Korridor, welcher der Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers dient, dem Wasser- und Geschiebetransport, der dynamischen Entwicklung des Gewässers, der Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt, der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung von Nähr- und Schadstoffeinträgen. Gleichzeitig dient ein ausreichender Gewässerraum auch der Gefahrenprävention (Hochwasserschutz) und der Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumbedarfs. In beiden erwähnten Gewässerabschnitten stehen deshalb dem beantragten Verzicht auf die Festlegung der Gewässerräume überwiegende Interessen entgegen. Die Einsprache wird abgewiesen.</p>	

105	86, 104, 108, 158, 162, 165, Biltlen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei auf die Zuweisung der Parz. Nr. 165 in eine Naturschutzzone zu verzichten. 2. Es sei auf die Vergrösserung des Gewässerraums auf Parz. Nrn. 86, 104, 158, 162 zu verzichten. 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Die Einsprecherin beantragt einen Verzicht auf die Ausscheidung einer Naturschutzzone auf der Parzelle Nr. 165, als Teil des Schutzgebiets Niederriet, das als Flachmoor von nationaler Bedeutung in den Inventargrundlagen des Bundes verzeichnet und bestätigt ist. Diesem Antrag kann die Gemeinde nicht stattgeben, weil übergeordnetes Recht von Bund und Kanton das ausschliessen. Zudem befindet sich die Parzelle bereits im rechtskräftigen Zonenplan in einer Naturschutzzone. Die Gemeinde hat aber für die Umsetzung der Anliegen aus Natur- und Landschaftsschutz und mit dem Anspruch auf eine Harmonisierung der Schutzfestlegungen in allen ehemaligen Gemeinden ein einfaches System von zwei überlagerten Nutzungszonen, der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR und der Landschaftsschutzzone Art. 42 BauR gewählt. Als Grundlage für die Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes dienten bei der Bearbeitung der Nutzungsplanung die "Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung". Die ehemaligen Gemeinden hatten die Thematik in den noch geltenden Ortsplanungen sehr unterschiedlich umgesetzt. Für die vorliegende Gesamtrevision galt es eine einheitliche Bearbeitungstiefe zu erreichen. In der Nutzungsplanung wurden in einem ersten Schritt die Maximalausdehnung der Schutzobjekte gemäss Grundlagendaten sowie der rechtskräftigen Festlegungen in den Ortsplanungen als umhüllende Linie abgebildet. Anschliessend wurde die Bereinigung und Interessenabwägung mit weiteren Nutzungen, wie Baugebiet, touristische Anlagen, etc., vorgenommen. Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen wird Art. 41 BauR angepasst. Im BauR wird auf die Abstimmung zu den Nutzungsvorgaben gemäss übergeordnetem Recht</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
-----	--------------------------------------	---	------------	--	---

			<p>verwiesen und im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird der Bezug zu den Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Direktzahlungsverordnung hergestellt. Damit wird eine angemessene Bewirtschaftung der fraglichen Parzellenflächen sichergestellt, welche sowohl den Anliegen des Naturschutzes als auch den Anliegen des Bewirtschafters bestmöglich entgegenkommt. Es ist anzunehmen, dass die in der Einsprache zu Beginn aufgeführte Parzelle Nr. 108 die Thematik der Naturschutzzone betrifft, da die Parzelle von keinem Gewässerraum überlagert wird. Die Erwägungen zur Parzelle Nr. 165 entsprechen denen der Parzelle Nr. 108. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch das Flachmoor von nationaler Bedeutung im Niederriet. Hinsichtlich der Revision der Schutzgebietes Niederriet wurde die Ausscheidung der Gewässerräume nach der öffentlichen Auflage mit Vertretern der</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				kantonalen Fachstellen besprochen und an den erforderlichen Stellen angepasst. Bei den Parzellen Nr. 86, 104, 158 und 162 kann der Gewässerraum jedoch nicht angepasst werden. Antrag 2 wird abgewiesen.	
106	607, 608, 609, 611, Oberurnen	Auf die Zuteilung der aufgezählten Parz. in die Gefahrenzone "blau" und "gelb" sei zu verzichten.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzellen Nr. 607, 608 und 609 sind mässig hochwassergefährdet. Die Parzelle Nr. 611 ist geringfügig hochwassergefährdet. Diese Beurteilung stammt von den Fachleuten des Gefahren- und Hochwasserschutzes. Dabei werden mögliche Intensitäten und Häufigkeiten von Ereignissen zu sogenannten Gefahrengebieten zusammengefasst und in den Gefahrenkarten abgebildet. Die Gemeinde muss diese Grundlageninformation zur Gefährdung aus den Gefahrenkarten übernehmen und im Zonenplan als Gefahrenzonen abbilden. Die Gemeinde kann dazu folglich keine eigene Interpretation vornehmen. Im betroffenen Quartier sind nur diejenigen Parzellen, welche effektiv von einer gewissen Hochwassergefährdung betroffen sind, einer Gefahrenzone zugeordnet. Die von den Einsprechenden aufgeworfenen Fragen betreffend Versicherung sind durch die „glarnerSach“ zu beantworten, diejenigen betreffend bauliche Schutzmassnahmen durch die zuständige Fachstelle für Naturgefahren im Rahmen eines konkreten Baubewilligungsverfahrens (Bauermittlung oder Baugesuch). Bezüglich der Zonenplanung sind keine Anpassungen erforderlich. Der Antrag wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
107	203, 204, 216, 747, 748, 749, 751, 752, 762, 763, 764, 765, Oberurnen	Die Parzellen seien der Dorfzone Ebene III zuzuweisen, anstelle der ZkbN.	Abgewiesen	Die Parzellen Nr. 203, 204, 216, 747, 748, 749, 751, 752, 762, 763, 764, 765 können nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die aufgeführten Parzellen sind heute einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Oberurnen wurde letztmals im Jahr 2005 revidiert. Die Parzellen sind im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzellen, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Winkel, in welchem sich die Parzellen befinden, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befinden sich die Parzellen insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Die Naturgefahrensituation könnte nur durch die Realisierung eines Schutzprojektes verbessert werden.	

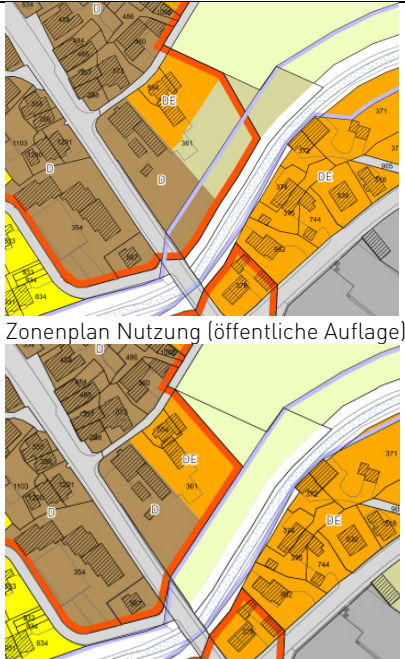
108	72, 912, 913, 917, 931, 940, 943, Näfels	Es sei auf die Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten.	Verzicht auf Festlegung Gewässerraum entlang Parz.-Nr. 940; Neufestlegung Gewässerraum Parz.-Nr. 912, 913, 917, 931, laterale Verschiebung Parz.-Nr. 912, 913, 917; im Übrigen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Die Einsprechenden argumentieren, dass gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. Die Einsprechenden bezeichnen insbesondere die Gewässerabschnitte auf den Parzellen Nr. 72, 912, 913, 917, 931, 940 und 943 als künstlich bzw. künstlich beeinflusst. In Bezug auf die vorliegende Einsprache wurde eine Begehung vor Ort unter Einbezug der kantonalen Fachstellen und der Einsprechenden vorgenommen. Aufgrund der zwischenzeitlich verfügbaren Zusatzinformationen kann der Fabrikkanal bei der Parzelle Nr. 940 als künstlich angelegt bezeichnet werden und es liegen keine überwiegenden Interessen vor, die eine Festlegung des Gewässerraums erforderlich machen würden. Die Gewässer entlang der übrigen Parzellen hingegen wurden wohl künstlich beeinflusst, jedoch entsprechen sie dem ursprünglichen Gewässerlauf und erfüllen die natürlichen Funktionen des Gewässers und sind für den Hochwasserschutz relevant.	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
-----	--	--	--	---	---

			<p>Bei den Gewässern entlang der Parzellen Nr. 72, 912, 913, 917, 931 und 943 kann auf die Bezeichnung der Gewässerräume demzufolge nicht verzichtet werden. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Die Datengrundlage des Kantons kann zudem in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall zeigt die Überprüfung, dass die Gewässerräume auf den Parzellen Nr. 912, 913, 917 und 931 in der kantonalen Grundlage zu breit ermittelt wurden. Entsprechend sind die Gewässerräume neu zu berechnen und anzupassen, wobei die Massdifferenzen eher gering ausfallen dürften. Die Einsprache wird teilweise im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Gemäss den Einsprechenden betrifft die Festlegung der Gewässerräume die Bewirtschaftung des Landwirtschaftslandes in grossem Masse. Zudem kommen bestehende Ökonomiebauten im Gewässerraum zu liegen. Die Betroffenheit kann durch die Neuberechnung gemäss Ziff. 5 abgemindert werden. Im Bereich der Ökonomiebauten auf der Parzelle Nr. 917 kann eine laterale Verschiebung des Gewässerraums vorgenommen werden, da sich die Parzellen Nr. 912 und 913 auf der gegenüberliegenden Seite ebenfalls im Besitz der Einsprechenden befinden. Die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. Das Vorliegen von Fruchtfolgeflächen schliesst die Bezeichnung von Gewässerräumen nicht aus. Wie im Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ vom 20. Mai 2014 festgehalten ist, sind die Gewässerräume gemäss Gesetzgebung auszuscheiden. Die Flächen im</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Gewässerraum dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden, die ackerfähigen Böden können somit nicht mehr intensiv als Fruchtfolge bewirtschaftet werden. Zu kompensieren sind die effektiven Verluste von Böden mit FFF-Qualität, jedoch ausserhalb des vorliegenden Revisionsverfahrens. Die Einsprache wird abgewiesen.	

109	904, Biltlen	Parz. Nr. 904 sei in der Bauzone zu belassen und der Arbeitszone ES IV zuzuweisen.	Abgewiesen	<p>Gemäss der totalrevidierten Nutzungsplanung befinden sich 34.0 ha nicht bebaute Flächen innerhalb der Arbeitszonen (UEB Stand Oktober 2016, aktualisiert Dezember 2016). Die Arbeitszonen werden insgesamt um 7.1 ha reduziert. Die Gemeinde kommt damit ihrer Verpflichtung zur Reduktion der übergrossen Bauzonen nach. Die Gemeinde analysierte die heutige Nutzung in den Arbeitszonen und versuchte im Sinne eines Arbeitszonenmanagements die künftige Ausrichtung dieser Arbeitszonen zu definieren (Arbeitsplatzprofilierung). Die Ausdehnung des ESP Biltlen wurde im Vergleich zur ursprünglichen Konzeption aufgrund des Entscheides der a.o. Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014 stark reduziert, resp. in der Priorisierung tiefer gewichtet. Auch gingen im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe diverse Eingaben aus der Bevölkerung ein, welche eine weitere Reduktion der Arbeitsplatzgebiete in Biltlen forderten. Die Einsprecherin argumentiert, dass die Parzelle Nr. 904 nicht als Fruchtfolgefläche (FFF) zu behandeln sei. Eine Begründung für eine Nichteinzonung liege deshalb nicht vor. Dazu ist zu bemerken, dass die FFF in der Zwischenzeit im Kantonalen Richtplan festgelegt wurden (Erlass durch den Regierungsrat am 3. März 2015, Genehmigung durch den Landrat am 26. August 2015 und Genehmigung durch den Bundesrat am 26. Mai 2016). Im Rahmen der Vorprüfung des Kantonalen Richtplans hatte der Bund verlangt, dass sämtliche Flächen, welche die FFF-Qualitätskriterien erfüllen und nicht in einer rechtskräftigen Bauzone liegen, in den Richtplan aufzunehmen sind. Dies wurde vom Kanton so vorgenommen und ist gleichzeitig die Begründung, weshalb die Parzelle Nr. 904 trotz FFF-Qualität derzeit nicht im Kantonalen Richtplan verzeichnet ist. Die Parzelle Nr. 904 wurde gemäss den Bodenkartierungen im Jahr 2010 als Boden mit einem überwiegenden Anteil</p>	
-----	--------------	--	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>an geeigneten Ackerböden für FFF beurteilt und wird deshalb bei der nächsten Überarbeitung des Kantonalen Richtplans den FFF zugewiesen werden. Die Einsprecherin argumentiert, dass mit der Zuweisung zur Landwirtschaftszone eine Baulücke im Industriegebiet geschaffen würde. Diese Argumentation trifft nicht zu, da sich die Parzelle Nr. 904 am Rand des Baugebietes befindet und daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden kann.</p>	

110	361, Biltlen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei die für die Parz. Nr. 361 vorgesehene Änderung der Zonenzuordnung nicht umzusetzen. Stattdessen sei die Zonenzuordnung wie folgt vorzunehmen: Zuweisung des grün umrandeten östlichen Bodenbezirks der Parz. im Umfang von ca. 1'700 m² in die Erweiterte Dorfzone Ebene [DE] - Art. 11 BauR. 2. Eventuell sei die Zonenzuordnung für die Parz. Nr. 361 wie folgt vorzunehmen: Zuweisung des grün umrandeten südöstlichen Bodenbezirks der Parz. im Umfang von ca. 3'000 m² in die Erweiterte Dorfzone Ebene [DE] - Art. 11 BauR (grün umrandet). 3. Es seien der Gewässerraum auf der Parz. Nr. 361 entlang der Dammlinie des Biltnerbachs festzulegen. Insbesondere seien keine zusätzlichen Flächen für Gewässerraum auszuscheiden. 	<p>Teilweise gut-geheissen; im Übrigen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann</p>	<p>Anträge 1 und 2: Der nicht bebaute Teil der Parzelle Nr. 361 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Parzelle Nr. 361 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Biltlen wurde letztmals im Jahr 2008 revidiert. Parzelle Nr. 361 ist im heutigen Zeitpunkt erst grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Grössere Anstrengungen zwecks Realisierung einer Überbauung von Parzelle Nr. 361, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Säge / Unterbiltlen, in welchem sich Parzelle Nr. 361 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 361 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Die weiteren durch die Einsprechenden vorgebrachten Argumente wie die Nähe zum Zentrum von Biltlen, die Verkehrsanbindung an Bahn und Autobahn, vermögen die oben dargelegten Hauptargumente, wie übergrosse Bauzonenreserven, nicht Teil des weitgehend überbauten Gebiets, teilweise fehlende Erschliessung, etc., nicht zu überwiegen.</p> <p>Antrag 3: Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>
-----	--------------	--	--	--	---

			<p>Glarus vom 1. Januar 2015. Entgegen den Ausführungen der Einsprechenden wurde der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 361 nicht aufgeweitet, weil die gegenüberliegende Seite des Gewässers als dicht überbaut und in der Folge der Gewässerraum auf die Bebauung reduziert wurde, sondern weil im Rahmen des Hochwasserschutzes Raum für einen Gerinneausbau erforderlich sein wird. Dazu werden in erster Priorität heute noch nicht bebaute Flächen beansprucht. Die Einsprechenden argumentieren, dass das Gewässer als kanalisiert zu betrachten sei und deshalb gemäss den Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht die Reduktion des Gewässerraums auf die Gewässeroberfläche zulässig sei. Dazu ist festzuhalten, dass Reduktionen des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet gemäss Art. 41a, Abs. 4 GSchV nur zulässig sind, wenn der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Dies ist vorliegendesfalls nicht der Fall. Die Interessen des Hochwasserschutzes können gemäss Art. 41a, Abs. 3 GschV sogar dazu führen, dass die Breite des Gewässerraums erhöht werden muss. Im vorliegenden Fall kann die Belastung der Einsprechenden abgemindert werden, indem ein flächengleicher Abtausch von Bauzonen- und Nichtbauzonefläche erfolgt. Der Parzellenteil, welcher sich gemäss öffentlicher Auflage im Umfang von 475 m² in der Dorfzone D mit überlagertem Gewässerraum liegt, wird aus dem Gewässerraum hinaus in die zweite Bautiefe verlegt und befindet sich neu in der Erweiterten Dorfzone DE. Zudem wird der südöstlichste Teil der Erweiterten Dorfzone Ebene DE im Umfang von 170 m² ebenfalls in die zweite Bautiefe verlegt. Der nordöstliche Parzellenteil und die Parzellenteile im Gewässerraum hingegen werden einer Nichtbauzone, konkret der Landwirtschaftszone, zugeordnet. Die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.</p>	
--	--	--	--	--

111	1227, Bilten	Die Parz. Nr. 1227 soll der erweiterten Dorfzone Hang II, evtl. der Dorfzone, statt der ZkbN zugewiesen werden.	Abgewiesen	<p>Die Parzelle Nr. 1227 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Parzelle Nr. 1227 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Bilten wurde letztmals im Jahr 2008 revidiert. Gemäss den Ausführungen der Einsprecherin schloss die damalige Ortsgemeinde Bilten und die Einsprecherin am 28. Februar 1995 einen Vertrag betreffend Landumlegung, Begründung von Miteigentum und Errichtung einer Personaldienstbarkeit ab, welcher jedoch nie im Grundbuch des Kantons Glarus zur Eintragung angemeldet wurde. Am 11. Februar 2010 schlossen die Ortsgemeinde Bilten und die Einsprecherin einen weiteren, öffentlich beurkundeten Vertrag ab. Die Einsprecherin verkaufte der Ortsgemeinde Bilten gemäss ihren Angaben 1971 m² Bauland ab Parzelle Nr. 325. Zwecks Abgeltung des Kaufpreises von insgesamt CHF 241'265.00 verpflichtete sich die Ortsgemeinde Bilten, Erschliessungsanlagen (Strasse und Werkleitungen) entlang von Parzelle Nr. 1227 bis zur Parzellengrenze von Parzelle Nr. 1214 zu erstellen. Die Erschliessungsarbeiten sollten innert 12 Monaten seit entsprechender Aufforderung in Angriff genommen werden. Am 29. Mai 2013 wurde die Einsprecherin von der Gemeinde Glarus Nord schriftlich darüber informiert, dass Parzelle Nr. 1227 inskünftig etappiert wird oder ausserhalb des Baugebietes zu liegen kommen könnte. Die Parzelle Nr. 1227 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Weitere verbrieftete Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand, ausser oben aufgeführten Vereinbarungen, liegen keine vor. Weitergehende als oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 1227, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden nicht nachgewiesen. Im Gebiet Oberbilten, in welchem sich Parzelle Nr.</p>	
-----	--------------	---	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				1227 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich die Parzelle Nr. 1227 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

112	537, Oberurnen	Die Parz. Nr. 537 sei der erweiterten Dorfzone Ebene III, evtl. der Dorfzone, statt der ZkbN zuzuweisen.	Abgewiesen	<p>Parzelle Nr. 537 kann nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden, zumal sie entgegen der Ausführungen des Einsprechers nicht auf drei Seiten vollständig von bebauten Parzellen umgeben ist. Auch ist es aufgrund der Konzeption nicht ausgeschlossen, dass die Dorfzone, welche den historischen gewachsenen Siedlungskern umfasst, an das Nichtbaugelände grenzt. Parzelle Nr. 537 ist heute einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Oberurnen wurde letztmals im Jahr 2005 revidiert. Seit dem Erwerb der Parzelle Nr. 537 hat der Einsprecher gemäss eigenen Angaben im Hinblick auf eine künftige Erschliessung in den Jahren 1972, 1979 und 1982 untergeordnete Investitionen zur Sicherung der Erschliessung getätigt. Die Parzelle Nr. 537 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob-erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 537, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Winkel, in welchem sich auch Parzelle Nr. 537 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. Die Parzelle Nr. 537 befindet sich weder in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan, noch ist sie mit dem öffentlichen Verkehr ausreichend erschlossen. Gemäss aktueller Naturgefahrenkartierung des Kantons Glarus ist Parzelle Nr. 537 teilweise von der Hauptprozessart Wasser (mittlere bzw. geringe Gefährdung) und teilweise von der Hauptprozessart Sturz (erhebliche bzw. mittlere Gefährdung) betroffen. Die Naturgefahrensituation könnte nur durch die</p>	
-----	-------------------	--	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Realisierung eines Schutzprojektes verbessert werden.	

113	38, 655, Filzbach	Es seien die Parz. Nrn. 38 und 655 in der Bauzone zu belassen und der erweiterten Dorfzone Hang zuzuweisen.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Parzellen Nr. 38 und 655 befinden sich am Rand des Baugebiets bzw. teilweise im Wald und können daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzellen Nr. 38 und 655 sind heute teilweise einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzellen Nr. 38 und 655 sind im heutigen Zeitpunkt erst teilweise groberschlossen, obwohl gemäss Angaben des Einsprechers Wasser und Strom an die Parzelle angrenzen und eine Abwasserhauptleitung über Parzelle Nr. 39 verläuft. Die Strassenerschliessung sei gemäss Einsprecher mit einer Dienstbarkeit über die Parzellen Nr. 568 und 39 sichergestellt. Im Rahmen einer Baubewilligung für Parzelle Nr. 568 stellt die Gemeinde im Jahr 2016 jedoch fest, dass die Bewilligung für die Servitutstrasse nicht in Aussicht gestellt werden könne. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Nach dem Erwerb der Parzellen im Jahr 1991 wurden gemäss Angaben des Einsprechers erste Vorbereitungen zur Erschliessung getätigt, welche jedoch nicht weiterverfolgt wurden. In den Jahren 1995 bis 2005 wurden offenbar keine weiteren konkreten Bestrebungen getroffen, die Parzellen zu erschliessen und der Baureife zuzuführen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die Planungszone in den Jahren 2014 und 2015 wurden Projektideen präsentiert, welche offenbar mit Verweis auf die Planungszone bislang nicht weiter konkretisiert wurden. Im Gebiet Vor dem Wald, in welchem sich Parzellen Nr. 38 und 655 befinden, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befinden sich Parzellen Nr. 38 und 655 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach</p>	
-----	----------------------	---	---	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Gemeinderichtplan. Die weiteren durch den Einsprecher vorgebrachten Argumente, wie Sicherung der Altersvorsorge, die Bodenpreise in der Gemeinde Glarus Nord, die Nähe zum Sportzentrum Kerenzlerberg oder die Erschliessung mit der ÖV-Gütekategorie E, vermögen die oben dargelegten Hauptargumente (übergrosse Bauzonenreserven, nicht Teil des weitgehend überbauten Gebiets, teilweise fehlende Erschliessung, etc.) nicht zu überwiegen.</p>	

114	268, Bilten; 29, 48, 49, 282, 308, 769, 1503, 1504, 1523, Niederurne n	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der NUP ausserhalb Baugebiet sei zurückzuweisen. 2. Die Zone für Gewächshäuser sei zurückzuweisen. Die Zone für Intensivlandwirtschaft zur Abwärmenutzung der KVA, Bilten, sei zu streichen. 3. Die Zone für Gewächshäuser sei auf 5ha zu reduzieren. 4. Auf die Ausscheidung von Gewässerräumen in der Landwirtschaftszone sei vorerst zu verzichten. 5. Evtl. sei auf die Ausscheidung der Gewässerräume auf den Parz. Nrn. 48, 49, 29, 769, 282, 1503, 1504, 1523, 308, vorerst zu verzichten und der jetzige Zustand zu belassen. 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Die übergeordnete Gesetzgebung verlangt eine Anpassung der geltenden Nutzungspläne. Die geltenden Bauzonen der 8 Vorgängergemeinden der heutigen Gemeinde Glarus Nord überschreiten bei Weitem den voraussichtlichen Bauzonenbedarf für die nächste Planungsperiode von 15 Jahren gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Per Ende Mai 2013 betrug das Bauland innerhalb der Kernzonen total 97.4 ha. Davon waren 8.5 ha oder 9 % nicht überbaut. In den Wohnbauzonen waren rund 271.6 ha eingezont, wovon 77.6 ha oder 29 % nicht überbaut waren. Bei den Gewerbe- und Industriezonen betrug die eingezonte Fläche rund 145.3 ha. Davon waren 44.9 ha oder 31 % nicht überbaut. Bei den Spezialzonen liegt der Anteil der nicht überbauten Flächen bei 23 %. Der Bauzonenbedarf für sämtliche Zonen ist wesentlich tiefer. Die laufende Ortsplanungsrevision der Gemeinde Glarus Nord hat das Ziel, die Bauzonen bedarfsgerecht anzupassen und somit erstmalig eine raumplanerische Grundordnung zu schaffen, welche den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 15 RPG entspricht. Im Rahmen der notwendigen Gesamtrevision der Ortsplanung müssen auch alle weiteren Sachbereiche, wie bspw. die Nutzungszonenzuweisungen, Schutzzonenzuweisungen oder Weiteres überprüft werden. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Anträge 2 und 3: Die KVA produziert zu viel ungenutzte Abwärme. Um einen dauerhaften, wirtschaftlichen Betrieb sicherstellen zu können muss die KVA ihre CO2-Bilanz verbessern. Dies kann idealerweise durch die Nutzung der niedriggradigen Abwärmemenge für die Beheizung von Gewächshäusern erfolgen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck zwischen Bilten und Niederurnen eine Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen vorgesehen,</p>	
-----	--	--	------------	---	--

			<p>welche für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung mittels Gewächshäusern geeignet ist. Gemäss den Angaben der KVA eignet sich der Standort aufgrund der Distanz zur KVA, der Besonnung und den Eigentumsverhältnissen für die Realisierung von Gewächshäusern. Es sind keine Schutzgebiete nach Bundesrecht oder kantonalen Festlegungen betroffen. Ebenso werden keine FFF tangiert. Die Intention des Siedlungstrenngürtels, der im Gemeinderichtplan verzeichnet ist, bleibt auch mit der Errichtung von Gewächshäusern (Glashäuser) gewahrt. Die notwendigen Detailuntersuchungen bezüglich Grundwasser sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beizubringen. Gemäss Art. 19 BauV können für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen ausgeschieden werden. Die Grundsätze für die Ausscheidung werden dabei im Kantonalen Richtplan festgelegt. Dabei ist gemäss den richtungsweisenden Festlegungen des Kantonalen Richtplans aufzuzeigen, wie die Zonen mit den Interessen der Erschliessung, Immissionen, Landschafts- und Ortsbildschutz etc. abgestimmt sind. Die auszuscheidenden Flächen müssen gemäss den Abstimmungsanweisungen des Kantonalen Richtplans für die vorgesehenen Nutzungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen, bestehende Infrastrukturanlagen müssen genutzt werden können, resp. zweckmässige Infrastrukturanlüsse müssen möglich sein. Zudem gibt es Ausschlussgründe für die Ausscheidung von Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen. Dazu gehören Schutzgebiete nach Bundesrecht sowie Gebiete mit Schutzfestlegungen nach kantonalem Recht, sowie Fruchtfolgeflächen, mit Ausnahme des Vorliegens eines übergeordneten Interesses und soweit keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Weitere Ausnahmen bilden</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz, wenn sie mit den Schutzziele nicht vereinbar sind. Vorliegendenfalls ist kein Ausnahmetatbestand ersichtlich. Die Gemeinde Glarus Nord bezeichnet in der totalrevidierten Nutzungsplanung drei Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen. Dazu gehört auch das Gebiet Rotwis – Schönhof, welches für Gewächshäuser zur Abwärmenutzung von der KVA vorgesehen ist. Die Gemeinde hat ein überwiegendes, öffentliches Interesse an der Nutzung dieser Abwärme, damit die KVA langfristig betrieblich gesichert werden kann und die frei verfügbare Wärmeenergie sinnvoll genutzt werden kann. Die Anträge 2 und 3 werden abgewiesen.</p> <p>Anträge 4 und 5: Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Die Datengrundlage des Kantons kann zudem in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall wurde die Datengrundlage geprüft und bestätigt. Somit können keine Reduktionen vorgenommen werden. Die Anträge 4 und 5 werden abgewiesen.	

115	1484, 2066, Niederurnen	Der Entwässerungsgraben zwischen Parz. Nrn. 1484 und 2066 sei nicht mehr als Gewässer zu bezeichnen und aus den Plänen zu streichen.	Abgewiesen	<p>Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald oder im Sömmerungsgebiet (im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet) befindet, eingedolt ist, künstlich angelegt ist oder sehr klein ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. In Rücksprache mit den kantonalen Stellen und Spezialisten im Bereich Gewässer / Naturgefahren zeigte sich, dass im vorliegenden Fall auf die Festlegung eines Gewässerraums nicht vollständig verzichtet werden kann. Die Breite des Gewässerraums wird auf den Parzellen Nr. 1484 und 2066 jedoch reduziert. Der Antrag wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.</p>	
-----	-------------------------	--	------------	--	--

116	Zone für Windenergieanlagen	Auf die Ausscheidung von Zonen für Windenergieanlagen sei zu verzichten.	Einsprache obsolet	<p>Anträge 1 und 2:</p> <p>Die Windkraft wird bisher im Kanton Glarus und in der Gemeinde Glarus Nord noch nicht kommerziell genutzt. Auf privater Basis wurde ein Projekt zur Erstellung und zum Betrieb von bis zu 5 Windenergieanlagen im Raum Bilten – Ziegelbrücke lanciert. Die Linth Wind, unterstützt durch die Interwind Ltd., erarbeitete dafür verschiedene Grundlagen. Es sind indes noch weitergehende Abklärungen erforderlich. Gemäss den Empfehlungen des Bundes zur Planung von Windenergieanlagen (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Energie und Kommunikation UVEK) Bericht vom März 2010, unterstehen Windenergieanlagen (WEA) über 30 m Gesamthöhe der Planungspflicht nach Raumplanungsgesetzgebung (RPG). Solche Anlagen bedürfen der Behandlung auf Richtplan- und auf Nutzungsplanstufe. Die Planung von WEA bedingen eine schrittweise Vertiefung der Grundlagen auf Projektebene und parallel dazu eine schrittweise Umsetzung in den raumplanerischen Instrumenten. Gemäss Umweltschutzgesetzgebung bedürfen WEA mit einer Leistung von über 5 Megawatt einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Anlagentyp Nr. 21.8 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV). Das vorliegende Vorhaben in Glarus Nord sieht mehrere WEA vor, welche in der Summe diesen Grenzwert nach UVPV überschreiten werden. Das massgebliche Verfahren für die UVP ist im konkreten Fall das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Raumplanungsgesetz (RPG). Der erforderliche Umweltverträglichkeitsbericht, in welchem sämtliche relevanten Umweltbelange behandelt werden, liegt bis heute noch nicht vor. Deshalb ist im heutigen Zeitpunkt keine umfassende Interessenabwägung möglich. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Zone für Windenergie aus dem Zonenplan sowie aus dem</p>	Zone für Windenergieanlagen gestrichen
-----	-----------------------------	--	--------------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Baureglement zu streichen. Die Thematik Windenergieanlagen kann zu einem späteren Zeitpunkt, sobald alle nötigen Grundlagen, Untersuchungen und Beurteilungen betreffend die relevanten Umweltaspekte vorliegen, in Form einer Teilrevision der Nutzungsplanung behandelt werden. Dies entspricht auch der Absicht der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG. Die Anträge 1 und 2 werden gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.</p>	

117	731, 732, 934, 935, 1362, Mollis	Das Fliessgewässer über Parz. Nrn. 934, 935, 731, 732, 1362 (Oberrusteln, Beglingen) sei mit keiner zusätzlichen Schutzzone zu versehen. (Vermutlich ist der Gewässerraum gemeint)	Abgewiesen	<p>Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Die Datengrundlage des Kantons kann zudem in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall wurde die Datengrundlage geprüft und bestätigt. Somit können keine Reduktionen vorgenommen werden. Gemäss Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ vom 20. Mai 2014 kann weiter auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und das Gewässer sehr klein ist d.h. nicht auf der Landeskarte 1:25'000 erfasst wurde. In der vom Bundesrat am 22. März 2017 beschlossenen Änderung der Gewässerschutzverordnung GSchV mit Inkrafttreten am 1. Mai 2017 wird ebenfalls festgehalten, dass auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn</p>	
-----	----------------------------------	--	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				das Gewässer sehr klein ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das zur Diskussion stehende Gewässer entspricht diesen Anforderungen nicht und es kann deshalb auf die Festlegung des Gewässerraums auch unter diesem Aspekt nicht verzichtet werden.	
118	303, 305, Mollis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die weiteren Festlegungen, Plan 5b, sei in vorliegender Form nicht zu erlassen. 2. Der Zusatz der ÜP-Pflicht sei zu streichen und die Zuweisung der Parz. Nrn. 305 und 303, Bellavista, sei gesetzeskonform zu überarbeiten. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Parzelle Nr. 294 grenzt, wie erwähnt, nicht an die im Überbauungsplanperimeter „Bellavista“ liegenden Parzellen Nr. 303 und 305 an. Ein eigenes besonderes schutzwürdiges Interesse des Einsprechers ist nicht erkennbar. Auf die Einsprache ist somit grundsätzlich nicht einzutreten. Falls auf die Einsprache eingetreten werden könnte, ist diese abzuweisen, da sie zu Unrecht den Verzicht auf eine Revision der Nutzungsplanung im Generellen resp. die Streichung des Überbauungsplanperimeters „Bellavista“ im Konkreten verlangt. Begründet wird der Antrag mit ortsbaulichen Argumenten bezugnehmend auf gutachterliche Äusserungen der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission zum Überbauungsplan „Bellavista“, in Anwendung des Inventars der historischen schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Gerade die vorgebrachte Argumentation betreffend schützenswertem Ortsbild beweist, dass die Pflicht zur Erstellung eines Überbauungsplanes in dieser Lage unabdingbar ist. Die Festlegung der Überbauungsplanpflicht ist somit zweckmässig, rechtmässig und im Ermessen der Gemeinde liegend. Die konkrete Ausführung und Ausgestaltung des Überbauungsplans ist jedoch nicht Gegenstand des Nutzungsplanverfahrens, sondern des separaten, bereits laufenden Überbauungsplanverfahrens.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
119	23, Oberurnen	Die Gewässerabstände seien in einem moderaten Abstand zu halten. Die bisherige Praxis hat sich gut bewährt.	Teilweise gut-geheissen	Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung wie jene im Schwändital. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Die Datengrundlage des Kantons kann zudem in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall zeigte die Überprüfung, dass der Gewässerraum zu breit ermittelt wurde. Die Breite des Gewässerraums wurde angepasst, anlässlich einer Begehung mit Vertretern der Landwirte verifiziert und mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen.	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
120	638, Obstalden	Es sei die Parz. Nr. 638 der erweiterten Dorfzone Hang II zuzuweisen.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Ferienhauszone in Nidstalden gemäss geltender Nutzungsplanung schliesst an die bestehende, historisch gewachsene Dauerwohnsiedlung an und kann als Erweiterung dieser Dauerwohnsiedlung betrachtet werden. Eine Zuweisung der bebauten Teile der ehemaligen Ferienhauszone zur Wohn-, Misch- und Zentrumszone wurde bereits im Gemeinderichtplan vorskizziert und wird in der neuen Nutzungsplanung so umgesetzt. Entsprechend sind die Grundsätze zur Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen anzuwenden. Die Parzelle Nr. 638 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 638 ist heute einer Ferienhauszone, in der die Bauherrschaft sämtliche Kosten von Infrastrukturaufgaben und Verwaltungskosten zu übernehmen hat, zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Obstalden wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 638 ist teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 638, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden nicht nachgewiesen. Im Gebiet Nidstalden, in welchem sich Parzelle Nr. 638 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. Insbesondere befindet sich die Parzelle Nr. 638 nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

121	228, 571, 638, Obstalden	Die Parz. seien der Dorfzone Hang zuzuweisen.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Ferienhauszone in Nidstalden gemäss geltender Nutzungsplanung schliesst an die bestehende, historisch gewachsene Dauerwohnsiedlung an und kann als Erweiterung dieser Dauerwohnsiedlung betrachtet werden. Eine Zuweisung der bebauten Teile der ehemaligen Ferienhauszone zur Wohn-, Misch- und Zentrumszone wurde bereits im Gemeinderichtplan vorgesehen und wird in der neuen Nutzungsplanung so umgesetzt. Entsprechend sind die Grundsätze zur Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen anzuwenden. Die noch nicht bebauten Teile der Parzelle Nr. 228 befinden sich am Rand des Baugebiets und können daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Parzelle Nr. 228 ist heute einer Ferienhauszone, in der die Bauherrschaft sämtliche Kosten von Infrastrukturaufgaben und Verwaltungskosten zu übernehmen hat, zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Obstalden wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Gemäss den Angaben der Einsprecherin liegt ein rechtskräftiger Überbauungsplan aus dem Jahr 1997 vor. Die Bauetappen A und B (16 Reihenhäuser) seien realisiert. Die Bauetappe C auf dem östlichen Teil der Parzelle Nr. 228 wurde bis heute nicht umgesetzt. Die Bauetappe D wurde nur teilweise und in abweichender Form gestützt auf Baubewilligungen der Jahre 1997 und 2000 ausgeführt. Die Parzelle Nr. 228 ist teilweise grob erschlossen. Gemäss den Angaben der Einsprecherin seien insbesondere die Erschliessungsstrasse, die Strassenbeleuchtung und die Besucherparkplätze erstellt und die Grab- und Bauarbeiten für Kanalisation, Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung erfolgt. Diese Erschliessungsanlagen sind bereits für eine hinreichende Erschliessung der heute bereits bebauten Parzellen erfolgt und erforderlich. Daraus kann kein Anspruch abgeleitet werden,</p>	
-----	--------------------------	---	---	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>dass Parzelle Nr. 228 eingezont wird. Ob die dannzumaligen Erschliessungskosten neu aufzuteilen sind, kann erst nach Abschluss des Nutzungsplanverfahrens beurteilt werden. Diese Aufteilung bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen mit Ausnahme des oben erwähnten Überbauungsplanes aus dem Jahr 1997 keine vor. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung von Parzelle Nr. 228 wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Nidstalden, in welchem sich Parzelle Nr. 228 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. Insbesondere befindet sich Parzelle Nr. 228 nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Wie einleitend ausgeführt, sind im Gebiet Nidstalden die Grundsätze zur Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen anzuwenden. Das Vorliegen eines Überbauungsplanes, bei welchem die letzte Baubewilligung aus dem Jahre 2000 stammt, vermag die Zuweisung nicht bebauter Flächen zu den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen nicht ausreichend zu begründen. Die übergeordneten raumplanerischen Interessen und der Zwang zu einer Reduktion der Bauzonen ist höher zu werten, als das vor geraumer Zeit gegründete Vertrauen der Grundeigentümerin, welche von ihrem Recht zur Überbauung seit geraumer Zeit keinen Gebrauch mehr gemacht hat.</p>	

122	80, 81, 102, 151, 163, 197a, Bilten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zone für Wildtierkorridore soll nach Norden an die Grenze von Parz. Nr. 103 und 104 verschoben werden. 2. Die Zone für Wildtierkorridore soll nach Osten an die Grenze der Naturschutzzone verschoben werden. 3. Die Gewässerschutzzone auf Parz. Nr. 80 und 81 (Stöcken) sei auf Minimalbreite zu reduzieren. 4. Die Gewässerschutzzone auf Parz. Nr. 102 sei auf die Minimalbreite zu reduzieren. 5. Die Gewässerschutzzone sei auf Parz. Nr. 197a und 151 auf die Minimalbreite zu reduzieren. 6. Die Naturschutzzone auf Parz. Nrn. 163 und 102 im Niederriet soll auf den heutigen Umfang reduziert werden. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Anträge 1 und 2: Der Wildtierkorridor „GL07/SG02/SZ07 Reichenburg“ ist als Wildtierkorridor von über-regionaler Bedeutung eingestuft. Der Korridor für die Zielarten Rothirsch, Wildschwein und Reh wurde durch das BAFU im Jahr 2012 als beeinträchtigt eingestuft. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes „Linth 2000“ wurden Begleitmassnahmen getroffen. Insbesondere wurde eine Wildtierpassage (Wildtierunterführung /Wilddurchlass Hänggelgiessen) aus dem Sanierungsprogramm des ASTRA und des BAFU erstellt. Die Erstellung von Vernetzungs- und Leitelementen wurde im Jahr 2012 als noch ausstehend bezeichnet. In der totalrevidierten Nutzungsplanung wird im fraglichen Gebiet nun gestützt auf Art. 20 der BauV und Art. 44 BauR eine Zone für Wildtierkorridore bezeichnet. Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken können. Auch beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung sichergestellt bleibt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen bereits beeinträchtigten Wildtierkorridor. Die vorliegende Abgrenzung ist das Ergebnis einer Interessensabwägung bestehender und geplanter Nutzungen, die in Rücksprache mit Vertretern der kantonalen Fachstellen erfolgt ist. Die Anträge 1 und 2 werden abgewiesen. Anträge 3, 4 und 5: Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
-----	-------------------------------------	--	-------------------------	---	---

			<p>Gewässerabschnitte. Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch das Flachmoor von nationaler Bedeutung im Niederriet. Hinsichtlich der Revision der Schutzgebietes Niederriet wurde die Ausscheidung der Gewässerräume nach der öffentlichen Auflage mit Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen und an den erforderlichen Stellen angepasst. Davon betroffen sind auch die Parzellen Nr. 80, 81, 102 und 151 des Einsprechers. Die Gewässerraumzone wurde bei allen betroffenen Parzellen reduziert. Die Anträge 3, 4 und 5 werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.</p> <p>Antrag 6: Der Einsprecher beantragt die Naturschutzzone um das Schutzgebiet Niederriet, das als Flachmoor von nationaler Bedeutung in den Inventargrundlagen des Bundes verzeichnet und bestätigt ist, im bestehenden Umfang und Lage abzubilden. Die Parzellen Nr. 102 und 163 sind bereits im rechtskräftigen Zonenplan vom 7. Juli 2008 einer überlagerten Naturschutzzone zugewiesen, entgegen der Aussage des Einsprechers. Hinsichtlich der Naturschutzzone hat im vorliegenden Fall keine Veränderung stattgefunden. Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen wird zudem Art. 41 BauR angepasst. Im BauR wird auf die Abstimmung zu den Nutzungsvorgaben gemäss übergeordnetem Recht verwiesen und im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird der Bezug zu den Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Direktzahlungsverordnung hergestellt. Damit wird eine angemessene Bewirtschaftung der fraglichen Parzellenflächen sichergestellt, welche sowohl den Anliegen des Naturschutzes als auch den Anliegen des Bewirtschafters bestmöglich entgegenkommt. Antrag 6 wird abgewiesen.</p>	
--	--	--	--	--

123	892, Niederurnen; 258, 264, Bilten; FFF generell	<p>7. Die Hoffläche muss von FFF ausgenommen werden. Bei baulichen Massnahmen eines Landwirtschaftsbetriebs darf die Fruchtfolgefläche kein Verhinderungsgrund sein.</p> <p>8. Der Wildtierkorridor muss wie im GRIP eingezeichnet erstellt werden und darf keine Einschränkungen für den Landwirtschaftsbetrieb bewirken.</p>	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Der Landrat des Kantons Glarus fasste im Jahr 2015 den Beschluss zur Festlegung der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Kantonalen Richtplan. Die Genehmigung des Bundes ist erfolgt. In der Nutzungsplanung werden die FFF rein informationshalber, nicht parzellenscharf und unverändert gegenüber der Ausscheidung des Kantons abgebildet. Die informelle Bezeichnung der FFF im Zonenplan hat keine rechtliche Wirkung und somit die Überlagerung der Schraffur über Gebäude oder Vorplätze bei landwirtschaftlichen Betrieben keine weitere Bedeutung. Die Bauentscheide für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, dazu gehören auch landwirtschaftliche Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone, werden aufgrund von Baugesuchen in den entsprechenden Baubewilligungsverfahren gefällt. Dabei erfolgt eine umfassende Interessenabwägung. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Der Antrag bezieht sich auf den Wildtierkorridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen. Der Wildtierkorridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen ist von regionaler Bedeutung. Sowohl der Eintrag im Kantonalen Richtplan als auch der Eintrag im Gemeinderichtplan sind behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. In der Nutzungsplanung hat die notwendige Interessenabwägung, resp. Konkretisierung zu erfolgen. Gestützt auf Angaben der Wildhut und unter Einbezug der weiteren Nutzungsinteressen wurde der Wildtierkorridor in der Nutzungsplanung nun konkret abgebildet. Eine Verlegung ist aus fachlicher Sicht nicht zweckmässig und der erste Teil von Antrag 2 wird deshalb abgewiesen. Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie</p>	
-----	--	--	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Wanderung des Wildes einschränken können. Auch beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen, bspw. für die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone, innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung im Grundsatz sichergestellt bleibt. Sowohl die Erstellung von neuen landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen als auch die Schaffung von „Trittsteinen“ werden dereinst Gegenstand von konkretisierenden Projektvorhaben innerhalb der Zone für Wildtierkorridore sein und werden Gegenstand der umfassenden Interessenabwägung im Baubewilligungsverfahren bilden. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden die grundeigentümergebundenen Vorgaben definiert für die künftige Nutzung. Nicht Gegenstand der Nutzungsplanung bildet die vorausgehende Beurteilung von möglichen künftigen Bauvorhaben. Auch der zweite Teil von Antrag 2 wird demzufolge abgewiesen, soweit er überhaupt behandelt werden kann. Antrag 2 wird abgewiesen.</p>	

124	247, 250, 269, 277, 278, 279, 578, 579, 581, 582, Bilten	Die landwirtschaftliche Fläche für besondere Nutzung sei komplett zu streichen.	Abgewiesen	<p>Die KVA produziert zu viel ungenutzte Abwärme. Um einen dauerhaften, wirtschaftlichen Betrieb sicherstellen zu können, muss die KVA ihre CO₂-Bilanz verbessern. Dies kann idealerweise durch die Nutzung der niedriggradigen Abwärmemenge für die Beheizung von Gewächshäusern erfolgen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck zwischen Bilten und Niederurnen eine Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen vorgesehen, welche für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung mittels Gewächshäusern geeignet ist. Gemäss den Angaben der KVA eignet sich der Standort aufgrund der Distanz zur KVA, der Besonnung und den Eigentumsverhältnissen für die Realisierung von Gewächshäusern. Es sind keine Schutzgebiete nach Bundesrecht oder kantonalen Festlegungen betroffen. Ebenso werden keine FFF tangiert. Die Intention des Siedlungstrenngürtels, der im Gemeinderichtplan verzeichnet ist, bleibt auch mit der Errichtung von Gewächshäusern (Glashäuser) gewahrt. Die notwendigen Detailuntersuchungen bezüglich Grundwasser sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beizubringen. Gemäss Art. 19 BauV können für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen ausgeschieden werden. Die Grundsätze für die Ausscheidung werden dabei im Kantonalen Richtplan festgelegt. Dabei ist gemäss den richtungsweisenden Festlegungen des Kantonalen Richtplans aufzuzeigen, wie die Zonen mit den Interessen der Erschliessung, Immissionen, Landschafts- und Ortsbildschutz etc. abgestimmt sind. Die auszuscheidenden Flächen müssen gemäss den Abstimmungsanweisungen des Kantonalen Richtplans für die vorgesehenen Nutzungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen, bestehende Infrastrukturanlagen müssen genutzt werden können, resp. zweckmässige Infrastrukturanlüsse müssen</p>	
-----	--	---	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>möglich sein. Zudem gibt es Ausschlussgründe für die Ausscheidung von Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen. Dazu gehören Schutzgebiete nach Bundesrecht sowie Gebiete mit Schutzfestlegungen nach kantonalem Recht, Fruchtfolgeflächen, mit Ausnahme des Vorliegens eines übergeordneten Interesses und soweit keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Weitere Ausnahmen bilden Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz, wenn sie mit den Schutzziele nicht vereinbar sind. Vorliegendenfalls ist kein Ausnahmetatbestand ersichtlich. Die Gemeinde Glarus Nord bezeichnet in der totalrevidierten Nutzungsplanung drei Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen. Dazu gehört auch das Gebiet Rotwis – Schönhof, welches für Gewächshäuser zur Abwärmenutzung von der KVA vorgesehen ist. Die Gemeinde hat ein überwiegendes, öffentliches Interesse an der Nutzung dieser Abwärme, damit die KVA langfristig betrieblich gesichert werden kann und die frei verfügbare Wärmeenergie sinnvoll genutzt werden kann. Der Antrag wird abgewiesen.</p>	

125	904, 2163, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Parz. Nr. 2163 sei vollständig in der Dorfzone zu belassen und nicht zur Hälfte der ZkbN zuzuweisen. 2. Der grösste Teil von Parz. Nr. 904 sei im Baugebiet (Dorfzone) zu belassen und nicht der ZkbN/LWZ zuzuteilen. 	Abgewiesen	<p>Die nicht bebauten Teile der Parzellen Nr. 904 und 2163 befinden sich am Rand des Baugebiets und können daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzellen Nr. 904 und 2163 sind gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Näfels wurde letztmals im Jahr 2006 revidiert. Die Einsprechenden bringen einen Entwurf für einen Überbauungsplan Bühlhoschet bei, der vom 26. März 2014 datiert und am 17. Januar 2017 aktualisiert wurde. Die Parzellen Nr. 904 und 2163 sind im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Die Erschliessung des Einfamilienhauses auf Parzelle Nr. 2163 erfolgt gemäss den Ausführungen der Einsprechenden über eine provisorische Zufahrt, da der Ausbau erst sinnvoll sei, wenn mehrere Liegenschaften daran partizipieren. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzellen Nr. 904 und 2163, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden nicht nachgewiesen. Im Gebiet Büel, in welchem sich die Parzellen Nr. 904 und 2163 befinden, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befinden sich die Parzellen Nr. 904 und 2163 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinde-richtplan. Die Anträge 1 und 2 werden abgewiesen.</p> <p>Die Einsprechenden verweisen auf eine andere sachrelevante Einsprache betreffend die Parzellen Nr. 904, 905 und 906. Darin wird der Verzicht auf die Festlegung der Gewässerräume, resp. die Reduktion der Gewässerräume beantragt. Dazu ist festzuhalten, dass Reduktionen des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet</p>	
-----	----------------------	---	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>gemäss Art. 41a, Abs. 4 GSchV nur zulässig sind, wenn der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall zeigte eine externe Überprüfung der Hochwassergefahr, dass im Vergleich zu den in der öffentlichen Auflage vorgesehenen Gewässerräumen eine Verbreiterung erforderlich ist. Die Gewässerräume müssen entsprechend angepasst werden.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
126	1040, Bilten	Parz. Nr. 1040 sei der Dorfzone ES II zuzuweisen und nicht der ZkbN.	Abgewiesen	<p>Die Parzelle Nr. 1040 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Ausführungen des Einsprechers, dass die Parzelle auf drei Seiten von Bauzonen umgeben ist, treffen zu. Jedoch ist festzustellen, dass alleine die Parzelle Nr. 1040 eine Fläche grösser als 1 ha umfasst und somit nicht als Baulücke betrachtet werden kann. Die Parzelle Nr. 1040 ist heute einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Bilten wurde letztmals im Jahr 2008 revidiert. Ein Überbauungsplan, welcher einen Teil der Parzelle Nr. 1040 umfasse, sei im Jahr 2000 erstellt worden. Der angeführte Überbauungsplan ist bei der Gemeinde nicht aktenkundig. Im Jahr 2006 habe der Einsprecher der ehemaligen Gemeinde Bilten für die Dauer von drei Jahren ein Kaufrecht eingeräumt, welches jedoch nicht ausgeübt worden sei. Die Parzelle Nr. 1040 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise groberschlossen. Gemäss den Angaben des Einsprechers wurden im Rahmen des Ausbaus der Bahnhofstrasse im Jahr 1991 Perimeter-Beiträge für die Erschliessung der Parzelle entrichtet. Beweise wurden keine vorgelegt. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 1040 werden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Alt, in welchem sich Parzelle Nr. 1040 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich die Parzelle Nr. 1040 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.</p>	

127	450, Mollis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die Einzonung der Parz. Nr. 450 sei zu verzichten. 2. Die Gebäudehöhe ist für die Parz. an den angrenzenden Parz. gemäss altem Reglement anzupassen. 3. Die Gemeinde kann nicht auf eine Mehrwertabschöpfung verzichten. 4. Kleinbauten haben einen minimalen Grenzabstand von 2,50 m einzuhalten. Eine Reduktion des Grenzabstands auf 1,50 m ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Nachbarn für zulässig zu erklären (betrifft Art. 23 und 25 BauR). 5. Der Zuschlag z für die traufseitige Fassadenhöhe ist auf 2 m zu beschränken, anstelle von 51/3 m. 6. Art. 34 ist mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche den minimalen Landflächenanteil für Erholungsflächen bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten bei 10% festlegt. 7. Die Gewässerraumzonen sind rechtmässig auszuscheiden und die betroffenen Flächen dürfen nicht mehr für die Flächenanteile berücksichtigt werden. 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Die Parzelle Nr. 450 wird als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet, zumal sie entgegen der Ausführungen der Einsprechenden auf drei Seiten vollständig von bebauten oder mittels Überbauungsplan beplanten Parzellen umgeben ist. Die Parzelle Nr. 450 ist heute einer Bauzone 2. Bauzonenetappe zugewiesen. Die Groberschliessung der Parzelle 450 ist vorhanden. Die Feinerschliessung wird Gegenstand der Folgeplanung oder der Projektentwicklung bilden. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Von Seiten der Eigentümerschaft sind bis dato noch keine konkreten Projektentwicklungen aktenkundig. Mittels einer Überbauung könnte die vorhandene Baulücke geschlossen werden. Eine adäquate Schliessung der Baulücke widerspricht in keiner Art und Weise dem Ortsbild. Auch sonst sind keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die beantragte Auszonung rechtfertigen würden. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Die Einsprechenden beantragen eine Anpassung der Regelbauweise in der Dorfzone am Hang, konkret die Reduktion der traufseitigen Fassadenhöhe. Sie stellen diesen Antrag nicht direkt für die eigene Parzelle, welche der gleichen Zone zugeordnet wird, sondern für die noch nicht bebauten, bisher einer 2. Bebauungsetappe zugewiesene Nachbarparzelle. Sie erachten die zulässigen Gebäudeabmessungen gemäss neuem BauR als RPG widrig. Dazu ist festzuhalten, dass das RPG ganz grundsätzlich einen häuslicheren Umgang mit dem Boden und eine Verdichtung im bebauten Gebiet verlangt. Die Gemeinde muss nachweisen, wie sie diesem Auftrag nachkommt. Im neuen BauR ist die Erhöhung eines Geschosses vorgesehen. Im</p>	
-----	-------------	---	------------	---	--

			<p>Gegenzug ist indes die Parkierung in das Gebäudevolumen zu integrieren und mit dem vorhandenen Terrain schonungsvoll umzugehen, insbesondere im Grenzabstandsbereich. Dank diesen Massnahmen entsteht keine überproportionale Verdichtung der Hauptnutzflächen und dadurch wird das RPG gesetzeskonform umgesetzt. Das öffentliche Interesse nach einer haushälterischen Ausnutzung des vorhandenen Baulandes überwiegt die privaten Interessen nach Erhalt der ursprünglichen Bauweise, der heutigen Geschossigkeit sowie der geltenden Dichtevorgaben. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 3: Die Gemeinde hat in der laufenden Revision der Nutzungsplanung darauf verzichtet, eine Bestimmung zur Mehrwertabgabe ins BauR aufzunehmen, weil zu diesem Zeitpunkt eine kantonale Gesetzesbestimmung Gegenstand der laufenden Revision des kantonalen RBG war. Die Abstimmung (Zustimmung zur Mehrwertabgabe) erfolgte an der Landsgemeinde 2017. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Erst wenn die kantonale Gesetzesgrundlage klar ist, wird auf kommunaler Ebene die Frage der Mehrwertabschöpfung weiter bearbeitet und allenfalls in das BauR aufgenommen. Die Frist hierzu läuft bis Ende 2019. Es ist somit noch genügend Zeit vorhanden, um die sicherlich sinnvolle Regelung einzuführen. In der laufenden Nutzungsplanrevision besteht noch keine Pflicht zur Einführung der Mehrwertabgabe. Effektive Mehrwerte bei Einzonungen werden über entsprechende Verträge gelöst. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 4: Die Festlegung eines minimalen Grenzabstands für Kleinbauten ist zweckmässig und im Ermessen der Gemeinde. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 5:</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Mit der Einführung des sogenannten Zuschlags z im geeigneten Gelände sichert die Gemeinde die Gleichbehandlung bei der Ausnutzung von Grundstücken im geeigneten und im ebenen Gelände ab. Ohne diese Regelung wären die Bauparzellen im geeigneten Gelände wesentlich benachteiligt, was die bauliche Ausnutzung betrifft. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 6: Der Anteil „Erholungsfläche“ bei Mehrfamilienhäusern ist aufgrund der definierten maximal bebaubaren Flächenanteile sichergestellt. Diese Erholungsflächen können Teil der veränderten Fläche oder ohne bauliche Massnahmen auch der unveränderten Fläche bilden. Nach Auffassung der Gemeinde ist zur Erreichung der angesprochenen Zielsetzung keine zusätzliche Bestimmung nötig und zweckmässig. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 7: Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf das Bundesrecht, die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinien zur Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015 ab. Zudem wurden Begehungen vor Ort vorgenommen und es wurde ein fachlicher Austausch mit den Fachstellen vorgenommen. Die Sichtweisen und Interessen bezüglich der Lage und Breite der Gewässerräume sind nicht nur in Glarus Nord unterschiedlich. Die umfassende Interessenabwägung ist aufgrund dieser Grundlagen möglich, eine Einigung unter allen Betroffenen ist aber kaum möglich. Die Gemeinde hat, wie in den Grundlagen verlangt, alle Aspekte, auch diese des Hochwasserschutzes, bei der Ausscheidung der</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Gewässerräume korrekt berücksichtigt. Der Antrag wird, unter Vorbehalt punktueller Anpassungen, abgewiesen.	
128	525, 457, Mühlehorn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die Umzonung des Katzenbodens (Mühlehorn) sei zu verzichten. Dieses Gebiet soll somit in der Ferienhauszone verbleiben. 2. Nach Inkrafttreten der Umzonung soll das Heimschlagsrecht in Anspruch genommen werden, sobald das Haus verkauft ist. 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Das Gebiet Katzenboden liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Katzenboden nicht erwünscht. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Katzenboden den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Das Gebiet Katzenboden ist kein mehrheitlich überbautes Gebiet und wurde daher nicht der Ferienhauszone zugeteilt. Für die bestehenden Bauten im Gebiet Katzenboden gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie. Die Aufhebung der Ferienhauszone im Gebiet Katzenboden stützt sich auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und nicht auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zweitwohnungen.</p> <p>Antrag 2: Die Gesetzgebung des Kantons Glarus kennt kein Heimschlagsrecht. Allfällige Ansprüche aus materieller Enteignung bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p>	

129	308, 1414, 1415, 1418, 1684, 1705, 1720, 2062, Niederurnen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei darauf zu verzichten, die Parz. Nrn. 1414 und 1415 (Gebiet "Hof und Linthbett", der Zone für künftige bauliche Nutzung (Nichtbaugebiet) zuzuweisen. Stattdessen seien die Flächen der Zone für höhere Bauten zuzuweisen und teilweise der erweiterten Dorfzone Ebene ES III zuzuweisen. 2. Es sei eine Teilfläche der Parzelle Nr. 308 (Gebiet "Hochhaus Weierguet") der Zone für höhere Bauten und der weiteren Festsetzung Überschreitung der max. traufseitigen Fassadenhöhe zuzuweisen; 3. Es sei die eine Teilfläche der Parzelle Nr. 308 aus der Zone mit Überbauungsplanpflicht zu entlassen; 4. Es sei eine Teilfläche der Parzelle Nr. 308 (Gebiet "oberer Fabrikweiher") der erweiterten Dorfzone Ebene (ES III) zuzuweisen; 5. Es seien Teilflächen der Parzellen Nr. 308, Nr. 1684, sowie die Parzellen Nr. 1720, Nr. 1705 und Nr. 2062 nicht der Ortsbildschutzzzone zuzuweisen; 6. Es sei auf die Ausweisung der Baute Nr. 1824 (Lagerbuch) auf der Parzelle Nr. 308 Schutzobjekt zu verzichten. Eventualiter sei diese Baute als erhaltenswertes Objekt auszuweisen; 7. Es sei darauf zu verzichten, die Parzelle Nr. 1418 (Gebiet "Park", der Grünzone FH zuzuweisen; 8. Es sei auf die Festsetzung der Hauptroute (Velo) und Fusswege auf der Parzelle Nr. 308 (Gebiete "Weierguet" und "oberer Fabrikweiher", zu verzichten; 9. Es sei für den oberen und unteren Fabrikweiher auf die Festlegung eines Gewässerraums zu verzichten; 10. 10.1) Eventualiter sei eine Teilfläche der Parzelle Nr. 308 (Gebiet "oberer 	<p>ÜP-Pflicht Weiergut wird aufgehoben; Art. 6 Abs. 4 BauR wird aufgehoben; im Übrigen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann</p>	<p>Antrag 1: Die Parzellen Nrn. 1414 und 1415 können nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Sie bilden vielmehr eine grosse Lücke von rund 3 ha zusammenhängender Fläche zwischen der heutigen Wohn-, Misch- und Zentrumszone von Niederurnen und dem Areal der Berufsschule, welche in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegt. Diese Flächen grenzen zweiseitig an geltende Bauzone, bilden aber eine zusammenhängende, frei von Überbauung wahrnehmbare Landschaftskammer. Die Parzellen Nrn. 1414 und 1415 liegen heute in einer Bauzone, welche jedoch einer 2. Erschliessungsetappe zugewiesen ist. Gemäss Art. 15 der geltenden Bauordnung der Gemeinde Niederurnen werden diese Bauzonenteile nur unter bestimmten Voraussetzungen (ausgewiesener Bedarf, Einverständnis der Grundeigentümer, zinslose Vorfinanzierung der Erschliessung durch die Grundeigentümer) mittels Gemeindeversammlungsbeschluss in die erste Erschliessungsetappe umgeteilt. Bis anhin wurde weder ein solcher Antrag gestellt noch wurde ein entsprechender Umetappierungsbeschluss gefasst. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Niederurnen wurde letztmals vor mehr als 12 Jahren revidiert. Die Einsprecher haben im Hinblick auf eine künftige Erschliessung und Bebauung Investitionen in die genannte Masterplanung getroffen, welche auf eine sehr lange Zeitperiode abzielt. Investitionen für die Erschliessung wurden nicht getätigt. Die Parzellen Nrn. 1414 und 1415 können im heutigen Zeitpunkt teilgebietsweise als groberschlossen betrachtet werden. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen für diese Parzellen keine vor. Die Gemeinde unterzeichnete einzig eine Vereinbarung, welche den Planungsprozess der Masterplanung zum Inhalt hatte, welche sich primär auf das Teilgebiet</p>	 <p>Zonenplan Weitere Festlegungen (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Weitere Festlegungen</p>
-----	--	---	--	--	--

		<p>Fabrikweiher“) aus der Gewässerraumzone zu entlassen; 10.2) Eventualiter sei eine Teilfläche der Parzelle Nr. 308 (Gebiet “unterer Fabrikweiher“) aus der Gewässerraumzone zu entlassen;</p> <p>11. Es sei die Zweckbestimmung Grünzone (FH) in Art. 19 lit. a) BauR dahingehend anzupassen, dass die Erstellung von Kleinbauten und Anlagen sowie unterirdische Bauten gemäss Art. 16 Abs. 3 BauV zulässig ist;</p> <p>12. Es sei Art. 6 Abs. 4 BauR ersatzlos zu streichen;</p> <p>13. Es sei Art. 14 Abs. 2 BauR ersatzlos zu streichen;</p> <p>14. Es sei Art. 55 Abs. 3 BauR nach Satz 1 wie folgt zu ergänzen: “Weiter kann eine Erhöhung der traufseitigen Fassadenhöhe um 3.0 m gewährt werden und es können in Sonderbauvorschriften die im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung möglichen Regelungen getroffen werden.”</p>	<p>Weierguet fokussierte, das restliche Eigentum „Jenny“ wurde nur am Rande thematisiert. Die Einsprecher haben in den letzten Jahren eine Masterplanung über das gesamte Areal Jenny bearbeitet. Diese erfolgte nach eigenem Ermessen in der Überzeugung, dass es sich um ein Projekt über mehrere Generationen handelt, was den Zeithorizont einer Nutzungsplanung und auch einer Richtplanung bei weitem sprengt. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nrn. 1414 und 1415, welche über die Bearbeitung des Masterplans hinausgingen, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Die im Gebiet „Hof und Linthbett“ gelegenen Parzellen Nrn. 1414 und 1415, liegen gemäss Gemeinderichtplan in einem Entwicklungsschwerpunkt und in guter Distanz zu den Anschlüssen des öffentlichen Verkehrs beim Bahnhof Ziegelbrücke. Im Wissen, dass die Gemeinde Glarus Nord von den ehemaligen Gemeinden eine schwere Hypothek mit zu grossen Bauzonenreserven übernommen hat und zu Reduktionen gezwungen wird, und der Tatsache, dass die Bevölkerung von Glarus Nord nur ein moderates Wachstum, welches nicht konzentriert an einem oder zwei Standorten erfolgen sollte, sondern eine Entwicklung verteilt auf die ganze Gemeinde wünschte, wies die Gemeinde die betreffenden Teilgebiete in allen Planungsphasen sogenannten Etappierungsgebieten resp. in der Phase der öffentlichen Auflage der Zone für künftige bauliche Nutzung (Nichtbauzone) zu. Damit bestätigte die Gemeinde faktisch den auch heute schon geltenden Status für diese Bauzonenflächen; nämlich die fehlende Baureife. Die von den Einsprechern bezüglich Erschliessungsgüte und Zentrums Lage angeführten Argumente sind aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen, welche die Zuordnung zu einer Bauzone im heutigen Zeitpunkt uneingeschränkt rechtfertigen würden. Die Parzellen Nrn. 1414</p>	
--	--	--	--	--

			<p>und 1415 bilden aber auch aus Sicht der Gemeinde eine wichtige Baugebietsreserve und Entwicklungsgebiet für die fernere Zukunft. Entgegen der Auffassung der Einsprecher werden mit der in der neuen Nutzungsplanung implementierten 3-geschossigen Regelbauweise in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen nicht derart viele zusätzliche Nutzungsreserven geschaffen, als dass grosse freie, noch nicht bebaute Bauzonenflächen dafür „nicht eingezont“ oder wie die Einsprecher formulieren „ausgezont“ werden müssten. Im Planungs- und Mitwirkungsbericht Seite 56 (Fassung öffentliche Auflage) sind die Einwohnergleichwerte (EWG) ausgewiesen, welche in den verschiedenen bebauten oder nicht bebauten Bauzonen gemäss neuer Nutzungsplanung möglich sind. Daraus wird auch ersichtlich, dass die in Glarus Nord gestützt auf den Gemeindegerichtplan zulässigen rund 3300 EWG für die nächste Nutzungsplanperiode nur zu einem Anteil von rund 24% (konkret 786 EWG) in den bebauten Gebieten bereitgestellt werden können. Dies hat auch damit zu tun, dass zwar an einzelnen Orten neu eine 3-Geschossigkeit zulässig ist, verschiedene Auflagen, wie bspw. die Pflicht die Parkierungen ins Gebäude zu integrieren oder die Möglichkeit auch Mischnutzungen einzubeziehen, diese Kapazität einschränkt. Die Pflicht nach RPG1 eine innere Verdichtung anzupeilen, Bauland verfügbar zu machen und trotzdem Qualität zu schaffen, wird durch die vorliegende Nutzungsplanung erreicht und in der laufenden Revision des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) berücksichtigt. Die ausgeschiedenen Bauzonenkapazitäten sind entgegen der Auffassung der Einsprecher auch kantonal abgestimmt. Im konsolidierten Entwurf zum Kantonalen Richtplan, welcher derzeit beim Kanton in Erarbeitung ist, sind von den geschätzt rund 4'500 gesamtkantonal, bedürfnisgerecht ausgewiesenen EWG eben rund 3'000 in der</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Gemeinde Glarus Nord bereitzustellen. Die Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord kann somit bezüglich der Kapazitätsreserven erstmals als RPG konform und übergeordnetem Recht entsprechend beurteilt werden. Dies hat auch der Kanton in seiner 2. Vorprüfung zur Nutzungsplanung bestätigt. Die Gemeinde hat diesen schwierigen Entscheid der Beschränkung der Bauzonen- und Kapazitätsreserven basierend auf dieser umfassenden Interessenabwägung getroffen. Die Einsprecher verkennen mit Ihrem Antrag, auf Zuweisung von Teilflächen zur Bauzone, dass ihre Anträge bereits an der Grunddisposition der übergrossen Bauzonenflächen und Kapazitätsreserven scheitern. Dereinst, wenn die entsprechenden Flächen einer rechtskräftigen Bauzone zugeordnet werden können und entsprechend dem Masterplan ausgerichtet werden sollen, macht die vorgeschlagene Zonierung Sinn. Bis dahin sind die Parzellen gleich wie zahlreiche weitere direkt angrenzende oder auch andernorts liegende, randständige Parzellen der Zone für künftige bauliche Nutzung („Bauerwartungsland“) zuzuordnen.</p> <p>Antrag 2: Im neuen Zonenplan umfasst die der Zone für höhere Bauten und der Ausnahmeregelung nach Art. 12 Abs. 2 BauR unterstellte Fläche im Gebiet Weierguet, östlich angrenzend an den gemäss Masterplan bezeichneten „Schmetterlingsplatz“, die für ein mögliches Hochhaus ausgewiesene Fläche. Die so bezeichnete Fläche umfasst rund 550 m², was für den eigentlichen Grundriss des Hochhauses hinreichend ist und nebenbei erwähnt genau dem Antrag der Einsprecher aus dem Mitwirkungsverfahren entspricht. Sollte die zugehörige Zone für höhere Bauten an diesem Standort anstelle der ausgeschiedenen Arbeitszone ausgeweitet werden, würden zusätzliche</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Kapazitäten für Einwohnergleichwerte geschaffen, welche andernorts kompensiert werden müssten.</p> <p>Antrag 3: Die in der Einsprache erwähnte Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Einsprecherin, datiert vom 11.05.2015, hält in Ziffer 3 fest, dass auf Basis einer vertieften Untersuchung des Teilareals Weierguet im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung, welche eine Umzonung vorsehen würde, auch die heute geltende Überbauungsplanpflicht aufgehoben werden soll. Nun liegt der Masterplan vor, in welchem neben dem Areal Weierguet auch die Areale Roseneegg und Oberer Fabrikweiher behandelt werden. Aus dem Masterplan ist jedoch nicht ersichtlich in welcher Art das Areal Weierguet vertiefter untersucht worden ist als die anderen Teilareale. Es wurde auch keine spezifische Nutzungsbestimmung für dieses Areal entwickelt. Gemäss neuer Nutzungsplanung handelt es sich im Weierguet wie bisher um eine reine Arbeitszonennutzung. Ausgenommen davon ist einzig der Hochhausstandort, welcher jedoch nicht im Bereich mit Überbauungsplanpflicht liegt. Die Gemeinde kann den Argumenten der Einsprecher in diesem Punkt dennoch folgen und anerkennt auch die Bemühungen der Einsprecher über das Konkurrenzverfahren für dieses Teilgebiet vertiefte Erkenntnisse zu erlangen. Die Gemeinde streicht unter diesen Voraussetzungen die Überbauungsplanpflicht im Teilareal Weierguet.</p> <p>Antrag 4: Die für eine Umzonung von der Freihaltezone in die erweiterte Dorfzone Ebene vorgeschlagene Teilfläche liegt am Siedlungsrand und grenzt an den Fabrikweiher, welcher von einer Gewässerraumzone gesäumt wird. Die beantragte Zonenplanänderung entspräche einer Einzonung. Eine Einzonung am Siedlungsrand unter Inanspruchnahme eines Gewässerraums ist in der gegeb-</p>	
--	--	--	--	--

			<p>nen Situation der übergrossen Bauzonenreserven nicht möglich. Die verbleibende Restfläche der Arbeitszone wird von der Gewässerraumzone überlagert und kann nur für standortgebundene oder nutzungsplankonforme Anlagen wie bspw. die geplante Fernwärmeleitung genutzt werden. Anträge 5 und 6:</p> <p>Die Gemeinde stand vor der Herausforderung auch im Themenbereich des Ortsbildschutzes die unterschiedlichen Grundlagen und Festlegungen der ehemaligen 8 Nutzungsplanungen der ursprünglichen Gemeinden zu sichten und zu harmonisieren. Die Gemeinde entschied sich schlussendlich gestützt auf das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), die Festlegungen in den geltenden Ortsplanungen und eigene im Feld vorgenommene Erhebungen ein durchgängiges System festzulegen. Der Ortsbildschutz bedient sich in der neuen Nutzungsplanung folgender Bausteine: Ortsbildschutzzone, Schutzobjekte, schützenswerte Objekte und erhaltenswerte Objekte. Die Ortsbildschutzzone ist eine umhüllende, überlagerte Nutzungszone zum Schutz von wichtigen Siedlungs- und Zwischenbereichen, innerhalb welcher für die Bauherrschaft eine Meldepflicht zuhanden der Baubehörde besteht, falls eine bauliche Massnahme geplant wird. Die Objekte von kantonaler Bedeutung oder die in den geltenden Ortsplanungen verzeichneten schützenswerten oder erhaltenswerten Objekte wurden kategorisiert und in den neuen Nutzungsplan aufgenommen. Mit dieser Massnahme erreicht die Gemeinde eine Gleichbehandlung ohne Verlust der bisherigen Festlegungen. Das System fand entgegen der Auffassung der Einsprecher bei den zuständigen Amtsstellen Unterstützung.</p> <p>Im Gebiet Weierguet sind in der geltenden Ortsplanung 6 Gebäude oder Anlagen als schützenswert bezeichnet. Die gleichen Objekte sind auch in der neuen Nutzungsplanung mit einem</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Schutzstatus gekennzeichnet. Die Ortsbildschutzgebiete gemäss geltender Nutzungsplanung sind kleinflächiger als die Ortsbildschutzzone nach neuer Nutzungsplanung. Sowohl im geltenden Ortsbildschutzgebiet als auch in der neuen Ortsbildschutzzone steht die „Erhaltung“ im Vordergrund, wobei Weiterentwicklungen nicht ausgeschlossen sind, wenn sie erhöhten architektonischen und ortsbildlichen Qualitätsanforderungen genügen. Nach heutigen Standards im Sachbereich Ortsbildschutz geniessen das Ensemble von bedeutenden Objekten und deren Umgebung mehr Gewicht als früher. Neben den bedeutenden Einzelobjekten wird die Gesamtanlage als wertvoll beurteilt. Die Gemeinde hat in diesem Sachbereich also das eigene Ermessen nach diesen Grundsätzen ausgerichtet. Die Gemeinde erachtet deshalb auch die Zuweisung dieses Bereiches zur Ortsbildschutzzone auch im Kontext der Schutzzuweisungen im gesamten Gemeindegebiet als richtig.</p> <p>Unter der Prämisse, dass es beim Ortsbildschutz nicht bloss um die effektiv schützenswerten Objekte, sondern auch um das Umfeld geht, ist der Einbezug der Garagen gemäss Einsprache, welche noch einige Zeit den Siedlungsrand bilden werden, in die Ortsbildschutzzone, logisch.</p> <p>Die Gebäude auf der Parzelle Nr. 1720 bilden ebenfalls Teil des Ensembles und deshalb ist eine Zuweisung zur Ortsbildschutzzone angemessen. Im Übrigen kann festgestellt werden, dass dieser Bereich auch in der Nutzungsplanung gemäss Mitwirkungsaufgabe bereits der Ortsbildschutzzone zugeordnet war.</p> <p>Die Parzellen Nrn. 1705 und 2062 bilden ebenfalls Teil des Ensembles und waren entgegen der Äusserungen der Einsprecher bereits in der Mitwirkungsaufgabe der Ortsbildschutzzone zugeordnet.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Die Zuweisung der Baute Nr. 1824 als Schutzobjekt basiert auf dem vom Kanton erstellten Inventar. Die Gemeinde hat dem Grundsatz folgend, dass kantonal geschützte Objekte als Schutzobjekte in die Nutzungsplanung aufgenommen werden, gehandelt. Betrachtet man den Masterplan ist auch nicht erkennbar, dass dieses Objekt abgebrochen werden soll.</p> <p>Antrag 7: Gemäss Masterplan war nie eine bauliche Nutzung der Parzelle Nr. 1418 geplant. So lautete auch der Antrag der Einsprecherin im Rahmen der Mitwirkung auf Zuweisung der Parzelle zur Grünzone. Vorgesehen war eine mögliche strassenmässige Erschliessung des Gebiets Weierguet über diese Parzelle. Die Ausscheidung einer Grünzone mit Zweckbestimmung Freihaltung (Freihaltung von jeglichen oberirdischen baulichen Massnahmen zwecks Schutz der Aussichtslagen und zwecks Gliederung der Siedlung; Art. 19 BauR) steht der Umsetzung des Masterplans nach Auffassung der Gemeinde nicht entgegen. Die Gemeinde hat nur für wenige Erschliessungsanlagen von überkommunaler oder kantonaler Bedeutung Festlegungen in der Nutzungsplanung getroffen (Umfahrung Näfels, Stichstrasse, Spange Netstal). Die innere Erschliessung des Areals Weierguet weist nicht diese Bedeutung auf. Für eine konkrete Festlegung der Verkehrsfläche fehlt zudem ein Projekt. Die Gemeinde sieht in der getroffenen raumplanerischen Umsetzung mittels Grünzone nur Vorteile für alle Beteiligten; die Vorhaben der Eigentümerschaft lassen sich umsetzen ohne dass über die Zuweisung zu einer Wohn-, Misch- und Zentrumszone an einem Ort, der nicht zu Wohnzwecken geeignet ist, zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden, welche dann andernorts kompensiert werden müssten.</p> <p>Antrag 8:</p>	
--	--	--	--	--

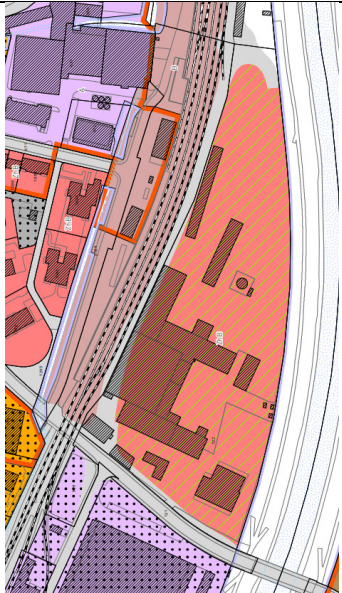
			<p>Im Gemeinderichtplan Erschliessung wurden die Hauptachsen des Langsamverkehrsnetzes erstmals abgebildet. Im Gebiet Weierguet bis Gemeindegrenze verliefen diese entlang des Bahntrasses und dann durch das Areal Weierguet. Im Rahmen der Nutzungsplanung (Stand Mitwirkung) wurden diese Linienführungen unverändert übernommen. Im Rahmen der Nutzungsplanung (Stand öffentliche Auflage) wurde die Linienführung im Abschnitt Fabrikweiher verlegt, wobei sie konzeptionell nach wie vor dem Grundsatz der direkten Verbindung von Süd nach Nord folgt. Die in der Nutzungsplanung dargestellte im wesentlich aus dem Gemeinderichtplan übernommene Linienführung der Hauptverbindung Langsamverkehr stellt zweifellos eine langfristige Vision dar. Die Gemeinde erachtet optimale direkte Langsamverkehrsverbindungen aber als zukunftssträftig und zweckmässig. Im Rahmen der Detailprojektierung sind diese Linienführungen zu optimieren. Die Festlegung in der Nutzungsplanung sichert ein öffentlich rechtliches Durchgangsrecht ab. Allfällige privatrechtliche Dienstbarkeiten sind schrittweise und projektbezogen zu vereinbaren. Anträge 9 und 10:</p> <p>Die Gewässerraumzonen wurden gemäss Gewässerschutzgesetz ausgeschieden. Dort wo Interpretationsspielraum bestand, wurde von diesem zugunsten der Nutzungsabsichten Gebrauch gemacht, ohne die Gesetzmässigkeit zu verletzen. Die Thematik Gewässerraumzonen ist umstritten. Antrag 9 verlangt eine Reduktion des Gewässerraums beim oberen Fabrikweiher. Der Fabrikweiher wurde wohl künstlich beeinflusst, hat aber die natürlichen Funktionen des Gewässers zu erfüllen und ist für den Hochwasserschutz relevant. Zudem kommt dem Fabrikweiher eine sehr wichtige Biotopfunktion zu (Biotop für Wasservögel). Er benötigt entsprechend auch einen extensiv genutzten Uferbereich.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Demzufolge kann der Gewässerraum nicht weiter reduziert werden als bereits erfolgt. Dasselbe gilt für den Antrag 10; auch hier kann der Gewässerraum im Bereich G nicht weiter verkleinert werden. Die Grenze liegt bereits unmittelbar am Rande des Gewässers.</p> <p>Antrag 11: Das Ziel der Regelung in Art. 19 Abs. 1 lit. a BauR ist die Freihaltung von Aussichtslogen und die Gliederung der Siedlung. Folgerichtig sollen in dieser Zone keine oberirdischen Bauten realisiert werden. Strassen oder Wege sind keine - bezüglich der hier angepeilten Freihaltung von Aussichtslogen - oberirdisch relevante baulichen Eingriffe. Unterirdische Bauten sind ohnehin zulässig.</p> <p>Das kantonale Recht ermöglicht Abweichungen bezüglich der Grünzone im Rahmen der Nutzungsplanung. Die Gemeinde hat diese Differenzierung der Grünzonen in der Nutzungsplanung vorgenommen.</p> <p>Antrag 12: Die überwiegenden Interessen und dazu gehören fallweise auch die in Art. 6 Abs. 4 BauR erwähnten besonderen Zonenbestimmungen sollen dem Hofstattrecht vorgehen. Dies sind Vorgaben, welche vom übergeordneten Recht ohnehin bestimmt werden. Die Gemeinde kann den Antrag auf Streichung von Abs. 4 gutheissen, allerdings mit der Konsequenz, eine nicht abschliessende Aufzählung von denkbaren übergeordneten Interessen im Planungs- und Mitwirkungsbericht aufzunehmen.</p> <p>Antrag 13: Der in Art. 14 Abs. 2 BauR definierte minimale Gebäudeabstand, welcher in der Summe dem doppelten Grenzabstand entspricht, zielt auf eine einheitliche Strukturierung und Körnung in der Arbeitsplatzzone. Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Einsprechenden und erachtet diese Vorschrift, welche nur auf grossen Arealen</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Wirkung zeigen würde, als unnötig. Der Antrag wird deshalb gutgeheissen.</p> <p>Antrag 14: Die definierte maximale traufseitige Fassadenhöhe ist eine geeignete Massnahme zur Beschränkung der Baudichte resp. der Erzielung eines homogenen Ortsbildes in allen Bauzonen. Mit einer zulässigen traufseitigen Fassadenhöhe von 10 2/3 m in den Dorfzonen und erweiterten Dorfzonen resp. 21 1/3 m in den Zonen für höhere Bauten und den Arbeitszonen, sowie zusätzlich 2 2/3 m für das Dachvolumen sind bauliche Strukturen möglich, die allen Bedürfnissen in der Gemeinde genügen. Insofern wurde bewusst darauf verzichtet, in Art. 55 Abs. 3 BauR im Rahmen von Überbauungsplänen eine Bonusregelung aufzunehmen, welche eine zusätzliche Erhöhung zulassen würde.</p>	

130	904, 905, 906, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. 1070 m² von Parz. Nr. 904 seien im Baugebiet zu belassen und nicht der LW-Zone zuzuweisen. Im fraglichen Areal sei zudem auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes zu verzichten oder ein allfälliger Bachabstand auf das Ausmass der bestehender Baute zu reduzieren. 2. 985 m² von Parz. Nr. 904 sei im Baugebiet zu belassen und nicht der ZkbN zuzuweisen. 	Abgewiesen	<p>Anträge 1 und 2:</p> <p>Die nicht bebauten Teile der Parzellen Nr. 904, 905 und 906 befinden sich am Rand des Baugebiets und können daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzellen Nr. 904, 905 und 906 sind gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Näfels wurde letztmals im Jahr 2006 revidiert. Die Einsprecherin bringen einen Entwurf für einen Überbauungsplan Bühlhoschet bei, der vom 26. März 2014 datiert und am 17. Januar 2017 aktualisiert wurde. Für den nördlichen Teil der Parzelle Nr. 904 führt die Einsprecherin an, dass Bedarf an zusätzlichen Autoabstellplätzen bestehe. Für den westlichen Teil der Parzelle Nr. 904 wird dargelegt, dass ein Einfamilienhaus geplant sei und zwar westlich der Parzelle Nr. 2163. Hinsichtlich der Parzellen Nr. 905 und 906 wird ausgeführt, dass die bestehenden militärischen Bauten im Rahmen eines grösseren Bauvorhabens beseitigt oder in die Überbauung integriert werden könnten. Die Parzellen Nr. 904, 905 und 906 sind im heutigen Zeitpunkt erst teilweise, resp. noch nicht grob erschlossen. Die Erschliessung des Einfamilienhauses auf Parzelle Nr. 2163 erfolgt gemäss den Ausführungen der Einsprechenden über eine provisorische Zufahrt, da der Ausbau erst sinnvoll sei, wenn mehrere Liegenschaften daran partizipieren. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzellen Nr. 904, 905 und 906, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden nicht nachgewiesen. Im Gebiet Büel, in welchem sich die Parzellen Nr. 904, 905 und 906 befinden, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone</p>	
-----	-----------------------	--	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>rechtfertigen würden. So befindet sich die Parzellen Nr. 904, 905 und 906 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Weiter wird für Parzelle Nr. 904 der Verzicht auf die Festlegung der Gewässerräume, resp. die Reduktion der Gewässerräume beantragt. Dazu ist festzuhalten, dass Reduktionen des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet gemäss Art. 41a, Abs. 4 GSchV nur zulässig sind, wenn der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall zeigte eine externe Überprüfung der Hochwassergefahr, dass im Vergleich zu den in der öffentlichen Auflage vorgesehenen Gewässerräumen auf Parzelle Nr. 906 und dem westlichen Teil der Parzelle Nr. 904 eine Verbreiterung erforderlich ist. Die Gewässerräume müssen entsprechend angepasst werden. Im nördlichen Teil der Parzelle Nr. 904, welcher der Landwirtschaftszone zugewiesen wird, kann der Gewässerraum hingegen leicht reduziert werden.</p>	

131	122, Näfels; 564, Bilten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Von der Abzonung und Zuweisung einer Teilfläche der Parz. Nr. 122 GB Näfels zur Verkehrsfläche sei abzusehen. 2. Von den weiteren Festlegungen Fussweg und Fahrweg quer durch die Parz. Nr. 122 GB Näfels sowie der Stichstrasse auf der Parz. Nr. 122 seien abzusehen. 3. Für die Flächenanteile nach Art. 24 Entwurf BauR (bebaute und veränderte Fläche) sei die Besitzstandswahrung ausdrücklich festzuhalten. 4. Von der Überbauungsplanpflicht in Art. 55 Abs. 2 Entwurf BauR, sei abzusehen. 5. Von der Wettbewerbspflicht in Art. 55 Abs. 1 Entwurf BauR, insbesondere vom Architekturwettbewerb nach SIA, sei abzusehen. 6. Vom Verbot der geschlossenen Bauweise in der Zone für höhere Bauten sei abzusehen. 7. Von der Beschränkung der Strassenanschlüsse „pro Parzelle“ in Art. 32 Abs. 3 Entwurf BauR sein abzusehen 8. Für gewerblich genutzte Flächen (Verkauf, Dienstleistung, Gastronomie etc.) sei vorzusehen, dass maximal 30% der geforderten Pflichtparkplätze als Kundenparkplätze im Freien angeordnet werden können, ohne dass diese Parkplätze (und die für ihre Erschliessung notwendigen Verkehrsräume) zur bebauten oder zur veränderten Fläche anzurechnen sind. 9. Von der Kostenpflicht der Bauherrschaft aus der zweiten Bauberatung nach Art. 5 Entwurf BauR sei abzusehen 10. Von der Zuweisung einer Teilfläche auf Parz. Nr. 564 GB Bilten zur Gefahrenzone 2 sei abzusehen. 	Antrag 1 gutgeheissen; im Übrigen abgewiesen	<p>Antrag 1: Gemäss Art. 17 BauV werden öffentliche oder öffentlich zugängliche Strassen, Trottoirs, Plätze, Parkieranlagen, Bushaltestellen sowie Bahnanlagen mit Umladeeinrichtungen und Bahnstationen ohne Fremdnutzungen als Verkehrsfläche bezeichnet. Innerhalb der Bauzonen gelegene oder längs an Bauzonen angrenzende Verkehrsflächen zählen zum Baugebiet. Das Projekt Stichstrasse ist noch nicht rechtskräftig. Das Projekt beansprucht dereinst Flächenanteile der privaten Baulandparzelle der Einsprechenden und reduziert damit faktisch die Ausnutzungsmöglichkeit. Obwohl gemäss neuem BauR keine Ausnutzungsziffer mehr definiert wird, sondern Flächenanteile bebaut, verändert und unverändert, schränkt sich die Nutzbarkeit de facto ein. Der Antrag wird deshalb insofern gutgeheissen, als dass bisherige Bauzonenflächen der Parzelle Nr. 122, welche gemäss Auflageakten noch der Verkehrsfläche zugewiesen wurden, neu der Zone für höhere Bauten zugewiesen werden.</p> <p>Antrag 2: Die weiteren Festlegungen im Zonenplan betreffend das geplante Strassenprojekt (Stichstrasse) und die Festlegungen betreffend den geplanten Veloweg und den Fuss- und Wanderweg sind erschliessungstechnisch begründet. Die Stichstrasse bildet Gegenstand eines kantonalen Strassenverbindungsprojektes, für welches die öffentliche Auflage erfolgt ist und welches als Entlastung der Kantonsstrasse durch Näfels Richtung Mollis und Kerenzerberg sowie zu den Arbeitsplatznutzungen in Mollis und Näfels nötig ist. Die Langsamverkehrsverbindungen verknüpfen künftig die Achse vom Zentrum Näfels über die Bahnhofstrasse, Querung Bahnlinie beim Bahnhof Näfels bis zu den Langsamverkehrsverbindungen entlang des Escherkanals. Sie sind begründet, weil damit eine vom motorisierten</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p>
-----	-----------------------------	--	---	--	--

			<p>Individualverkehr (MIV) abgetrennte Verbindung möglich ist. Diese Verbindung bildete auch bereits Gegenstand der früheren Entwicklungsplanungen der Eigentümerschaft für das Areal „Zschokke“ (Projektbezeichnung Überbauungsplan Escherpark). Die Bezeichnung dieser Erschliessungsmassnahmen sichert die generelle Linienführung und die prinzipielle Nutzungsart grundeigentümergebunden ab. Diese Festlegungen liegen in überwiegendem, öffentlichem Interesse von Gemeinde und Kanton. Der Antrag wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Antrag 3: Art 24 des kommunalen Baureglementes (BauR) zielt auf einen künftig schonungsvolleren Umgang mit dem gewachsenen Terrain und der Topografie ab. Art. 61 RBG formuliert das Besitzstandsrecht. Art. 6 BauR erweitert das Besitzstandsrecht gar zu einem Hofstattrecht. Wenn also künftig im Bestand gebaut werden soll, bestehen genügend Möglichkeiten. Sollte jedoch ein vollständiger Abbruch des Bestandes und ein vom Bestand komplett abweichendes Bauvorhaben geplant werden, ist es richtig, sich nach den neuen Regelbauvorschriften nach Art. 8 BauR zu richten, oder im vorliegenden Fall, in welchem gemäss Art. 12 Abs. 2 BauR grosszügige Abweichungsmöglichkeiten bestehen, das Areal nach diesen neuen Regeln zu bebauen. Eine Ergänzung von Art 24 BauR mit zusätzlichen Regelungen zum Besitzstand ist nicht zielführend und nicht zweckmässig. Der Antrag wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Antrag 4: Art. 55 Abs. 2 BauR enthält eine „KANN-Vorschrift“. Die Eigentümerschaft ist in der Regel aufgefordert einen Überbauungsplan zu erstellen, wenn je nach Grösse des Teilgebiets ein solcher zweckmässig erscheint. Im Falle einer Zone für höhere Bauten, welche auch eine Überschreitung der traufseitigen Fassadenhöhe erlaubt, ist die</p>	 <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>
--	--	--	--	--

			<p>Durchführung eines Varianzverfahrens durchaus angemessen. Die Regelbauvorschriften sind sehr offen formuliert und aufgrund der erfassten Baulandfläche ist bei einer gesamtheitlichen Planung ein Überbauungsplan im Sinne eines Sondernutzungsplanes erforderlich. Im Übrigen hat die Eigentümerschaft selber für das besagte Gebiet bereits einmal einen Überbauungsplan entworfen. Der Antrag wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Antrag 5:</p> <p>Art. 55 Abs. 1 BauR will auf eine qualitätsvolle Beplanung und Bebauung von Arealen von übergeordnetem, öffentlichen Interesse sicherstellen. Parzelle 122, Grundbuch Näfels, ist explizit in einer Zentrums- und übergeordnetem Interesse. Es gibt in Glarus Nord nur wenige Areale mit so grossen öffentlichen Interessen. Das Gebiet liegt direkt beim Bahnhof Näfels und an der Kerenzerstrasse. Mit der Realisierung der Stichstrasse gewinnt das Areal zusätzlich an Bedeutung. Für die Gemeinde ist es deshalb unverzichtbar, dass dieses Areal über ein Konkurrenzverfahren und einen nachgelagerten Überbauungsplan entwickelt wird. Ein Konkurrenzverfahren verlangt nicht zwingend die Ausführung des Siegerprojektes durch das obsiegende Planerteam. Die Vergabebedingungen können in der Wettbewerbsausschreibung auch anders definiert werden. Durch diese Verfahrensart, durch welche eine hohe Qualität erzielt werden kann, empfiehlt es sich die Vergabe der Detailprojektierung und zumindest eines Teils der Ausführungsarbeiten nicht zu eng zu fassen, damit auch namhafte Planerteams an einer solchen Konkurrenz interessiert sind. Die Gemeinde möchte in dieser für Glarus Nord einmaligen Lage eine hohe Projektqualität erreichen und erachtet das Mittel des Konkurrenzverfahrens als durchaus angemessen und mit den Zielen der Nutzungsplanrevision vereinbar. Auch in zeitlicher Hinsicht sieht die</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Gemeinde keine wesentlichen Hindernisse. Grundeigentümerschaft, Gemeinde und weitere Betroffene und Interessierte können sich zeitnah organisieren und die Vorarbeiten für die anstehenden Verfahren anstossen. Der Antrag wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Antrag 6: Die Regelbauweise nach neuem BauR zielt auf eine 3-Geschossigkeit. In Hanglagen ist der Zusammenbau nur einseitig erlaubt. In der Ebene ist der Zusammenbau erlaubt, ausser in den Zonen für höhere Bauten. Diese Regelungen sichern in den Hanglagen freie Sichtachsen in die Landschaft. In der Ebene können diese Sichtachsen in den Baugebieten mit 3-Geschossigkeit geschlossen werden, wobei die Höhe der Gebäude begrenzt ist und der Blick in die alpine Landschaft über die Gebäudevolumen hinaus möglich bleibt. Diese Bauweise entspricht auch der heute schon vorhandenen Bebauung in den Kerngebieten. Weil in der Zone für höhere Bauten wesentlich grössere Gebäudevolumen zulässig wären, würden jegliche Sichtachsen in die Landschaft verunmöglicht, falls ein Zusammenbau erlaubt würde. Zudem ist festzuhalten, dass in der Zone für höhere Bauten keine maximalen Gebäudelängen definiert sind. Ein Projekt mit zusammengebauten Gebäuden ist also nicht grundsätzlich ausgeschlossen; eine optimale Ausgestaltung ist mittels des Konkurrenzverfahrens und des nachgelagerten Überbauungsplanes das erklärte Ziel der Planungsbehörden. Hierfür sind die Qualitätssicherungsmaßnahmen im BauR vorgesehen. Der Antrag wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Antrag 7: Art. 32 Abs. 3 BauR will eine Beschränkung der offenen Zufahrten auf ein Grundstück und damit auf eine klarere Abgrenzung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und privater Nutzfläche. Die Beschränkung der Zufahrten pro</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Parzelle bewirkt somit auch eine Trennung, welche durch Einfriedungen oder Bepflanzungen zusätzlich unterstützt werden kann. Diese Regelung ist zweckmässig, wenn es sich um Parzellen durchschnittlicher Grösse handelt. Die Bestimmung kann unzweckmässig sein bei sehr grossen Parzellen. Deshalb wird Art. 32 Abs. 3 BauR in dem Sinne angepasst, als dass hier der Regelfall mit zwei Anschlüssen und einer Gesamtbreite von 10 m definiert wird, und implizit auch Ausnahmen davon möglich sind. Der Antrag wird sinngemäss gutgeheissen und BauR wie folgt angepasst: „Die maximale Breite von Ein- und Ausfahrt beträgt 5m. Pro Parzelle sind in der Regel 2 solche Strassenanschlüsse gestattet, welche in der Summe 10m Breite betragen dürfen. Die Baubehörde kann bei öffentlich zugänglichen Nutzungen Ausnahmen von diesen Vorgaben bewilligen.“</p> <p>Antrag 8: Die Parkplatzpflicht stützt sich auf übergeordnetes Recht (Art. 71 BauV, VSS Normen, Art. 32 Abs. 1 BauR). Der Grundsatz im neuen BauR zielt darauf ab, die Parkierungen unterirdisch oder im Gebäudevolumen zu realisieren, ausgenommen Besucherparkplätze zu Wohnbauten und Kundenparkplätze (Art. 32 Abs. 2 BauR). Art. 24 BauR schreibt vor, dass bebaute, veränderte und unveränderte Flächenanteile respektiert werden. Dies mit dem Ziel auch einen minimal unveränderten Anteil Fläche zu erhalten. Im Rahmen von Überbauungsplänen und bei überdurchschnittlicher ortsbaulicher und gestalterischer Qualität können die Flächenanteile max. 10% zugunsten der bebauten Fläche verändert werden. Diese Kombination von Pflichtanteilen und Minimalanteilen soll für alle Grundeigentümer gleichermaßen gelten. Die im neuen BauR stipulierte weitgehend auf Mischnutzung ausgerichtete Nutzungsordnung lässt auch keine individuell konkreten Ausnahmen zu;</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>ausser in einer Sondernutzungsplanung, welche am besagten Standort zum Tragen kommen sollte. Der Antrag wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Antrag 9: Die Gemeinde ist bereit, die Kosten für eine erste Bauberatung zu übernehmen. Anlässlich dieser ersten Beratung sollen die wesentlichen Aspekte des Bauvorhabens oder der Teilgebietsplanung definiert werden. Es ist wichtig, dass für eine sinnvolle Projektierung die Eckpunkte frühzeitig bekannt sind. Die Gemeinde hat jedoch weder die Absicht noch die Mittel, um uneingeschränkte Beratungen zu liefern. Die Gemeinde und die Bauherrschaft haben letztlich das gleiche Interesse, nämlich hohe Qualität, zeitnahe Umsetzung durch stringente Verfahren und Abläufe, geringe Kosten und vertretbare Zeitaufwände. Der Antrag wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Antrag 10: Die Gemeinde hat in der Nutzungsplanung gestützt auf die Grundlagen des Kantons das sogenannte Gefahrenzonenmodell angewandt. Mit diesem Modell werden die Gefahrenstufen auf den betroffenen Grundstücken in ihrer Gesamtheit mit den Gefahrenzonen 1, 2 oder 3 gekennzeichnet. Erst im Zeitpunkt von baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen werden in der Folge unter Einbezug der zuständigen Fachgremien die konkret notwendigen Schutzvorkehrungen definiert. Vorliegendenfalls sind die Flächen der Parzelle 564 in der Gefahrenkarte der Gefahrenstufe gelb zugewiesen und im Nutzungsplan der blauen Gefahrenzone. Die zuständige kantonale Fachstelle hat mit Schreiben vom 23. März 2017 die Zuweisung zur Gefahrenzone 2 bestätigt. Der Antrag wird deshalb abgelehnt.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
132	Fussweg- verbindungen bei Mühlehorn	1. In den Zonenplan "Weitere Festlegungen" sind die folgenden Festsetzungen oder zumindest Hinweise zur Erschliessung "als geplant" aufzunehmen: a. Neue Fusswegverbindung von der Parz. Nr. 260 am östlichen Dorfrand von Mühlehorn unter dem SBB-Trasse durch und dann seeseitig entlang der SBB-Linie nach Osten Richtung Tiefenwinkel bis zum "Stutz", bei Parz. Nr. 226. b. Neue Fusswegverbindung beim Weiler Mühletal durch die A3-Unterführung zum See und von da nach Osten, seeseitig der Nationalstrasse A3 und nach Erreichen des bestehenden Strässchens auf dessen Seeseite weiter nach Osten bis zum westlichen Dorfrand von Mühlehorn beim Bootshafenzugang.	Abgewiesen	Im Gemeinderichtplan Erschliessung/Ausstattung wurden die Hauptachsen des Langsamverkehrsnetzes erstmals abgebildet. In Mühlehorn wurden diese hauptsächlich auf den bestehenden Verbindungen entlang der Autobahn und der Bahnlinie bezeichnet. Im Rahmen der Nutzungsplanung (Stand Mitwirkung und Stand öffentliche Auflage) wurden diese Linienführungen unverändert übernommen. Die Wanderwege wurden dabei in der öffentlichen Auflage auf Basis der kantonalen Grundlagedaten lediglich mit hinweisendem Charakter übernommen. Im Rahmen der Detailprojektierung sind diese Linienführungen zu optimieren und präzise zu lokalisieren. Die Festlegung in der Nutzungsplanung sichert erst ein öffentlich rechtliches Durchgangsrecht ab. Allfällige privatrechtliche Dienstbarkeiten sind schrittweise und projektbezogen zu vereinbaren. Im Raum Mühlehorn ist erst im Rahmen der Detailprojektierung zu prüfen, ob eine Entflechtung von Fuss- und Veloverkehr erforderlich und zweckmässig ist. Weitergehende Festlegungen sind somit verfrüht, weshalb die Einsprache abzuweisen ist.	

133	275, Filzbach	Die Parz. Nr. 275 sei in der Bauzone W2 zu belassen, evtl. der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzelle Nr. 275 kann nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 275 ist heute einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle wird derzeit durch den Gartenbaubetrieb Menzihuus genutzt (Gewächshaus und landwirtschaftliche Nutzung). Die Parzelle Nr. 275 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise groberschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 275, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Grossgaden, in welchem sich Parzelle Nr. 275 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 275 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) ist gemäss Art. 13 BauV für bestehende und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt. Klassische Beispiele für Bauten und Anlagen in der ZöBA sind beispielsweise Schulhäuser und Schulanlagen, Altersheime, etc. Das Wohn- und Arbeitsintegrationsprogramm (Menzihuus) und das Seminarhotel Lihn erfüllen einen gewissen öffentlichen Auftrag. Die heute existierenden Nutzungen auf den Parzellen Nr. 64, 113 und 589 sind jedoch auch in der erweiterten Dorfzone Hang (DH) konform (Anm.: Es besteht ein Überbauungsplan). Eine Zuweisung von Parzelle Nr. 275 zur ZöBA würde ein Übernahmerecht resp. -pflicht für die Gemeinde mit sich bringen. Dies ist aus Sicht der Gemeinde nicht zweckmässig. Eine Zuweisung zur Parzelle Nr. 275 zur	
-----	------------------	--	---	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				ZöBA hätte die Schaffung einer neuen isolierten Punktbauzone zur Folge, welche nicht genehmigungsfähig wäre.	

134	97, Näfels	Die Parz. Nr. 97 sei der erweiterten Dorfzone Ebene zuzuweisen.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Parzelle Nr. 97 stellt zusammen mit angrenzenden Parzellen eine grosse zusammenhängende, noch nicht bebaute Fläche dar. Sie kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 97 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Näfels wurde letztmals im Jahr 2006 revidiert; für das Gebiet Feld erfolgte im Jahre 2012 eine Teilrevision der Nutzungsplanung, welche jedoch die Parzelle 97 nicht betraf. Die Einsprecherin führt verschiedene Besprechungen und Planungsarbeiten seit dem Jahr 1996 auf. Gesprächsinhalt war gemäss den Angaben der Einsprecherin die Bebauung des Gebietes Grüt. Die Gemeinde Glarus Nord wies mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 darauf hin, dass sich das Grundstück gemäss Gemeinderichtplan in einem möglichen Etappierungsgebiet liege und die Gemeindeversammlung bei der Genehmigung des Gemeinderichtplans das Wachstum der Gemeinde Glarus Nord beschränkt habe. Der Überbauungsplan könne vorerst nicht bearbeitet werden, da die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Die Parzelle Nr. 97 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Die Einsprecherin beruft sich zu Unrecht auf die Korrespondenz, welche mit der Gemeinde geführt wurde. Dazu ist festzuhalten, dass jeweils klar auf den aktuellen Bearbeitungsstand der Nutzungsplanung (Arbeitsstand) verwiesen wurde und stets der Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung angebracht wurde. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 97 wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Grüt, in welchem sich Parzelle Nr. 97 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine</p>	
-----	------------	---	---	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 97 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	
135	184, Filzbach	Die Parz. Nr. 184 sei in der Bauzone zu belassen und der erweiterten Dorfzone Hang zuzuweisen.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 184 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Parzelle Nr. 184 ist heute einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Parzelle Nr. 184 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise groberschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Der Einsprecher beabsichtigt gemäss eigenen Angaben, die Parzelle zu überbauen oder zu veräussern. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 184, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Vorem Bach, in welchem sich Parzelle Nr. 184 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 184 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
136	523, Filzbach	Die Parz. Nr. 523 sei in der Bauzone zu belassen und der erweiterten Dorfzone Hang zuzuweisen.	Abgewiesen	Die Parzelle Nr. 523 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Parzelle Nr. 523 ist heute einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 523 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise groberschlossen. Gemäss den Angaben des Einsprechers haben die Technischen Betriebe Glarus Nord die Vorkehrungen für die elektrische Erschliessung der Parzelle getroffen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Teile der Parzelle Nr. 523 wurden abparzelliert (Parzellen Nr. 523 und 679) und mit Einfamilienhäusern überbaut. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 523, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes für die Parzelle Nr. 523, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Hingegen seien letztmals im Dezember 2016 Verkaufsgespräche für die verbleibenden zwei Bauplätze auf Parzelle Nr. 523 geführt worden. Im Gebiet Vorem Bach, in welchem sich Parzelle Nr. 523 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 523 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinde-richtplan.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
137	234, Biltlen	Die Parz. Nr. 234 sei der erweiterten Dorfzone Ebene zuzuweisen.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Parzelle Nr. 234 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 234 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Biltlen wurde letztmals im Jahr 2008 revidiert. Nach Angaben des Einsprechers wurden im Jahr 2013 Verhandlungen mit potenziellen Käufern geführt, welche teilweise bereits erste Überlegungen zur Überbauung angestellt haben. Die Parzelle Nr. 234 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise groberschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 234, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Dreggtschachen, in welchem sich Parzelle Nr. 234 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich die Parzelle Nr. 234 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Die weiteren durch den Einsprecher vorgebrachten Argumente, wie die Weiterentwicklung der Ortschaft Biltlen oder die Erschliessung mit der ÖV-Gütekategorie D, vermögen die oben dargelegten Hauptargumente (übergrosse Bauzonenreserven, nicht Teil des weitgehend überbauten Gebiets, teilweise fehlende Erschliessung, etc.) nicht zu überwiegen.</p>	

138	Gewässer- raum Hochwasser- rentlastung Kleinlinthli, Rauti, Tankgraben und kleinere Gewässer	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die Festlegung des Gewässerraums entlang des Kleinlinthli, Parz. 1812, sei zu verzichten. 2. Auf die Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums entlang der kanalisierten Rauti, Abschnitt Rautibrücke bis Einmündung Mühlebach Näfels, sei vollständig zu verzichten. 3. Auf die Festlegung des Gewässerraums entlang des Tankgrabens sei vollständig zu verzichten. 4. Auf die Festlegung von Gewässerräumen bei kleineren Gewässern sei vollständig zu verzichten. 	Teilweise gutgeheissen	<p>Antrag 1: Der Einsprecher argumentiert, dass gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer eingedolt oder künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. Gestützt auf diese Bestimmungen und in Rücksprache mit Vertretern der kantonalen Fachstellen wird im vorliegenden Fall auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Lediglich der Verlauf des eingedolten Gewässers wird als Hinweis im Zonenplan abgebildet. Antrag 1 wird gutgeheissen.</p> <p>Anträge 2 und 3: Der Einsprecher bezeichnet insbesondere die Gewässerabschnitte entlang der Rauti zwischen der Rautibrücke bis zur Einmündung in den Mühlebach und entlang des Tankgrabens als künstlich angelegt. In Bezug auf die vorliegende Einsprache wurde eine Begehung vor Ort unter Einbezug der kantonalen Fachstellen vorgenommen. Die Rauti wurde wohl künstlich beeinflusst, jedoch entspricht sie dem ursprünglichen Gewässerlauf, erfüllt die natürlichen Funktionen des Gewässers und ist für den Hochwasserschutz relevant. Der Tankgraben wurde künstlich angelegt, stellt aber mit seiner Ufervegetation zugleich einen wertvollen Lebensraum für Amphibien, Tiere und geschützte Pflanzen dar. Es handelt sich um ein Amphibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung. Aus diesen Gründen kann auf eine Festlegung des Gewässerraums nicht verzichtet werden.</p> <p>Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
-----	---	--	---------------------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Die Datengrundlage des Kantons kann in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall zeigt die Überprüfung, dass die Gewässerräume entlang der Rauti in der kantonalen Grundlage zu breit ermittelt wurden. Entsprechend sind die Gewässerräume neu zu berechnen und allenfalls anzupassen, wobei die Massdifferenzen eher gering ausfallen.</p> <p>Die Anträge 2 und 3 werden, unter Vorbehalt einer allfälligen geringfügigen Anpassung, abgewiesen.</p> <p>Antrag 4: Der Einsprecher beantragt auf die Festlegung aller Gewässerräume zu verzichten, die nicht auf der Landeskarte im Massstab 1:50'000 abgebildet sind. Gemäss Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ vom 20. Mai 2014 kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und das Gewässer sehr klein ist d.h. nicht auf der Landeskarte 1:25'000 erfasst wurde. In der vom Bundesrat am 22. März 2017 beschlossenen Änderung der Gewässerschutzverordnung GSchV mit Inkrafttreten am 1. Mai 2017 wird ebenfalls festgehalten, dass auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer sehr klein ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Massgebend ist somit nicht, wie beantragt, die Erfassung aufgrund der Landeskarte im Massstab 1:50'000, sondern die Nichterfassung in der Landeskarte im Massstab 1:25'000. Antrag 4 wird abgewiesen.</p>	

139	44, 1623, Mollis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gebiet um die Rosenhofstrasse in Mollis zwischen Kanalstrasse und Rütelibach sei weiterhin einer reinen Wohnzone zuzuteilen. 2. Die Lärmempfindlichkeitsstufe sei im betroffenen Gebiet weiterhin als ES II festzulegen. 3. Im betroffenen Gebiet seien weiterhin ausschliesslich nicht störende Nutzungen zulässig. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die laufende Ortsplanungsrevision der Gemeinde Glarus Nord hat das Ziel, die Bauzonen bedarfsgerecht anzupassen und somit erstmalig eine raumplanerische Grundordnung zu schaffen, welche den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 15 RPG entspricht. Die Parzellen Nr. 44 und Nr. 1623 befinden sich im weitgehend überbauten Gebiet und sollen in der Bauzone verbleiben. Die Grundsätze der neuen Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord zielen auf eine angemessene Verdichtung, auf eine Harmonisierung der unterschiedlichen Nutzungszonen und auf die Zulässigkeit von Mischnutzungen. Mittels der neuen, grösseren traufseitigen Gebäudehöhen, kombiniert mit der Pflicht Parkierungen ins Gebäudeinnere zu verlegen, kann eine angemessene Verdichtung gegenüber der heutigen Zonenordnung erzielt werden. Dieser Ansatz ist konform mit den Zielsetzungen des RPG. Zudem wird im Erdgeschoss die Möglichkeit für Raumhöhen für gewerbliche Nutzungen geschaffen. Mischnutzungen sind gemäss neuem BauR in allen Zonen möglich und angestrebt. Die zulässigen Nutzungen werden durch die Festlegung der Nutzungsart (Wohnen / Arbeiten) und die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) differenziert. Während die Dorfzonen immer den ES III zugeordnet sind, werden in den erweiterten Dorfzonen teils die ES II (keine störenden Betriebe zulässig) und teils die ES III (mässig störende Betriebe zulässig) zugeordnet. Zur Abgrenzung der unterschiedlichen Empfindlichkeitsstufen in den erweiterten Dorfzonen wurden folgende Kriterien beigezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Konzeption totalrevidierte Nutzungsplanung -Geltende Nutzungsplanungen / bestehende Empfindlichkeitsstufen -Konkrete Nutzung und Bauweise 	
-----	---------------------	---	---	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>-Nähe / Distanz zu Zonen mit anderer Nutzung und Empfindlichkeit (Arbeitszonen) -Nähe / Distanz zu Infrastrukturanlagen (Kantonsstrasse / Autobahn / Eisenbahn) -Nähe / Distanz zu Anlagen mit Ruhebedürfnis (Altersheime / Schulen) -Geltende Überbauungspläne -Sinnvolle Abgrenzung / Harmonisierung im Zonenplan Aufgrund der Bewertung dieser Kriterien ist die Zonenzuweisung für die Parzellen Nr. 44 und Nr. 1623 richtig, was im Ermessen der Gemeinde liegt.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
140	1752, 2236, Mollis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es seien die Parz. Nrn. 1752, 2236 nicht der Arbeitszone ES III, sondern der erweiterten Zone in der Ebene ES III, zuzuweisen. 2. Evtl. sei festzustellen, dass es sich bei der Umzonung um eine materielle Enteignung handelt. 	Abgewiesen	<p>Die Gemeinde Glarus Nord weist viel zu grosse Reserven für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen auf. Die Gemeinde kann in dieser Situation nicht noch weitere Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, wie von den Einsprechenden beantragt, ausscheiden. Die Zuweisung der genannten Parzellen zur Arbeitszone ist aufgrund ihrer Lage begründet und offensichtlich die mildere Massnahme als beispielsweise die Zuweisung zu einer Zone für künftige bauliche Nutzung oder zu einer Landwirtschaftszone. Aufgrund der Argumentation der Einsprechenden wäre eine derartige Zonenzuordnung eine denkbare und rechtlich begründete Option. Dieser Beurteilung werden mit den Argumenten der Einsprechenden, gemäss welchen die Gemeinde mehrmals eine hinreichende Erschliessung verlangte, der Tatsache, dass im Jahre 2010 ein Überbauungsplan an die Hand genommen wurde, dann aber das Verfahren von den Einsprechern abgebrochen wurde, oder durch die nur teilweise vorhandene Bebauung bzw. die heutige Parzellenabgrenzung, keine überwiegenden Interessen entgegen gestellt. Die Gemeinde kann auch den Vorwurf, wonach das rechtliche Gehör nicht gewährt worden sein soll, nicht nachvollziehen. Immerhin haben die Einsprechenden auch während dem Mitwirkungsverfahren Stellung bezogen zu den Anpassungen der Nutzungsplanung. Der Antrag wird abgewiesen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
141	456, Mühlehorn	Der Katzenboden in Mühlehorn sei in der Ferienhauszone zu belassen, wie dies von der Gemeinde Mühlehorn wiederholt bestätigt worden sei.	Abgewiesen	Das Gebiet Katzenboden liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Katzenboden nicht erwünscht. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a ^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Katzenboden den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Das Gebiet Katzenboden ist kein mehrheitlich überbautes Gebiet und wurde daher nicht der Ferienhauszone zugeteilt. Für die bestehenden Bauten im Gebiet Katzenboden gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie. Die Aufhebung der Ferienhauszone im Gebiet Katzenboden stützt sich auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und nicht auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zweitwohnungen.	

142	11, 12, 26, 29, 30, 31, 32, 36, 37, 38, 46 und 1595, Näfels; 662, Oberurnen	Die Naturschutzzonen im Gebiet Näfels (Oberseetal/Näfelerberg) seien zu überarbeiten und zu überprüfen und die korrekte Ausdehnung der Flächen vor Ort neu zu vermessen.	Abgewiesen	Die Einsprechenden beantragen eine Bereinigung der Naturschutzzonen im Gebiet Näfelerberg/Oberseetal. Die Naturschutzzonen sind in den Grundlagen als Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung verzeichnet. Die Gemeinde hat zwecks Umsetzung der Anliegen aus Natur- und Landschaftsschutz und im Hinblick auf eine Harmonisierung der Schutzfestlegungen in allen ehemaligen Gemeinden ein einfaches System von zwei überlagerten Nutzungszonen, der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR und der Landschaftsschutzzone nach Art. 42 BauR gewählt. Als Grundlage für die Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes dienten bei der Bearbeitung der Nutzungsplanung die "Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung". Die ehemaligen Gemeinden hatten die Thematik in den noch geltenden Ortsplanungen sehr unterschiedlich umgesetzt. Für die vorliegende Gesamtrevision galt es eine einheitliche Bearbeitungstiefe zu erreichen. In der Nutzungsplanung wurden in einem ersten Schritt die Maximalausdehnung der Schutzobjekte gemäss Grundlagendaten sowie der rechtskräftigen Festlegungen in den Ortsplanungen als umhüllende Linie abgebildet. Anschliessend wurde die Bereinigung und Interessenabwägung mit weiteren Nutzungen, wie Baugebiet, touristische Anlagen, etc., vorgenommen. Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen wird Art. 41 BauR angepasst. Im BauR wird auf die Abstimmung zu den Nutzungsvorgaben gemäss übergeordnetem Recht verwiesen und im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird der Bezug zu den Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Direktzahlungsverordnung hergestellt. Damit wird eine angemessene Bewirtschaftung der fraglichen Parzellenflächen sichergestellt, welche sowohl den Anliegen des Naturschutzes als auch	
-----	---	--	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				den Anliegen des Bewirtschafters bestmöglich entgegenkommt. Der Antrag wird abgewiesen.	

143	582, Bilten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zone Landwirtschaft für besondere Nutzung soll aus der Nutzungsplanung gestrichen werden. 2. Der Wildtierkorridor sei wie im GRIP mit der Linienführung Rotwies-St.Sebastian im NUP einzuzeichnen. 	Abgewiesen	<p>Antrag 1:</p> <p>Die KVA produziert zu viel ungenutzte Abwärme. Um einen dauerhaften, wirtschaftlichen Betrieb sicherstellen zu können muss die KVA ihre CO₂-Bilanz verbessern. Dies kann idealerweise durch die Nutzung der niedriggradigen Abwärmemenge für die Beheizung von Gewächshäusern erfolgen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck zwischen Bilten und Niederurnen eine Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen vorgesehen, welche für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung mittels Gewächshäusern geeignet ist. Gemäss den Angaben der KVA eignet sich der Standort aufgrund der Distanz zur KVA, der Besonnung und den Eigentumsverhältnissen für die Realisierung von Gewächshäusern. Es sind keine Schutzgebiete nach Bundesrecht oder kantonalen Festlegungen betroffen. Ebenso werden keine FFF tangiert. Die Intention des Siedlungstrenngürtels, der im Gemeinderichtplan verzeichnet ist, bleibt auch mit der Errichtung von Gewächshäusern (Glashäuser) gewahrt. Die notwendigen Detailuntersuchungen bezüglich Grundwasser sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beizubringen. Gemäss Art. 19 BauV können für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen ausgetrennt werden. Die Grundsätze für die Ausscheidung werden dabei im Kantonalen Richtplan festgelegt. Dabei ist gemäss den richtungsweisenden Festlegungen des Kantonalen Richtplans aufzuzeigen, wie die Zonen mit den Interessen von Erschliessung, Immissionen, Landschafts- und Ortsbildschutz etc. abgestimmt sind. Die auszuscheidenden Flächen müssen gemäss den Abstimmungsanweisungen des Kantonalen Richtplans für die vorgesehenen Nutzungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Bestehende Infrastrukturanlagen müssen genutzt werden können, resp.</p>	
-----	-------------	--	------------	---	--

			<p>zweckmässige Infrastrukturan schlüsse müssen möglich sein. Zudem gibt es Ausschlussgründe für die Ausscheidung von Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen. Dazu gehören Schutzgebiete nach Bundesrecht sowie Gebiete mit Schutzfestlegungen nach kantonalem Recht, sowie Fruchtfolgef lächen, mit Ausnahme des Vorliegens eines übergeordneten Interesses und soweit keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Weitere Ausnahmen bilden Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz, wenn sie mit den Schutzzielen nicht vereinbar sind. Vorliegendenfalls ist kein Ausnahmetatbestand ersichtlich. Die Gemeinde Glarus Nord bezeichnet in der totalrevidierten Nutzungsplanung drei Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen. Dazu gehört auch das Gebiet Rotwis – Schönhof, welches für Gewächshäuser zur Abwärmenutzung von der KVA vorgesehen ist. Die Gemeinde hat ein überwiegendes, öffentliches Interesse an der Nutzung dieser Abwärme, damit die KVA langfristig betrieblich gesichert werden kann und die frei verfügbare Wärmeenergie sinnvoll genutzt werden kann. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Der Antrag bezieht sich auf den Wildtierkorridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen. Der Wildtierkorridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen ist von regionaler Bedeutung. Sowohl der Eintrag im Kantonalen Richtplan als auch der Eintrag im Gemeinderichtplan sind behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. In der Nutzungsplanung hat die notwendige Interessenabwägung, resp. Konkretisierung zu erfolgen. Gestützt auf Angaben der Wildhut und unter Einbezug der weiteren Nutzungsinteressen wurde der Wildtierkorridor in der Nutzungsplanung abgebildet.</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken können. Auch beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen, bspw. für die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone, innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung sichergestellt bleibt. Eine Bezeichnung von landschaftlichen Elementen, wie Bepflanzungen, Abgrabungen oder Schüttungen und dgl., mit dem Zweck, „Trittsteine“ für das Wild als Schutz bei der Durchquerung zu schaffen, ist keine stufengerechte Massnahme. Im Nutzungsplan sind keine solchen Elemente vorgesehen. Die Schaffung von „Trittsteinen“ wird erst Gegenstand von konkretisierenden Projektvorhaben innerhalb der Zone für Wildtierkorridore sein. In diesem Verfahrensschritt stehen alsdann wiederum Einsprachemöglichkeiten mit entsprechenden Rechtsmitteln zur Verfügung. Ob und in welcher Art und Weise solche Elemente für eine Wildwanderung nötig sein werden, ist erst zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Dabei werden alle divergierenden Interessen, so auch diejenigen der bewirtschaftenden Landwirte gewürdigt und gegeneinander abgewogen. Antrag 2 wird abgewiesen.</p>	

145	1563, 1565, 1586, Niederurnen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wildtierkorridor sei aufzuheben. 2. Die Gewässerräume auf Parz. Nr. 1563 seien nicht im Nutzungsplan aufzuführen. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Antrag 1: Der Wildtierkorridor „GL 06 Mollis / Biberlichopf“ ist als Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung eingestuft. Der Korridor für die Zielarten Rothirsch und Reh (Potenzial Gämse) wurde durch das BAFU im Jahr 2012 als weitgehend unterbrochen eingestuft. Die Wiederherstellung der Durchlässigkeit würde den Bau eines wildtierspezifischen Bauwerks über die A3 im Rahmen des Sanierungsprogramms ASTRA / BAFU und ökologische Aufwertungen der Ebene durch Leitstrukturen in Form von Hecken und Feldgehölzen erfordern. Eine Wildtierüberführung „Linth“ ist in der Planung des ASTRA erfasst, die Projektierung wurde jedoch noch nicht aufgenommen (Stand 30. Juni 2015). Auf Ebene Kanton wurden die Planungsarbeiten aufgenommen und in einem ersten Schritt die Ist-Situation erhoben. In der totalrevidierten Nutzungsplanung wird im fraglichen Gebiet gestützt auf Art. 20 der BauV und Art. 44 BauR eine Zone für Wildtierkorridore bezeichnet. Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken können. Auch beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen, bspw. für die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone, innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung sichergestellt bleibt. Die Schaffung von Massnahmen, wie zum Beispiel „Trittsteine“, wird erst Gegenstand von konkretisierenden Projektvorhaben innerhalb der Zone für Wildtierkorridore sein. In diesem Verfahrensschritt stehen alsdann wiederum Einsprachemöglichkeiten mit entsprechenden Rechtsmitteln zur Verfügung. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2:</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
-----	-------------------------------	---	-------------------------	--	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Der Einsprecher argumentiert, dass gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer eingedolt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. Die Voraussetzung für einen Verzicht des Gewässerraums ist nur für das in Ost-West Richtung verlaufende Gewässer auf Parzelle Nr. 1563 gegeben. Hier wird in Absprache mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen und aufgrund einer Begehung auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Antrag 2 wird teilweise gutgeheissen.</p>	

146	98, 175, Bilten	Es seien alle Gewässerausscheidungen aus dem Nutzungsplan zu streichen. Es soll jedem die Möglichkeit gegeben werden, über die betroffene Parzellen, der Gewässerraumausscheidung zu sprechen. Sowie die Schutzzone ums Flachmoor im Niederriet sei aus dem Nutzungsplan zu streichen.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Im vorliegenden Fall sind die Gewässerräume auf die minimale Breite von 11m dimensioniert. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald oder im Sömmerungsgebiet (im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet) befindet, eingedolt ist oder künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. In beiden erwähnten Gewässerabschnitten stehen dem beantragten Verzicht auf die Festlegung der Gewässerräume überwiegende Interessen entgegen. Das Gewässer entlang der Parzelle Nr. 98 (Letzigraben) entspringt einer Runse oberhalb von Bilten und dient nicht einzig der Entwässerung des Riets. Somit überwiegt die Sicherung der natürlichen Funktion des Gewässers. Beim Hänggelgiessen entlang der Parzelle Nr. 175 handelt es sich um einen ehemaligen vom Grundwasser gespiesenen Giessen. Gemäss dem Bericht „Revitalisierung	
-----	--------------------	--	---	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Fliessgewässer“ des Kanton Glarus vom 19. Dezember 2014 weist der Hänggelgiessen ein grosses ökologisches Potenzial auf und wird in der Revitalisierungsplanung hoch priorisiert. Es kann deshalb in beiden Fällen nicht auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Des Weiteren beantragt der Einsprecher einen Verzicht auf die Ausscheidung einer Naturschutzzone um das Schutzgebiet Niederriet, das als Flachmoor von nationaler Bedeutung in den Inventargrundlagen des Bundes verzeichnet und bestätigt ist. Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden, weil übergeordnetes Recht von Bund und Kanton das ausschliessen. Die Gemeinde hat aber zwecks Umsetzung der Anliegen aus Natur- und Landschaftsschutz und im Hinblick auf eine Harmonisierung der Schutzfestlegungen in allen ehemaligen Gemeinden ein einfaches System von zwei überlagerten Nutzungszonen, der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR und der Landschaftsschutzzone nach Art. 42 BauR gewählt. Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen wird zudem Art. 41 BauR dahingehend angepasst, dass ein Bezug hergestellt wird zu den Vorgaben gemäss Direktzahlungsverordnung. Damit wird eine angemessene Bewirtschaftung der fraglichen Parzellenfläche sichergestellt, welche sowohl den Anliegen des Naturschutzes als auch den Anliegen des Bewirtschafters bestmöglich entgegenkommt. Auf den Parzellen Nr. 98 und 175 wird in der Nutzungsplanung keine Naturschutzzone festgelegt.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
147	895, Niederurnen	1. Fruchtfolgeflächen dürfen nicht über Gebäude und Vorplätze gezogen und es soll genügend FFF-Reserve geschaffen werden. 2. 22. Zonen im Nichtbaugebiet und deren Eigenschaften sei zurückzuweisen. Besonders Absatz 22.2 aus mangelnder Information und fehlender Vorgaben und Richtlinien.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Antrag 1: Der Landrat des Kantons Glarus fasste im Jahr 2015 den Beschluss zur Festlegung der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Kantonalen Richtplan. Die Genehmigung des Bundes ist erfolgt. In der Nutzungsplanung werden die FFF rein informationshalber, nicht parzellenscharf und unverändert gegenüber der Ausscheidung des Kantons abgebildet. Die informelle Bezeichnung der FFF im Zonenplan hat keine rechtliche Wirkung und somit die Überlagerung der Schraffur über Gebäude oder Vorplätze bei landwirtschaftlichen Betrieben keine weitere Bedeutung. Zudem kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Glarus Nord gemäss Kanton ein hinreichendes Kontingent an FFF bereitstellt. Antrag 1 wird abgewiesen. Antrag 2: Der Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) bildet nicht Gegenstand der Beschlussakten und er wird auch nicht genehmigt. Gegen den PMB kann keine Einsprache geführt werden. Auf Antrag 2 wird nicht eingetreten.	

148	582, Biltlen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zone Landwirtschaft für besondere Nutzung soll aus der Nutzungsplanung gestrichen werden. 2. Der Wildtierkorridor sei wie im GRIP mit der Linienführung Rotwies-St.Sebastian im NUP einzuzeichnen. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Antrag 1: Die KVA produziert zu viel ungenutzte Abwärme. Um einen dauerhaften, wirtschaftlichen Betrieb sicherstellen zu können muss die KVA ihre CO₂-Bilanz verbessern. Dies kann idealerweise durch die Nutzung der niedriggradigen Abwärmemenge für die Beheizung von Gewächshäusern erfolgen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck zwischen Biltlen und Niederurnen eine Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen vorgesehen, welche für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung mittels Gewächshäusern geeignet ist. Gemäss den Angaben der KVA eignet sich der Standort aufgrund der Distanz zur KVA, der Besonnung und den Eigentumsverhältnissen für die Realisierung von Gewächshäusern. Es sind keine Schutzgebiete nach Bundesrecht oder kantonalen Festlegungen betroffen. Ebenso werden keine FFF tangiert. Die Intention des Siedlungstrenggürtels, der im Gemeinderichtplan verzeichnet ist, bleibt auch mit der Errichtung von Gewächshäusern (Glashäuser) gewahrt. Die notwendigen Detailuntersuchungen bezüglich Grundwasser sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beizubringen. Gemäss Art. 19 BauV können für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen ausgeschieden werden. Die Grundsätze für die Ausscheidung werden dabei im Kantonalen Richtplan festgelegt. Dabei ist gemäss den richtungsweisenden Festlegungen des Kantonalen Richtplans aufzuzeigen, wie die Zonen mit den Interessen der Erschliessung, Immissionen, Landschafts- und Ortsbildschutz etc. abgestimmt sind. Die auszuscheidenden Flächen müssen gemäss den Abstimmungsanweisungen des Kantonalen Richtplans für die vorgesehenen Nutzungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen, bestehende Infrastrukturanlagen müssen genutzt werden können, resp.</p>	
-----	--------------	--	---	---	--

			<p>zweckmässige Infrastrukturan schlüsse müssen möglich sein. Zudem gibt es Ausschlussgründe für die Ausscheidung von Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen. Dazu gehören Schutzgebiete nach Bundesrecht sowie Gebiete mit Schutzfestlegungen nach kantonalem Recht, Fruchtfolgeflächen, mit Ausnahme des Vorliegens eines übergeordneten Interesses soweit keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Weitere Ausnahmen bilden Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz, wenn sie mit den Schutzziele n nicht vereinbar sind. Vorliegendenfalls ist kein Ausnahmetatbestand ersichtlich. Die Gemeinde Glarus Nord bezeichnet in der totalrevidierten Nutzungsplanung drei Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen. Dazu gehört auch das Gebiet Rotwis – Schönhof, welches für Gewächshäuser zur Abwärmenutzung von der KVA vorgesehen ist. Die Gemeinde hat ein überwiegendes, öffentliches Interesse an der Nutzung dieser Abwärme, damit die KVA langfristig betrieblich gesichert werden kann und die frei verfügbare Wärmeenergie sinnvoll genutzt werden kann. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Der Antrag bezieht sich auf den Wildtierkorridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen. Der Wildtierkorridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen ist von regionaler Bedeutung. Sowohl der Eintrag im Kantonalen Richtplan als auch der Eintrag im Gemeinderichtplan sind behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. In der Nutzungsplanung hat die notwendige Interessenabwägung, resp. Konkretisierung zu erfolgen. Gestützt auf Angaben der Wildhut und unter Einbezug der weiteren Nutzungsinteressen wurde der Wildtierkorridor in der Nutzungsplanung abgebildet. Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Wanderung des Wildes einschränken können. Auch beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen, bspw. für die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone, innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung sichergestellt bleibt. Die Schaffung von Massnahmen, wie zum Beispiel „Trittsteine“, wird erst Gegenstand von konkretisierenden Projektvorhaben innerhalb der Zone für Wildtierkorridore sein. In diesem Verfahrensschritt stehen alsdann wiederum Einsprachemöglichkeiten mit entsprechenden Rechtsmitteln zur Verfügung. Antrag 2 wird abgewiesen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
150	483, Mühlehorn	Es sei auf die Aufhebung der Ferienhauszone im Gebiet Mühlehorn, Katzenböden, eventualiter sei auf den unbebauten westlichen Teil der Zone, zu verzichten.	Abgewiesen	Das Gebiet Katzenboden liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Katzenboden nicht erwünscht. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a ^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Katzenboden den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Das Gebiet Katzenboden ist kein mehrheitlich überbautes Gebiet und wurde daher nicht der Ferienhauszone zugeteilt. Für die bestehenden Bauten im Gebiet Katzenboden gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie. Die Aufhebung der Ferienhauszone im Gebiet Katzenboden stützt sich auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und nicht auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zweitwohnungen.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
151	381, Mühlehorn	Es sei auf die Rückzonung des Katzenbodens Mühlehorn zu verzichten.	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Katzenboden liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Katzenboden nicht erwünscht. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Katzenboden den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Das Gebiet Katzenboden ist kein mehrheitlich überbautes Gebiet und wurde daher nicht der Ferienhauszone zugeteilt. Für die bestehenden Bauten im Gebiet Katzenboden gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie.</p>	

152	757, 923, 924, 925, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Parz. Nr. 757 sei in der Landwirtschaftszone zu belassen. 2. Es sei auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei Parz. Nrn. 924 und 925 zu verzichten. 3. Es sei auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei Parz. Nr. 923 zu verzichten. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Antrag 1: Der Einsprecher beantragt, dass die Parzelle Nr. 757 in der Landwirtschaftszone verbleibt. Dies betrifft wohl jenen Teil der Parzelle im Umfang von rund 5'779 m², welcher gemäss geltender Nutzungsplanung der Landwirtschaftszone zugeordnet ist. Bereits in den Erläuterungen des Kapitels 4.1.2 Siedlungsstruktur des Gemeinderichtplans wird ausgeführt, dass die strukturbildenden Grünräume (grüne Lungen) im Innern der bebauten Siedlung als solche weitgehend gehalten werden sollen. Dies kann einerseits über die Zuweisung zu einer Grünzone oder über die Zuweisung zur Landwirtschaftszone erfolgen. Die Zuweisung zur Grünzone an diesem historisch bedeutenden Ort (Schlachtdenkmal) ist richtig und liegt im Ermessen der Gemeinde. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2 und 3: Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
-----	----------------------------	---	-------------------------	---	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>werden. Die Datengrundlage des Kantons kann in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall zeigt die Überprüfung, dass der Gewässerraum bei der Parzelle Nr. 923 in der kantonalen Grundlage zu breit ermittelt wurde. Entsprechend sind die Gewässerräume neu zu berechnen und allenfalls anzupassen, wobei die Massdifferenzen eher gering ausfallen. Der Tankgraben wurde künstlich angelegt, stellt aber mit seiner Ufervegetation zugleich einen wertvollen Lebensraum für Amphibien, Tiere und geschützte Pflanzen dar. Es handelt sich um ein Amphibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung. Aus diesen Gründen kann auf eine Festlegung des Gewässerraums nicht verzichtet werden. In Absprache mit Vertretern der kantonalen Fachstellen wird hingegen auf die Verbreiterung am nördlichen Rand der Parzelle Nr. 924 verzichtet. Antrag 2 und 3 werden teilweise gutgeheissen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
153	722, Oberurnen	Es sei auf den Gewässerraum auf Parz. Nr. 722 zu verzichten.	Teilweise gut- geheissen	Der Einsprecher argumentiert, dass gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer eingedolt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. Die Voraussetzung für einen Verzicht des Gewässerraums ist nur für das in Ost-West Richtung verlaufende Gewässer gegeben. Hier wird in Absprache mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen und aufgrund einer Begehung auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Der Antrag wird teilweise gutgeheissen.	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung

154	1812, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die Festlegung des Wildtierkorridors „Biberlikopf-Chupferenchrum“ sei zu verzichten oder die im Wildtierkorridor betroffenen Gräben und Entwässerungssysteme seien von allfälligen Massnahmen zu befreien. 2. Die Festlegung des Gewässerraumes auf der Parz. Nr. 1812 sei entlang des Hochwasserentlastungssystems Kleinlinthli zu streichen. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Antrag 1: Der Wildtierkorridor „GL 06 Mollis / Biberlichopf“ ist als Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung eingestuft. Der Korridor für die Zielarten Rothirsch und Reh (Potenzial Gämse) wurde durch das BAFU im Jahr 2012 als weitgehend unterbrochen eingestuft. Die Wiederherstellung der Durchlässigkeit würde den Bau eines wildtierspezifischen Bauwerks über die A3 im Rahmen des Sanierungsprogramms ASTRA / BAFU und ökologische Aufwertungen der Ebene durch Leitstrukturen in Form von Hecken und Feldgehölzen erfordern. Eine Wildtierüberführung „Linth“ ist in der Planung des ASTRA erfasst, die Projektierung wurde jedoch noch nicht aufgenommen (Stand 30. Juni 2015). Auf Ebene Kanton wurden die Planungsarbeiten aufgenommen und in einem ersten Schritt die Ist-Situation erhoben. In der totalrevidierten Nutzungsplanung wird im fraglichen Gebiet gestützt auf Art. 20 der BauV und Art. 44 BauR eine Zone für Wildtierkorridore bezeichnet. Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken können. Auch beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen, bspw. für die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone, innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung sichergestellt bleibt. Eine Bezeichnung von landschaftlichen Elementen, wie Bepflanzungen, Abgrabungen oder Schüttungen und dgl., mit dem Zweck „Trittsteine“ für das Wild als Schutz bei der Durchquerung zu schaffen, ist keine stufengerechte Massnahme. Im Nutzungsplan wurden deshalb solche Elemente nicht erschafft. Die Schaffung von „Trittsteinen“ wird erst Gegenstand von konkretisierenden Projektvorhaben innerhalb der Zone für</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
-----	-----------------	--	-------------------------	--	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Wildtierkorridore sein. In diesem Verfahrensschritt stehen wiederum Einspruchsmöglichkeiten mit entsprechenden Rechtsmitteln zur Verfügung. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Die Einsprecherin argumentiert, dass gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer eingedolt oder künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. In Rücksprache mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen wird im vorliegenden Fall, da keine überwiegenden öffentlichen Interessen ersichtlich sind, auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Lediglich der Verlauf des eingedolten Gewässers wird als Hinweis im Zonenplan abgebildet. Antrag 2 wird gutgeheissen.</p>	

155	Gewässerräume Schwändital	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf den Gewässerraum im Schwändital sei zu verzichten. 2. Im Falle einer Festlegung der Gewässerräume verlangen wir eine alljährliche Entschädigung von der öffentlichen Hand. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung wie jene im Schwändital. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Die Datengrundlage des Kantons kann zudem in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall zeigte die Überprüfung, dass die Gewässerräume im Schwändital innerhalb der Moorlandschaft zu breit ermittelt wurden. Die Breiten der Gewässerräume wurden angepasst, anlässlich einer Begehung mit Vertretern der Landwirte verifiziert und mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen. Seitens der Landwirte wurde angeregt, den Gewässerraum zu Gunsten der für die landwirtschaftliche</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
-----	------------------------------	--	-------------------------	--	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Bewirtschaftung gut geeigneten Böden und zu Lasten der weniger gut geeigneten Böden lateral zu verschieben. Gemäss der kantonalen Richtlinie kann aufgrund der topografischen Gegebenheiten oder der konkreten örtlichen Gegebenheiten eine laterale Verschiebung des Gewässerraumes sinnvoll sein. Laterale Verschiebungen müssen aber nicht nur aus Sicht der Bewirtschaftung, sondern auch aus Sicht des Gewässerschutzes Sinn machen. Dies ist im Schwändital nicht der Fall, weshalb keine laterale Verschiebung erfolgen kann. Gemäss Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ vom 20. Mai 2014 kann weiter auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und das Gewässer sehr klein ist d.h. nicht auf der Landeskarte 1:25'000 erfasst wurde. In der vom Bundesrat am 22. März 2017 beschlossenen Änderung der Gewässerschutzverordnung GSchV mit Inkrafttreten am 1. Mai 2017 wird ebenfalls festgehalten, dass auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer sehr klein ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gestützt auf diese Bestimmungen wird bei den meisten seitlichen Zuflüssen des Brändbachs, welche anlässlich der Begehung mit den Vertretern der Landwirtschaft als Entwässerungsgräben beurteilt wurden, auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet.</p>	

157	83, 156, 265, 269, 279, Bilten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Windzonen für Windenergie seien aus dem Nutzungsplan zu streichen. 2. Der Wildtierkorridor sei wie im GRIP mit der Linienführung Rothwies – St. Sebastian im Nutzungsplan einzuzeichnen. 3. Es seien alle Gewässerraumausscheidungen aus dem Nutzungsplan zu streichen, es soll jedem die Möglichkeit gegeben werden über die betroffenen Parzellen der Gewässerraumausscheidung zu sprechen, sowie die Schutzzone ums Flachmoor im Niederriet sei aus dem Nutzungsplan zu streichen. 4. Die Zone Landwirtschaft für besondere Nutzung soll aus der Nutzungsplanung gestrichen werden und es ist dem Kulturland in der Rothwies Rechnung zu tragen. 5. Fruchtfolgeflächen dürfen nicht über Gebäude, Vorplätze und überhaupt in Gebäudenähe gezogen werden. Es muss genügend Reserve geschaffen werden. 6. Zonen im Nichtbaugelände und deren Eigenschaften seien zurückzuweisen. Besonders Absatz 22.2 [im Planungs- und Mitwirkungsbericht] aus mangelnder Information und fehlenden Vorgaben und Richtlinien. 	Teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Antrag 1</p> <p>Die Windkraft wird bisher im Kanton Glarus und in der Gemeinde Glarus Nord noch nicht kommerziell genutzt. Auf privater Basis wurde ein Projekt zur Erstellung und zum Betrieb von bis zu 5 Windenergieanlagen im Raum Bilten – Ziegelbrücke lanciert. Die Linth Wind, unterstützt durch die Interwind Ltd., erarbeitete dafür verschiedene Grundlagen. Es sind indes noch weitergehende Abklärungen erforderlich. Gemäss den Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Energie und Kommunikation zur Planung von Windenergieanlagen (UVEK) in einem Bericht vom März 2010, unterstehen Windenergieanlagen (WEA) über 30 m Gesamthöhe der Planungspflicht nach Raumplanungsgesetzgebung (RPG). Solche Anlagen bedürfen der Behandlung auf Richtplan- und auf Nutzungsplanstufe. Die Planung von WEA bedingen eine schrittweise Vertiefung der Grundlagen auf Projektebene und parallel dazu eine schrittweise Umsetzung in den raumplanerischen Instrumenten. Gemäss Umweltschutzgesetzgebung bedürfen WEA mit einer Leistung von über 5 Megawatt einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Anlagentyp Nr. 21.8 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV). Das vorliegende Vorhaben in Glarus Nord sieht mehrere WEA vor, welche in der Summe diesen Grenzwert nach UVPV überschreiten werden. Das massgebliche Verfahren für die UVP ist im konkreten Fall das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Raumplanungsgesetz (RPG). Der erforderliche Umweltverträglichkeitsbericht, in welchem sämtliche relevanten Umweltbelange behandelt werden, liegt bis heute noch nicht vor. Deshalb ist im heutigen Zeitpunkt keine umfassende Interessenabwägung möglich. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Zone für Windenergie aus dem Zonenplan sowie aus dem</p>	Zone für Windenergieanlagen gestrichen
-----	--------------------------------	--	---	---	--

			<p>Baureglement zu streichen. Die Thematik Windenergieanlagen kann zu einem späteren Zeitpunkt, sobald alle nötigen Grundlagen, Untersuchungen und Beurteilungen betreffend die relevanten Umweltaspekte vorliegen, in Form einer Teilrevision der Nutzungsplanung behandelt werden. Dies entspricht auch der Absicht der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG.</p> <p>Antrag 1 wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.</p> <p>Antrag 2: Der Antrag bezieht sich auf den Wildtierkorridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen. Der Wildtierkorridor „St. Sebastian“ zwischen Bilten und Niederurnen ist von regionaler Bedeutung. Sowohl der Eintrag im Kantonalen Richtplan als auch der Eintrag im Gemeinderichtplan sind behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. In der Nutzungsplanung hat die notwendige Interessenabwägung, resp. Konkretisierung zu erfolgen. Gestützt auf Angaben der Wildhut und unter Einbezug der weiteren Nutzungsinteressen wurde der Wildtierkorridor in der Nutzungsplanung abgebildet. Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken können. Auch beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen, bspw. für die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone, innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung sichergestellt bleibt. Eine Bezeichnung von landschaftlichen Elementen, wie Bepflanzungen, Abgrabungen oder Schüttungen und dgl., mit dem Zweck, „Trittsteine“ für das Wild als Schutz bei der Durchquerung zu schaffen, ist keine stufengerechte Massnahme. Im Nutzungsplan sind keine solchen Elemente vorgesehen. Die Schaffung von „Trittsteinen“ wird erst</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Gegenstand von konkretisierenden Projektvorhaben innerhalb der Zone für Wildtierkorridore sein. In diesem Verfahrensschritt stehen alsdann wiederum Einsprachemöglichkeiten mit entsprechenden Rechtsmitteln zur Verfügung. Ob und in welcher Art und Weise solche Elemente für eine Wildwanderung nötig sein werden, ist erst zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Dabei werden alle divergierenden Interessen, so auch diejenigen der bewirtschaftenden Landwirte gewürdigt und gegeneinander abgewogen. Antrag 2 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 3: Gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind die Gewässerräume bis Ende 2018 zu bezeichnen. Im Kanton Glarus hat dies gemäss der Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus, welche am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde, in der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen. Die Bezeichnung der Gewässerräume in der Gemeinde Glarus Nord erfolgt mittels einer überlagernden Gewässerraumzone. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Art. 41a Abs. 1 GSchV verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch das Flachmoor von nationaler Bedeutung im Niederriet. Hinsichtlich der Revision der Schutzgebietes Niederriet wurde die Ausscheidung der Gewässerräume nach der öffentlichen Auflage mit Vertretern der</p>	
--	--	--	---	--

			<p>kantonalen Fachstellen besprochen und an den erforderlichen Stellen angepasst. Die Parzellen Nr. 83, 156, 265, 269 und 279 sind davon nicht berührt. Des Weiteren beantragt der Einsprecher einen Verzicht auf die Ausscheidung einer Naturschutzzone um das Schutzgebiet Niederriet, das als Flachmoor von nationaler Bedeutung in den Inventargrundlagen des Bundes verzeichnet und bestätigt ist. Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden, weil übergeordnetes Recht von Bund und Kanton das ausschliessen. Die Gemeinde hat aber zwecks Umsetzung der Anliegen aus Natur- und Landschaftsschutz und im Hinblick auf eine Harmonisierung der Schutzfestlegungen in allen ehemaligen Gemeinden ein einfaches System von zwei überlagerten Nutzungszonen, der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR und der Landschaftsschutzzone nach Art. 42 BauR gewählt. Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen wird zudem Art. 41 BauR angepasst. Im BauR wird auf die Abstimmung zu den Nutzungsvorgaben gemäss übergeordnetem Recht verwiesen und im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird der Bezug zu den Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Direktzahlungsverordnung hergestellt. Damit wird eine angemessene Bewirtschaftung der fraglichen Parzellenflächen sichergestellt, welche sowohl den Anliegen des Naturschutzes als auch den Anliegen des Bewirtschafters bestmöglich entgegenkommt. Antrag 3 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 4: Die KVA produziert zu viel ungenutzte Abwärme. Um einen dauerhaften, wirtschaftlichen Betrieb sicherstellen zu können muss die KVA ihre CO₂-Bilanz verbessern. Dies kann idealerweise durch die Nutzung der niedriggradigen Abwärmemenge für die Beheizung von Gewächshäusern erfolgen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck zwischen Bilten und Niederurnen eine Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen vorgesehen, welche für</p>	
--	--	--	--	--

			<p>eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung mittels Gewächshäusern geeignet ist. Gemäss den Angaben der KVA eignet sich der Standort aufgrund der Distanz zur KVA, der Besonnung und den Eigentumsverhältnissen für die Realisierung von Gewächshäusern. Es sind keine Schutzgebiete nach Bundesrecht oder kantonalen Festlegungen betroffen. Ebenso werden keine FFF tangiert. Die Intention des Siedlungstrenngürtels, der im Gemeinderichtplan verzeichnet ist, bleibt auch mit der Errichtung von Gewächshäusern (Glashäuser) gewahrt. Die notwendigen Detailuntersuchungen bezüglich Grundwasser sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beizubringen. Gemäss Art. 19 BauV können für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen ausgeschieden werden. Die Grundsätze für die Ausscheidung werden dabei im Kantonalen Richtplan festgelegt. Dabei ist gemäss den richtungsweisenden Festlegungen des Kantonalen Richtplans aufzuzeigen, wie die Zonen mit den Interessen der Erschliessung, Immissionen, Landschafts- und Ortsbildschutz etc. abgestimmt sind. Die auszuscheidenden Flächen müssen gemäss den Abstimmungsanweisungen des Kantonalen Richtplans für die vorgesehenen Nutzungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen, bestehende Infrastrukturanlagen müssen genutzt werden können, resp. zweckmässige Infrastrukturanlüsse müssen möglich sein. Zudem gibt es Ausschlussgründe für die Ausscheidung von Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen. Dazu gehören Schutzgebiete nach Bundesrecht sowie Gebiete mit Schutzfestlegungen nach kantonalem Recht, sowie Fruchtfolgeflächen, mit Ausnahme des Vorliegens eines übergeordneten Interesses und soweit keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Weitere Ausnahmen bilden Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz,</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>wenn sie mit den Schutzziele nicht vereinbar sind. Vorliegendenfalls ist kein Ausnahmetatbestand ersichtlich. Die Gemeinde Glarus Nord bezeichnet in der totalrevidierten Nutzungsplanung drei Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen. Dazu gehört auch das Gebiet Rotwis – Schönhof, welches für Gewächshäuser zur Abwärmenutzung von der KVA vorgesehen ist. Die Gemeinde hat ein überwiegendes, öffentliches Interesse an der Nutzung dieser Abwärme, damit die KVA langfristig betrieblich gesichert werden kann und die frei verfügbare Wärmeenergie sinnvoll genutzt werden kann. Antrag 4 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 5: Der Landrat des Kantons Glarus fasste im Jahr 2015 den Beschluss zur Festlegung der Fruchtfolgefächern (FFF) im Kantonalen Richtplan. Die Genehmigung des Bundes ist erfolgt. In der Nutzungsplanung werden die FFF rein informationshalber, nicht parzellenscharf und unverändert gegenüber der Ausscheidung des Kantons abgebildet. Die informelle Bezeichnung der FFF im Zonenplan hat keine rechtliche Wirkung und somit die Überlagerung der Schraffur über Gebäude oder Vorplätze bei landwirtschaftlichen Betrieben keine weitere Bedeutung. Zudem kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Glarus Nord gemäss Kanton ein hinreichendes Kontingent an FFF bereitstellt. Antrag 5 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 6: Der Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) bildet nicht Gegenstand der Beschlussakten und er wird auch nicht genehmigt. Gegen den PMB kann keine Einsprache geführt werden. Auf Antrag 6 wird nicht eingetreten.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
158	660, 661, Niederurnen	Es sei auf die Umzonung der Parz. Nrn. 660 und 661 von der bisherigen Wohnzone W4 in eine Dorfzone DE zu verzichten.	Abgewiesen	Die heute geltenden Bauregeln in der Wohnzone W4 lassen Gebäude mit 11 m Traufhöhe, 15 m Firsthöhe, 50 m Gebäudelänge und eine Ausnutzungsziffer von 0,75 zu, unter Beachtung nicht störender Emissionen (ES II). Gemäss neuem Baureglement sind Traufhöhen von 10 2/3 m, Firsthöhen von 13 1/3 m, unbeschränkte Gebäudelängen und Gebäudeabstände von 8 resp. 10 m je nach Ausrichtung, Flächenanteile bebaut und verändert sowie mässig störende Emissionen ES III zulässig. Während dem die zulässigen Höhen mit dem neuen Baureglement geringfügig eingeschränkt werden, werden alle anderen Bauregeln gelockert. Einschränkungen und Flexibilisierungen gleichen sich in etwa aus. Die Abgrenzung der neuen Zonen gemäss Nutzungsplanung erfolgte gestützt auf die bisherigen Nutzungszonen, die vorhandene Bebauung im konkreten Fall und im Umfeld sowie städtebauliche Überlegungen. Unter diesen Prämissen ist die Zuweisung der Parzellen Nr. 660 und 661 zur Erweiterten Dorfzone Ebene als angemessen, zweckmässig und im Ermessen der Gemeinde liegend. Der Antrag wird abgewiesen.	

159	15, 22, 23, 31, 82, 91, 93, 132, 141, 142, 155, 711, Bilten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wildtierkorridor, und insbesondere die Trittsteine und die Staudenbepflanzungen, seien aus dem NUP zu streichen. 2. Die Landschaftsschutzzone in Bilten sei aus dem NUP zu streichen. 3. Die Gewässerraumausscheidungen sowie die Naturschutzzone rund um das Flachmoor Niederriet seien aus dem NUP zu streichen. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Antrag 1: Der Wildtierkorridor „GL07/SG02/SZ07 Reichenburg“ ist als Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung eingestuft. Der Korridor für die Zielarten Rothirsch, Wildschwein und Reh wurde durch das BAFU im Jahr 2012 als beeinträchtigt eingestuft. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes „Linth 2000“ wurden Begleitmassnahmen getroffen. Insbesondere wurde eine Wildtierpassage (Wildtierunterführung / Wilddurchlass Hänggelgiessen) aus dem Sanierungsprogramm des ASTRA und des BAFU erstellt. Die Erstellung von Vernetzungs- und Leitelementen wurde im Jahr 2012 als noch ausstehend bezeichnet. In der totalrevidierten Nutzungsplanung wird im fraglichen Gebiet nun gestützt auf Art. 20 der BauV und Art. 44 BauR eine Zone für Wildtierkorridore bezeichnet. Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken können. Auch beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen, bspw. für die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone, innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung sichergestellt bleibt. Eine Bezeichnung von landschaftlichen Elementen, wie Bepflanzungen, Abgrabungen oder Schüttungen und dgl., mit dem Zweck, „Trittsteine“ für das Wild als Schutz bei der Durchquerung zu schaffen, ist keine stufengerechte Massnahme. Im Nutzungsplan sind keine solchen Elemente vorgesehen. Die Schaffung von „Trittsteinen“ wird erst Gegenstand von konkretisierenden Projektvorhaben innerhalb der Zone für Wildtierkorridore sein. In diesem Verfahrensschritt stehen alsdann wiederum Einsprachemöglichkeiten mit entsprechenden Rechtsmitteln zur Verfügung. Ob und in welcher Art und Weise solche Elemente für eine</p>	
-----	---	---	---	--	--

			<p>Wildwanderung nötig sein werden ist erst zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Dabei werden alle divergierenden Interessen, so auch diejenigen der bewirtschaftenden Landwirte gewürdigt und gegeneinander abgewogen. Da im Zonenplan sich keinerlei Einträge bezüglich „Trittsteine und Staudenbepflanzungen“ finden, ist dieser Teil des Antrages gegenstandslos. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Als Grundlage für die Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes dienten bei der Bearbeitung der Nutzungsplanung die "Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung". Die ehemaligen Gemeinden hatten die Thematik in den noch geltenden Ortsplanungen sehr unterschiedlich umgesetzt. Für die vorliegende Gesamtrevision galt es eine einheitliche Bearbeitungstiefe zu erreichen. In der Nutzungsplanung wurden in einem ersten Schritt die Maximalausdehnung der Schutzobjekte gemäss Grundlagendaten sowie der rechtskräftigen Festlegungen in den Ortsplanungen als umhüllende Linie abgebildet. Anschliessend wurde die Bereinigung und Interessenabwägung mit weiteren Nutzungen, wie Baugebiet, touristische Anlagen, etc., vorgenommen. Im vorliegenden Fall wird die Landschaftsschutzzone gemäss genehmigtem Schutzzonenplan der ehemaligen Gemeinde Bilten übernommen. Antrag 2 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 3: Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Art. 41a Abs. 1 GSchV</p>	
--	--	--	--	--

			<p>verlangt vergrösserte Gewässerräume bei den in diesem Absatz erwähnten Schutzgebieten. Dies betrifft unter anderem auch das Flachmoor von nationaler Bedeutung im Niederriet. Hinsichtlich der Revision der Schutzgebietes Niederriet wurde die Ausscheidung der Gewässerräume nach der öffentlichen Auflage mit Vertretern der kantonalen Fachstellen besprochen und an den erforderlichen Stellen angepasst. Davon betroffen sind auch die Parzellen Nr. 82, 141, 142, 155 und 711. Auch bei der Parzelle Nr. 22 wurde der Gewässerraum an den tatsächlichen Verlauf des Gewässers angepasst. Des Weiteren beantragt der Einsprecher einen Verzicht auf die Ausscheidung einer Naturschutzzone um das Schutzgebiet Niederriet, das als Flachmoor von nationaler Bedeutung in den Inventargrundlagen des Bundes verzeichnet und bestätigt ist. Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden, weil übergeordnetes Recht von Bund und Kanton das ausschliessen. Die Gemeinde hat aber zwecks Umsetzung der Anliegen aus Natur- und Landschaftsschutz und im Hinblick auf eine Harmonisierung der Schutzfestlegungen in allen ehemaligen Gemeinden ein einfaches System von zwei überlagerten Nutzungszonen, der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR und der Landschaftsschutzzone nach Art. 42 BauR gewählt. Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen wird zudem Art. 41 BauR angepasst. Im BauR wird auf die Abstimmung zu den Nutzungsvorgaben gemäss übergeordnetem Recht verwiesen und im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird der Bezug zu den Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Direktzahlungsverordnung hergestellt. Damit wird eine angemessene Bewirtschaftung der fraglichen Parzellenflächen sichergestellt, welche sowohl den Anliegen des Naturschutzes als auch den Anliegen des Bewirtschafters bestmöglich entgegenkommt. Antrag 3 wird abgewiesen.</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
160	2059, 185, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei auf die Auszonung und materielle Enteignung der Parz. Nr. 2059 und 185 sowie auf die Zuweisung in die Nichtbauzone "Zone für künftige bauliche Nutzung (ZkbN)" zu verzichten und es seien die beiden Parzellen in der Zone "erweiterte Dorfzone Ebene (DE)" zu belassen. 2. Es sei im Detail aufzuzeigen und namentlich auch raumplanerisch hinreichend zu begründen, weshalb gerade das Grundeigentum der Einsprecherin - umgeben von diversen Bauzonen - ausgezont werden soll. 3. Es sei im Detail aufzuzeigen, wo und in welchem Mass die Gemeinde Glarus Nord sämtliche andere Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die notwendige Reduktion der Bauzonen an Orten vorzunehmen, wo eine Überbauung aus planungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Parzelle Nr. 2059 ist Teil einer grösseren, noch nicht bebauten Fläche und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 2059 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Näfels wurde letztmals im Jahr 2006 revidiert. Die Einsprecherin verweist auf einen Überbauungsplan, welcher von der ehemaligen Gemeinde Näfels genehmigt worden sei, wegen Uneinigkeiten betreffend Zahlungsmodalitäten für die Erschliessungsgebühren jedoch nicht realisiert wurde. Der Überbauungsplan ist bei der Gemeinde nicht aktenkundig. Die Parzelle Nr. 2059 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 2059, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Risi, in welchem sich Parzelle Nr. 2059 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 2059 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Die Einsprecherin stellt Vergleiche mit weiteren Parzellen an, welche aufgrund der Parzellierung und weiteren planerischen Festlegungen nicht bebaubar seien. Dazu ist zu bemerken, dass die Parzellierung nur eines von vielen Kriterien darstellt, welche bei der Abgrenzung der Bauzonen beigezogen werden. Die Parzellierung könnte im Rahmen einer Folgeplanung angepasst werden. Ebenso stellt auch die Gefahrenzonierung nur eines von vielen Kriterien bei der Abgrenzung der Bauzone dar.</p>	

161	Baureglement	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung sei zu verzichten. 2. Eventuell seien die in der vorliegenden Einsprache dargelegten Anpassungen vorzunehmen. 2.1. Art. 8 (Art und Mass in Bauzonen) ist zu überarbeiten, insbesondere die Bauzonen und die Flächenanteile der anrechenbaren Grundstücksflächen. 2.2. Art. 19 (Grünzone) ist im Baureglement zu schwach und definiert keinen Mehrwert für die Bevölkerung und keine Verpflichtungen. 2.3. Art. 30 (Dachgestaltung) ist anzupassen. 2.4. Art. 26 mit dem Zuschlag z ist gänzlich zu streichen. 2.5. Art. 23 ist für Kleinbauten die maximale Gebäudefläche von 10 m² auf 30 m² zu erhöhen, damit auch der Bau von Garagen möglich ist. 2.6. Im Art. 8 sind die Flächenanteile der anrechenbaren Grundstücksflächen (bebaut, verändert, unverändert) sowie deren Regelung in Art. 24 generell zu überarbeiten. Die Prozentwerte sind schlecht studiert und müssen zwingend angepasst werden. 2.7. Im Art. 24 sind die Flächenanteile der veränderten Fläche (Ziff. 3.) anzupassen. 2.8. Bei Mehrfamilienhäusern sind unterirdische Garagen zwingend vorzuschreiben. Die Anzahl Parkplätze richtet sich nach VSS-Norm. Art. 32 Ziff. 2 und Ziff. 3 sind zu streichen. 2.9. Die Regelungen der Art. 24 (Flächenanteile) und Art. 32 (Parkierung und Zufahrten) sind zwingend zu korrigieren, verunmöglichen sie eine sinnvolle Parkierung. 2.10. Art. 34 zwingt zu 2,50 m lichte Raumhöhe. Gegenüber 2,40 (heute Standard) entsteht nicht mehr Qualität, sondern nur Mehrkosten zu Lasten der Bauherren. 2,50 	<p>BauR wird betr. 2.1, 2.6, 2.7, 2.9, 2.11, 2.14, überarbeitet; im Übrigen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann</p>	<p>Antrag 1): Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Nutzungsplanungen der acht Vorgängergemeinden zusammenzuführen und ein neues Baureglement zu erarbeiten. Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist dabei der Boden Haushälterisch zu nutzen und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen. Insbesondere ist die Siedlungsentwicklung nach Innen zu lenken unter Berücksichtigung einer angepassten Wohnqualität und von kompakten Siedlungen. Der geforderte Verzicht auf eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung würde klar dem übergeordneten Recht widersprechen, zumal die heutigen Bauzonenreserven den voraussichtlichen Bauzonenbedarf für die nächste Planungsperiode von 15 Jahren gemäss Art. 15 RPG weit überschreiten. Per Ende Mai 2013 betrug das Bauland innerhalb der Kernzonen total 97.4 ha. Davon waren 8.5 ha oder 9 % nicht überbaut. In den Wohnbauzonen waren rund 271.6 ha eingezont, wovon 77.6 ha oder 29 % nicht überbaut waren. Bei den Gewerbe- und Industriezonen betrug die eingezonte Fläche rund 145.3 ha. Davon waren 44.9 ha oder 31 % nicht überbaut. Bei den Spezialzonen liegt der Anteil der nicht überbauten Flächen bei 23 %. Der Bauzonenbedarf für sämtliche Zonen ist wesentlich tiefer. Die laufende Ortsplanungsrevision der Gemeinde Glarus Nord hat das Ziel, die Bauzonen bedarfsgerecht anzupassen und somit erstmalig eine raumplanerische Grundordnung zu schaffen, welche den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 15 RPG entspricht. Der Nichteintretensentscheid wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.1): Die Gemeinde hat zusammen mit den Beratern die Flächenanteile auf Basis von verschiedenen konkreten Studien auf diversen Parzellen in Glarus Nord empirisch erhoben, studiert und</p>	
-----	--------------	--	---	---	--

		<p>m ist auf mindestens 2,40 m anzupassen. Wer höhere Räume bauen will, kann es tun muss aber nicht.</p> <p>2.11. In Art. 34 Ziff. 4 ist nicht geregelt, nach welchem Gesetz die zwingend zu erstellenden Veloräume abzumessen sind. Diese Bestimmung muss ergänzt werden.</p> <p>2.12. In bestehenden Einfamilienhausquartieren sind Gebäudelängen zu begrenzen und Geschosshöhen zu reduzieren mit griffigen Vorgaben.</p> <p>2.13. Innerhalb der ganz oder fast geschlossenen Bauweise sind Gebäudehöhen dem Bestand anzupassen (z.B. Spinnereistrasse Mollis, Oberdorf Mollis, etc.).</p> <p>2.14. Art. 4 und 5 im Baureglement sind zwingend anzupassen.</p> <p>2.15. In Art. 12 und 15 sind die Verpflichtungen zu Architekturwettbewerben zu streichen.</p> <p>2.16. Art. 46 (Zone für Windenergieanlagen) ist gänzlich zu streichen.</p> <p>3. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.</p>	<p>schliesslich festgelegt. Eine nochmalige Überprüfung hat nunmehr ergeben, dass die Flächenanteile „verändert“ zulasten der Flächenanteile „unverändert“ in der erweiterten Dorfzone am Hang DH um 10%-Punkte erhöht werden können. Der Antrag wird in diesem Sinne teilweise gutgeheissen.</p> <p>Antrag 2.2): Die Bestimmung zu den Grünzonen basiert auf den Regelungen aus dem kantonalen Recht. Die Gemeinde hat die Grünzonen auf Anweisung des Kantons unterteilt in spezifische Untertypen. Für eine „Verschärfung“ der Bestimmung, wie beantragt, sieht die Gemeinde keinen Bedarf. Die im BauR vorgeschlagene Fassung deckt alle Bedürfnisse hinreichend und mit angemessener Flexibilität für die Bauherren ab. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.3): Die Bestimmungen zur Dachgestaltung umfassen Vorgaben zur Dachneigung und zu Dachterrassen in der Ortsbildschutzzone. Zudem baut das BauR auf dem Modell der Bauberatung auf. Die Gemeinde sieht keinen Bedarf diese Bestimmungen mehr einzuengen, als zwingend nötig. Die Flexibilität für die Bauherren soll gewahrt bleiben. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.4): Mit der Einführung des sogenannten Zuschlags z im geneigten Gelände sichert die Gemeinde die Gleichbehandlung bei der Ausnutzung von Grundstücken im geneigten und im ebenen Gelände ab. Ohne diese Regelung wären die Bauparzellen im geneigten Gelände wesentlich benachteiligt, was die bauliche Ausnutzung betrifft. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.5): Garagen sollen gemäss Art. 32 Abs. 2 BauR in den Hauptbaukörpern, in Anbauten oder unterirdisch bereitgestellt werden. Kleinbauten, so wie sie im BauR definiert sind, sollen nicht zu Garagen</p>	
--	--	--	--	--

			<p>genutzt werden und deshalb auch nicht mehr als 10 m² Grundfläche aufweisen. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.6): Dieser Antrag ist deckungsgleich mit Antrag 2.1; es kann auf das obstehend Gesagte verwiesen werden.</p> <p>Antrag 2.7): Dieser Antrag ist teilweise deckungsgleich mit dem Antrag 2.1. Es kann auf das obstehend Gesagte verwiesen werden. Bezüglich der Anrechenbarkeit der unterirdischen Bauten an die veränderte Fläche in Art. 24 Abs. 3 wird eine Änderung abgewiesen, da unterirdische Bauten wesentliche Bodeneingriffe bedingen. Der Antrag wird, soweit er den teilweise gutgeheissenen Antrag 2.1 übersteigt, abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.8): Das Baureglement (BauR) ermöglicht die Bereitstellung der Garagen in den Hauptbaukörpern, Anbauten oder unterirdischen Anlagen. Es wäre unbegründet und mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar, wenn diese Vorschrift für Mehrfamilienhäuser restriktiver ausgestaltet würde. Das Baureglement will auch hier eine gewisse Flexibilität zugunsten der Bauherrschaft gewähren. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.9) Dieser Antrag ist im Prinzip deckungsgleich mit den Anträgen 2.1 und 2.8. Es wird auf das obstehend Gesagte verwiesen. Der Antrag wird im Sinne der obstehenden Ziff. 2 gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.10): Die Raumhöhen sind wesentliches Element einer qualitativen Wohnsituation. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, bezüglich Neubauten den neuen Wert von 2,50 m einzuführen. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.11):</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Art. 34 Abs. 4 BauR wird folgendermassen ergänzt: Die Berechnung der pflichtgemässen Anzahl Veloabstellplätze erfolgt nach den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Der Antrag wird in diesem Sinne gutgeheissen.</p> <p>Antrag 2.12]: Die Regelbauweise in Glarus Nord in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen baut auf der 3-geschossigen Bauweise auf. Ist aus Ortsbildschutzgründen eine Beschränkung der traufseitigen Gebäudehöhe nötig, kann dies im Baubewilligungsverfahren verfügt werden. Ansonsten erfüllt die Gemeinde mit dieser Regelung den Auftrag aus der Gemeindeversammlung zum Gemeinderichtplan und die Vorgaben des RPG. Bezüglich Gebäudelängen sind die Regelbauvorschriften ebenfalls genügend. In der Ebene sind lange Baukörper oder zur Zeile zusammengebaute Gebäude heute schon üblich. In der Hanglage erfolgt die Einschränkung zu langer Bauten durch die Bestimmung in Art. 8 BauR. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.13]: Sowohl die geschlossenen Bauzeilen an der Spinnereistrasse als auch im Oberdorf liegen innerhalb der Ortsbildschutzzone. Gemäss Baureglement ist es möglich, projektbezogen die traufseitige Gebäudehöhe anzupassen. Es ist nicht zielführend, für einzelne Stellen oder Strassenabschnitte restriktivere Regelungen zu treffen und damit die Flexibilität auch für bessere Lösungen zu verunmöglichen. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.14] Antrag 2.14 will eine Klärung der Aufgabenstellung und Kompetenzen der Gestaltungskommission und der Bauberatung. Der Gemeinderat sieht den geltend gemachten Präzisionsbedarf bei der Bauberatung, hingegen nicht bei der Gestal-</p>	
--	--	--	--	--

			<p>tungskommission. Klar ist indes, dass die Entscheidungskompetenz bei den politischen Behörden bleibt. Der Antrag wird sinngemäss gutgeheissen.</p> <p>Antrag 2.15): Die Verpflichtung zur Durchführung von Architekturwettbewerben wird beibehalten. Falls von der Regelbauweise abgewichen werden will, ist für die optimale Nutzung und Gestaltung der Schlüsselgebiete der ortsbaulichen Entwicklung ein Konkurrenzverfahren zielführend. Die Kostengenauigkeit betreffend die Umsetzung der Wettbewerbsergebnisse hängt nicht von den Wettbewerbsverfahren, sondern viel mehr von den beteiligten Projektanden ab. Das diesbezügliche Argument ist somit nicht stichhaltig. Zudem muss in einem Wettbewerb nicht zwingend die gesamte Leistung für die Detailprojektierung und Umsetzung durch den Wettbewerbssieger erbracht werden. Es gibt verschiedene Modelle der Durchführung und Aufgabenzuweisung. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.16): Die Windkraft wird bisher im Kanton Glarus und in der Gemeinde Glarus Nord noch nicht kommerziell genutzt. Auf privater Basis wurde ein Projekt zur Erstellung und zum Betrieb von bis zu 5 Windenergieanlagen im Raum Bilten – Ziegelbrücke lanciert. Die Linth Wind, unterstützt durch die Interwind Ltd., erarbeitete dafür verschiedene Grundlagen. Es sind indes noch weitergehende Abklärungen erforderlich.</p> <p>Gemäss den Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Energie und Kommunikation zur Planung von Windenergieanlagen (UVEK) in einem Bericht vom März 2010, unterstehen Windenergieanlagen (WEA) über 30 m Gesamthöhe der Planungspflicht nach Raumplanungsgesetzgebung (RPG). Solche Anlagen bedürfen der Behandlung auf Richtplan- und auf</p>	
--	--	--	--	--

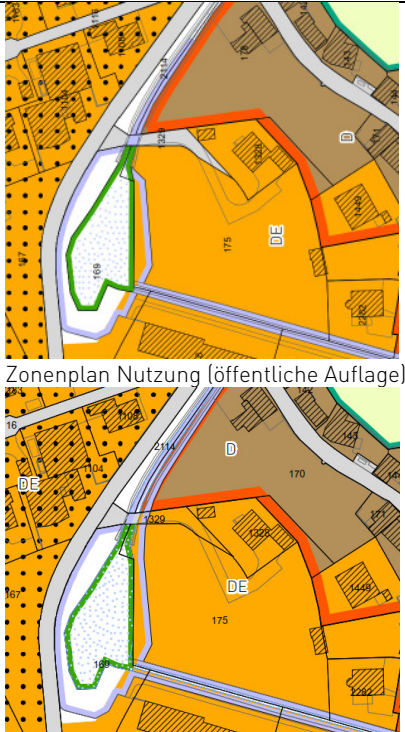
Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Nutzungsplanstufe. Die Planung von WEA bedingen eine schrittweise Vertiefung der Grundlagen auf Projektebene und parallel dazu eine schrittweise Umsetzung in den raumplanerischen Instrumenten.</p> <p>Gemäss Umweltschutzgesetzgebung bedürfen WEA mit einer Leistung von über 5 Megawatt einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Anlagentyp Nr. 21.8 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV). Das vorliegende Vorhaben in Glarus Nord sieht mehrere WEA vor, welche in der Summe diesen Grenzwert nach UVPV überschreiten werden. Das massgebliche Verfahren für die UVP ist im konkreten Fall das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Raumplanungsgesetz (RPG). Der erforderliche Umweltverträglichkeitsbericht, in welchem sämtliche relevanten Umweltbelange behandelt werden, liegt bis heute noch nicht vor. Deshalb ist im heutigen Zeitpunkt keine umfassende Interessenabwägung möglich. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Zone für Windenergie aus dem Zonenplan sowie aus dem Baureglement zu streichen. Die Thematik Windenergieanlagen kann zu einem späteren Zeitpunkt, sobald alle nötigen Grundlagen, Untersuchungen und Beurteilungen betreffend die relevanten Umweltaspekte vorliegen, in Form einer Teilrevision der Nutzungsplanung behandelt werden. Dies entspricht auch der Absicht der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG. Der Antrag ist gegenstandslos.</p>	

162	Baureglement	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zonen W2b seien mit den gleichen Grundmassen aus den alten Bauordnungen beizubehalten. 2. Für Kleinbauten sei die längere Seite auf 4m festzulegen. 3. Carports dürfen max. bis 1.5m an die Strasse gestellt werden können. Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein. 4. Der Rollweg sei für den Langsamverkehr zu erhalten (Taxi-Way Flugplatz). 5. Nördlich des Segelflughangars, Parz. Nr. 1533 und Kaliforni, sei eine Fläche für dessen Vergrösserung freizuhalten (Abtausch FFF), 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Aufgabe und Wesen der neuen Nutzungsplanung ist gerade die Harmonisierung der Nutzungsplanungen der ehemaligen Gemeinden gestützt auf ein Gesamtkonzept. Dieses Gesamtkonzept wurde in der Phase der „Konzeption“ in den Grundsätzen bestimmt und im Gemeinderichtplan behördenverbindlich umgesetzt. Nun legt die Gemeinde eine Nutzungsplanung vor, welche diesen Grundsätzen und den behördenverbindlichen Vorgaben entspricht. Es ist nicht zweck- und rechtmässig, diese Grundsätze, die sich vor allem auch auf die neue Bundesgesetzgebung abstützen, umzustossen und die Revision der Nutzungsplanung auf ein „Zusammenzeichnen der ehemaligen Zonenpläne und eine Kopie der ehemaligen Bauordnungen zu reduzieren“. Planung bedeutet auch Entwicklung, wobei die Hauptziele der Revision der haushälterische Umgang mit dem verfügbaren Bauland und insbesondere eine Verdichtung sind. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Die Kleinbauten gemäss Art. 33 BauV werden in Art. 23 BauR in der Fläche und Höhe beschränkt. Eine weitere Regelung der maximalen Fassadenlänge ist in diesem Fall nicht nötig und nicht zweckmässig. Im konkreten Fall kann es sehr nützlich sein, wenn bezüglich der maximalen Länge von Kleinbauten keine zusätzlichen Vorschriften erlassen werden; die Bauten sind bereits sehr eingeschränkt. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 3: Es ist nicht nachvollziehbar und nicht begründet, weshalb für Carporte und deren Abstandsvorschriften zu Gemeindestrassen eine spezielle Grenzabstandsvorschrift erlassen werden sollte. Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge sind gemäss BauR entweder im Hauptbau, im Anbau oder</p>	
-----	--------------	--	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>unterirdisch zu erstellen. Die Grenzabstands- vorschriften für diese Bauteile genügen, um die Sicherheitsanforderungen für die Strassen- benützer zu gewährleisten. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 4: Im Zonenplan weitere Festlegungen sind die Langsamverkehrsverbindungen eingetragen. Diese sollen dauerhaft für diese Nutzung zur Verfügung stehen und gesichert werden. Aufgrund der künftigen flugtechnischen Nutzung des Flugplatzareals durch den Flugbetrieb sind Anpassungen an diesem Langsamverkehrsnetz aus Sicherheitsgründen unumgänglich. Diese sind verhältnismässig und stellen einen guten Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessen dar. Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 5: Der Antrag 5 zielt offensichtlich auf eine kompensatorische Sicherung von Fruchtfolge- flächen (FFF). Dazu ist zu bemerken, dass die Festlegung der Fruchtfolgeflächen Sache des Kantons ist und das die FFF im Zonenplan lediglich informationshalber abgebildet werden. Zudem kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Glarus Nord gemäss Kanton ein hinreichendes Kontingent an FFF bereitzustellen.</p>	

163	34, Oberurnen	Der Tschingel Oberurnen sei in der Ferienhauszone oder in einer anderen geeigneten Bauzone zu belassen.	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Tschingel liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet und stellt nach heutigem Rechtsverständnis eine bundesrechtswidrige Kleinbauzone dar. Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind zudem unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Bau- und Unterhaltskosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Tschingel einzuschränken. Insbesondere sind neue Erstwohnungen oder neue Zweitwohnungen im Gebiet Tschingel nicht erwünscht, da der Erschliessungsaufwand für den Bau oder Unterhalt unverhältnismässig hoch wären in Bezug auf die mögliche Nutzung. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Tschingel den Zielsetzungen des RPG ganz grundsätzlich. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des RPG sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwergewichtig an Orten zu planen, welche auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das Gebiet Tschingel ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt unzweckmässig weit von den Arbeitsplatzgebieten entfernt und widerspricht damit beiden Planungsgrundsätzen. Eine Weiterentwicklung des Ferienhausgebiets Tschingel im Sinne einer dauerhaft oder temporär genutzten Bauzone ist weder zweckmässig noch rechtmässig. Eine wesentliche Weiterentwicklung und Nutzungsintensivierung des Gebiets Tschingel widerspricht den anzuwendenden Planungsgrundsätzen und dem übergeordneten Recht. Der Besitzstand ist gewahrt und Umbauvorhaben können das Ausnahmegewilligungsverfahren für Bauten und</p>	
-----	------------------	---	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchlaufen.	
164	313, Filzbach	Der äussere Wanderwegrand sei als Grenze des Gewässerraums festzulegen und der Gewässerraum entsprechend lateral zu verschieben.	Abgewiesen	Gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere des Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind die Gewässerräume bis Ende 2018 zu bezeichnen. Im Kanton Glarus hat dies gemäss der Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus, welche am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde, in der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen. Die Bezeichnung der Gewässerräume in der Gemeinde Glarus Nord erfolgt mittels einer überlagernden Gewässerraumzone. Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Gemäss der kantonalen Richtlinie kann aufgrund der topografischen Gegebenheiten oder der konkreten örtlichen Gegebenheiten eine laterale Verschiebung des Gewässerraumes sinnvoll sein. Laterale Verschiebungen müssen aber nicht nur aus Sicht der Bewirtschaftung, sondern auch aus Sicht des Gewässerschutzes Sinn machen. Im vorliegenden Fall ist keine Voraussetzung für eine solche Verschiebung gegeben.	

165	170, 175, 1328, 1329, Mollis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei auf die Umzonung der Parz. Nr. 1329 von der bisherigen Dorfkernzone zu einer Verkehrsfläche zu verzichten und die Parz. der erweiterten Dorfzone Ebene zuzuweisen. 2. Es sei auf jedwelche planungsrechtlichen und baureglementarischen Anordnungen, welche eine Verpflichtung der Eigentümerin der Parz. Nrn. 170, 175, 1328, 1329 zu einer Überbauung der Parz. innert einer bestimmten Frist vorschreiben bzw. eine solche Überbauungspflicht innert einer bestimmten Frist präjudizieren, zu verzichten. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Die Einsprecherin macht geltend, dass die Zuordnung der Parzelle Nr. 1329 zur Verkehrsfläche die nutzbare Fläche reduziert und die künftige Erschliessung präjudiziert ohne daraus Vorteile für die Öffentlichkeit zu erzielen und bezüglich der privaten Grundeigentümerschaft nur Nachteile zu erwirken. Weil die genannte Parzelle bereits eingezont ist, im weitgehend überbauten Gebiete liegt, grob erschlossen ist und abgesehen vom Gewässerschutz, welcher einen hinreichenden Gewässerraum verlangt, keine öffentlichen Interessen gegen eine teilweise Beibehaltung der Wohn-, Misch- oder Zentrumszone vorliegen, wird der Antrag 1 betreffend Ausscheidung einer erweiterten Dorfzone Ebene für Parzelle Nr. 1329 teilweise gutgeheissen. Die Teilfläche der Parzelle Nr. 1329, welche östlich des Gewässers liegt, wird gutgeheissen und diese Teilfläche der erweiterten Dorfzone Ebene mit überlagerter Gefahrenzone 2 zugewiesen. Der restliche Teil der Parzelle 1329 verbleibt in der Verkehrsfläche. Im vorliegenden Fall zeigte eine externe Überprüfung der Hochwassergefahr, dass im Vergleich zu den in der öffentlichen Auflage vorgesehenen Gewässerräumen eine geringfügige Verbreiterung erforderlich ist. Die Gewässerräume müssen entsprechend angepasst werden.</p> <p>Antrag 2: Die Gemeinde hat in der Nutzungsplanung (Stand öffentliche Auflage) darauf verzichtet, Bestimmungen zum gesetzlichen Kaufrecht festzulegen. Der Kanton hat der Gemeinde im Verfahren zur laufenden Nutzungsplanrevision mitgeteilt, dass eine kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen werde, um der Baulandhortung entgegenzuwirken. Auf kommunaler Ebene sind im heutigen Zeitpunkt keine entsprechenden Regelungen vorgesehen. Diese Gesetzesergänzung bildet folglich Gegenstand des laufenden Verfahrens betreffend Revision des</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>
-----	------------------------------	---	-------------------------	--	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>kantonales Raumentwicklungs- und Baugesetzes und nicht der Nutzungsplanrevision der Gemeinde Glarus Nord. Insofern zielt die Einsprache im Rahmen des laufenden Nutzungsplanverfahrens ins Leere, weil nämlich die Gemeinde im jetzigen Zeitpunkt keine entsprechende Regelung trifft; dies also nicht Gegenstand der Auflageakten bildet. Die Übersicht über den Stand der Überbauung, Erschliessung und Baureife (UEB) stellt nur eine planerische Grundlage dar. Diese Unterlagen werden weder von der Gemeindeversammlung beschlossen, noch von der Regierung genehmigt. Diese Unterlagen bilden Gegenstand der technischen Beurteilung von Bauzonenflächen. Wenn dereinst auf kantonaler oder kommunaler Stufe grundeigentümergebundene Regelungen betreffend Baulandmobilisierung getroffen werden sollten, werden diese Massnahmen in einem ordentlichen Erlassverfahren öffentlich bekanntgegeben, verbunden mit entsprechenden Rechtsmitteln. Da in der vorliegenden kommunalen Nutzungsplanung keine Bestimmungen enthalten sind, welche den Eigentümer zu einer Überbauung seines Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist verpflichten würden, ist die Einsprache grundsätzlich gegenstandslos und ist demzufolge abzuweisen. Antrag 2 wird abgewiesen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
166	197, Mollis	Es sei auf jedwelche planungsrechtlichen und baureglementarischen Anordnungen, welche eine Verpflichtung der Eigentümer der Parz. Nr. 197 zu einer Überbauung innert einer bestimmten Frist vorschreiben bzw. eine solche Überbauungspflicht innert einer bestimmten Frist präjudizieren, zu verzichten.	Abgewiesen, soweit nicht ohnehin gegenstandslos	Die Gemeinde hat in der Nutzungsplanung (Stand öffentliche Auflage) darauf verzichtet, Bestimmungen zum gesetzlichen Kaufrecht festzulegen. Der Kanton hat der Gemeinde im Verfahren zur laufenden Nutzungsplanrevision mitgeteilt, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen werde, um der Baulandhortung entgegenzuwirken. Auf kommunaler Ebene sind im heutigen Zeitpunkt keine entsprechenden Regelungen vorgesehen. Diese Gesetzesergänzung bildet Gegenstand des laufenden Verfahrens betreffend Revision des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes. Insofern zielt die Einsprache im Rahmen des laufenden Nutzungsplanverfahrens ins Leere, weil nämlich die Gemeinde im jetzigen Zeitpunkt keine entsprechende Regelung treffen möchte; dies also nicht Gegenstand der Auflageakten bildet. Die Übersicht über den Stand der Überbauung, Erschliessung und Baureife (UEB) stellt nur eine planerische Grundlage dar. Diese Unterlagen werden weder von der Gemeindeversammlung beschlossen, noch von der Regierung genehmigt. Diese Unterlagen bilden Gegenstand der technischen Beurteilung von Bauzonenflächen. Wenn dereinst auf kantonaler oder kommunaler Stufe grundeigentümergebundene Regelungen betreffend Baulandmobilisierung getroffen werden sollten, werden diese Massnahmen in einem ordentlichen Erlassverfahren öffentlich bekanntgegeben, verbunden mit entsprechenden Rechtsmitteln. Da in der vorliegenden kommunalen Nutzungsplanung keine Bestimmungen enthalten sind, welche den Eigentümer zu einer Überbauung seines Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist verpflichten würden, ist die Einsprache grundsätzlich gegenstandslos.	

167	Zone für Windenergieanlagen	Auf die Ausscheidung von Zonen für Windenergieanlagen sei zu verzichten.	Gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Anträge 1 und 2:</p> <p>Die Windkraft wird bisher im Kanton Glarus und in der Gemeinde Glarus Nord noch nicht kommerziell genutzt. Auf privater Basis wurde ein Projekt zur Erstellung und zum Betrieb von bis zu 5 Windenergieanlagen im Raum Bilten – Ziegelbrücke lanciert. Die Linth Wind, unterstützt durch die Interwind Ltd., erarbeitete dafür verschiedene Grundlagen. Es sind indes noch weitergehende Abklärungen erforderlich. Gemäss den Empfehlungen des Bundes zur Planung von Windenergieanlagen (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Energie und Kommunikation UVEK) Bericht vom März 2010, unterstehen Windenergieanlagen (WEA) über 30 m Gesamthöhe der Planungspflicht nach Raumplanungsgesetzgebung (RPG). Solche Anlagen bedürfen der Behandlung auf Richtplan- und auf Nutzungsplanstufe. Die Planung von WEA bedingen eine schrittweise Vertiefung der Grundlagen auf Projektebene und parallel dazu eine schrittweise Umsetzung in den raumplanerischen Instrumenten. Gemäss Umweltschutzgesetzgebung bedürfen WEA mit einer Leistung von über 5 Megawatt einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Anlagentyp Nr. 21.8 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV). Das vorliegende Vorhaben in Glarus Nord sieht mehrere WEA vor, welche in der Summe diesen Grenzwert nach UVPV überschreiten werden. Das massgebliche Verfahren für die UVP ist im konkreten Fall das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Raumplanungsgesetz (RPG). Der erforderliche Umweltverträglichkeitsbericht, in welchem sämtliche relevanten Umweltbelange behandelt werden, liegt bis heute noch nicht vor. Deshalb ist im heutigen Zeitpunkt keine umfassende Interessenabwägung möglich. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Zone für Windenergie aus dem Zonenplan sowie aus dem</p>	Zone für Windenergieanlagen gestrichen
-----	-----------------------------	--	---	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Baureglement zu streichen. Die Thematik Windenergieanlagen kann zu einem späteren Zeitpunkt, sobald alle nötigen Grundlagen, Untersuchungen und Beurteilungen betreffend die relevanten Umweltaspekte vorliegen, in Form einer Teilrevision der Nutzungsplanung behandelt werden. Dies entspricht auch der Absicht der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG. Die Anträge 1 und 2 werden gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.	

168	Verkehrsthemen, Wachstumsfragen, öffentlicher Raum	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der MIV, ÖV und Langsamverkehr sei im NUP zu koordinieren und bei der Lintharena eine SBB-Haltestelle zu evaluieren. 2. Es sei sicherzustellen, dass alle Dörfer gleichmässig wachsen. 3. Die Lintharena sei als Schulstandort zu prüfen und bei der Berufsschule auf das Erstellen einer Doppelturnhalle zu verzichten (Synergien mit Lintharena). 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Antrag 1: Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine zentrale Thematik der Nutzungsplanung. Die Grundlagen dazu wurden im Gemeinderichtplan gelegt. Parallel wurden verschiedene Grundlagen, basierend auf Verkehrsmessungen des Bundes und des Kantons, ergänzt durch Erhebungen der Gemeinde, aufgearbeitet. Im Öffentlichen Verkehr fanden in den letzten Jahren aufgrund von übergeordneten Ausbauschritten des ÖV-Verkehrssystems in der Schweiz, resp. im Raum Zürich / Ostschweiz umfassende Angebotsveränderungen statt (Stichworte: S-Bahn St. Gallen, Etappen 1 und 2 der 4 Teilergänzungen S-Bahn Zürich / ZVV). Diese wurden von der Gemeinde in die Entwicklung der Nutzungsplanung gedanklich mit einbezogen. Die Erschliessung der Bauzonen ist zentraler Bestandteil der Nutzungsplanung. Die Absicherung der Netze der verschiedenen Verkehrsträger dient einer öffentlich-rechtlichen Absicherung der Durchgängigkeit und Nutzbarkeit dieser bestehenden und der künftig geplanten Erschliessungsanlagen. In der totalrevidierten Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord wurden folgende Festlegungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Bezeichnung der Strassenprojekte Umfahrung Näfels, Stichstrasse und Querspange Netstal -Erlass einer Bestimmung zur Parkierung -Bezeichnung der Verbindungen für den Langsamverkehr (bestehend und geplant) -Bezeichnung der Reitwege -Bezeichnung der Bootwasserungsstellen -Erlass einer Bestimmung zu den Erschliessungselementen im Zonenplan <p>All diese Planungsinhalte wurden weitestgehend aufeinander abgestimmt. Dennoch konnten noch nicht alle wünschbaren Festlegungen getroffen werden, einerseits weil verschiedene Festlegungen nicht in der Kompetenz der</p>	
-----	--	--	---	---	--

			<p>kommunalen Nutzungsplanung liegen (bspw. Festlegung eines neuen SBB Bahnhofstandortes bei der Lintharena) oder noch nicht reif waren für eine grundeigentümergebundene Verankerung. Die Gemeinde wird sich im Rahmen der weiteren räumlichen und verkehrlichen Entwicklung für die eigenen Anliegen einsetzen. In der laufenden Nutzungsplanung können aber keine Ergänzungen mehr vorgenommen werden. Die Gemeinde wird im Rahmen der weiteren Massnahmen die Sachthematik weiterverfolgen. Antrag 1 wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Die Wachstumsfrage ist bereits seit der Bearbeitung des Gemeinderichtplans eine zentrale Thematik. Die Bevölkerung votierte anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung zum Gemeinderichtplan für ein gedämpftes Wachstum verteilt auf das ganze Gemeindegebiet. Dieses Wachstum lässt sich nur bedingt steuern durch die Ausscheidung von Reserven an Wohn-, Misch und Zentrumszonen. Dem Grundauftrag wurde mit der umfassenden Reduktion der Bauzonenreserven indes nachgekommen. Nicht steuern lassen sich hingegen die Nutzung und die Mobilisierung der vorhandenen inneren Kapazitätsreserven. Dort wo das Bauen, Wohnen und Arbeiten attraktiv ist, wird investiert. Auf diese Investitionstätigkeit hat die Gemeinde nur einen bedingten Einfluss. Sie wird jedoch raumplanerische Mittel wie Überbauungspläne bzw. Folgeplanungen dort einsetzen, wo dies nötig und zweckmässig ist. Dies auch unter dem Aspekt des geordneten Wachstums. Die Gemeinde wird im Rahmen der weiteren Massnahmen die Sachthematik weiterverfolgen. Antrag 2 wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.</p> <p>Antrag 3:</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Die Festlegung eines einzigen Schulstandortes bei der Lintharena stellt nicht nur eine raumplanerische Fragestellung dar. Zentral bei dieser Thematik sind die Fragen der Zentralisierung der Angebote, Identitätsfragen und die Fragen der Dorfentwicklung in den Ortschaften. Dieser Antrag steht zudem in Konflikt mit dem Antrag 2, welcher ein dezentrales Wachstum fordert. Die Gemeinde wird dieses Sachthema im Grundsatz bei der Schulraumplanung berücksichtigen. Ob die Mehrheit der Bevölkerung eine solche Zentralisierung will, ist eine politische und kein raumplanerische Frage. Antrag 3 wird abgewiesen.</p>	

169	4, 711, Oberurnen; 1805, Näfels; 583, Bilten	Es sei auf die Ausscheidung des Gewässerraums auf den aufgeführten Parz. zu verzichten.	Abgewiesen	<p>Gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind die Gewässerräume bis Ende 2018 zu bezeichnen. Im Kanton Glarus hat dies gemäss der Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus, welche am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde, in der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen. Die Bezeichnung der Gewässerräume in der Gemeinde Glarus Nord erfolgt mittels einer überlagernden Gewässerraumzone. Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinie „Festlegung Gewässerraum in der Ortsplanung“ des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015. Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Die Datengrundlage des Kantons kann zudem in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall zeigte die Überprüfung, dass der Gewässerraum auf Parzelle Nr. 4, Grundbuch</p>	
-----	--	---	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Oberurnen, teilweise zu gross dimensioniert wurde. Die Breite des Gewässerraums wurde in Rücksprache mit den kantonalen Stellen angepasst. Gemäss Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ vom 20. Mai 2014 kann weiter auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen), wenn das Gewässer sich im Wald oder im Sömmerungsgebiet befindet, eingedolt ist oder künstlich angelegt ist. Beim Linthsteggraben bei den Parzellen Nr. 711, Grundbuch Oberurnen, und Nr. 1805, Grundbuch Näfels, handelt es sich um einen teilweise künstlich angelegten Entwässerungskanal. Demgegenüber steht jedoch ein grosses ökologisches Potenzial (Bericht Revitalisierung Fließgewässer des Kantons Glarus vom 19. Dezember 2014). Das Gewässer dient als Vernetzungselement zwischen dem Kleinelinthli und dem Linthkanal und gilt als potenzielles Laichgewässer für Äschen und Forellen. Es kann deshalb nicht auf die beantragte Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Dasselbe gilt für den Wiesengraben in Bilten bei Parzelle Nr. 583. Als ökologisch wertvolles Element (Fischereigewässer, Vernetzungskorridor) und zur Sicherung des Hochwasserschutzes kann ebenfalls nicht auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.</p>	

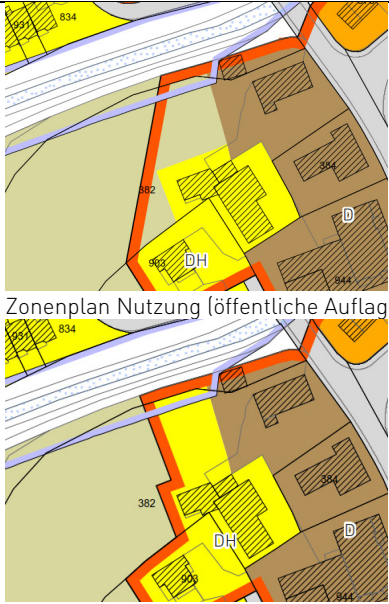
170	303, 305, Mollis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei auf die Gesamtrevision NUP zu verzichten (Die Baulinie Hagenstrasse fehlt. Auf die Darstellung des Ortsbildschutzes ist zu verzichten. Die Parzellen sind als baureif zu bezeichnen). 2. Evtl. seien die dargelegten Anpassungen (Baulinie Hagenstrasse, Abgrenzung Ortsbildschutzzone, Änderung der Zuweisung betr. Baureife), vorzunehmen. 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Die abschlägige Beurteilung und damit Abweisung von Antrag 1 zum gänzlichen Verzicht auf die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Glarus Nord ergibt sich aus der materiellen Argumentation unter Ziffer 1 (vorstehend). Die Gemeinde Glarus Nord verfügt über viel zu grosse Reserven an Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, welche RPG-widrig sind. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und das kantonale Raumplanungsrecht (RBG) verlangen eine Revision der Ortsplanung. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.1 (Baulinie Hagenstrasse): In der geltenden Ortsplanung ist die künftige Hagenstrasse als weisse Fläche innerhalb eines durch zwei Baulinien gebildeten Korridors ausgespart. Die weisse Fläche ist in der Legende als Übriges Gemeindegebiet bezeichnet. Der Gemeinderichtplan (Nutzung und Erschliessung) weisen keine explizite Bezeichnung einer Strassenfläche auf. Die weissen Bereiche sind aus den Grundlagenplänen eingeflossen und machen keine rechtsverbindliche Aussage. Das Gebiet ist als Baugebiet vorgesehen. In den Nutzungsplänen Stand Mitwirkung und Stand öffentliche Auflage wurden die gesamten Flächen der Parzellen Nr. 303 und 305 der Wohn-, Misch- und Zentrumszone (Dorfzone oder erweiterte Dorfzone Hang) oder der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet. Diese Zonenzuweisung macht Sinn, weil somit im konkreten Projekt und im Überbauungsplan die Verkehrsflächen detailliert ausgeschieden werden können. Im aufgelegten Zonenplan wurde keine Linienführung geändert, sondern die Anschlusspunkte wurden deckungsgleich mit der bisherig geplanten Linienführung (Baulinien) übernommen. Der Gemeinderichtplan wird durch die vorliegende Nutzungsplanung nicht verletzt, weil der Richtplan dazu gar keine Aussage macht.</p>	
-----	---------------------	---	------------	---	--

			<p>Fakt ist, dass eine Erschliessung mit den bezeichneten Anschlusspunkten nötig und zweckmässig ist und damit nutzungsplanerisch hinreichend festgelegt werden kann. Der Antrag 2.1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.2 (Abgrenzung Ortsbildschutzzone): Gemäss geltenden Nutzungsplanung untersteht die Parzelle Nr. 305 teilweise der Bestimmung „Ortsbildschutz“, was so viel bedeutet wie: „Erhaltung des Ortsbildes; Spezialbauvorschriften Baubeschränkungen; für Bauvorhaben mit Änderungen irgendwelcher Art sind Einschränkungen in Kauf zu nehmen. Es können begrenzte Entschädigungen für Mehraufwände entrichtet werden“. Gemäss neuem Zonenplan gilt die überlagerte Ortsbildschutzzone für eine geringfügig erweiterte Parzellenfläche. Konkret sind Bauvorhaben oder Arealentwicklungen in der Ortsbildschutzzone bei der Gemeinde voranzumelden und die Gemeinde kann gemäss Art. 49 BauR Bedingungen bezüglich der Qualität der Vorhaben stellen. Die Ortsbildschutzzone wurde gestützt auf die geltende Nutzungsplanung, die Informationen aus dem Inventar der historischen Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und aufgrund von Begehungen vor Ort durch die Gemeinde abgegrenzt. Die Abgrenzung der Ortsbildschutzzone basiert folglich auf umfassenden Grundlagen und ist im Ermessen der Gemeinde korrekt erfolgt. Der Antrag 2.2 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2.3 (Änderung der Zuweisung betreffend Baureife): Die Gemeinde hat im Zuge der laufenden Revision der Ortsplanung umfassende Nichteinzonungen von bisherigen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen vorgenommen. Die Parzellen Nr. 303 und 305 stellen eine grosse, nicht bebaute und noch nicht erschlossene Bauzone dar, welche nicht zum weitgehend überbauten Gebiet hinzuzurechnen ist. Die Gemeinde hat die Fläche im Gemeinderichtplan einem möglichen</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Etappierungsgebiet zugewiesen. Die noch nicht überbauten Bauzonenreserven der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wurden nach folgenden Kriterien beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zugehörigkeit zum weitgehend überbauten Gebiet; b) Planungsvorgeschichte; c) Erschliessungsstand; d) verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen; e) nachgewiesene Anstrengungen und konkrete Schritte, das Bauland der Baureife zuzuführen; f) Bedeutung des Gebiets für die öffentlichen Interessen der Siedlungsentwicklung. <p>Verschiedene der oben genannten Bedingungen für die Zuweisung des Gebiets zu einer Bauzone für die nächste Planungsperiode sind nicht erfüllt. Die Zuweisung zur Dorfzone und zur Erweiterten Dorfzone Hang ist ein Grenzfall und es stellt sich die Frage, ob diese Zonierung der kantonalen Überprüfung standhalten wird. Die Antrag 2.3 wird abgewiesen.</p>	

171	904, Biltlen	Parz. Nr. 904 sei in der Bauzone zu belassen und der Arbeitszone ES IV zuzuweisen.	Abgewiesen	<p>Gemäss der totalrevidierten Nutzungsplanung befinden sich 34.0 ha nicht bebaute Flächen innerhalb der Arbeitszonen (UEB Stand Oktober 2016, aktualisiert Dezember 2016). Die Arbeitszonen werden insgesamt um 7.1 ha reduziert. Die Gemeinde kommt damit ihrer Verpflichtung zur Reduktion der übergrossen Bauzonen nach. Die Gemeinde analysierte die heutige Nutzung in den Arbeitszonen und versuchte im Sinne eines Arbeitszonenmanagements die künftige Ausrichtung dieser Arbeitszonen zu definieren (Arbeitsplatzprofilierung). Die Ausdehnung des ESP Biltlen wurde im Vergleich zur ursprünglichen Konzeption aufgrund des Entscheides der a.o. Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2014 stark reduziert, resp. in der Priorisierung tiefer gewichtet. Auch gingen im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe diverse Eingaben aus der Bevölkerung ein, welche eine weitere Reduktion der Arbeitsplatzgebiete in Biltlen forderten. Der Einsprecher argumentiert, dass die Parzelle Nr. 904 nicht als Fruchtfolgefläche (FFF) zu behandeln sei. Eine Begründung für eine Nichteinzonung liege deshalb nicht vor. Dazu ist zu bemerken, dass die FFF in der Zwischenzeit im Kantonalen Richtplan festgelegt wurden (Erlass durch den Regierungsrat am 3. März 2015, Genehmigung durch den Landrat am 26. August 2015 und Genehmigung durch den Bundesrat am 26. Mai 2016). Im Rahmen der Vorprüfung des Kantonalen Richtplans hatte der Bund verlangt, dass sämtliche Flächen, welche die FFF-Qualitätskriterien erfüllen und nicht in einer rechtskräftigen Bauzone liegen, in den Richtplan aufzunehmen sind. Dies wurde vom Kanton so vorgenommen und ist gleichzeitig die Begründung, weshalb die Parzelle Nr. 904 trotz FFF-Qualität derzeit nicht im Kantonalen Richtplan verzeichnet ist. Die Parzelle Nr. 904 wurde gemäss den Bodenkartierungen im Jahr 2010 als Boden mit einem überwiegenden Anteil</p>	
-----	--------------	--	------------	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				an geeigneten Ackerböden für FFF beurteilt und wird deshalb bei der nächsten Überarbeitung des Kantonalen Richtplans den FFF zugeordnet werden. Der Einsprecher argumentiert, dass mit der Zuweisung zur Landwirtschaftszone eine Baulücke im Industriegebiet geschaffen würde. Diese Argumentation trifft nicht zu, da sich die Parzelle Nr. 904 am Rand des Baugebietes befindet und daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden kann.	
172	67, Mühlehorn	Es sei auf die Auszonung von Parz. Nr. 67 (teilweise) sowie Nr. 66 zu verzichten und unverändert in der Wohnzone W2 zu belassen.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzelle Nr. 67 befindet sich am Rand des Baugebiets und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 67 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mühlehorn wurde letztmals im Jahr 1993 revidiert. Die Parzelle Nr. 67 ist im heutigen Zeitpunkt grob erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 67, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Rossau, in welchem sich Parzelle Nr. 66 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 66 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

173	382, Biltten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Parz. sei vollumfänglich der künftigen erweiterten Dorfzone Hang zuzuweisen. Anderenfalls sei der NUP nicht zu bewilligen. 2. Die bisher der Bauzonen W2 und W3 zugewiesene Fläche der Parz. Nr. 382 sei der erweiterten Dorfzone Hang sowie im geplanten Umfang der Dorfzone zuzuweisen. 3. Evtl. sei die bisher der Bauzonen W2 und W3 zugewiesene Fläche der Parz. Nr. 382 zumindest im Umfang der bisher in der Bauzone W3 der erweiterten Dorfzone Hang sowie im geplanten Umfang der Dorfzone zuzuweisen. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Die grösstenteils unbebaute Parzelle Nr. 382 befindet sich am Rand des Baugebiets. Als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig kann indes der talseitige Teil der Parzelle Nr. 382 im Umfang von rund 570 m² beurteilt werden, weil er direkt an die bebauten Flächen der Parzelle Nr. 382 angrenzt, resp. auf zwei Seiten an Bebauungen anstösst. Zudem ist die genannte Teilfläche auf der dritten, nordwestlichen Seite landschaftlich durch einen Bachlauf begrenzt. Der verbleibende, bergseitige Teil der Parzelle Nr. 382 gehört hingegen klarerweise nicht zum weitgehend überbauten Gebiet. Die Parzelle Nr. 382 ist gegenwärtig grösstenteils noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Biltten wurde letztmals im Jahr 2008 revidiert. Bei dem vom Einsprechenden genannten „Erlassdatum“ handelt es sich um das Datum einer rein technisch erstellten, digitalen Zusammenfassung aller geltenden Zonenpläne, welcher keinerlei planungsrechtliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich um Pläne, die als reines Arbeitsinstrument erstellt wurden. Die Parzelle Nr. 382 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Die Erschliessung der untersten, talseitigen Teilfläche kann ohne Beanspruchung von Fremdparzellen direkt ab Kantonsstrasse erfolgen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Im Gebiet Loh, in welchem sich Parzelle Nr. 382 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 382 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Im Gemeinderichtplan wurde die Parzelle Nr. 382 wie eingangs erwähnt dem möglichen Etappierungsgebiet zugewiesen. Das heisst, dass die genannte Parzelle schon im Richtplanprozess als mögliche aber eben nur</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>
-----	--------------	--	-------------------------	---	---

			<p>sehr langfristige Baulandreserve in Betracht gezogen wurde. Grössere Anstrengungen zwecks Realisierung einer Überbauung von Parzelle Nr. 382, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Trotzdem ist der Gemeinderat der Ansicht, dass in Würdigung sämtlicher Umstände die Teilfläche von 570 m² der erweiterten Dorfzone Hang mit Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen werden kann. Die weiteren durch den Einsprecher vorgebrachten Argumente wie die Nähe zum Zentrum von Bilten oder die Hanglage vermögen die oben dargelegten Hauptargumente, wie eine übergrosse Bauzonenreserven, nicht Teil des weitgehend überbauten Gebiets, teilweise fehlende Erschliessung, etc., nicht zu überwiegen. Einzig für die Teilfläche von Parzelle Nr. 382 kann, aufgrund der angenommenen Zugehörigkeit zum weitgehend überbauten Gebiet, eine Korrektur der Bauzonenausscheidung gemacht werden. Die Ortsbildschutzzone bezieht unter anderem auch das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Grundlage mit ein. Demzufolge ist nicht ausgeschlossen, dass vereinzelt auch Gebiete ausserhalb des Baugebiets in die Ortsbildschutzzone zu liegen kommen. Allerdings macht es Sinn die Ortsbildschutzzone in diesem Teil zumindest über die gesamte Bauzonenfläche zu legen. Mit der Korrektur der Bauzonenabgrenzung auf Parzelle Nr. 382 gemäss Eventualantrag 3 ist auch die Ortsbildschutzzone über die ganze Bauzone zu erweitern. Im Unterschied zu den angeführten Parzellen Nr. 477 [recte wohl Parzelle Nr. 447], 1262, 842, 843 und 845 ist Parzelle Nr. 382 Teil eines zusammenhängenden, noch nicht bebauten Gebiets. Das Argument der angeblich rechtsungleichen Behandlung trifft deshalb nur für die Teilfläche von rund 570 m² gemäss Erläuterungen unter lit. a zu, welche als</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Folge der Neuurteilung im Sinne des Eventualantrages als Bauzonenfläche taxiert wird.	
174	616, Niederurnen	Es sei der geplante Fussweg quer durch das Areal über Parz. Nr. 616 ersatzlos zu streichen.	Abgewiesen	Die laufende Ortsplanungsrevision der Gemeinde Glarus Nord hat das Ziel, die Bauzonen bedarfsgerecht anzupassen und somit erstmalig eine raumplanerische Grundordnung zu schaffen, welche den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 15 RPG entspricht. Im Rahmen der notwendigen Gesamtrevision der Ortsplanung müssen auch alle weiteren Sachbereiche, wie bspw. die Erschliessung mit Langsamverkehrsverbindungen überprüft und ergänzt werden. Die Langsamverkehrsverbindungen wurden bereits im Rahmen des Gemeinderichtplans behördenverbindlich ausgeschieden und genehmigt. Sie bilden ein Netz von Verbindungen zwischen den Wohnorten, den Arbeitsorten und den Orten mit grossem Publikumsverkehr. Ein gutes Netz an Langsamverkehrsverbindungen reduziert den motorisierten Individualverkehr. Gerade die Eternit (Schweiz) AG, als einer der grossen Arbeitgeber, sollte interessiert sein an einem guten Langsamverkehrsnetz und damit einer Reduktion der Fahrten mit dem Auto zum Arbeitsort. Die geplante Linienführung des Fussweges tangiert eine bestehende Fabrikationshalle der Einsprecherin. Die Anknüpfungspunkte ab Kantonsstrasse und bis zum Bahnhof Niederurnen signalisieren den ausgewiesenen Bedarf nach einer direkten Verbindung. Gemäss Art. 7 Ziff. 2 BauR wird indes nur die ungefähre Lage der Erschliessungselemente definiert. Die genaue Linienführung bildet Gegenstand eines künftigen Detailprojektes mit entsprechenden Einsprachemöglichkeiten.	

175	87, 1180, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf den Zonenplan Nutzung Näfels / Mollis sei in Folge nicht nachgewiesenem Ersatz für Fruchtfolgeflächen, die durch die Festlegung des Gewässerraumes beansprucht werden, zu verzichten. 2. Eventualiter sei der Zonenplan Nutzung Näfels / Mollis im Sinne der nachfolgenden Anträge anzupassen und zur Neuurteilung an die Gemeinde zurückzuweisen: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Breite des Gewässerraumes für den Bach Klein-Linthli entlang der Parzellengrenze der Parz. Nrn. 87 und 1180 sei zu verkleinern. b. Der Gewässerraum für den Bach Klein-Linthli auf den Parz. Nrn. 87 und 1180 sei auf der Höhe der östlichen Gebäudeseite des Hofgebäudes in südliche Richtung zu verschieben. c. Der Gewässerraum für den Bach Klein-Linthli auf der Parz. Nr. 87 sei entlang der östlichen Parzellengrenze in östliche Richtung zu verschieben. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Antrag 1: Das Vorliegen von Fruchtfolgeflächen schliesst die Bezeichnung von Gewässerräumen nicht aus. Wie im Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ vom 20. Mai 2014 festgehalten ist, sind die Gewässerräume gemäss Gesetzgebung auszuscheiden. Die Flächen im Gewässerraum dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden, die ackerfähigen Böden können somit nicht mehr intensiv als Fruchtfolge bewirtschaftet werden. Zu kompensieren sind die effektiven Verluste von Böden mit FFF-Qualität ausserhalb des vorliegenden Revisionsverfahrens. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2a: Der Kanton stellt als Grundlage zur Ausscheidung des Gewässerraums einen entsprechenden Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz ermittelt auf Basis des ökomorphologischen Gewässerzustandes und der festgestellten Gerinnesohlenbreite die sogenannte rechnerisch ermittelte Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässerabschnitte. Ausserhalb des dicht überbauten Gebietes orientiert sich die Festlegung des Gewässerraums an der Grundlage des Kantons. Reduktionen sind keine möglich, allenfalls können fallweise laterale Verschiebungen geprüft werden. Die Datengrundlage des Kantons kann in begründeten Fällen hinsichtlich der Abschnittsbildung, der Gewässerbreiten gemäss Amtlicher Vermessung, der Klassierung zur Ökomorphologie etc. überprüft werden. Im vorliegenden Fall wurde die Datengrundlage geprüft und bestätigt. Der Gewässerabschnitt ist, ähnlich wie viele Gewässerabschnitte im Talboden, als nicht vollständig natürlich einzustufen. Die ökomorphologische Beurteilung des Bachs Klein-Linthli als „wenig beeinträchtigt“ führt dazu, dass ein Korrekturfaktor von 1.5 zur Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite anzuwenden ist.</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
-----	------------------	--	-------------------------	--	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Antrag 2a wird abgewiesen. Antrag 2b und 2c: Der Einsprecher beantragt, den Gewässerraum im Bereich der Hofbauten, resp. im Bereich der geplanten Stallerweiterung lateral zu verschieben. Gemäss der kantonalen Richtlinie kann aufgrund der topografischen Gegebenheiten oder der konkreten örtlichen Gegebenheiten eine laterale Verschiebung des Gewässerraumes sinnvoll sein. Laterale Verschiebungen müssen aber nicht nur aus Sicht der Bewirtschaftung, sondern auch aus Sicht des Gewässerschutzes Sinn machen. Dies ist im Fall der Hofbauten, resp. im Bereich der geplanten Stallerweiterung gegeben, zumal sich die Parzellen beidseitig des Gewässers im Eigentum des Einsprechers befinden. Diese Ausführungen treffen jedoch nicht auf den Gewässerabschnitt entlang der Strasse und der Bahnlinie zu. Antrag 2b wird gutgeheissen, Antrag 2c wird abgewiesen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
176	31, Näfels	Einsprache über den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung im Fischliberg sowie den dazugehörigen Schutzzonenplan. Es sei auf die Fläche der Schutzzone auf Parz. 31 zu verzichten.	Abgewiesen	Vorliegendenfalls beantragen die Einsprechenden einen Verzicht auf die Ausscheidung einer Naturschutzzone für eine Teilfläche, welche als Flachmoor von nationaler Bedeutung in den Inventargrundlagen des Bundes verzeichnet und bestätigt sind. Diesem Antrag kann die Gemeinde nicht stattgeben, weil übergeordnetes Recht von Bund und Kanton das ausschliessen. Die Gemeinde hat aber für die Umsetzung der Anliegen aus Natur- und Landschaftsschutz und mit dem Anspruch auf eine Harmonisierung der Schutzfestlegungen in allen ehemaligen Gemeinden ein einfaches System von zwei überlagerten Nutzungszonen, der Naturschutzzone nach Art. 41 BauR und der Landschaftsschutzzone Art. 42 BauR gewählt. Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen wird zudem Art. 41 BauR dahingehend angepasst, dass ein Bezug hergestellt wird zu den Vorgaben gemäss Direktzahlungsverordnung. Damit wird eine angemessene Bewirtschaftung der fraglichen Parzellenfläche sichergestellt, welche sowohl den Anliegen des Naturschutzes als auch den Anliegen des Bewirtschafters bestmöglich entgegenkommt. Der Antrag wird abgewiesen.	

177	57, Bilten; 716, Oberurnen; 1563, 1567, Niederurnen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei auf den Gewässerraum auf Parz. Nr. 716 (Oberurnen) zu verzichten. 2. Es sei auf den Gewässerraum auf Parz. Nr. 57 (Bilten) zu verzichten. 3. Es sei auf den Gewässerraum auf Parz. Nr. 1563 (Niederurnen) zu verzichten). 4. Es sei der Wildtierkorridor Biberlikopf / Kupfernkrumm aufzuheben. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Antrag 1: Der Einsprecher argumentiert, dass gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer eingedolt oder künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegende Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. In Rücksprache mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen wird im vorliegenden Fall, da keine überwiegenden öffentlichen Interessen ersichtlich sind, auf die Ausscheidung des Gewässerraums des eingedolten Gewässers verzichtet. Lediglich der Verlauf des eingedolten Gewässers wird als Hinweis im Zonenplan abgebildet. Antrag 1 wird teilweise gutgeheissen.</p> <p>Antrag 2: Es gelten sinngemäss dieselben Ausführungen wie in Ziff. 3. Die Voraussetzung für einen Verzicht des Gewässerraums ist nur für das in Ost-West Richtung verlaufende Gewässer gegeben. Hier wird in Absprache mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen und aufgrund einer Begehung auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Antrag 2 wird teilweise gutgeheissen.</p> <p>Antrag 3: Es gelten sinngemäss dieselben Ausführungen wie in Ziff. 3. Die Voraussetzung für einen Verzicht des Gewässerraums ist nur für das in Ost-West Richtung verlaufende Gewässer auf Parzelle Nr. 1563 gegeben. Hier wird in Absprache mit den Vertretern der kantonalen Fachstellen und aufgrund einer Begehung auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Antrag 3 wird teilweise gutgeheissen.</p> <p>Antrag 4:</p>	Anpassungen Gewässerräume vgl. Zonenpläne Nutzung
-----	---	--	-------------------------	---	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Der Wildtierkorridor „GL 06 Mollis / Biberlichopf“ ist als Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung eingestuft. Der Korridor für die Zielarten Rothirsch und Reh (Potenzial Gämse) wurde durch das BAFU im Jahr 2012 als weitgehend unterbrochen eingestuft. Die Wiederherstellung der Durchlässigkeit würde den Bau eines wildtierspezifischen Bauwerks über die A3 im Rahmen des Sanierungsprogramms ASTRA / BAFU und ökologische Aufwertungen der Ebene durch Leitstrukturen in Form von Hecken und Feldgehölzen erfordern. Eine Wildtierüberführung „Linth“ ist in der Planung des ASTRA erfasst, die Projektierung wurde jedoch noch nicht aufgenommen (Stand 30. Juni 2015). Auf Ebene Kanton wurden die Planungsarbeiten aufgenommen und in einem ersten Schritt die Ist-Situation erhoben. In der totalrevidierten Nutzungsplanung wird im fraglichen Gebiet gestützt auf Art. 20 der BauV und Art. 44 BauR eine Zone für Wildtierkorridore bezeichnet. Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken können. Auch beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen, bspw. für die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone, innerhalb der Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung sichergestellt bleibt. Die Schaffung von Massnahmen, wie zum Beispiel „Trittsteine“, wird erst Gegenstand von konkretisierenden Projektvorhaben innerhalb der Zone für Wildtierkorridore sein. In diesem Verfahrensschritt stehen alsdann wiederum Einsprachemöglichkeiten mit entsprechenden Rechtsmitteln zur Verfügung. Antrag 4 wird abgewiesen.</p>	

178	769, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei der der Arbeitszone zugewiesene Teil der Parz. Nr. 769 unverändert in ES IV zu belassen. 2. Es sei Art. 14 Abs. 2 E-BauR ersatzlos zu streichen. 3. Es sei der erweiterten Dorfzone Ebene ES III zugewiesene Teil der Parz. Nr. 769 der Zone für höhere Bauten auszuweisen. 4. Es sei der der Arbeitszone ausgewiesene Teil der Parz. Nr. 769 aus der Ortsbildschutzzzone zu entlassen und die Grenze der Ortsbildschutzzzone entlang des Mühlebachs zu legen. 	Abgewiesen	<p>Antrag 1: Aufgrund der Lage und der nachbarschaftlichen Nutzungen des nördlichen Teils der Parzelle Nr. 769, welche mit der Waffefabrik bebaut und entsprechend genutzt wird, ist die Korrektur der Empfindlichkeitsstufe von IV auf III zweckmässig und betrieblich umsetzbar. Antrag 1 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Der in Art. 14 Abs. 2 BauR definierte minimale Gebäudeabstand, welcher in der Summe dem doppelten Grenzabstand entsprach, zielte auf eine einheitliche Strukturierung und Körnung in der Arbeitsplatzzone. Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Einsprecherin und erachtet diese Vorschrift, welche nur auf grossen Arealen Wirkung zeigen würde, als unnötig. Antrag 2 wird gutgeheissen.</p> <p>Antrag 3: Die Parzelle Nr. 769 befindet sich innerhalb aber am Rand des weitgehend überbauten Gebiets. Die Parzelle Nr. 769 ist gegenwärtig einer Industriezone mit ES IV zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Näfels wurde letztmals im Jahr 2006 revidiert. Die Parzelle Nr. 769 ist erschlossen. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 769, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Mühlhäusern, in welchem sich Parzelle Nr. 769 befindet, sind aus Sicht der Gemeinde öffentliche Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zur Bauzone, wie im Zonenplan verzeichnet, rechtfertigt. So befindet sich Parzelle Nr. 769 auch in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan. Folglich sind sämtliche Voraussetzungen für die vorgeschlagene Einzonung mit einem max. Anteil an</p>	
-----	-------------	---	------------	--	--

			<p>Wohnnutzung von 50%, einem min. Anteil an Arbeitsnutzung von 50%, die Umklassierung in die Empfindlichkeitsstufe III statt IV für den südlich gelegenen Teil der Parzelle Nr. 769 erfüllt und im Zonenplan und im BauR entsprechend umgesetzt. Die beantragte Zuweisung zu einer Zone für höhere Bauten liegt demgegenüber im Ermessen der Gemeinde. Auch wenn einzelne Bauten im Areal oder in der Umgebung die maximale traufseitige Gebäudehöhe gemäss Regelbauweise überschreiten, muss für das Areal nicht zwingend eine Maximierung dieser traufseitigen Gebäudehöhen festgelegt werden. Die Bestandesicherung gemäss RBG und das erweiterte Hofstattrecht nach BauR in Kombination mit den Vorgaben zum Ortsbildschutz bieten genügend Flexibilität für die Nutzung des Areals. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Revision der Ortsplanung die Nutzungsart auf Parzelle Nr. 769 von reiner Industrienutzung auf eine gemischte Nutzung flexibilisiert. Antrag 3 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 4: Sowohl gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als auch aufgrund der Ortsbegehungen ist die Beibehaltung der Ortsbildschutzzone in der festgelegten Abgrenzung richtig und angemessen. Entgegen den Aussagen der Einsprecherin unterstützt die Denkmalpflege das vorgeschlagene System der Umsetzung in der Nutzungsplanung im Grundsatz. Die Denkmalpflege hätte gerne noch konkretere Schutzfestlegungen, welche alle inventarisierten und verzeichneten Schutzobjekte nach kantonaler Erhebung erfassen würde. Es ist aber allen Beteiligten klar, dass eine solche noch konkretere und damit restriktivere Festlegung in der Nutzungsplanung zumindest im Moment nicht angebracht ist. Deshalb griff die Gemeinde zum</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Planungsmittel der überlagerten Ortsbildschutzzone. Diese Festlegung ermöglicht im Zeitpunkt des konkreten Eingriffs über die Meldepflicht und die Begleitung durch Fachleute der Bauberatung und allenfalls der Gestaltungskommission, sofern es sich um grössere Arealüberbauungen in Form eines Überbauungsplans handelt, eine individuell konkrete Mitwirkung und Einflussnahme im öffentlichen Interesse. Antrag 4 wird abgewiesen.	
179	817, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei auf die Rückzonung der gesamten Fläche von Parz. Nr. 817 in die ZkbN zu verzichten. 2. Die Restfläche zwischen Parz. Nrn. 816 und 1826 sowie die private Zufahrtsstrasse sei in der W2b zu belassen. 	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Die Parzelle Nr. 817 ist Teil einer grösseren nicht bebauten Fläche und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 817 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Näfels wurde letztmals im Jahr 2006 revidiert. Die Parzelle Nr. 817 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob erschlossen. Gemäss Angaben der Einsprechenden ist die Erschliessung für den Parzellenteil entlang der Autschachenstrasse erstellt und abgerechnet. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Weitergehende als die oben aufgeführten Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 817, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Schöneegg, in welchem sich Parzelle Nr. 817 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 817 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
180	644, Näfels	Art. 19 des BauR sei dahingehend zu ergänzen, dass in der Grünzone (FH) auch Kleinbauten und Anlagen sowie unterirdische Bauten zulässig sind.	Abgewiesen	Das Ziel der Regelung in Art. 19 Abs. 1 lit. a BauR ist die Freihaltung von Aussichtslagen und die Gliederung der Siedlung. Folglich dürfen in dieser Zone keine oberirdischen Bauten errichtet werden. Strassen und Wege sind indes keine oberirdisch relevanten baulichen Eingriffe, welche die geplante Freihaltung von Aussichtslagen beeinträchtigen könnten. Unterirdische Bauten sind zulässig. Das kantonale Recht ermöglicht Abweichungen bezüglich der Grünzone im Rahmen der Nutzungsplanung. Die Gemeinde hat diese Differenzierung der Grünzonen in der Nutzungsplanung im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens vorgenommen. Der Antrag wird abgewiesen.	

181	Baureglement	<p>1. Änderung von Art. 44 Wildtierkorridore des Baureglements:</p> <p>a. Ergänzung von Absatz 1: Einschub von "...und Störungsquellen..." nach "baulichen Hindernissen". Somit lautet Absatz 1 wie folgt: "Die Zone für Wildtierkorridore bezweckt die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen und Störungsquellen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken".</p> <p>b. Neuer Absatz 3: Die Wildtierkorridore sind mit Leitstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Buntbrachen, Schilfstreifen und Extensivwiesen zu versehen oder zu ergänzen. Sie werden soweit möglich und sinnvoll mit Naturschutzonen, Landschaftsschutzonen und Gewässerraumzonen koordiniert, oder entlang von Trockenmauern und Gräben angelegt.</p> <p>c. Neuer Absatz 4: In der Landwirtschaftszone sind die Leitstrukturen so anzulegen und zu bewirtschaften, dass sie einerseits ihre Funktion erfüllen, und andererseits möglichst noch den landwirtschaftlichen Nutzflächen angerechnet werden können. Die Gemeinde oder der Kanton schliessen mit den Grundeigentümern Vereinbarungen ab.</p> <p>d. Neuer Absatz 4: Die kantonale Abteilung Jagd und Fischerei ist zuständig für Erfolgskontrollen.</p> <p>2. Änderung des Planungs- und Mitwirkungsberichts vom 5.1.2017; Kapitel 25 Wildtierkorridore, Seite 138 bis 141 im Sinne der Feststellungen in der Einsprache.</p>	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Antrag 1:</p> <p>Die Gemeinde unterstützt grundsätzlich die Anliegen des Glarner Jagdvereins. Deshalb wurden überlagerte Zonen für Wildtierkorridore im Zonenplan ausgeschieden und in Art. 44 BauR eine Bestimmung geschaffen, welche die Freihaltung der Korridore sicherstellt. Die Planung ist diesbezüglich zielführend, angemessen und stufengerecht. Bei Vorliegen konkreter Projekte können in einem nächsten Schritt unter Einbezug sämtlicher Interessenvertreter konkrete Umsetzungsmassnahmen geplant werden. Allfällige Bauvorhaben, welche vor diesem zweiten Planungsschritt von anderen Nutzungsberechtigten innerhalb der Zone für Wildtierkorridore eingereicht werden (bspw. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen), sind dem Zonenzweck entsprechend auszugestalten. Die freie Wanderung des Wildes darf grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Die Ergänzung von Abs. 1 mit dem Einschub „und Störungsquellen“ ist nicht angebracht. Eine solche Bestimmung könnte dahingehend ausgelegt werden, dass auch landwirtschaftliche Maschinen für die Bewirtschaftung in diesen Gebieten nicht mehr eingesetzt werden dürften, weil sie Störungsquellen darstellen. Ein solcher Eingriff wäre unverhältnismässig. Wie ein Wildtierkorridor ausgestattet werden sollte, damit er seine Funktion erfüllen kann, ist im Planungs- und Mitwirkungsbericht zutreffend umschrieben. Eine baureglementarische Bestimmung dazu ist weder nötig noch zweckmässig. Erst im Rahmen der weiterführenden Massnahmenplanung sind die Interessen sämtlicher Nutzungsberechtigten zu erheben und nach den dann zumal gültigen Vorgaben in Abwägung der gegenseitigen Interessen umzusetzen.</p> <p>Die Anträge 1 a – d betreffend die Ergänzungen von Art. 44 BauR werden abgewiesen.</p> <p>Antrag 2:</p>	
-----	--------------	---	---	---	--

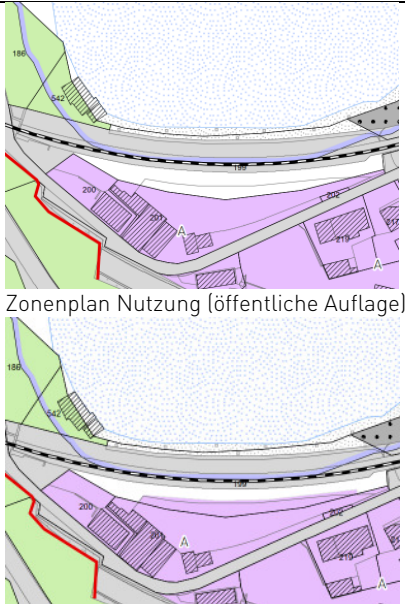
Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Der Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) ist kein rechtsverbindliches Dokument. Eine formelle Einsprache ist demzufolge nicht möglich, somit ist dazu auch kein anfechtbarer Einspracheentscheid zu treffen. Im PMB werden alle Erläuterungen zur Nutzungsplanung festgehalten. Die Gemeinde wird den PMB aufgrund der Hinweise in der Einsprache des Glarner Jagdvereins, soweit erforderlich, im Hinblick auf die beschlussfassende Gemeindeversammlung aktualisieren. Auf diesen Antrag wird nicht eingetreten.</p>	

182	39, Filzbach	Die Parz. Nr. 39 sei in der Bauzone zu belassen und der erweiterten Dorfzone Hang zuzuweisen.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	<p>Die Parzelle Nr. 39 befindet sich am Rand des Baugebiets bzw. teilweise im Wald und kann daher nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Die Parzelle Nr. 39 ist heute grösstenteils einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Filzbach wurde letztmals im Jahr 1990 revidiert. Die Parzelle Nr. 39 ist im heutigen Zeitpunkt erst teilweise grob-erschlossen, obwohl gemäss Angaben des Einsprechers Wasser und Strom an die Parzelle angrenzen und eine Abwasserhauptleitung über Parzelle Nr. 39 verläuft. Die Strassenerschliessung sei gemäss Einsprecher mit einer Dienstbarkeit über die Parzelle Nr. 568 sichergestellt. Im Rahmen einer Baubewilligung für Parzelle Nr. 568 stellt die Gemeinde im Jahr 2016 jedoch fest, dass die Bewilligung für die Servitutstrasse nicht in Aussicht gestellt werden könne. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der öffentlichen Hand liegen keine vor. Nach dem Erwerb der Parzelle im Jahr 2001 wurden gemäss Angaben des Einsprechers erste Bestrebungen getätigt, Investoren für eine Überbauung zu finden. Gemäss dem Einsprecher gelang dies erstmals im Jahr 2012, als das Sportzentrum Kerenzerberg Interesse bekundete. Diese Bestrebungen seien durch den Erlass der Planungszone im Jahr 2013 blockiert worden. Weitergehende Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 39, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Im Gebiet Vor dem Wald, in welchem sich Parzelle Nr. 39 befindet, sind derzeit aus Sicht der Gemeinde keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden, welche die Zuordnung zu einer Bauzone rechtfertigen würden. So befindet sich Parzelle Nr. 39 insbesondere nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP) nach Gemeinderichtplan.</p>	
-----	--------------	---	---	--	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Die weiteren Argumente wie die Bodenpreise in der Gemeinde Glarus Nord, die Nähe zum Sportzentrum Kerenzerberg oder die Erschliessung mit der ÖV-Güteklasse E vermögen die oben dargelegten Hauptargumente (übergrosse Bauzonenreserven, nicht Teil des weitgehend überbauten Gebiets, teilweise fehlende Erschliessung, etc.) nicht zu überwiegen.	

183	1546, Näfels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einsprecher beansprucht uneingeschränktes Wohnrecht samt Hofstattrecht für das Wohnhaus auf Parz. Nr. 1546 für immer. 2. Die Ferienhaussiedlung Läuferberg sei einer Bauzone zuzuweisen. 3. Grundsätzlich sollen für un- oder nur selten genutzten Wohnraum (Wohnungen oder ganze Häuser) keine Gemeindebeiträge an deren Erschliessungskosten gleistet werden – respektive nach einem Schlüssel zurückgefordert, wenn primär als Wohnhäuser deklarierte, aber später kaum oder nur den Ferientaufenthalten dienende Objekte im Dorf- oder Bergwohngebiet darum von den Erschliessungskosten ganz oder teilweise befreit wurden. 	Abgewiesen	<p>Anträge 1 und 2:</p> <p>Das Gebiet Läuferberg liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Läuferberg einzuschränken. Insbesondere sind Erstwohnungen im Gebiet Läuferberg nicht erwünscht, da die Erschliessungsanforderungen für Dauerwohngebiete höher sind aufgrund der dauerhaften Nutzung und der damit höheren Nutzungsintensität. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Läuferberg den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche bereits überbaut sind oder sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Die Parzelle Nr. 1546 befindet sich im mehrheitlich überbauten Gebiet und wurde daher der Ferienhauszone zugewiesen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des RPG sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwergewichtig an Orten zu planen, welche auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das Gebiet Läuferberg ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt unzweckmässig weit von den Arbeitsplatzgebieten entfernt und widerspricht damit beiden Planungsgrundsätzen. Der Läuferberg ist daher nicht als Dauerwohngebiet geeignet. Die geforderte Nutzungsmöglichkeit als Dauerwohngebiet ist daher nicht RPG-konform. Die Festsetzung des Gebiets Läuferberg als Ferienhauszone schränkt die unerwünschte Entwicklung zum Dauerwohngebiet ein und stellt sicher, dass die Erschliessungskosten nicht zu</p>	
-----	-----------------	---	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>Lasten der Allgemeinheit fallen, sondern durch die Grundeigentümer getragen werden. Eine Weiterentwicklung des Ferienhausgebiets Läuferberg im Sinne einer temporär genutzten Spezialzone ist demzufolge gewährleistet. Eine Weiterentwicklung und Nutzungsintensivierung in ein Dauerwohngebiet widerspricht den angewandten Planungsgrundsätzen und dem übergeordneten Recht.</p> <p>Antrag 3: Für die Erschliessung des Gebiets Läuferberg fallen unverhältnismässig hohe Kosten an, welche unrechtmässig auf die Allgemeinheit überwältigt würden und der persönliche Nutzen der Bewohner des Gebiets Läuferberg stände somit in keinem Verhältnis zum steuerlichen Beitrag der Bewohner an die Allgemeinheit. Das Gebiet Läuferberg ist klar als Ferienhausgebiet deklariert und soll auch als solches genutzt werden.</p>	

184	116, 1064, Näfels; 1760, Mollis; 199, Mühlehorn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei von der vorgesehenen Zonenzuteilung von Parz. Nr. 116 abzusehen und die Parz. der Arbeitsplatzzone) zuzuweisen. 2. Es sei von der Zonenzuteilung von Parz. Nr. 1760 abzusehen und dieses einer Zone zuteilen, die eine Nutzung analog der heutigen Nutzung ermöglicht. 3. Es sei von der vorgesehenen Zonenzuteilung von Parz. Nr. 199 abzusehen und die Parz. der Arbeitsplatzzone zuzuweisen, evtl. der Verkehrsfläche. 4. Art. 17 Abs. 2 sei zu streichen oder mit dem Vorschlag in der Einsprache zu ergänzen. 	Teilweise gut-geheissen	<p>Anträge 1 und 4: Die bebaubaren Teile der Grundstücke Nr. 116 und 1064, Grundbuch Näfels, wurden der Bahnhofzone zugewiesen. In der Bahnhofzone sind einerseits Bauten und Anlagen, die dem Bahnbetrieb dienen, zulässig, andererseits jedoch auch Fremdnutzungen, sofern ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept vorliegt. Gebiete in Bahnhofsnähe sind ortsbaulich von hoher Bedeutung, da sie eine wichtige Ankunftssituation bilden und daher stark die Wahrnehmung der Ortschaften prägen. Aufgrund dessen ist eine gute Gestaltung in diesen Gebieten von grosser Bedeutung. Die bahnhofsnahen Gebiete bieten zudem enorme Potenziale für Nutzungen, welche stark von einer guten ÖV-Anbindung profitieren beziehungsweise sogar darauf angewiesen sind. Um diese Gebiete bezüglich ihrer Wirkung auf das Ortsbild und hinsichtlich ihrer Nutzung optimal zu entwickeln, ist vorgängig der Projektierung von Bauten und Anlagen ein übergeordnetes Konzept notwendig. Zudem lässt die Bahnhofzone eine offenere Nutzung zu als die Arbeitszone. Eine Anpassung des BauR-Artikels, wie in Antrag 4 gefordert, ist daher ebenfalls abzulehnen. Die Anträge 1 und 4 werden abgewiesen.</p> <p>Antrag 2: Die Parzelle Nr. 1760, Grundbuch Mollis, kann nicht als dem weitgehend überbauten Gebiet zugehörig betrachtet werden. Das Gebiet um den Bahnhof Weesen ist als Arbeitsplatzgebiet ausgerichtet. Insofern ist die Ansiedlung von neuen Wohnbauten hier nicht anzustreben. Die Parzelle Nr. 1760 ist gegenwärtig noch einer Bauzone zugewiesen. Die Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mollis wurde letztmals im Jahr 1994 revidiert. Der gemäss rechtsgültigem Zonenplan in der Bauzone liegende Teil der Parzelle Nr. 1760 bildet eine zusätzliche zweite Bautiefe, welche nicht erschlossen ist. Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen der</p>	 <p>Zonenplan Nutzung (öffentliche Auflage)</p> <p>Angepasster Zonenplan Nutzung</p>
-----	---	--	-------------------------	---	---

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				<p>öffentlichen Hand liegen keine vor. Anstrengungen zur Überbauung der Parzelle Nr. 1760, insbesondere die Erarbeitung eines konkreten Projektes, wurden weder behauptet noch nachgewiesen. Die Ansiedlung weiterer Wohnnutzungen im Umkreis des Bahnhofs Weesen widerspricht der Strategie, dort ein Arbeitsplatzgebiet zu entwickeln und das Belassen der Teilfläche in einer Wohnzone oder Mischzone widerspricht daher dem öffentlichen Interesse. Antrag: 2 wird abgewiesen.</p> <p>Antrag 3 Die beantragte Anpassung der Zonengrenze ist aufgrund der heutigen Nutzung und der künftigen Nutzungsmöglichkeiten als zweckmässig zu beurteilen. Der fragliche Parzellenteil kann der Arbeitszone zugeordnet werden. Antrag 3 wird gutgeheissen.</p>	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
185	243, 951, 242, Oberurnen	1. Es seien den Einsprechern alle hochwasserschutzrelevanten Unterlagen bet. deren Parzellen zur Verfügung zu stellen. 2. Die Hochwasserschutzmassnahmen in diesem Bereich seien so auszugestalten, dass für die betroffenen Parz. durch die Verlegung des Sandbachs keine zusätzlichen Naturgefahren erwachsen.	Als gegenstandslos abgeschrieben	Die gesetzlichen Grundlagen und die angewendete Methodik bei der Ausscheidung der Gewässerräume sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht umfassend erläutert. Sie stützen sich auf das Bundesrecht, die Merkblätter des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Januar 2013“ und „Gewässerraum und Landwirtschaft, Mai 2014“ sowie die Richtlinien zur Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Glarus vom 1. Januar 2015 ab. Zudem wurde ein fachlicher Austausch mit den Fachstellen vorgenommen. Die Sichtweisen und Interessen bezüglich der Lage und Breite der Gewässerräume sind nicht nur in Glarus Nord unterschiedlich. Die umfassende Interessenabwägung ist aufgrund dieser Grundlagen möglich, eine Einigung unter allen Betroffenen ist aber kaum möglich. Die Gemeinde hat wie in den Grundlagen verlangt alle Aspekte, auch diese des Hochwasserschutzes, bei der Ausscheidung der Gewässerräume korrekt berücksichtigt. Die Hochwasserschutzmassnahmen in der ehemaligen Gemeinde Oberurnen sind auf Stufe Vorprojekt aufgrund eines technischen Berichts der Marty Ingenieure AG vom 11. März 2014 in die Bearbeitung der Gewässerräume eingeflossen. Gemäss Vorprojekt wird die Gefährdung des Gebiets durch Hochwasser nach Umsetzung der Schutzmassnahmen stark reduziert. Die entsprechenden Unterlagen sind bei der Gemeinde einsehbar. Die Anträge 1 und 2 sind somit als gegenstandslos zu betrachten.	

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
186	367, Mühlehorn	1. Das Gebäude Nr. 467 sei als eigenständige Baute darzustellen und im NUP aufzunehmen (Bootshaus). 2. Das Gebäude Nr. 101 sei nicht als Verzeichnisobjekt aufzunehmen.	Abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann	Antrag 1: Die Nutzungsplanung wird auf Basis der Grundlagen der Amtlichen Vermessung aufgebaut. Wenn in der amtlichen Vermessung Gebäudeteile fehlen oder anderes dargestellt sind als dies die Einsprecherin erwartet, ist das weder Gegenstand noch Sache der Nutzungsplanung. Die Nutzungsplanung entfaltet Rechtskraft für die Nutzungszonen und weitere Festlegungen im Zonenplan oder im Baureglement, jedoch nicht für den Gebäudebestand oder die Bodenbedeckung gemäss Vermessungsgrundlage. Auf Antrag 1 wird nicht eingetreten. Antrag 2: Die Erstellung und Inkraftsetzung des kantonalen Inventars und Verzeichnisses der Bauten und Anlagen von ortsbaulicher Bedeutung ist Sache des Kantons und nicht der Gemeinde. Die Gemeinde hat dereinst die inventarisierten oder verzeichneten Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen und nutzungsplanerisch umzusetzen. Die Aufnahme des Gebäudes Assek Nr. 101 erfolgte wohl im kantonalen Inventar. In der vorliegenden Nutzungsplanung ist das Gebäude (noch) keinem Schutzstatus zugeordnet. Damit zielt der Antrag ins Leere.	

187	1961, Näfels	Es sei die Parz. 1961 einer Wohnzone, analog Dorfzone, zuzuweisen.	Abgewiesen	<p>Das Gebiet Läuferberg liegt abseits der Ortschaften im Berggebiet. Grosse Teile der rechtskräftigen Ferienhauszone sind unüberbaut. Aufgrund der aufwändigen Erschliessung und den damit verbundenen Kosten ist die bauliche Entwicklung des Gebietes Läuferberg einzuschränken. Insbesondere sind Erstwohnungen im Gebiet Läuferberg nicht erwünscht, da die Erschliessungsanforderungen für Dauerwohngebiete höher sind aufgrund der dauerhaften Nutzung und der damit höheren Nutzungsintensität. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gemäss lit. b sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Im Zuge dessen widerspricht eine bauliche Weiterentwicklung des peripher gelegenen Gebiets Läuferberg den Zielsetzungen des RPG. Es wurden diejenigen Flächen der Ferienhauszone zugewiesen, welche bereits überbaut sind oder sich im mehrheitlich überbauten Gebiet befinden. Die Parzelle Nr. 1961 befindet sich im mehrheitlich überbauten Gebiet und wurde daher der Ferienhauszone zugewiesen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des RPG sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwergewichtig an Orten zu planen, welche auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das Gebiet Läuferberg ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt unzureichend weit von den Arbeitsplatzgebieten entfernt und widerspricht damit beiden Planungsgrundsätzen. Der Läuferberg ist daher nicht als Dauerwohngebiet geeignet. Die geforderte Umzonung in eine Zone analog der vorgesehenen Dorfzone ist daher nicht RPG-konform. Die Festsetzung des Gebiets Läuferberg als Ferienhauszone schränkt die unerwünschte Entwicklung zum Dauerwohngebiet ein und stellt sicher, dass die Erschliessungskosten nicht zu</p>	
-----	-----------------	--	------------	---	--

Nr.	Parz.-Nr., Grundbuch	Einsprache / Begründung	Entscheid	Begründung Entscheid	Planausschnitt
				Lasten der Allgemeinheit fallen, sondern durch die Grundeigentümer getragen werden. Eine Weiterentwicklung des Ferienhausgebiets Läuferberg im Sinne einer temporär genutzten Spezialzone ist demzufolge gewährleistet. Eine Weiterentwicklung und Nutzungsintensivierung in ein Dauerwohngebiet widerspricht den angewandten Planungsgrundsätzen und dem übergeordneten Recht.	